Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu den Ländern an der unteren Donau.

Von

Dr. Karl Grünberg,
Professor an der Universität Wien.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.

Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu den Ländern an der unteren Donau.

Die

handelspolitischen Beziehungen

Österreich-Ungarns

zu den

Ländern an der unteren Donau.

Von

Dr. Karl Grünberg,
Professor an der Universität Wien.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.

Inhaltsverzeichnis.

Berichtigungen.

S. 13 Zeile 3 lies: 131 353 km² statt 131 353 km.
S. 73 Paragraphen- und Seitenüberschrift lies: bis Juli 1891 statt bis Juli 1890.
S. 75 Seitenüberschrift lies: bis Juli 1891 statt bis Juli 1890.

Einleitung.

Die geographische Lage und der länderverbindende Wasserweg der Donau haben von jeher den Ausfuhrhandel der habsburgischen Monarchie auf den nahen Orient als auf sein natürliches Absatzgebiet hingewiesen. Insbesondere gilt dies von den erst im Laufe des 19. Jahrhunderts in Loslösung von dem Osmanenreiche zu staatlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit wiedergelangten Ländern der unteren Donau — den heutigen Königreichen Rumänien und Serbien, sowie dem Fürstentum Bulgarien. Uralt sind denn auch die Handelsbeziehungen der Monarchie zu diesen Gebieten, und lange Zeit wickelten sie sich ohne ernsthaften Wettbewerb der übrigen Handelsvölker ab.

Wohl behielt der dortige Markt bis in das 19. Jahrhundert herein einen prekären Charakter — infolge der geringen Ausbildung der Verbindungen, der schlechten Verwaltung, der Mißwirtschaft von Regierung und herrschenden Klassen, immer wieder eintretender innerer und äußerer Schwierigkeiten. Trotzdem aber hat er sich immer für zahlreiche Wiener Luxusgewerbe, für die steirischen und kärntner Hüttenwerke, für die Textilindustrien der Sudetenländer, für die gewerblichen Erzeugnisse Oberungarns und Siebenbürgens schließlich in einem für die damaligen Verhältnisse nicht unbedeutenden Maße aufnahmefähig gezeigt.

Volle, traktatmäßig gesicherte Handelsfreiheit zwischen Österreich und den Ländern türkischer Hoheit bestand erst

seit dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts. Grundsätzlich war dieselbe — und zwar in gleichem Ausmafse wie zu Gunsten der anderen mit der Pforte im Freundschaftsverhältnisse lebenden Nationen — den österreichischen Unterthanen allerdings auch schon durch den Friedensvertrag von Karlowitz vom 26. Januar 1699 (Art. 14 und 15) und noch früher durch grofsherrliche Fermane[1] zugesichert worden. Praktisch und nachhaltig wirksam war aber doch erst der Handels- und Schiffahrtsvertrag von Passarowitz vom 27. Juli 1718[2], durch den auch bis weit in die neueste Zeit herein die völkerrechtliche Unterlage und Regelung der österreichisch-türkischen Verkehrsbeziehungen gegeben war.

Der Passarowitzer Vertrag gewährleistete vor allem — auf Grundlage der Meistbegünstigung — den österreichischen Nationalen volle Handels- und Verkehrsfreiheit zu Wasser und zu Lande, sowie insbesondere auf der Donau[3]. Ferner fixierte er für die Ein-, Durch- und Ausfuhr 3%ige Wertzölle, die nur einmal sollten erhoben werden dürfen, und welche die Handelsleute, falls sie sich durch die Wertzollbemessung beschwert erachteten, auch in natura entrichten konnten[4]. Endlich ordnete er die Frage der

[1] Vgl. den grofsherrlichen Ferman von 1617 bei Grunzel, Handelsbeziehungen Österreich-Ungarns zu den Balkanländern, S. 137–142.

[2] Neumann, Recueil I. Bd. S. 1 ff.

[3] Art. I: „Fra i sudditi d'ambi gl' Imperi, del Romano cioè e dell' Ottomano, fu stabilito il libero ed universale commercio sui fiumi, per mare e per terra" . . . Art. II: „I sudditi e mercanti d' ambi gl' Imperi potranno esercitare liberamente il commercio sul Danubio" . . .

[4] Art. III: „I mercanti d' ambi gli Imperi dovranno pagare per le mercanzie, che si trasportano sui fiumi, per terra e per mare . . . il dazio del 3 per 100, oltre questi tre per cento però nessuno ardirà di chiedere la minima cosa; ed i mercanti pagheranno pure per il felice arrivo del bastimento in un porto Ottomano, come lo sogliono prestare anche altre nazioni amiche dell' Impero Ottomano, il consueto così detto Selament di trecento aspri, ossia tre fiorini ed un quarto di tallero; saranno però interamente esenti dal Masdariè, Cassabiè ed altri diritti ed imposte . . .

Bestellung von Konsuln und der Konsulargerichtsbarkeit und räumte überdies den österreichischen Handelsleuten eine Reihe von Vorrechten, Immunitäten und Exemptionen ein, darunter vornehmlich die Abgabenfreiheit [1].

Diese Vereinbarungen wurden durch den Friedensvertrag von Belgrad vom 18. September 1739 [2], sowie durch den (nicht ratificierten) Vertrag von Konstantinopel vom 6. Juli 1771 [3] bestätigt. Unter ausdrücklicher Berufung auf sie und unter neuerlicher Zusicherung der Meistbegünstigung fand mit Sined der Pforte vom 24. Februar 1784 [4] die Ausdehnung der im russisch-türkischen Handelsvertrage vom 21. Juni 1783 [5] enthaltenen Begünstigungen auch auf den österreichischen Handel und die österreichischen Handelsleute statt. Endlich wurden im Friedensvertrage von Sistow vom 4. August 1791 [6] alle vorhergegangenen Verträge und Sineds aufrechterhalten und neuerdings bestätigt.

Sämtliche bisher aufgeführten Vereinbarungen galten für den ganzen Bereich der unter der Oberhoheit der Pforte befindlichen Länder, also namentlich auch für das Gebiet des heutigen Königreiches Serbien und des Fürstentums Bulgarien, sowie für die beiden Donaufürstentümer Moldau und Walachei. Die letzteren nahmen zwar eine gewisse Sonderstellung ein, die vornehmlich darin zum

---

Per le loro mercanzie impostate . . ., qualora i doganieri ed ispettori le stimassero a un prezzo più alto di giusto, potranno i mercanti Imperiali pagare i sudetti 3 per 100 in natura, cioè in quelle mercanzie medesime."

[1] Nach Art. V des Vertrages sollten die Konsuln und das Konsularpersonal sowie Kaufleute sein „liberi e sciolti da ogni tributo ed altre imposte."

[2] Neumann, Recueil, I. Bd. S. 9 ff.

[3] Neumann, Recueil, I. Bd. S. 129.

[4] Art. II und VIII. Neumann, Recueil, I. Bd. S. 332.

[5] Neumann, Recueil, I. Bd. S. 296 ff.

[6] Art. III u. IX. Neumann, Recueil, I. Bd. S. 454 ff.

Ausdruck kam, dafs sie unter der Herrschaft eigener Fürsten standen. Doch fiel dieser Unterschied, wie wir sehen werden, materiell gar nicht ins Gewicht.

Den Nationalen der Monarchie standen jedoch nicht nur traktatmäfsig, sondern auch gewohnheitsrechtlich wie in der Türkei so insbesondere in der Moldau und Walachei vielfache Begünstigungen und Vorrechte zu, so dafs vornehmlich hier die handeltreibenden Elemente die österreichische Schutzangehörigkeit anzustreben und zu erwerben pflegten[1] — ein Zustand, dem erst ein Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien vom 14. Mai 1887 ein Ende gemacht hat[2].

Der Umfang des österreichischen Handelsverkehrs mit der Türkei im allgemeinen und speciell mit den Ländern an der unteren Donau war freilich — mit heutigen Mafsstäben gemessen — auch im 18. Jahrhundert noch ein recht geringer. Vor allem erstreckte sich der Güteraustausch auf nur sehr wenige Artikel. Während die Einfuhr aus den Ländern türkischer Hoheit Saffian und Corduan, Leder, Garn, Baum- und Schafwolle umfafste, exportierte die Monarchie dorthin Eisen, Draht, Blech, Glas, ganz- und halbseidene Zeuge, Kattune, Gold- und Silbergespinnste, Flore, Porzellan, wobei sie vielfach blofs die Rolle eines Zwischenhändlers spielte, da die genannten Artikel zum Teil gar nicht in Österreich erzeugt wurden, sondern aus dem Auslande kamen und auf dem Wiener Markt von türkischen Kaufleuten erstanden wurden. Andererseits soll die ganze Warenbewegung aus Österreich in das osmanische Reich und in umgekehrter Richtung, wie Beer

[1] Vgl. Baicoianu, Rumänische Zollpolitik S. 185 f.

[2] Dasselbe verfügte: „À partir du 1er Janvier 1888 n. st. l'Autriche-Hongrie cessera d' accorder en Roumanie sa protection aux personnes, qui ne jouissent pas effectivement de la nationalité autrichienne ou hongroise.“ (Vgl. Archives diplomatiques N. S. Bd. XXII S. 349 ff.)

berichtet[1], zu Anfang des 19. Jahrhunderts — wohl ohne Einrechnung des Grenzverkehrs — 7 bis 9 Millionen Gulden jährlich nicht überstiegen haben. Es war dies — abgesehen von dem häufigen Kriegszustande zwischen beiden Staaten und der geringen Ausbildung der Verkehrsmittel — eine notwendige Folge der rückständigen Entwickelung des türkischen Reiches im ganzen und seiner einzelnen Teile, sowie der geringen Kaufkraft ihrer Bevölkerung, von der nur die obersten Schichten und höchstens noch ein kleiner Teil der Städter als Konsumenten fremdländischer Waren in Betracht kamen. Allein es konnte unschwer vorausgesehen werden, daſs der Rückgang der osmanischen Macht und die schon damals hervortretenden Selbständigkeitsbestrebungen unter den Völkern an der unteren Donau, vorab in den heute zum Königreich Rumänien vereinigten Fürstentümern Moldau und Walachei, hierin bedeutsamen Wandel schaffen muſsten. Und ebenso, wenn auch zunächst nur in geringerem Maſse, war eine gleiche Wirkung von einer Vermehrung und Verbesserung der Verkehrsmittel und Wege zu erwarten.

Man kann nicht sagen, daſs dies in Österreich nicht rechtzeitig begriffen worden wäre. Ebenso hat es auch nicht an der richtigen Erkenntnis gefehlt, daſs die angedeuteten Entwickelungstendenzen und Möglichkeiten politischen und ökonomischen Charakters ebensowohl zu einer Stärkung, wie andererseits durch Heranziehung und Erleichterung fremden Wettbewerbes zu einer Erschütterung und dauernden Schädigung der kommerziellen Stellung der Monarchie im nahen Orient führen könnten. Das siegreiche Vordringen Ruſslands gegen die Donau und sein wachsender Einfluſs in den Donaufürstentümern, sowie daſs England sich auf Malta und den jonischen Inseln festsetzte, waren in dieser Richtung Warnung genug. Wiederholt haben

[1] Beer, Österreichische Handelspolitik, S. 396 f.

denn auch, im 18. Jahrhundert bereits und mit zunehmender Lebhaftigkeit in der ersten Hälfte des 19., weitblickende österreichische Staatsmänner und Handelspolitiker zu energischen und systematischen Maſsregeln gedrängt, die Österreichs Zukunft im Orienthandel sicherstellen sollten. Leider so gut wie erfolglos[1]. Die richtige Einsicht ist in geringem Grade nur von der nötigen Thatkraft begleitet gewesen. Ebenso wie der erforderliche Ausbau des Straſsennetzes ist auch die Beseitigung der Schiffahrtshindernisse auf der Donau weder rasch, noch rechtzeitig genug erfolgt, um der Konkurrenz der seefahrenden Nationen zuvorzukommen. Finanzielle Schwierigkeiten, aber auch vielfach nur kurzsichtige Sparsamkeit und alteingewurzelte Verschleppungssucht haben hier hemmend eingegriffen. Schlimmer noch als dies war, daſs die Versäumnisse des 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts auch im weiteren Verlaufe des letzteren lange Zeit hindurch nicht wett gemacht worden sind und daher dann zum groſsen Teil überhaupt nicht mehr eingeholt zu werden vermochten, weil sich dem — früher gar nicht oder doch nicht mit gleicher Wucht wirksame — Umstände innerer und äuſserer Politik auf Seite der Monarchie und des anderen Teiles, in starkem Maſse auch nationalpolitische Faktoren in den Weg stellten. Die Differenzierung der wirtschaftlichen Interessen Cis- und Transleithaniens und die Gestaltung des politischen Verhältnisses beider Reichshälften sind in dieser Beziehung seit dem Ende der sechziger Jahre von ausschlaggebendem Einflusse gewesen. Sie sind es noch heute. Früher noch setzte die unheilvolle Wirkung der Thatsache ein, daſs die leitenden österreichischen Staatsmänner es nicht verstanden, den Änderungen in der politischen Struktur an der unteren Donau und den Verschiebungen, die sich daselbst auf wirtschaftlichem Gebiete

[1] Vgl. Beer ebd. S. 396 f.

vollzogen, so Rechnung zu tragen, wie es das dauernde Interesse der Monarchie erheischt hätte. Natürlich erklären nicht diese beiden Ursachenkategorien allein es, wenn der handelspolitische Einflufs der Monarchie in den seit dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts zu neuem nationalen und politischen Leben erwachten Staatsgebilden in ihrem Südosten und ihre Verkehrsbeziehungen zu denselben gegenwärtig nicht in dem Umfange zur Entfaltung gelangt sind, wie es die Gunst der Lage und die Grofsmachtstellung Österreich-Ungarns eigentlich als selbstverständlich erwarten liefsen. Es spielen auch noch andere Verhältnisse mit, die an ihrer Stelle besprochen werden sollen. Den Ausschlag aber gaben und geben auch jetzt noch jene.

Damit sind wir zum eigentlichen Gegenstande unserer Darstellung gelangt. Sie beschränkt sich, unter Ausscheidung der übrigen Teile des nahen Orients, auf die Prüfung derjenigen Faktoren, die aus der Vergangenheit her und aus der Entwickelung der Dinge in der lebendigen Gegenwart heraus auf die Gestaltung der handelspolitischen und Austauschbeziehungen Österreich-Ungarns zu Rumänien, Serbien und Bulgarien wirksam sind. Die räumliche Begrenzung des Stoffes und die Art seiner Auswahl erklären sich aus naheliegenden Gründen. Politisch und handelspolitisch beanspruchen und verdienen die erwähnten Gebiete mehr als der übrige Orient die Aufmerksamkeit der österreichisch-ungarischen Monarchie. Und insbesondere ist weit mehr als für jene für sie die Behauptung richtig, dafs sie das „natürliche Absatzgebiet“ derselben bilden und bleiben sollen.

Die Geschichte selbständiger handelspolitischer Beziehungen zu Österreich-Ungarn ist für keines der drei Länder älter als etwa ein halbes Jahrhundert. Vorher fielen ihre Schicksale mit dem der Türkei zusammen. Erst

der Beginn staatlicher Selbständigkeit zeitigt in ihnen das Streben nach solcher auch auf dem Gebiete der Zoll- und Handelspolitik — am frühesten in Rumänien, zuletzt in Bulgarien. Diese Reihenfolge, die zugleich die Abstufung der kommerziellen Bedeutung der behandelten Staaten für Österreich-Ungarn zum Ausdruck bringt, wird auch in der nachfolgenden Schilderung eingehalten werden.

Erster Abschnitt.

Das Verhältnis zu Rumänien.

Erstes Kapitel.

Die Entwickelung der handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu Rumänien bis zum Abschlufs der ersten Handelskonvention von 1875.

§ 1.

Überblick über die Zeit bis zum Frieden von Adrianopel (1829)[1].

Das Gebiet des heutigen Königreiches Rumänien, das nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung vom Dezember 1899 bei einem Flächeninhalte von 131353 km 5912520 Einwohner aufweist, zerfiel bis zum Jahre 1862 in die Fürstentümer Moldau und Walachei. Um die Wende des 13. resp. in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts von Siebenbürgen aus gegründet, gerieten beide Länder, bald nachdem sich die Osmanen in Europa festgesetzt hatten, in Abhängigkeit von denselben. Durch eine Reihe

[1] Vgl. besonders Xenopol, Histoire des Roumains; Régnault, Histoire politique et sociale des Principautés Danubiennes; Damé, Histoire de la Roumanie contemporaine. — Ferner mögen gleich hier folgende Schriften allgemeinen Charakters Erwähnung finden: Blaramberg, Essai comparé sur les institutions et les lois de la Roumanie; Laveleye, Die Balkanländer; Bergner, Rumänien; Ströll, Die Handelspolitik der Balkanstaaten; Bley, La Roumanie; Benger, Rumänien im Jahre 1900; Grünberg, Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu Rumänien, Serbien und Bulgarien.

von Kapitulationen aus der Zeit von 1392—1529 anerkannten sie die türkische Oberherrschaft, wofür ihnen von seiten der Pforte die Erhaltung ihrer Autonomie in Gesetzgebung und Verwaltung zugesichert wurde. Freilich, ohne dafs diese Zusage auch eingehalten worden wäre. Vielmehr strebten die Türken mit Erfolg nach immer strafferer Ausgestaltung des ursprünglich nur losen Abhängigkeitsverhältnisses der Fürstentümer. Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts waren diese kaum etwas anderes als türkische Paschaliks und schienen — grenzenloser Aussaugung durch „Pachtfürsten", die den Meistbietenden der im Phanar, einer Vorstadt Konstantinopels, wohnhaften Griechen entnommen waren, ausgesetzt — unrettbar politischem und nationalem Untergange geweiht.

Die Ersetzung der einheimischen durch fremde Fürstengeschlechter war die Folge der Anlehnung jener an Rufsland, das damals unter Peter dem Grofsen sich gegen den Balkan und Konstantinopel zu in Bewegung zu setzen begann. Wie aber diese letztere Thatsache die Phanariotenherrschaft und die Periode des tiefsten Verfalls des rumänischen Volkes einleitete, so legte sie doch auch andererseits die Keime zu dessen nationaler und staatlicher Wiedergeburt. Allerdings sehr wider den Willen und die Absichten Rufslands, das die Moldau und Walachei als Etappe auf dem Wege nach dem goldenen Horn betrachtete und unablässig ihre Verwandlung in russische Provinzen im Auge behielt.

Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts hatten es daher die Fürstentümer mit zwei Herren zu thun, von denen der zuletzt gekommene den früheren mit allen Mitteln aus seiner Stellung zu verdrängen bestrebt war. Die Wirkung war jedenfalls eine Lockerung ihrer Abhängigkeit von der Türkei, neben die mit stetig wachsendem Einflusse Rufsland trat. Der russisch-türkische Frieden von Adrianopel vom 14. September 1829 brachte schliefslich den beiden

Ländern — unter russischer Garantie, d. h. Protektorat — die Wiederherstellung fast vollständiger Unabhängigkeit in Bezug auf ihre innere Verwaltung. Demgemäfs sollten sie auch, obgleich sie der Pforte gegenüber zu einer festen Jahrestributzahlung verpflichtet blieben, unbeschränkt über die Landeseinkünfte verfügen, unter denen die Zolleinnahmen eine sehr wichtige Rolle spielten.

Damit beginnt für das rumänische Volk eine Periode nationalen, politischen und wirtschaftlichen Aufschwunges, den auch die Schutzherrschaft Rufslands auf die Dauer nicht einzuschnüren im stande war, und der, von Europa unterstützt, in der Begründung des Königreiches gipfelt.

Doch darauf soll hier nicht weiter eingegangen werden. Was von der Entwickelung in der Zeit nach 1829 für die nachfolgende Darstellung von Wichtigkeit ist, wird an seiner Stelle erwähnt werden. Vorläufig begnügen wir uns damit, als Ergebnis der bisherigen Bemerkungen folgendes festzuhalten. Vor dem Frieden von Adrianopel betrachtet und behandelt die Pforte die Moldau und Walachei als ihr absolut unterworfene Länder, wie sie denn auch Teile derselben — 1775 die Bukowina an Österreich, 1812 Bessarabien an Rufsland — abtritt. Die von ihr mit den christlichen Mächten abgeschlossenen Verträge aller Art erstreckten sich demnach, soweit die Natur der Sache dies zuliefs, auch auf die beiden Fürstentümer. Dies gilt insbesondere von den Abmachungen handelspolitischen Inhaltes und daher auch, wie bereits einmal hervorgehoben wurde, von dem Passarowitzer Vertrage und den späteren, auf demselben beruhenden Vereinbarungen zwischen Österreich und der Türkei. Ob dies dem Sinne der moldau-walachischen Kapitulationen aus dem 14. und 16. Jahrhundert entsprach oder nicht, mag dahingestellt bleiben, ist aber jedenfalls gleichgültig. An der Thatsache selbst: dafs vor 1829 von einer Selbständigkeit der Fürstentümer auf zoll- und handelspolitischem Gebiete keine Rede

war, ist nicht zu zweifeln. Übrigens wurde, um auf die besonderen Beziehungen der österreichischen Monarchie zu denselben zurückzukommen, der Sined vom 24. Februar 1784 mit Ferman vom Mai desselben Jahres[1] den beiderseitigen Hospodaren noch speziell eingeschärft, wie denn auch nachher grofsherrliche Fermane über die Behandlung österreichischer Unterthanen in der Moldau und Walachei erlassen worden sind[2].

Der Frieden von Adrianopel änderte an dieser Rechtslage nichts. Er bahnte aber Änderungen derselben dadurch an, dafs durch ihn die Machtverhältnisse in der Moldau und Walachei eine höchst bedeutsame Verschiebung erfuhren.

§ 2.

Das zoll- und handelspolitische Verhältnis der Donaufürstentümer zu Österreich bis zum Pariser Frieden.

Die Fürstentümer begannen sofort nach dem Aufhören der russischen Okkupation (1828—1834) ihre Autonomie auszunützen, um mit allen Mitteln — zunächst aber im Wege eines engeren wirtschaftlichen Zusammenschlusses — ihre staatsrechtliche Vereinigung vorzubereiten. Als ein erster Schritt in dieser Richtung erscheint die Handelskonvention vom 20. Juli 1835, die — anfänglich nur für die Dauer von sieben Jahren abgeschlossen — bis 1847 in Kraft blieb. Dann wurde sie durch den Vertrag vom 30. Januar 1847 abgelöst, der die vollständige Zollunion beider Länder herbeiführte[3].

---

[1] Neumann, Recueil, Bd. I S. 340 f.

[2] Ferman vom 4. Dezember 1786 an den walachischen Wojewoden, betreffend die Behandlung der siebenbürgischen Schäfer (Neumann, Recueil, I. Bd. S. 407 ff.) und Ferman aus dem Jahre 1795 an den moldauischen Wojewoden über das Mafs der Abgabenpflicht der armenischen Viehhändler aus Galizien (ebd. S. 515 f.).

[3] Baicoianu, Rumänische Zollpolitik S. 62 f. und S. 82 f.

Hierdurch wurde nun zwar an den zollpolitischen Beziehungen derselben zum Auslande ebensowenig etwas geändert, wie durch die ihnen gewährleistete Autonomie. Sie blieben vielmehr in dieser Hinsicht rechtlich nach wie vor an die Pfortentraktate gebunden. Allein es war nur zu natürlich, dafs sie sehr bald an diesem Zustande zu rütteln versuchten. Aus rein politischen Erwägungen schon — um sich selbst und die übrige europäische Welt von der Tragweite ihrer Unabhängigkeit, von ihrer eigenen Stärke und von der Schwäche des Suzeränstaates zu überzeugen. Noch mehr jedoch aus finanziellen Gründen. Sollte die eifrig angestrebte Umbildung der Verwaltung und deren Annäherung an westeuropäische Muster mit Aussicht auf Erfolg unternommen werden, so that eine Vermehrung der Staatseinnahmen dringend not. Technisch am leichtesten schien dieses Ziel durch Erhöhung der Zollgefälle erreicht werden zu können. Die Durchführung einer solchen war jedoch nicht so einfach. Denn jede Änderung der von der Türkei mit den Mächten vereinbarten Zollsätze war von der Zustimmung der ersteren abhängig. Es kam also darauf an, ob diese angesichts des zweifellos zu erwartenden Widerstandes der interessierten Staaten erteilt werden würde.

Allerdings hielt sich die Pforte selbst, infolge ihrer finanziellen Bedrängnisse stets auf der Suche nach neuen Einnahmequellen, thatsächlich nicht immer an die bestehenden Abmachungen. Ja es gelang ihr sogar durch den mit Grofsbritannien abgeschlossenen Vertrag von Balta-Liman vom 18. August 1838 (Ponsonby-Vertrag)[1] mit Gültigkeit vom 1. März 1839 eine Reihe von Zugeständnissen in der Richtung einer Sanktionierung ihrer vertragswidrigen Praxis durchzusetzen. Dadurch ändert sich jedoch der **Rechtszustand** zu gunsten Österreichs, was die Donaufürsten-

[1] Neumann, Recueil, IV. Bd. S. 403 ff.

tümer anbetrifft, in keiner Weise. Wohl trat Österreich dem Ponsonby-Vertrage bei. Allein dies geschah einerseits nicht endgiltig, sondern nur provisorisch — für die Zeit bis zum Zustandekommen eines eigenen Handelsvertrages — und andererseits mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daſs jedenfalls während des Provisoriums für den Landhandel nach der Moldau und Walachei (sowie nach Serbien, Bosnien und der Herzegowina) die alten Kapitulationen in Kraft verbleiben sollten [1]. Zudem brachte der Ponsonby-Vertrag auch überhaupt keine Änderung in den zollpolitischen Verhältnissen der Donaufürstentümer. Denn er lieſs den alten 3%igen Wertzoll an sich unberührt und gewährte nur der Türkei — als Kompensation für das Fallenlassen einer Besteuerung des Binnenhandels — das Recht zur Erhebung einer 2%igen Zuschlagstaxe beim Verkauf oder Weiterversandt eingeführter Waren zu Verkaufszwecken [2], bezw. einer festen Abgabe von 9% ad valorem von allen zur Ausfuhr bestimmten Waren im Augenblicke ihrer Einbringung in den Ausfuhrhafen [3]; ein Recht, für

[1] Note des Internuntius an die Pforte vom 27. August 1839 und dieser an jenen vom 21. Oktober 1839 (Neumann, Recueil, IV. Bd. S. 410 f.). Vgl. auch Beer, Österreichische Handelspolitik S. 401 f.

[2] „Ed in luogo di tutte le altre imposte, anche interne, sieno esse a carico del compratore o del venditore . . . viene stipulato che l'introducente, dopo aver ricevuto le sue mercanzie, pagherà, se le vende nel luogo dell' arrivo o se egli di là le spedisce per esser vendute altrove nell' interno dell' Impero turco, una sola imposta fissa di due per cento . . . Tutti gli articoli che hanno pagato in un porto il dazio d' importazione del 3 per 100 potranno spedirsi in un altro liberi da ogni dazio, ed il secondo dazio non sarà pagato che quando si volesse venderli colà o transportarli di là nell' interno. Tutte le mercanzie importate in Turchia ad oggetto di essere spedite in altri paesi o che rimanendo nelle mani dell' introducente devono essere da questo spedite per la vendita in altri paesi non pagheranno che il solo dazio di 3 percento all' importazione e nessun altro qualsiasi dazio“ (Articoli addizionali I zum Ponsonby-Vertrag a. a. O. S. 407).

[3] „. . . al momento dell' entrata dovrà pagare un diritto fisso di nove per cento ad valorem invece di tutte le altre imposte interne. Ad

welches in der Moldau und Walachei alle Voraussetzungen fehlten.

Trotzdem also rechtlich der status quo hier keine Verschiebung erfahren hatte, wurden die Hospodaren nicht müde, eine solche anzustreben. Ihre Bemühungen waren auch schliefslich von Erfolg gekrönt. Im Jahre 1843 gelang es nämlich dem walachischen Fürsten, Georg Bibescu, von der Pforte die Ermächtigung zur Erhebung eines 5%igen an Stelle des traktatmäfsigen Zolles von 3% zu erlangen[1]; jedoch nur für den Augenblick. Österreich protestierte, gestützt auf Verträge und Herkommen, und die Pforte widerrief mit Wesiralschreiben[2] an Bibescu vom 30. Dezember 1843 das eben gemachte Zugeständnis und ordnete an: „dafs von den . . . aus Österreich nach der Walachei und aus der Walachei nach Österreich gebrachten Waren einstweilen nichts über die durch die alten Traktate festgesetzten Mautgebühren von 3% verlangt werde."

Diese Verfügung war, wie sich schon aus ihrem Wortlaut ergiebt, als eine blofs provisorische gedacht. Seit dem Februar 1840 bereits waren nämlich die Verhandlungen über den Abschlufs eines definitiven Handelsvertrages zwischen Österreich und der Türkei im Gange[3], und die letztere hoffte, hierbei die von den Fürstentümern angestrebte Erhöhung ihrer Zollgefälle durchsetzen zu können. Gerade darauf aber wollte Österreich nicht eingehen. Seine Haltung wirkte auf die leitenden Kreise in den Fürstentümern um so erbitternder, als die Zollfrage für sie nicht nur von finanzieller, sondern auch von nationaler und politischer Bedeutung war: ihre günstige Lösung sollte

atto dell' esportazione poi sarà pagato il dazio del 3 per cento come stabilito ed in uso presentemente." (Art. IV des cit. Vertrages a. a. O.)

[1] Vgl. Règne de Bibesco, II. Bd. S. 120.

[2] Neumann, Recueil, IV. Bd. S. 413.

[3] Vgl. Beer, Österreichische Handelspolitik, S. 402 ff.

den Beweis erbringen, dafs die Moldau und Walachei keineswegs unbedingt und schlechthin an die Verträge gebunden seien, die für sie von der Pforte mit anderen Mächten abgeschlossen würden. So konnte es denn gar nicht anders sein, als dafs der Widerstand der Monarchie gegen ihre Bestrebungen sie dazu trieb, für dieselben bei Rufsland Unterstützung zu suchen. Sie fanden sie auch. Rufsland, das damals ebenfalls im Begriffe war, mit der Pforte einen neuen Handelsvertrag abzuschliefsen, benützte gerne die Gelegenheit, um sich als wahrer Beschützer der Fürstentümer zu zeigen und diese durch einen Akt des Wohlwollens zu verpflichten. In dem am 30. April 1846 zu stande gekommenen Vertrage mit der Türkei räumte es — ebenso wie dieser selbst — auch der Moldau und Walachei das Recht zur Erhebung eines 5 %igen Einfuhrzolles ein und vermochte gleichzeitig die Pforte zu der ausdrücklichen Erklärung, dafs sie nicht berechtigt sei, von den auf dem Wasserwege nach diesen Fürstentümern verfrachteten Waren Zölle einzuheben [1].

Rufsland hatte es allerdings leicht, der Moldau und Walachei handelspolitisch entgegenzukommen. Sein Handel dorthin kam dem österreichischen gegenüber kaum in Betracht. Sein diplomatischer Schachzug war aber offenbar deshalb nicht weniger geschickt, weil er so gut wie nichts kostete. Die Fürstentümer mufsten ja nur auf den Nutzen sehen, der ihnen selbst aus der Haltung des Petersburger Kabinets erwuchs. Und ebenso ist es klar, dafs die russischen Zugeständnisse, die mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Autonomie der Fürstentümer begründet wurden [2],

---

[1] Art. XVI des Vertrages (Martens-Cussy, Recueil, V. Bd. S. 643). Vgl. Règne de Bibesco, I. Bd. S. 166 ff.

[2] „Les deux conrs contractantes — heifst es im Vertrage — prenant en considération que, parmi les provinces, qui font partie des États de la Sublime Porte, les principautés de Valachie, de Moldavie et de Servie jouissent du privilège d'une administration distincte . . .“

die Vertragsverhandlungen zwischen Österreich und der Türkei nicht anders als in ungünstigem Sinne beeinflussen konnten. Sie verstärkten den Widerstand der Pforte, aber auch der Fürstentümer selbst gegen die Forderung auf ausnahmsweise Behandlung des österreichischen Verkehres mit den letzteren und vereitelten, da die Monarchie nicht nachgeben wollte, für mehr als ein halbes Menschenalter das Zustandekommen einer Vereinbarung mit der Türkei.

Wohl riet Metternich zum Nachgeben, und zwar sowohl im Hinblick auf die seit dem Frieden von Adrianopel veränderte staatsrechtliche Stellung der Fürstentümer und die politische Nützlichkeit einer Rücksichtnahme auf deren Bedürfnisse, als auch weil man nicht die Mittel habe, die Zollerhöhung zu hindern. Ja, er redete sogar direkten Abmachungen mit der Moldau und Walachei das Wort[1]. Seine von weitem politischen Blick zeugende Auffassung vermochte aber nicht durchzudringen. Das hinderte jedoch nicht, dafs — allerdings erst seit dem 1. September 1850 — in den seit 1848 zollgeeinigten Fürstentümern 5%ige Zölle erhoben wurden. Österreich duldete dies „als faktischen Vorgang ohne Anerkennung des Rechtes“[2]. Mit diesem Vorbehalte war jedoch selbstverständlich nichts gewonnen. Das einzige Resultat seiner Haltung bestand darin, dafs es Rufsland zu einem billigen politischen Erfolg verholfen hatte, sowie dafs Regierung und Volk in den Fürstentümern sich gewöhnten, einerseits in der österreichischen Monarchie ein Hindernis ihrer nationalen und wirtschaftlichen Entwickelung zu erblicken und andererseits auf deren Schwäche in der Durchsetzung ihrer Forderungen zu bauen — beides Momente von weittragender politischer und handelspolitischer Bedeutung.

[1] Vgl. Beer, Österreichische Handelspolitik, S. 415 ff. und Baicoianu, Rumänische Zollpolitik, S. 196 f.
[2] Beer, Österreichische Handelspolitik, S. 418.

Diese verfehlte Politik wurde auch weiterhin und fast ein Menschenalter hindurch noch fortgesetzt — mit dem gleichen Erfolge wie früher. Nicht dafs es allgemein an der besseren Einsicht gefehlt hätte! Vielmehr zeitigte schon im Jahre 1850 eine kommissionelle Beratung sämtlicher Centralstellen den hauptsächlich vom Handelsminister Bruck empfohlenen Beschlufs: nicht länger an den alten Pfortenverträgen, den Vorrechten, Immunitäten und Exemptionen der österreichischen Unterthanen in den Fürstentümern festzuhalten, sondern mit den fürstlichen Regierungen Konventionen abzuschliefsen. Zur Ausführung dieser Absicht kam es jedoch ebensowenig wie im Jahre 1855, als den neuerlichen kommissionellen Verhandlungen im Schofse der österreichischen Regierung bereits der ausführliche Entwurf einer Konvention mit der Walachei zu Grunde lag. Hatte früher die „Unentschiedenheit der Verhältnisse“ zur Vertagung der Angelegenheit geführt, so waren es jetzt die Ereignisse, die zum Krimkrieg sowie zur Besetzung der Fürstentümer erst durch Rufsland (3. Juli 1853) und in weiterer Folge durch Österreich (August 1854 bis März 1857) führten.

§ 3.

Die zollpolitischen Bestrebungen Rumäniens nach 1856 und der österreichisch-türkische Handelsvertrag von 1862[1].

Der nach Beendigung des Krimkrieges im Jahre 1856 abgeschlossene Pariser Traktat beseitigte das russische Protektorat über die Moldau und Walachei, um es durch dasjenige der europäischen Grofsmächte zu ersetzen. Aber weder dieser Vertrag, noch derjenige von 1858 gewährten

[1] Vgl. zum folgenden Beer, Österreichische Handelspolitik, S. 418ff.; Xenopol a. a. O. II. Bd. S. 521 ff.; Damé a. a. O.; Matlekovits, Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart, S. 157 ff.; Baicoianu, Rumän. Zollpolitik, S. 83 ff. u. 197 ff.

den Fürstentümern die Autonomie in betreff der internationalen Beziehungen. Vielmehr heifst es im Acte additionnel zur Pariser Konvention vom 19. August 1858 ausdrücklich: „quoique les Principautés Unies puissent désormais modifier ou changer les lois, qui régissent leur administration intérieure, avec le concours légal de tous les pouvoirs établis, il est néanmoins bien entendu, que cette faculté ne saurait s'étendre aux liens qui unissent les Principautés à l'Empire Ottoman ni aux traités en vigueur entre la Porte et les autres Puissances qui sont et demeurent également obligatoires pour les dites Principautés" [1].

Freilich kümmerten sich die Fürstentümer, die sich durch die am 5. Februar 1859 erfolgte gemeinsame Wahl des Fürsten Alexandru Joan I. (Cuza) zu einer Personalunion zusammengeschlossen hatten, nicht allzuviel um den Willen Europas. Will man gerecht urteilen, so mufs man zugestehen, dafs ihre finanziell höchst mifsliche Lage kaum etwas anderes übrig liefs. Alle Gebiete der Verwaltung heischten dringend nach einer Reorganisation und Reformen, während die Staatseinnahmen auch für den alten Stand derselben nicht zureichten. Eine Vermehrung der Zölle über den seit 1850 eingeführten Satz von 5 % ad valorem schien für den Augenblick unthunlich. Nichts natürlicher also, als dafs an eine Neuordnung der Zollverwaltung gedacht und dieselbe mit Gesetz vom 20. Juli 1860 derart durchgeführt wurde, dafs an stelle der getrennten Zollverwaltung eine für beide Länder einheitliche trat, das bis dahin übliche System der Zollverpachtung verlassen und durch Regiebetrieb ersetzt, sowie ein förmlicher Gefällsdienst eingerichtet wurde.

Trotz aller dieser Veränderungen, die unschwer künftige, noch bedeutendere voraussehen liefsen, hielt man in Wien

---

[1] Neumann-Plason, Recueil, III. Bd. S. 475. Den Vertrag vom 19. August 1858 s. ebd. II. Bd. S. 95 ff.

an mafsgebender Stelle noch immer an der Fiktion fest, dafs die Fürstentümer nach wie vor einen integrierenden Bestandteil des osmanischen Reiches ausmachten und daher verpflichtet seien, die vom Suzeränstaate auch mit Bezug auf sie eingegangenen Abmachungen anzuerkennen. Das heifst man erwartete und erstrebte eine Regelung der handelspolitischen Beziehungen der Monarchie zur Moldau und Walachei durch einen Handelsvertrag mit der Türkei. Derselbe war in den Vierziger Jahren nicht zu stande gekommen. Nun begannen, und zwar gemeinschaftlich mit Grofsbritannien und Frankreich, Ende des Jahres 1860 die Verhandlungen von neuem. Vergeblich empfahl der Internuntius in Konstantinopel, Prokesch, unmittelbare Verständigung mit den Fürstentümern, deren Regierung gerne hierzu die Hand geboten hätte. Vergebens wies er darauf hin, dafs Österreich nicht sowohl Rechte als den Schatten von Rechten, zum Schaden seines Ansehens und politischen Einflusses, festhalte. Auch dafs das Finanzministerium sich diesen Vorstellungen des Internuntius anschlofs, blieb erfolglos. Hatte ja das Ministerium des Äufseren auch die unmittelbar nach dem Pariser Frieden vom Handelsministerium ausgegangene Anregung: die günstige Gelegenheit zur Sicherstellung der österreichischen Verkehrs- und Handelsinteressen in der Moldau und Walachei zu benützen, unbeachtet gelassen. Vielmehr betrachtete man es als grofse Errungenschaft, dafs in der Zusatzakte zum österreichisch-türkischen Vertrage vom 22. Mai 1862 — in Abweichung von den zoll- und handelspolitischen Vereinbarungen für den übrigen Teil des türkischen Reiches — hinsichtlich der Donaufürstentümer (sowie Serbiens) der status quo aufrecht erhalten wurde[1]. Diese Errungenschaft schien um so be-

---

[1] Punkt 2 des Acte additionnel lautet: „Il est arrêté que, par les stipulations du traité, . . . on n'entend rien changer au statu quo actuellement existant dans les Priucipautés de Moldavie, de Valachie et de

deutender, als sie rechtlich eine differentielle Begünstigung Österreichs vor den übrigen Staaten bedeutete. Denn diese hatten keine ähnlichen Vorbehalte gemacht. Dafs aber die Fürstentümer dieselben und damit den status quo anerkennen müfsten, war nach der Auffassung der österreichischen Regierung angesichts des Artikels VIII der Pariser Konvention vom 19. August 1858 zweifellos. Verfügte dieser nicht ausdrücklich: „comme par le passé, les traités internationaux qui seront conclus par la cour suzeraine avec les puissances étrangères seront applicables aux Principautés dans tout ce qui ne portera pas atteinte à leur immunités“ [1]?

In den Fürstentümern, die inzwischen ihre Personal- zu einer Realunion umgestaltet hatten, dachte man freilich anders. Versuchten sie doch sogar den von seiten der Monarchie mit der Türkei für diese vereinbarten Einfuhrzoll von 8 % in Anwendung zu bringen — um allerdings sofort vor dem Proteste Österreichs zurückzuweichen. Der Kardinalfehler der mit ihrem Suzeränstaate getroffenen Abmachungen bestand jedoch darin, dafs dieselben keine authentische Klarheit über die Bedeutung des status quo, sowie über den Umfang der nach demselben dem österreichischen Handel und den österreichischen Handelsleuten zustehenden Vorrechte und Rechte gebracht hatten. Dies erwies sich als um so verhängnisvoller, als — wie wir wissen — der status quo sich nicht nur auf geschriebene Verträge, sondern zum guten Teil auch auf blofses Herkommen gründete. Sicher war unter diesen Umständen wohl nur das eine: dafs — soweit die Zollfrage in Betracht kam — infolge der stillschweigenden Hinnahme der 1850 eingetretenen Zollerhöhung von 3 auf 5 % der letztere Satz

Servie relativement aux droits d'importation et d'exportation“ (Neumann-Plason, Recueil, II. Bd. S. 201 ff.).

[1] Art. VIII Abs. 4. Vgl. Neumann-Plason, Recueil, II. Bd. S. 95 ff.

als zu Recht bestehend anzusehen war. Alles übrige war und blieb ungewifs. Allein nicht einmal in der Zollfrage war, wie sich bald herausstellen sollte, auf Stabilität zu rechnen.

Das Jahr 1866 brachte, mit dem Sturze des Fürsten Cuza (23. Februar 1866), den Prinzen Karl von Hohenzollern-Sigmaringen auf den rumänischen Thron. Er fand ebenso zerrüttete Finanzverhältnisse vor wie seiner Zeit sein Vorgänger. Und wieder, wie sechs Jahre zuvor, suchte man Abhilfe durch zollpolitische Mafsnahmen. Nur das man diesmal die Pläne einer Reorganisation der gesamten Zollverwaltung vorläufig zurückstellte, dafür aber sofort zu einer Erhöhung der Einfuhrzölle von 5 auf $7^1/_2$ % schritt. Die Zollbemessung sollte principiell auf Grundlage des fakturierten Wertes stattfinden. Bei etwaigem Zweifel an der Richtigkeit des letzteren war jedoch der Wertzoll von dem Marktpreise der Ware am Verzollungsorte — abzüglich von 10—20 %, je nach dem Verhältnis zwischen Gewicht und Wert des zu verzollenden Objektes, für Auslagen und Gewinn — zu berechnen.

Die — mit Gültigkeit vom 1. August 1866 erfolgte — Einführung des höheren Zollsatzes, zu dem bei manchen Waren noch ein $^1/_2$ %iger Gemeindezuschlag kam, war zweifellos traktatswidrig[1]. Nicht minder widersprach die Erhebung eines $^1/_2$ %igen Durchfuhrzolles von den für die Türkei bestimmten Waren dem klaren Wortlaute des

[1] Auch im Firman d'investiture vom 23. Oktober 1866 für den Fürsten Karl wird dieser auf seine Pflicht verwiesen: „à considérer comme par le passé obligatoires pour les P. U. tous les traités et conventions existants entre Ma S. P. et les autres Puissances . . ., à maintenir et respecter également le principe qu' aucun traité ou convention ne pourrait être conclu directement par les P. U. avec les Puissances étrangères. Toutefois Mon gouvernement ne manquera pas à l'avenir de consulter les P. U. sur les dispositions de tout traité ou convention qui pourrait toucher à leurs lois et reglements commerciaux“ (Neumann-Plason, Recueil, IV. Bd. S. 598 ff.).

österreichisch-türkischen Handelsvertrages vom 22. Mai 1862[1]. Allein zur thatsächlichen Durchsetzung der Verträge geschah nichts — weder von seiten Österreichs, noch der Türkei selbst. Proteste allein genügten nicht. Sie schürten nur die feindselige Gesinnung der rumänischen Regierung gegen die Nachbarmonarchie und waren, eben infolge ihrer Vergeblichkeit, deren Prestige höchst abträglich. Andere Mittel aber standen, die Dinge bei Lichte besehen, nicht zur Verfügung. Ja, die Pforte hätte, wenn sie sogar entschlossen und fähig gewesen wäre, zum äufsersten zu greifen und militärisch einzuschreiten, dies nicht ohne Zustimmung der Garantiemächte des Pariser Vertrages zu thun vermocht. An eine solche und überhaupt an eine Unterstützung der österreichischen Forderungen durch die anderen Mächte war jedoch nicht zu denken. Von allem anderen abgesehen schon deshalb nicht, weil sie — vorab Grofsbritannien und Frankreich — Handelskonkurrenten Österreichs waren und sicherlich kein Interesse daran hatten, diesem differenzielle Begünstigungen zu verschaffen, bezw. zu erhalten.

Übrigens litt der österreichische Handel viel mehr noch als unter der Zollerhöhung selbst unter den Schwierigkeiten eines mangelhaften Tarifierungssystems und eines ungeregelten Verkehrs im allgemeinen. Die Art der Zollbemessung liefs alle Sicherheit vermissen und öffnete der Willkür Thür und Thor. Als unerträglicher Übelstand wurde es empfunden, dafs von transitierenden, in ein rumänisches Freilager eingebrachten Waren bis zu deren thatsächlicher Ausfuhr der volle Einfuhrzoll zu deponieren war, und dafs dieser verfiel, falls die Ausfuhr nicht inner-

[1] „. . . les marchandises d'importation étrangère traversant les Principautés (de Moldavie, de Valachie et de Servie) pour se rendre dans les autres parties de l'Empire Ottoman ne devront acquitter les droits de douane qu'au premier bureau de douanes administré directement par la Sublime Porte" (Art. VIII des Vertrages a. a. O.).

halb eines Jahres erfolgte. Vielen Anlafs zu Klagen gab die Willkür der Gemeinden in der Belegung von Importartikeln mit kommunalen Verzehrungssteuern (Octrois). Dazu kam die Erschwerung des Verkehres zwischen Siebenbürgen und Rumänien durch — oft mehrfache — Belegung der siebenbürgischen Frachtführer mit der rumänischen Patentsteuer; die Anhaltung derjenigen, welche die rumänische Grenze passieren wollten, zum Vermögensausweis; eine ganze Reihe von Einfuhrverboten; schliefslich das offenbare Bestreben der rumänischen Regierung, namentlich den österreichischen Handel und Import abzuhalten und zu schädigen.

§ 4.

Verhandlungen wegen Abschliefsung eines Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien.

Angesichts dieser Entwickelung kam immer allgemeiner die Einsicht zum Durchbruche, dafs man nicht länger an den Fehlern der Vergangenheit festhalten dürfe. Wohl wurden noch immer Stimmen laut: dafs es „im Interesse Österreichs nur liegen könne, dafs Rumänien türkisch bleibe oder österreichisch werde, nicht aber, dafs ein aufstrebender junger Staat die Herrschaft an der Donau erlange und uns vom Schwarzen Meere verdränge[1]. Allein jedem, der ungetrübten Blickes die Dinge im Orient betrachtete, mufste sich die Überzeugung aufdrängen, dafs das eine ebenso unmöglich geworden sei wie das andere, und dafs die letzte Gelegenheit zur Erreichung des Zieles:

---

[1] Singer, Die Handelskonvention zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien. S. 9. Vgl. auch die Debatte im österreichischen Abgeordnetenhause (Protokolle der Sitzungen vom 26. und 28. Februar 1876).

„einer Station am Schwarzen Meere und die Donau ein österreichischer Strom“, mit dem Pariser Vertrage für alle Zeit verpafst worden war. So fafste man denn neuerdings den Plan eines mit Rumänien unmittelbar abzuschliefsenden Handelsvertrages ins Auge.

Die erste Anregung zur Wiederaufnahme der dahin abzielenden Verhandlungen ging im Jahre 1869 — nach erfolgtem Ausgleiche zwischen den beiden Reichshälften und der Begründung des Dualismus — von dem ungarischen Handelsminister Gorove aus. Den Anlafs hierzu hatten ihm Klagen aus den kaufmännischen und gewerblichen Kreisen Siebenbürgens über Beeinträchtigung des Verkehrs und Warenabsatzes nach Rumänien geboten. Seine Anregung fiel auf fruchtbaren Boden und fand auf Seite des österreichischen Handelsministeriums lebhafte Unterstützung. Nicht minder zeigte sich die rumänische Regierung bereit, ihre handelspolitischen Beziehungen zu Österreich zu regeln. Die Wichtigkeit des österreichischen Marktes für die rumänischen Cerealien- und Viehausfuhr war ihr längst klar geworden, und sie hatte denn auch bereits 1867 und 1868 in Wien den Abschlufs einer Handelskonvention angetragen [1].

Aufser wirtschaftlichen sprachen auch bedeutsame politische Erwägungen für eine solche — und zwar auf beiden Seiten. Die vollständige Lösung des Bandes, das die beiden Fürstentümer noch an die Türkei knüpfte, war offenbar nicht aufzuhalten und in kurzer Zeit zu gewärtigen. Es war nun ebenso wichtig, für diesen Fall ein Überhandnehmen und Vorwiegen des russischen Einflusses in dem jungen aufstrebenden Staatswesen zu verhindern und dasselbe für einen festen politischen Anschlufs an die Habsburger Monarchie zu gewinnen, wie umgekehrt es selbst allen Grund hatte, eine solche Anlehnung gegen-

[1] Aus dem Leben König Carol I. von Rumänien. I. Bd. S. 307.

über der russischen Umklammerung zu suchen. Wenn aber trotz dieser allgemeinen guten Dispositionen die Sache nicht vom Flecke kam, so erklärt sich das durch diplomatische Schwierigkeitan aus der völkerrechtlichen Stellung Rumäniens.

Von jeher hatte dieses die Anschauung vertreten, dafs es kraft des Pariser, aber auch schon des Adrianopeler Vertrages zur selbständigen Ordnung des Zollwesens — wie aller seiner inneren Angelegenheiten — und daher auch zu direktem Abschlufse von Handelsverträgen, ohne Intervention des Suzeränstaates, berechtigt sei. In vollem Bewufstsein jedoch, dafs diese Auffassung zu mindest zweifelhaft sei, forderte es nun deren praktische Verwirklichung, d. h. dafs der Vertragsabschlufs thatsächlich mit ihm allein stattfinde. Es legte hierauf einen umso gröfseren Wert, als es in einem solchen offenkundigen Akt der Autonomie nach aufsen mit Recht einen Fortschritt auf dem Wege zu vollständiger nationaler Unabhängigkeit erblickte.

Dadurch verzögerte sich die Erledigung der Angelegenheit. Im Jahre 1870 schien sogar eine Lösung derselben im Sinne Rumäniens — und damit eine Lösung überhaupt — absolut ausgeschlossen. Der österreichisch-ungarische Kanzler Graf Beust liefs nämlich damals mit Bezug auf die von Rufsland beliebte einseitige Aufserkraftsetzung der Neutralisierung des Schwarzen Meeres in Bukarest (und Belgrad) die formelle Erklärung abgeben: dafs wir „welche Stellung wir auch nach Verständigung mit den übrigen Mächten in der von Rufsland aufgeworfenen speziellen Frage einzunehmen für gut finden würden, jedenfalls fest entschlossen (seien), an den Grundsätzen, welche durch die europäischen Vereinbarungen von 1856 und 1858, sowie durch die nachfolgenden Konferenzbeschlüsse hinsichtlich der politischen Existenz der unteren Donauländer aufgestellt wurden, nicht rütteln zu lassen und für deren Aufrechterhaltung erforderlichenfalls die ganze

Kraft der Monarchie einzusetzen"[1]. Davon kam man jedoch ab, und die Verhandlungen kamen wieder in rascheren Flufs, nachdem die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Monarchie in die Hände des Grafen Andrassy übergegangen war, der mit voller Entschiedenheit sich auf den schon von Metternich eingenommenen Standpunkt stellte. Während die meritorischen Verhandlungen mit Rumänien ihren Fortgang nahmen, versuchte er zunächst die Türkei selbst für seine Absichten zu gewinnen. Jedoch vergeblich. Gestützt auf die ebenfalls ablehnende Haltung Grofsbritaniens und Frankreichs, die jeder Verschiebung des status quo auf der Balkanhalbinsel widerstrebten, protestierte die Pforte auf das Heftigste gegen die geplante Verletzung des Pariser Vertrages und ihrer Suzeränitätsrechte. Damit erreichte sie jedoch nichts weiter, als dafs die drei Kaiserreiche — denn auch das Deutsche Reich und Rufsland hatten sich dem Vorgehen Österreich-Ungarns angeschlossen — im Oktober 1874 in Konstantinopel die Kollektiverklärung abgaben: dafs sie, — unbeschadet der oberherrlichen Rechte der Pforte — sich zu direkten Abmachungen zoll- und handelspolitischen Charakters mit Rumänien für berechtigt hielten und zu solchen ebenso entschlossen wie durch ihre wirtschaftlichen Interessen genötigt seien. Dabei blieb es denn auch, trotzdem die Türkei erst mit Repressalien drohte, dann in Erkennntnis ihrer Ohnmacht auf den Rat Englands — um wenigstens die Form zu retten — sich zu weitgehenden Zugeständnissen in der Sache selbst bereit erklärte, schliefslich die Entcheidung der ganzen Frage einer europäischen Konferenz anheimgestellt wissen wollte[2].

---

[1] Note des Grafen Beust an die diplomatischen Agenten in Bukarest und Belgrad vom 23. November 1870 (Österreichisches Rotbuch Nr. 4. Wien, 1871).

[2] Vgl. die betreffenden diplomatischen Noten in den „Archives diplomatiques" von 1876/77. II. (56) Bd. S. 137 ff. und Baicoianu, Rumänische Zollpolitik, S. 205—208 und 216—250.

Rumänien seinerseits hatte es inzwischen nicht versäumt, die ihm günstigen Dispositionen der drei Kaiserreiche dadurch zu verstärken und zugleich auf Frankreich und Grofsbritanien einen Druck zu üben, dafs es die seit 1866 geplante Reform der Zollverwaltung nunmehr — mit Zollgesetz vom 17. Juni 1876[1] — in aller Eile durchführte und zugleich mit der Anwendung eines neuen Zolltarifes jenen Staaten gegenüber drohte, die mit ihm keine Verträge abschliefsen würden. Zur Ausführung dieser Drohung, die sich in erster Linie gegen den österreichisch-ungarischen Export richtete, kam es allerdings nicht — der neue Generalzolltarif wurde auch erst am 16. März 1876[2] promulgiert. Ihren Zweck erreichte sie jedoch vollkommen. Am 22. Juni 1875 wurde der österreichisch-rumänische Handelsvertrag — der erste unmittelbar und selbständig von Rumänien abgeschlossene — unterzeichnet[3], und dem Beispiele der österreichisch-ungarischen Monarchie folgten bald auch die anderen Staaten[4].

§ 5.

Die Handelskonvention vom 22. Juni 1875.

Der Vertrag sicherte vor allem beiden Teilen die Rechte der meistbegünstigten Nation und den beider-

[1] Loi générale des Douanes (5/17 et 15/27 1874). Édition officielle. Bucarest 1874.

[2] Abgedr. bei Baicoianu, Côteva Cuvinte u. s. w. S. 157 ff.

[3] R.G.B. von 1876 Nr. 78 (abgedr. bei Neumann-Plason, Recueil, VIII. Bd. S. 102 ff.).

[4] Rufsland mit Vertrag vom 17. März 1876; Frankreich mit provisorischem Arrangement vom 5. November 1876; das Deutsche Reich mit Vertrag vom 14. November 1877; Italien mit Vertrag vom 23. März 1878; Grofsbritannien mit Vertrag vom 5. April 1880; die Schweiz mit Vertrag vom 30. März 1878; Belgien mit Vertrag vom 14. August 1880; Griechenland mit Vertrag vom 18. April 1880; die Niederlande mit Vertrag vom 17. Juni 1881. Vgl. Neumann-Plason, Recueil, II—X Bd.

seitigen Staatsangehörigen volle Freiheit des Handels, der Schiffahrt und der Niederlassung, sowie Gleichbehandlung mit den eigenen Nationalen in allen Beziehungen. Eine Ausnahme von der Meistbegünstigung sollte nur Platz greifen hinsichtlich der bereits bestehenden oder künftig einzuräumenden Begünstigungen von anderen Nachbarstaaten im Grenzverkehr oder aus einer Zolleinigung. Ferner wurden die besonderen Beschränkungen der rumänischen Gesetzgebung zu Ungunsten der Israeliten aufrecht erhalten.

Darüber hinaus willigte Rumänien in folgende Zugeständnisse.

Die Durchfuhrzölle wurden allgemein und, für eine Reihe von Artikeln[1], auch die Ausfuhrzölle aufgehoben. Die letzteren waren bereits seit 1866 autonom allmählich auf 1 % herabgesetzt worden[2]. Nun wurde dieser Satz vertragsmäfsig als regelmäfsiges, nach oben zu unüberschreitbares Maximum festgelegt[3].

Was die Einfuhrzölle betrifft, so sollten gewisse Warengattungen ganz zollfrei sein[4]. Für eine Anzahl anderer

---

[1] Salz, Tabak, Mehl, Bücher, kartographische nnd musikalische Werke, Weine und Essig, Branntwein, Spiritus, Bier, rohes und raffiniertes Petroleum, Montan- und Manufakturprodukte.

[2] Baicoianu, Rumänische Zollpolitik, S. 131.

[3] Nur in Bezug auf Hadern und Lumpen, sowie Papierschnitzel und Makulatur behielt sich die rumänische Regierung das Recht auf Ausfuhrzölle in der jeweiligen Höhe der österreichisch-ungarischen vor.

[4] Laut Art. IX und Tarif A des Vertrages: Getreide im allgemeinen; Petroleum, roh und raffiniert; Bauholz; Eisenerze; Eisen und Stahl, roh, in Stäben und Stangen, prismatischen oder runden; Häute, rohe; mineralische Kohle (Steinkohle, Braunkohle etc.); Bücher im allgemeinen, kartographische Werke in fliegenden Blättern oder zu Albums gebunden, musikalische Werke gestochen, lithographiert oder gedruckt mit beweglichen Typen; Instrumente und Apparate zu Demonstrationen, zum Gebrauch bei allen Stufen des Unterrichts; Kunstgegenstände und Raritäten, bestimmt für öffentliche Museen oder Privatsammlungen; Dampfmaschinen im allgemeinen, stehende oder bewegliche; Ackerbaumaschinen und Werkzeuge aller Art; Maschinen aller Art zum Betriebe eines Gewerbes oder einer Industrie was immer für einer Art; Talg und Produkte hiervon

wurden specifische Zölle gebunden[1]. Bezüglich derjenigen Artikel schliefslich, die weder zollfrei noch vertragsmäfsig gebunden waren, einigte man sich auf einen Zoll, der 7% des Warenwerts am Ursprungsorte repräsentierte, zu dem aber noch 15% seines Betrages an (Transport-, Versicherungs- und Kommissions-) Spesen hinzugeschlagen werden sollten, so dafs er thatsächlich sich auf 8,05% stellte. — Aufser diesen im Vertrage selbst ausbedungenen Zollsätzen waren in der Zusatzakte zum Vertrage festgelegt im Grenzverkehr: für Weine, die Bodenerzeugnisse Österreich-Ungarns wären, ein Wertzoll von 5½%; für Vieh die gleichen Zölle, wie sie von seiten der Monarchie selbst im Grenzverkehr mit den meistbegünstigten Staaten eingehoben würden; für Mehl und mehlige Nahrungsstoffe österreichisch-ungarischer Erzeugung die Zollfreiheit. — Was die (Wert-) Zollbemessung anbelangt, so hatte dieselbe zwar auf Grundlage des Fakturenwertes zu ge-

---

(Stearin, Elaïn etc.), im allgemeinen alle Rohstoffe zur Erzeugung von Stearinkerzen und Seife, sowie die Nebenprodukte, die zu dieser Erzeugung nötig sind; Hadern und Lumpen jeder Art; Färbestoffe und chemische Produkte, die für die Industrie nötig sind.

[1] Laut Tarif B des Vertrages von der Gewichtseinheit pr. 100 kg für: Zucker, raffiniert: 20 Lei; Rohzucker und Zuckermehl: 12 Lei; Melasse: 6 Lei; Bier in Flaschen oder in Fässern: 15 resp. 8½ Lei; gebrannte geistige Flüssigkeiten: 25 Lei; Wachs, roh oder verarbeitet: 43 resp. 55 Lei; Stearinkerzen: 25 Lei; Seife: 15 Lei; Papier und Papierwaren, gemeine resp. nicht besonders benannte: 8 resp. 19 Lei; Papiertapeten: 40 Lei; Luxuspapiere: 60 Lei; Wollwaren, gemeine: 30 Lei; Tuch und ähnliche Gewebe: 58 Lei; andere Wollwaren: 90 Lei; Strumpfwirkerwaren: 150 Lei; Filze und Filzwaren: 25 Lei; Baumwollwaren, und zwar gemeine, mittelfeine, feine, feinste: resp. 20, 25, 45, 90 Lei. Posamentierwaren: 80 Lei; Strumpfwirkwaren: 150 Lei; Leder, gemeines oder feines: 40 resp. 70 Lei; Lederwaren, gemeine oder feine: 45 resp. 90 Lei; Holzwaren, und zwar gemeinste, gemeine, feine, feinste: resp. 2, 5, 9, 50 Lei; Glas, und zwar geprefstes, abgeriebenes, graviertes, geschnittenes, gemustertes, massives: 20 Lei, geschliffenes, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes: 50 Lei; Mineralwässer: 1 Lei; zubereitete Farben: 60 Lei; ferner für Klaviere: 6%, für andere Musikinstrumente: 5% vom Werte, während astronomische Instrumente zollfrei waren.

schehen. Das rumänische Zollamt sollte jedoch, wenn es die Richtigkeit der Deklaration anzweifelte, berechtigt sein: dies binnen 24 Stunden zu erklären und entweder eine Schätzung der Waren durch Sachverständige zu veranlassen, oder „die Waren gegen dem zurückzuhalten, dafs es dem Importeur den deklarierten Preis mehr 10 % binnen 14 Tagen nach erfolgter Erklärung und gegen Rückerstattung des eventuell bereits erhobenen Zolles auszahle". Umgekehrt sollte auch der Importeur sachverständige Warenschätzung fordern können.

Neben der Regelung der Zölle brachte der Vertrag auch eine solche des Rechtes der Kommunen auf Belegung österreichisch-ungarischer Einfuhrartikel mit Verbrauchsabgaben. Solche sollten in Zukunft — unter Belassung also des gesetzlichen Zustandes zur Zeit des Vertragsabschlusses — überhaupt nicht Platz greifen dürfen, wenn die betreffenden Waren nicht auch in Rumänien erzeugt würden; aber auch beim Vorhandensein einer inländischen Erzeugung nur dann und nur insoweit, als auch die rumänischen Erzeugnisse einer Gemeindesteuer unterworfen würden.

Österreich-Ungarn seinerseits gewährte Rumänien — aufser der Aufnahme in die Reihe der Vertragstaaten — im allgemeinen blofs die Behandlung auf Grund seines Generalzolltarifes mit der Klausel der Meistbegünstigung. Im Acte additionnel zum Vertrage bequemte es sich allerdings zu weitergehenden Zugeständnissen in Bezug auf die wichtigsten rumänischen Ausfuhrartikel: Cerealien, Vieh, sowie Wein. Feldfrüchte überhaupt, die Bodenerzeugnisse Rumäniens wären, sollten danach Zollfreiheit geniefsen — und zwar während der ganzen Vertragsdauer. Für Wein wurde wohl keine besondere Begünstigung bewilligt, dafür aber die Bindung des zur Zeit des Vertragsabschlusses der meistbegünstigten Nation und daher auch Rumänien zustehenden Weinzolles, so dafs die

3*

autonome Änderung desselben zu Ungunsten des rumänischen Weinexportes ausgeschlossen erschien. Endlich erlangte die rumänische Viehausfuhr den Anspruch auf die gleichen Begünstigungen, wie sie kraft des österreichisch-deutschen Vertrages vom 9. März 1868 dem Import aus dem freien Verkehr Deutschlands zukam[1]. Zur Würdigung der systematischen Stellung dieser Konzessionen im System der österreichisch-ungarischen Handelsverträge ist aber festzuhalten: dafs sie insgesamt formell den Charakter von Begünstigungen im Grenzverkehr trugen, und dafs sie — in betreff der Vieheinfuhr aus Rumänien — nicht gebunden wurden, so dafs letzteres kein Recht auf ihre Aufrechterhaltung während der ganzen Vertragsdauer erwarb. Man sieht also, dafs der Vertrag an sich jedenfalls gar keine Zollbegünstigungen hervorgerufen hat, die auch anderen meistbegünstigten Nationen zu Gute gekommen wären, und dafs er überdies — ausgenommen Cerealien und Weine — die zollpolitische Bewegungsfreiheit der Monarchie auch Rumänien selbst gegenüber in keiner Weise eingeengt hat.

Zum Schlusse ist noch, und zwar unter dem Gesichtspunkt einer Konzession an Rumänien, die Vereinbarung hervorzuheben, dafs der rumänische Zolltarif künftig auf dem Principe der Gewichts- an Stelle der Wertverzollung beruhen solle. Rumänien hatte dies schon seit 1866 angestrebt[2]. Nun sollte vertragsmäfsig die Ausarbeitung des neuen Tarifes — unter Festhaltung der Wertgrenze von 7 % — durch eine gemischte Kommission stattfinden. Dieselbe sollte sofort nach dem Austausche der Ratifi-

[1] D. h. Zollfreiheit für Lämmer, Ziegen, Kälber, Pferde und Füllen; ferner den Zoll von 2 fl. für Ochsen und Stiere (statt 4 fl. 20 kr. nach dem allgemeinen Zolltarif), von 1.50 fl. für Kühe (statt 2.10 fl.), von 0.75 fl. für Jungvieh (statt 2.10 fl.), von 0.25 fl. für Hammel und Schafe (statt 0.27 fl.), von 1 fl. für Schweine (statt 1.05 fl.), von 0.15 für Spanferkel (statt 0.18 fl.).

[2] Vgl. Baicoianu, Rumänische Zollpolitik, S. 128 ff.

kationen zusammentreten und ihre Aufgabe binnen vier Monaten lösen. Für den Fall der Nichteinigung innerhalb dieser Frist war die Kommission gebunden, unmittelbar danach in betreff der nicht vereinbarten Artikel einen specifischen Tarif auf Basis eines 7%igen Wertzolles festzustellen und hierbei von den im österreichisch-ungarischen Handelsausweis für das Jahr 1873 angeführten Werten unter Hinzurechnung von 15% derselben auszugehen.

Der Vertrag sollte einen Monat nach den Austausche der Ratifikationen für die Dauer von 10 Jahren in Kraft treten und im Falle unterlassener einjähriger Kündigung bis zum Ablauf eines Jahres vom Tage der thatsächlichen Kündigung in Geltung bleiben.

§ 6.
Die Handelskonvention vom 22. Juni 1875 und die öffentliche Meinung.

Die skizzierten Vertragsbestimmungen stiefsen in der öffentlichen Meinung und in den gesetzgebenden Körperschaften Österreich-Ungarns sowohl, als auch Rumäniens auf lebhaften Widerstand[1].

Was zunächst Österreich-Ungarn betrifft, so wurde hier merkwürdigerweise besonders heftig die völkerrecht-

[1] Vgl. die Berichte der Majorität und der Minorität des volkswirtschaftlichen Ausschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses (Beilage Nr. 517 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, VIII. Session) und die Debatte hierüber (cit. Prot. der Sitzungen vom 26. uud 28. Februar 1876); ferner die Sitzunggberichte der Wiener Handels- und Gewerbekammer, III. Bd. Wien 1880. S. 9 ff.; die Verhandlungen des Delegiertentages der österreichischen Handels- und Gewerbekammern von 1876. Wien 1876. S. 85, 104 ff.; Singer, Zur Handelskonvention u. s. w.; Matlekovits, Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie, S. 165 ff.; Baicoianu, Côteva cuvinte u. s. w. S. 1 ff.

liche Seite des Vertrages angefochten — trotzdem es doch gerade die Monarchie gewesen war, welche die Initiative zu der diplomatischen Aktion im Sinne der Anerkennung des Rechtes Rumäniens auf den autonomen Abschlufs von Handelsverträgen ergriffen und erfolgreich durchgeführt hatte. In Übereinstimmung hiermit wurde denn auch im volkswirtschaftlichen Ausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses mit grofser Mehrheit ein Antrag des Inhaltes angenommen: „es sei der Grundsatz auszusprechen, dafs die Österreich aus den Traktaten mit der Pforte erwachsenen Rechte allerdings auch gegenwärtig noch Rumänien gegenüber bestehen, und dafs von Österreich niemals darauf Verzicht geleistet worden ist“. Auch die Bemerkung des Handelsministers: „dafs der in diesem Beschlusse ausgesprochene Gedankengang mit den von der Regierung abgegebenen Erklärungen übereinstimme“, war nach der Sachlage unberechtigt und auch dann in dieser Form mindestens inopportun, wenn sie die bei einem Meistbegünstigungsvertrag selbstverständliche Folgerung zum Ausdruck bringen sollte, dafs eine etwaige Anerkennung der alten Pfortentraktate von seiten Rumäniens zu Gunsten anderer Staaten auch Österreich-Ungarn zu Gute kommen müfste [1].

Aber auch der handelspolitische Inhalt des Vertrages begegnete starkem Widerspruch. Während im ungarischen Parlamente besonders gegen die Zollfreiheit des rumänischen Getreides Stimmen laut wurden, mafs man im österreichischen den Konventionstarif nicht an dem rumänischen Generalzolltarif, mit dessen Anwendung Rumänien allen Nichtvertragsstaaten drohte, sondern an den alten Pfortentraktaten. So gesehen, erschienen natürlich die Konventionalzölle als bedeutende Zollerhöhungen — und

[1] Vgl. die Rede des österreichischen Handelsministers von Chlumecky in der Sitzung des Herrenhauses vom 4. März 1876 (Protokolle).

zwar gerade für eine Anzahl der wichtigsten österreichischen Ausfuhrartikel (Zucker, Bier, Branntwein, Seife, Glas in feineren Gattungen, Wachs, gemeine Leder- und Papierwaren). Dieser Gesichtspunkt war jedoch ganz verfehlt. Denn die Monarchie besafs eben, wie die Regierung mit Recht hervorhob, gar kein zulässiges Mittel, um die Einführung des autonomen rumänischen Tarifs zu hindern, und hatte vielmehr Rumäniens Berechtigung hierzu schon durch die Thatsache des Eintrittes in Vertragsverhandlungen anerkannt. — Das Gleiche gilt von der Bekämpfung der in Aussicht genommenen Umwandlung der Wert- in Gewichtszölle. Freilich war es richtig, dafs — trotz aller Klagen über Chikanen der rumänischen Behörden bei der Zollbemessung — „seitens der österreichischen Exporteure, resp. seitens der rumänischen Importeure jener $7\frac{1}{2}$%ige Wertzoll, welchen Rumänien im Jahre 1866 festgestellt hatte, niemals gezahlt worden ist, sondern dafs die Faktura immer nur auf die Hälfte des Wertes gestellt zu werden pflegte, so dafs der thatsächlich entrichtete Zoll sich nur auf 3—4% belief“ [1]. Da aber auch diese Tarifreform nicht aufgehalten werden konnte und sich ebensowohl gegen den österreichisch-ungarischen wie gegen den Export aus anderen Ländern richtete, so war es gewifs ein nicht zu unterschätzender Vorteil, dafs dieselbe nicht autonom, sondern durch eine gemischte Kommission und daher nicht zum Schaden der österreichischen Interessen erfolgen sollte.

Zu alledem wurde schliefslich von vielen Seiten die parlamentarische Verwerfung des Vertrages schon mit Rücksicht auf die in demselben sanktionierte Schlechterbehandlung der eigenen und fremdländischen Israeliten in Rumänien gefordert, während die Regierung der Meinung

[1] Aus der Rede des österreichischen Abgeordneten Neuwirth (in den cit. Prot.). Vgl. auch Singer, Zur Handelskonvention etc., S. 13.

war, „dafs eine Handelskonvention nicht die Aufgabe haben kann, kulturellen Forderungen um jeden Preis Eingang zu verschaffen", und in der That die Konvention mit der angefochtenen Beschränkung den wirtschaftlichen Interessen der Monarchie mehr entsprach als ein vertragloser Zustand.

Die nüchternen Erwägungen behielten denn auch die Oberhand, und der Vertrag wurde von den gesetzgebenden Körperschaften genehmigt.

Auch in den rumänischen Kammern gelang es nur mit grofser Mühe, denselben durchzubringen.

Hier wurde hinwiederum von der liberalen Opposition an die Vertragsbestimmungen der Mafsstab des autonomen Zolltarifs angelegt und — da damals schon Bestrebungen in der Richtung der Begründung einer nationalen Industrie hervorzutreten begannen — über Verrat der rumänischen Interessen an Österreich gezetert. Wohl siegte die Regierung. Ihr Sieg entfesselte jedoch eine turbulente Agitation im ganzen Lande. Am Tage nach der Votierung der Konvention in der Deputiertenkammer erschienen die oppositionellen Blätter mit Trauerrand. Die Wortführer der Opposition, sowie alle liberalen Abgeordneten legten ihre Mandate zurück. Die Centenarfeier zur Erinnerung an die Angliederung der — ehemals moldauischen Provinz — Bukowina an die Monarchie im Herbst 1875 gab der Agitation neue Nahrung[1]. Als schliefslich diese inneren und äufsere Schwierigkeiten das konservative Ministerium Lascar Catargi zu Falle und das liberale Kabinet Bratianu ans Ruder gebracht hatten, machte das letztere sogar einen Augenblick lang Miene, den Austausch der Ratifikationen zu verweigern[2]. Anlafs hierzu gab die früher er-

[1] Damé a. a. O. S. 245 ff., 260 ff.

[2] Vgl. die Berichte des rumänischen Ministers des Äufseren, Cogalniceanu, an den Ministerrat vom 20. Mai 1876 und die Ministerrats-Beschlüsse hierüber vom selben Tage in den „Archives diplomatiques" von 1876/77, IV. (58) Bd. S. 70 ff.

wähnte Resolution des volkswirtschaftlichen Ausschusses im österreichischen Abgeordnetenhause in betreff der grundsätzlichen Fortdauer der Rechte der Monarchie aus den Pfortentraktaten, sowie die zustimmende Haltung der Regierung derselben gegenüber. Erst als der rumänische Agent vom Ministerium des Äufseren mit Bezug hierauf die Versicherung erhalten hatte: „que la Convention sera ratifiée sans la moindre modification et que la Roumanie n'est et ne peut être liée que par ce qu'elle a signé", erfolgte am 1. Juni 1876 der Austausch der Ratifikationen und konnte somit der Vertrag am 1. Juni 1876 in Kraft treten [1].

[1] Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. Juni 1876, R.G.B. No. 85 (abgedr. bei Nenmann-Plason, Recueil, VIII. Bd. S. 321 f.).

Zweites Kapitel.

Der Handel Österreich-Ungarns mit Rumänien bis zum Jahre 1886.

§ 1.

Die Zeit bis 1859.

So sehr Rumänien durch seine Natur zum Ackerbau vorbestimmt erscheint, so war derselbe doch bis in das erste Drittel des 19. Jahrhunderts herein nur sehr wenig entwickelt. Die Hauptbeschäftigung der Bevölkerung bestand vielmehr in Viehzucht, die durch die reichen Waldungen und den Überflufs an vortrefflichem Weideland besonders begünstigt wurde. Aufser dem Mangel an Kommunikationen und an Ausfuhrhäfen trug zur Einschränkung des Ackerbaues auch das Vorkaufsrecht der Türkei an den Bodenerzeugnissen der Donaufürstentümer bei, kraft dessen eine Ausfuhr nicht stattfinden durfte, bevor die Türkei ihren Bedarf gedeckt hatte. Dieses Vorkaufsrecht, das noch im russisch-türkischen Vertrage von Akerman vom 7. Oktober 1826 aufrecht erhalten war[1], wurde erst

[1] „La Sublime Porte accordera . . . aux habitants des deux Principautés la liberté de commerce pour toutes les productions de leur sol et de leur industrie, dont il pourront disposer comme bon leur semblera, sauf les restrictions exigées d'un côté par les fournitures dues annuellement à la Sublime Porte, dont ces provinces sont comme les greniers, de l'autre par l'approvisionnement du pays.“

durch den Frieden von Adrianopel beseitigt[1]. Von da an datiert dann — gefördert auch durch die Erklärung von Galatz zum Freihafen und die Schleifung der Festungswerke von Braila, das nun erst eine Bedeutung als Hafenplatz gewinnen konnte — der Aufschwung des Ackerbaues in diesen Ländern. Wenige Jahre, nachdem dieselben die Autonomie erlangt hatten, war der Umfang der Kulturflächen um das Fünffache angewachsen.

Demgemäfs stieg auch die Getreideausfuhr von Jahr zu Jahr und war hinwiederum auch die Möglichkeit für eine Steigerung der Einfuhr von Industrie- und anderen Produkten gegeben. Wenn sich dieselbe trotzdem während der Periode bis 1859 in sehr engen Grenzen hielt, so erklärt sich dies leicht daraus, dafs der Import sich vorwiegend nur auf Konsumtionsartikel für die — an Zahl recht geringen — reichen und wohlhabenden Klassen erstreckte und erstrecken konnte. „Ein Konsumtionshandel wie in England und Deutschland — schrieb noch 1848 mit Recht der ehemalige preufsische Generalkonsul in der Moldau-Walachei, Neigebaur —, der die kleinsten Städte belebt, weil die benachbarten Landleute auch Bedürfnisse dieser Art kennen, ist hier nicht denkbar“[2]. In der That war damals von einer städtischen Entwickelung im westeuropäischen Sinne in Rumänien noch kaum die Rede. Das Leben des Bauernstandes, der ungeheuren Mehrheit der Bevölkerung, war noch durchaus naturalwirtschaftlich gerichtet. Zudem vegetierten sie, unter dem Drucke der Gutsherrlichkeit, in gröfster Armut. Der Staat selbst

(Vgl. den Acte séparé relatif aux Pr. de M. et de V. zum Frieden von Akerman bei Neumann-Plason, Recueil, VI. Bd. S. 486.)

[1] „. . . la M. et la V. seront pour toujours dispensées de fournir les grains et autres denrées, les moutons et les bois de construction qu'elles étaient tenues de livrer précédemment.“ (Vgl. den Traité sépare relatif aux Pr. de M. et de V. bei Neumann-Plason, Recueil, ebd. S. 498.)

[2] Neigebaur, Beschreibung der Moldau und Walachei, S. 244.

aber spielte — im Gegensatze zur späteren Zeit — als Abnehmer westeuropäischer Industrieerzeugnisse noch gar keine Rolle.

Die Hauptbezugsquelle der Fürstentümer war um jene Zeit und bis 1859 unbestritten Österreich. Dasselbe lieferte Tuche, fertige Kleider, Schuh- und Handschuhwaren, Leinwand, Wagen, Möbel, Luxusartikel; Siebenbürgen insbesondere alle Bauernartikel, Wollkotzen, grobe Tücher, gefärbte Tuche, ordinäre Holzarbeiten, Strick- und Bindewaren, eiserne Beschläge für Fenster und Thüren, ordinäre Glas- und Papierwaren, kurzum ordinäre Erzeugnisse für den häuslichen Bedarf („Kronstädter Waren"). Neben Österreich, aber in weit geringerem Maſse, war es Sachsen, das den moldau-walachischen Markt mit Manufakturartikeln, hauptsächlich Seidenstoffen und Textilien, versorgte („Leipziger Waren"). Nicht unbedeutend waren auch die Mengen von ordinären Schlosserarbeiten, Waren aus Guſseisen und Kupfer, grellfarbigen Porzellangegenständen, Kirchenbildern, Segeltuch und Kaviar, die aus Ruſsland kamen. Kolonialwaren und Südfrüchte wurden aus der Türkei bezogen; dazu auch türkische Shawls, Teppiche und Seidenstoffe. Eine geringe Rolle nur spielte die französische Einfuhr von feinen Seidenwaren und Bijouterien, während englische Metallwaren und Manufakturen, die vor Beginn der dreiſsiger Jahre gar nicht in Betracht gekommen waren, seither mit steigender Lebhaftigkeit und wachsendem Erfolg an dem Kampf um den Absatz in den unteren Donauländern teilnahmen.

Unter den Artikeln, welche die Fürstentümer zur Ausfuhr brachten, figurierten — nach ihrer Bedeutug gereiht — vor allem Brotfrüchte aller Art, und zwar: Weizen, Roggen, Mais, Gerste, Hafer und Hirse; dann lebendes Vieh: Schweine, Hornvieh, Schafe; ferner Produkte aus dem Tierreiche, darunter in erster Linie Wolle,

sodann getrocknete Häute, Hörner und Talg; endlich Holz, Petroleum und Salz.

Der gröfste Teil dieser Güter wurde von der österreichischen Monarchie aufgenommen. Der Rest ging fast ganz in die Türkei und nach Rufsland. Salz wurde hauptsächlich von Serbien bezogen. Die Weststaaten hatten für den moldau-walachischen Export keine nennenswerte Bedeutung.

Welchen Umfang Ein- und Ausfuhr in der Zeit, die uns hier beschäftigt, erreicht haben, läfst sich mit Anspruch auf Richtigkeit nicht einmal annäherungsweise angeben. Sicher ist nur, dafs beide in fortwährender Zunahme begriffen waren. Nach den Aufstellungen des rumänischen Volkswirtes P. S. Aurelianu, hätte die Gesamtausfuhr der Fürstentümer im Jahre 1840 ca. 35 Millionen Lei betragen, 1850 bereits gegen 47, im Durchschnitt der Jahre 1850—1854: 55½, im Durchschnitt der Periode von 1855—1859 aber fast 89 Millionen Lei. Die entsprechenden Wertziffern für die Einfuhr giebt derselbe Gewährsmann an mit: 19½, 28¼, 27¾ und 54 Millionen Lei[1]. Sind nun auch diese Daten im Einzelnen zweifellos unrichtig, so sind sie doch im Ganzen wohl geeignet, ein allgemein zutreffendes Bild der Entwickelung zu geben.

Ebenso unmöglich ist es auch, ziffernmäfsig genau die Anteilsquoten der einzelnen an der Einfuhr nach der Moldau und Walachei und an der Ausfuhr aus denselben beteiligten Staaten festzustellen. Auch in dieser Beziehung müssen die bereits erwähnten, ganz allgemeinen Angaben genügen.

---

[1] Nach Citaten bei Baicoianu, Rumänische Zollpolitik, S. 98.

§ 2.

Die Zeit von 1859 bis 1876.

Die ansteigende Bewegung in der volkswirtschaftlichen Entwickelung Rumäniens dauerte auch in dieser Periode ununterbrochen an. Am besten erhellt dies aus der Thatsache, dafs die Anbaufläche, die im Durchschnitte der Jahre 1862—1866 blofs 17,87 % des gesamten Flächeninhaltes der Fürstentümer eingenommen hatte, im Durchschnitte der Periode von 1867—1871 auf 20,12 %, von 1872—1876 auf 26,17 % und, wie gleich hier bemerkt werden mag, bis 1886 auf 30,46 % stieg[1]. Dementsprechend hoben sich Aus- und Einfuhr — jene von dem durchschnittlichen Wertbetrage zu 119,3 Millionen Lei für die Zeit von 1861—1865 auf 156,3 Millionen für die Jahre 1871—1875; diese in den gleichen Zeiträumen von 70 auf 102⅛ Millionen Lei. Dafs der Umfang des Imports wie des Exports in den einzelnen Jahren bedeutenden Schwankungen unterworfen war, versteht sich von selbst, wenn man bedenkt, dafs beide von den Ernteergebnissen abhingen und noch gegenwärtig abhängen. Denn Rumänien hatte ja und hat noch gegenwärtig im Austausch gegen fremde Industrieartikel fast ausschliefslich nur Erzeugnisse seiner Landwirtschaft — in erster Linie Cerealien, in zweiter Vieh — anzubieten.

Was die Beteiligung Österreich-Ungarns an dem gesteigerten Handelsverkehr betrifft, so ist zu konstatieren, dafs die Monarchie nicht nur in immer stärkerem Mafse rumänisches Getreide und Vieh übernahm, sondern dafs auch ihre Anteilsquote an der Versorgung Rumäniens mit Industrie- und anderen Artikeln der absoluten Ziffer nach in stetiger Zunahme begriffen war.

[1] Vgl. Crupenski-Turburi, Asupra agriculturei României, S. 89 ff. und die Tabelle S. 94.

Nach der österreichischen Statistik, die den Verkehr nach und aus den Fürstentümern regelmäfsig überhaupt erst seit dem Jahre 1865 und auch da blofs als einen Teil desjenigen nach der Türkei unter der Rubrik: „Über die Grenzen der Moldau und Walachei“ ausweist, betrug

die Einfuhr in die Monarchie dorther in Millionen Gulden

1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875
12,56	11,29	16,67	15,61	12,56	11,14	16,26	23,14	18,84	29,05	17,32

demnach von 1865—1870 und von 1871—1875
durchschnittlich 13,35 20,92

nach der rumänischen Statistik aber in Millionen Lei

von 1861—1868 und von 1871—1875
24,84 58,86

Dagegen bewertete sich nach den österreichischen Ausweisen

die Ausfuhr der Monarchie dorthin in Millionen Gulden

	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875
mit	29,51	28,37	33,58	38,17	55,11	41,68	44,36	42,60	35,04	41,88	36,67

und im Durchschnitte der Jahre

1861—1870 und 1871—1875
mit 37,73 40,11

Wie viel von diesen Warenmengen, die über die Grenzen der Fürstentümer gingen, dieselben nur transitierte, und wie viel daselbst verblieb, ist aus diesen Ziffern nicht zu ersehen. Einen Schlufs hierauf lassen jedoch die rumänischen Angaben zu, nach welchen die Einfuhr aus Österreich-Ungarn

	1861—1868 und	1871—1875	
durchschnittlich	34,46	40,73	Millionen Lei betragen hat.

Ob nun mehr oder weniger ungenau, jedenfalls bestätigen alle diese Ziffern die oben angedeutete Tendenz. Dagegen ist andererseits auch hervorzuheben, daſs die Entwickelung der Beteiligung Österreich-Ungarns an dem rumänischen Handelsverkehr keine für Aus- und Einfuhr gleichmäſsige war. Während dieselbe, was den Absatz rumänischer Produkte auf den Märkten der Monarchie betrifft, eine nicht nur absolut, sondern auch relativ progressive war, und die letztere in dieser Beziehung zu Beginn der siebziger Jahre noch unbestritten den ersten Platz einnahm, wies die österreichisch-ungarische Quote an der Einfuhr nach Rumänien der absoluten Ziffer nach zwar ebenfalls eine Erhöhung auf; relativ jedoch ging sie bedeutend zurück. Wohl behauptete sie nach wie vor die erste Stelle, allein andere Handelsländer, vorab England und Frankreich, machten ihr immer lebhaftere und erfolgreichere Konkurrenz.

Die folgenden zwei Tabellen veranschaulichen diese Thatsachen in groſsen Zügen.

Durchschnittliche Ausfuhr Rumäniens in Millionen Lei

in den Jahren	Gesamtausfuhr	nach den Bestimmungsländern					
		Österreich-Ungarn		Groſsbritannien		Frankreich	
		absolut	% der Gesamtausfuhr	absolut	% der Gesamtausfuhr	absolut	% der Gesamtausfuhr
1861—1865	119,30	22,88	19,19	9,89	8,28	14,43	12,16
1871—1875	156,30	58,86	37,66	17,91	11,93	18,95	12,14

Durchschnittliche Ausfuhr Rumäniens in Millionen Lei

in den Jahren	Gesamt-ausfuhr	nach den Bestimmungsländern					
		Rufsland		Türkei		Andere Länder	
		absolut	% der Gesamt-ausfuhr	absolut	% der Gesamt-ausfuhr	absolut	% der Gesamt-ausfuhr
1861—1865	119,30	—	—	56,61	47,55	13,42	11,37
1871—1875	156,30	1,51	0,96	35,98	23,06	22,16	14.20

Durchschnittliche Einfuhr Rumäniens in Millionen Lei

in den Jahren	Gesamt-einfuhr	aus den Herkunftsländern					
		Österreich-Ungarn		Grofsbritannien		Frankreich	
		absolut	% der Gesamt-einfuhr	absolut	% der Gesamt-einfuhr	absolut	% der Gesamt-einfuhr
1861—1865	70,3	33,79	48,27	11,65	16,56	8,83	12,75
1871—1875	102,75	40,73	39,10	23,27	22,64	14,05	13,68

Durchschnittliche Einfuhr Rumäniens in Millionen Lei

in den Jahren	Gesamt-einfuhr	aus den Herkunftsländern					
		Rufsland		Türkei		Andere Länder	
		absolut	% der Gesamt-einfuhr	absolut	% der Gesamt-einfuhr	absolut	% der Gesamt-einfuhr
1861—1865	70,3	3,75	5,35	10,06	14,35	1,95	2,77
1871—1875	102,75	3,08	2,99	11,32	11,00	4,03	3,93

Die Gründe dieser Erscheinung sind unschwer zu finden [1].

Durch den Bukarester Frieden (1812) bereits hatte sich Rufsland bis an die Donau vorgeschoben. Seit dem Frieden von Adrianopel beherrschte es dann fast durch ein Menschenalter bis 1856 das ganze Donaudelta mit Ausnahme des rechten Ufers des St. Georgsarmes, das der Türkei verblieben war. Vorher war — und zwar zuletzt auf Grund des Sineds der Hohen Pforte vom 24. Februar 1784 — den österreichischen Unterthanen ganz allgemein handlungshalber die Schiffahrt auch auf der Donau, und zwar sowohl seewärts als auch aus der See flufsaufwärts gestattet gewesen. Die türkischen Behörden hatten sogar auch für einen ausreichenden Tiefgang in der Sulinamündung Sorge getragen. Nun widersetzte sich allerdings auch Rufsland nicht der Schiffahrt fremder Flaggen auf der Donau. Ebenso anerkannte es auch grundsätzlich seine Verpflichtung, die Mündungen dem Verkehr frei zu erhalten. Thatsächlich jedoch unternahm es nichts, um dieser Verpflichtung zu genügen und der immer stärkeren Versandung der Sulinamündung entgegenzutreten. Hierin änderte sich auch nichts durch den österreichisch-russischen Vertrag vom 25. Juli 1840 [2], in dem Rufsland neuerdings ausdrücklich die Freiheit der Schiffahrt auf der unteren Donau anerkannte und zugleich die Freimachung und Freierhaltung der Sulinamündung zusagte.

Der Abschlufs dieses Vertrages stand mit der Thatsache in Zusammenhang, dafs die 1829 gegründete k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft seit dem Jahre

[1] Vgl. zum Folgenden: Jellinek, Art. „Donauschiffahrt“ (im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, II. Aufl. III. Bd. S. 231—235); Strisover, Art. „Donauschiffahrt“ (im Österreichischen Staatswörterbuch“, I. Bd. S. 311—316); Beer, Geschichte des Welthandels. II. Bd. I. Abtlg. S. 280 f.

[2] Martens-Cussy, Recueil, V. Bd. S. 52 ff.

1834 auch die untere Donau befuhr. Seine Nichtausführung durch Rufsland — die übrigens leicht vorauszusehen gewesen war, da für den Beginn der nötigen Arbeiten zur Beseitigung der Versandung der Sulinamündung kein fester Termin gesetzt war[1] — gereichte jedoch, wie sich später zeigen sollte, weniger dem österreichischen Handel als dem der seefahrenden Nationen des Westens zum Schaden. Zweifellos war nämlich das Verhalten Rufslands auf die Absicht zurückzuführen, den Donauverkehr, an dem es selbst nur geringes Interesse hatte, und die moldauisch-walachische Cerealienausfuhr, sowie die Entwickelung der Donauhäfen Galatz und Braila zu Gunsten seiner konkurrierenden Exportgebiete und des Hafens von Odessa zu hemmen. Nun bedurfte Österreich der rumänischen Cerealien nicht. Dafs aber die Donaumündungen für grofse Schiffe unpassierbar blieben, hielt ihm die englische und französische Konkurrenz ferne, oder bereitete ihr doch gröfsere Schwierigkeiten, als sie sonst zu bekämpfen gehabt hätte. In der That konnte, solange Rufsland die untere Doneu beherrschte, der Handel zwischen den Fürstentümern und den Weststaaten auf dem Seewege keine grofse Bedeutung gewinnen, obschon er immerhin seit dem Ende der dreifsiger Jahre in stetem Aufschwunge begriffen war[2]. Ganz anders aber gestaltete sich die Sache durch den Pariser Frieden von 1856 und nach demselben.

Der Krimkrieg kostete Rufsland seine herrschende Stellung im Schwarzen Meer und an den Donaumündungen und zwar an den letzteren gerade zu dem klar und bündig ausgesprochenen Zwecke: „pour mieux assurer la liberté

[1] Es hiefs nur im Art. VI, dafs Rufsland sich verpflichte: „à faire commencer le plus-tôt possible les travaux u. s. w.“

[2] Vgl. Neigebaur a. a. O. S. 233, 252 f.

de la navigation du Danube"[1]. Die Donau wurde, unter Anwendung der Prinzipien der Wiener Kongrefsakte, als internationaler Strom erklärt und dem Handel aller Nationen eröffnet. Die europäische Donaukommission wurde ins Leben gerufen und mit der Ausführung der Arbeiten für die Freihaltung der Schiffahrt auf der unteren Donau betraut. Und während früher Schiffe gröfseren Tonnengehaltes in die Donau nicht hatten einfahren können und der Verkehr nur mit Hülfe griechischer Segler möglich gewesen war, konnten bereits seit 1861 Schiffe mit einem Tonnengehalt bis zu 2000 Tonnen nach Braila gelangen, und gewann dieses sowie Galatz immer mehr seestädtischen Charakter.

Alle diese Umstände führten zu einer immer stärkeren Occupation der Donaumündungen durch England, deren Umfang am besten aus folgenden Thatsachen erhellt[2]. Im Jahre 1837 betrug die Zahl der in Galatz und Braila eingelangten englischen Schiffe 10, im Jahre 1844: 34 gegenüber 73 resp. 149 österreichischen. Dagegen weisen aus:

	1865	1870	1875
bei einem Gesamttonnengehalt der aus der Sulinamündung ausgelaufenen Dampf- und Segelschiffe von .	442 229	600 970	521 753
die österreichische Schiffahrt	55 361 = 12,5 %	86 377 = 14,4 %	49 529 = 9,5 %
die englische Schiffahrt . .	64 155 = 14,5 %	136 472 = 22,7 %	259 750 = 49,8 %

[1] Artikel XX des Pariser Friedens (Martens-Cussy, Recueil, VII. Bd. S. 497 ff.).

[2] Vgl. Colson, De l'état présent et de l'avenir des Principautés de Moldavie et de Valachie. 3e et 5e tableau; Neigebaur a. a. O. S. 266 ff.; Österreichs Handelsinteressen im Orient (hrsg. vom „Industriellenklub), Wien 1878, S. 42 ff.

Zudem war die rumänische Regierung fortdauernd bestrebt, durch Anlage und Bau von Strafsen und Eisenbahnen nicht nur dem gesteigerten Verkehr Rechnung zu tragen, sondern auch ihn der Donaustrafse und auf dieser der See zuzulenken. Aus einleuchtenden Gründen. Der voluminöse Charakter bei verhältnismäfsiger Geringwertigkeit der rumänischen Exportartikel forderte billige Frachten. Empfahl sich nun aber einerseits die Wahl des Wasserweges vor dem Landwege, so kam andererseits die Donaustrafse flufsaufwärts nur an zweiter Stelle in Betracht, weil die Schiffahrtshindernisse am Eisernen Thor den Verkehr bedeutend erschwerten und auch verteuerten, ihre Beseitigung aber sich immer wieder verzögerte und bekanntlich erst im Jahre 1896 zu Ende gebracht wurde.

Vor dem Adrianopler Frieden war in den Fürstentümern an den Bau von Strafsen gar nicht gedacht worden. In den dreifsiger Jahren begann man allerdings mit demselben, jedoch ohne sonderlichen Erfolg. Bis 1873 waren im Ganzen nur 775 km Chausseen vollendet. Dann aber ging es ungemein rasch vorwärts. Im Jahre 1876 war das Strafsennetz bereits bis auf 5200 km gediehen. Auch seither hat diese Entwickelung nicht innegehalten, so dafs das Königreich bereits 1896 über 20000 km an Reichs-, Distrikts- und Kommunalstrafsen, sowie an Vicinalwegen verfügte [1].

Ähnlich rasch hat sich auch das rumänische Eisenbahnwesen entwickelt. Schon 1860 hatte eine englische Gesellschaft die Strecke Constanza-Czernawoda gebaut, um eine unmittelbare Landverbindung zwischen dem Schwarzen Meere und der Donau herzustellen und so — im Interesse des englischen Handels — die Schwierigkeiten an der Sulinamündung zu umgehen. Die Rumänen selbst bauten

---

[1] Vgl. Konsularberichte, XXVI. Bd. (1898), S. 41; Neigebaur a. a. O. S. 168 ff.

die erste Bahn — zwischen Bukarest und dem Donauhafen Giurgiu — erst 1867—1870. Im Jahre 1875 aber hatten sie bereits 1240 km im Betrieb. Einen besonders lebhaften Impuls erhielt, wie gleich hier ergänzend bemerkt werden mag, der systematische Ausbau des rumänischen Eisenbahnnetzes seit 1884, so dafs dasselbe 1899 bereits 3091 km mit einem Anschlufs an die russischen Südwest- und drei Anschlüssen an die österreichisch-ungarischen Bahnen umfafste. Im Laufe des Jahres 1900 sollten noch weitere 80,4 km dem Verkehr übergeben werden[1].

Dieser Ausbildung der Verkehrswege war der bereits erwähnte aufserordentliche Aufschwung der rumänischen Landwirtschaft zu danken. Sie war es hinwiederum auch, die an sich und mittelbar durch jenen das Eindringen fremder Industrieprodukte nach Rumänien und in solche Kreise des rumänischen Volkes ermöglichte und förderte, die vordem als Konsumenten gar nicht in Betracht gekommen waren — wobei selbstverständlich die Materialzufuhr für die Eisenbahnbauten schwer ins Gewicht fiel. Sie auch brach das Monopol der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft auf der unteren Donau und hatte zur Folge, dafs die Weststaaten dem rumänischen Markte parallel mit dessen wachsender Aufnahmefähigkeit erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden und als Konkurrenten Österreich-Ungarns danach streben konnten, denselben an sich zu reifsen. Sie endlich schädigte Österreich-Ungarn während der sechziger und siebziger Jahre nicht blofs indirekt — durch Heranziehung und Stärkung fremden Wettbewerbes —, sondern in viel höherem Mafse noch und in unmittelbarer

[1] Vgl. Konsularberichte, XXVIII. Bd. (1900), S. 96 und Creanga, Die Finanzen Rumäniens.

Weise dadurch, dafs die österreichisch-ungarischen Eisenbahnen, mit Ausnahme der Lemberg-Czernowitzer Linie des Anschlusses an das rumänische Eisenbahnnetz entbehrten. Dieser schwere Mangel ging auf politische Antipathien Rumäniens gegen die Monarchie und auf militärische Befürchtungen desselben zurück. Es bedurfte denn auch langer Verhandlungen, bis sich Abhülfe fand. Dies geschah in betreff der Anschlufslinien Orsova - Verciorova und Tömös (Kronstadt-Predeal-Plojeschti) erst zu Ende der siebziger Jahre auf Grund der Eisenbahnkonvention vom 31. Mai 1874[1] und des Schlufsprotokolls vom 26. Februar 1881 zur Konvention vom 22. Februar 1873[2]. Vorher aber verfügte die österreichische Ausfuhr nach Rumänien, wenn die Donauschiffahrt geschlossen war, nur über eine Verbindung auf dem höchst kostspieligen Umwege über Krakau, Lemberg und Czernowitz, wobei z. B. die aus Preufsisch - Schlesien stammenden, ja sogar die über Stettin kommenden englischen Fabrikate vermittelst billiger Differentialtarife vor den Sendungen aus Niederösterreich entschieden im Vorteil waren.

Mit welchem Erfolge die Weststaaten diese ihnen günstigen Verhältnisse ausnützten, ist bereits oben gezeigt worden. Deutschland spielt in diesem Kampfe vorläufig keine namhafte Rolle — weder als Lieferant, noch als Käufer. Sein Anteil an der Wareneinfuhr nach Rumänien erreicht noch in den Jahren 1871 — 1875 durchschnittlich nicht mehr als ca. 6, an der rumänischen Ausfuhr blofs 1½ Millionen Lei. Seither ist dies freilich anders geworden. Doch davon später.

Die nachstehende Tabelle[3] gewährt einen Überblick

---

[1] Neumann-Plason, Recueil, VII. Bd. S. 702 ff.

[2] Die cit. Vereinbarungen vgl. bei Hopf, Recueil, VIII. Bd., S. 308 ff., 317 ff. Vgl. ferner Singer, Unsere Eisenbahnanschlüsse nach Südosten und Süden.

[3] Sie ist Baicoianu, Rumänische Zollpolitik, S. 176, entlehnt.

über die Hauptimportartikel Rumäniens in der Zeit von 1871—1875 und die Anteilsquoten der einzelnen Staaten an deren Lieferung.

(Siehe Tabelle S. 57.)

In Bezug auf die Warengruppen Baumwolle und Zwirn, Baumwoll- und Wollwaren, sowie Maschinen behauptete danach in dieser Periode England den ersten Rang; in Bezug auf Südfrüchte und Fische die Türkei; in Bezug auf Zucker Frankreich; in betreff aller anderen Warengattungen die österreich-ungarische Monarchie. Die letztere befand sich aber auch als Verkäuferin der erstgenannten drei Warenklassen, Südfrüchte ausgenommen, wenigstens an zweiter Stelle.

§ 3.

Die Zeit von 1876 bis 1886.

Die geschilderte, den Exportinteressen der Monarchie abträgliche Bewegung in der Gestaltung des rumänischen Aufsenhandels kam in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre nicht nur zum Stillstande, sondern sie erfuhr auch rasche und gründliche Wandlung zum Besseren — und zwar Dank der so viel geschmähten Handelskonvention vom 22. Juni 1875. Der Erfolg derselben war ein Österreich-Ungarn ungemein günstiger. Wie die zwei nachstehenden Tabellen zeigen, nahm während der Vertragsperiode die Bewegung seiner Exportartikel nach dem Königreich sowohl absolut als auch relativ in starkem Mafse zu, und ziehen wir den zehnjährigen Durchschnitt (1876/II. Sem. bis 1886/I. Sem.), so ergiebt sich, dafs es mit einer Durchschnittsquote von 48,6 % an der rumänischen Einfuhr beteiligt war, also seine um die Mitte der sechziger Jahre innegehabte Position wieder errungen hatte. Dagegen wächst zwar auch der Absatz rumänischer

Die Beteiligung der einzelnen Länder an den Hauptimportartikeln Rumäniens.

Länder	in Millionen Lei im Durchschnitte der Jahre 1871—1875														
	Baumwolle und Zwirn	Baumwollwaren	Wollwaren	Kleider	Papier und Papierwaren	Maschinen	Südfrüchte	Metalle, Eisenwaren	Lederwaren	Zucker	Pferde und Stuten	Fische	Holz und Holzwaren	Gegerbte Häute	Stearinkerzen	Glaswaren
Österreich-Ungarn	0,634	2,599	1,794	3,774	1,451	1,415	0,171	2,552	2,939	1,818	0,352	0,006	2,039	1,055	0,666	0,815
Grofsbritannien . .	4,223	6,622	3,774	1,794	0,024	2,635	1,048	1,843	0,042	0,258	—	—	0,364	0,010	0,014	0,123
Frankreich	0,048	1,561	1,407	0,776	0,215	0,054	0,577	0,670	0,338	2,573	0,002	—	0,072	0,364	0,456	0,199
Türkei	0,167	0,066	0,116	0,049	0,007	0,002	1,363	0,139	0,119	0,117	0,144	1,070	0,317	0,110	0,020	0,010
Deutschland	0,095	1,475	1,260	0,438	0,048	0,131	0,069	0,273	0,264	0,215	—	—	0,027	0,160	0,021	0,063
Rufsland	0,010	0,038	0,012	0,004	0,003	0,003	0,026	0,080	0,030	0,001	0,285	0,102	0,067	0,009	0,001	0,004
Italien.	0,003	0,022	0,057	0,002	—	—	0,360	0,003	0,009	0,004	—	—	0,001	0,053	0,028	0,002
Übrige Länder . .	0,028	0,152	0,027	0,003	0,001	—	0,574	0,018	0,416	0,012	0,032	0,051	0,072	1,406	0,039	0,063

Erzeugnisse auf österreichisch-ungarischen Märkten der absoluten Ziffer nach — relativ jedoch erleidet er im Durchschnitt der Konventionsdauer einen Rückgang von $2^1/_2$ %.

In den Jahren	Gesamteinfuhr Rumäniens	Einfuhr aus Österreich-Ungarn	
	in Millionen Lei		in Prozenten der Gesamteinfuhr
1876 II. Sem.	123,9	62,8	50,7
1877	335,5	179,7	53,5
1878	306,5	168,0	54,8
1879	254,4	124,7	49,1
1880	255,3	126,4	49,7
1881	274,7	134,9	49,1
1882	268,8	134,5	50,0
1883	359,8	153,9	42,8
1884	294,9	129,8	44,0
1885	268,5	120,8	45,0
1886 I. Sem.	159,3	73,4	46,0
Im Durchschnitt der Jahre 1876 II. Sem. bis 1886 I. Sem.	289,93	140,92	48,61

In den Jahren	Gesamtausfuhr Rumäniens	Ausfuhr nach Österreich-Ungarn	
	in Millionen Lei		in Prozenten der Gesamtausfuhr
1876 II. Sem.	235,2	73,7	31,33
1877	141,1	90,1	63,92
1878	217,0	67,2	30,97
1879	238,6	68,8	28,91
1880	218,9	82,9	37,88
1881	206,5	72,1	34,92
1882	244,7	74,7	30,54
1883	220,6	71,4	32,36
1884	184.1	70,3	38,23
1885	247,9	83,8	33,79
1886 I. Sem.	86,8	25,3	29,16
Im Durchschnitt der Jahre 1876 II. Sem. bis 1886 I. Sem.	214,91	75,56	35,15

Die Verschiebung zum Vorteil Österreich-Ungarns vollzog sich — wie ein vergleichender Blick auf die untenstehende Übersicht über die quotenmäfsige Beteiligung der wichtigsten Staaten an der Einfuhr nach Rumänien und diejenige für die Zeit von 1871—1875 lehrt — hauptsächlich auf Kosten Englands und Frankreichs, deren Anteile um 5 resp. 5½ % sanken, trotzdem andererseits die Quantitäten rumänischer Cerealien, die speziell von dem englischen Konsum aufgenommen wurden, fast 2½ mal so grofs waren als die in der ersten Hälfte der siebziger Jahre.

Prozentuelle Beteiligung

Länder	an der Einfuhr nach Rumänien	an der Ausfuhr aus Rumänien
	im Durchschnitt der Jahre	
	1876 / II. Semester bis 1886 / I. Semester	
Osterreich-Ungarn .	48,61	35,15
Grofsbritannien . . .	18,44	29,03
Deutschland	11,52	0,92
Frankreich.	8,05	8,46

Die Bewegung innerhalb der einzelnen Gruppen von Importwaren, die durch die nachfolgenden Tabellen veranschaulicht wird, ist besonders lehrreich. Die letzteren lassen nämlich entnehmen, dafs die Monarchie in sämtlichen Warenklassen — Parfümerie, Conserven und Konfiserierzeugnisse, mineralische Brennstoffe, lebende Tiere und tierische Nahrungsmittel ausgenommen — alle anderen Nationen weit überflügelt hatte und sogar in der Versorgung des Königreiches mit Textilien Grofsbritanien von der früher unbestritten behaupteten ersten Stelle siegreich verdrängt hatte. Aber selbst in Bezug auf diejenigen Artikel, in deren Lieferung sie den konkurrierenden Staaten den Vorrang lassen mufste, stand sie nicht weit hinter denselben zurück. Was z. B. mineralische Brenn-

stoffe und lebende Tiere betrifft, war die Wertdifferenz zwischen der Einfuhr aus Österreich-Ungarn einerseits und jener aus England resp. Rufsland andererseits eine minimale.

Länder	Wert in Millionen Lei							
	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886 / I. Sem.	Im Durchschnitt der Jahre 1880—1886/I. Sem.
I. Textilwaren.								
I. Österr.-Ungarn	33,58	39,38	35,13	43,42	35,38	33,37	22,15	37,29
II. Grofsbritannien	41,66	33,47	28,95	41,29	34,78	31,32	24,69	36,33
III. Deutschland . .	9,46	16,57	13,19	19,19	18,78	15,64	10,29	15,86
IV. Frankreich . . .	4,20	6,02	5,89	9,13	7,21	4,26	0,62	5,74
II. Metalle und Metallwaren.								
I. Österr.-Ungarn	20,13	20,04	18,50	19,00	15,10	12,88	5,96	17,17
II. Deutschland . .	9,69	7,48	9,54	13,65	13,14	14,04	10,00	11,93
III. Grofsbritannien	8,54	9,57	9,27	22,53	12,80	7,73	3,38	11,35
IV. Frankreich . . .	5,33	7,66	6,56	12,76	3,86	2,24	1,28	6,10
III. Kolonialwaren und Südfrüchte.								
I. Österr.-Ungarn	4,71	4,62	6,83	8,10	8,43	8,10	5,10	7,06
II. Frankreich . . .	1,80	1,93	2,10	2,86	2,22	1,11	0,04	1,85
III. Grofsbritannien	1,14	1,24	1,14	1,35	0,71	1,20	0,76	1,16
IV. Deutschland . .	0,47	1,08	0,56	0,64	0,66	0,86	0,74	0,77
IV. Leder und Lederwaren (spec. Schuhwaren) und Pelzwerk.								
I. Österr.-Ungarn	22,87	24,45	20,04	29,88	23,43	19,37	13,06	23,55
II. Deutschland . .	1,45	2,64	2,69	3,94	3,85	3,78	2,00	3,13
III. Frankreich . . .	0,79	0,76	1,42	2,01	1,41	0,54	0,03	1,07
IV. Grofsbritannien	0,43	0,52	1,00	1,17	1,01	0,71	0,81	0,87
V. Chemische Stoffe und Produkte.								
I. Österr.-Ungarn	1,48	1,06	1,07	1,38	1,23	1,82	1,04	1,39
II. Grofsbritannien	0,32	0,33	0,31	0,66	0,71	0,92	1,12	0,67
III. Deutschland . .	0,19	0,16	0,19	0,23	0,30	0,29	0,70	0,31
IV. Frankreich . . .	0,10	0,09	0,07	0,16	0,12	0,10	0,01	0,10
VI. Mineralische Brennstoffe.								
I. Grofsbritannien	0,95	1,48	1,76	4,04	3,99	3,45	1,70	2,67
II. Österr.-Ungarn	1,68	2,47	1,57	2,68	3,18	3,50	2,17	2,65
III. Frankreich . . .	0,22	0,22	0,25	0,23	0,17	0,16	—	0,19
IV. Deutschland . .	0,08	0,12	0,06	0,13	0,14	0,09	0,13	0,11

Länder	Wert in Millionen Lei							
	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886/I. Sem.	Im Durchschnitt der Jahre 1880—1886/I. Sem.
VII. Mineralien, Thon- und Glaswaren.								
I. Österr.-Ungarn	4,61	4,15	4,16	4,91	4,89	4,29	2,54	4,54
II. Frankreich . . .	0,65	0,57	1,46	1,79	2,15	1,08	0,27	1,22
III. Grofsbritannien	0,75	0,55	0,61	1,14	0,54	0,58	0,30	0,69
IV. Deutschland . .	0,25	0,45	0,41	0,69	0,77	0,78	0,58	0,60
VIII. Pflanzensäfte, Arzneistoffe und Medikamente.								
I. Österr.-Ungarn	1,04	1,46	1,63	2,22	1,90	1,67	0,72	1,63
II. Frankreich. . .	0,30	0,55	0,76	1,18	0,99	0,65	0,05	0,69
III. Deutschland . .	0,13	0,29	0,26	0,57	0,64	0,56	0,37	0,43
IV. Grofsbritannien	0,26	0,26	0,17	0,38	0,30	0,25	0,20	0,28
IX. Farb- und Gerbstoffe, Farben und Lacke.								
I. Österr.-Ungarn	1,01	1,18	1,26	1,53	1,41	1,45	0,78	1,32
II. Deutschland . .	0,16	0,27	0,25	0,27	0,40	0,55	0,36	0,35
III. Grofsbritannien	0,26	0,29	0,22	0,46	0,29	0,23	0,16	0,29
IV. Frankreich. . .	0,11	0,21	0,27	0,32	0,28	0,12	0,02	0,20
X. Papier und Papierwaren.								
I. Österr.-Ungarn	7,34	4,49	4,87	5,51	5,24	4,91	2,88	5,42
II. Frankreich. . .	0,56	0,56	0,45	0,65	0,64	0,89	0,19	0,60
III. Deutschland . .	0,27	0,28	0,39	0,51	0,55	0,55	0,38	0,45
IV. Grofsbritannien	0,04	0,03	0,03	0,06	0,07	0,07	0,07	0,05
XI. Holz und Holzwaaren.								
I. Österr.-Ungarn	11,44	12,35	13,67	15,67	14,66	15,00	8,86	14,00
II. Deutschland . .	0,36	0,43	0,55	0,84	0,92	0,94	0,32	0,67
III. Frankreich. . .	0,40	0,35	0,57	0,65	0,52	0,67	0,02	0,49
IV. Grofsbritannien	0,03	0,05	0,04	0,28	0,12	0,04	0,02	0,09
XII. Mehlhaltige Stoffe und Erzeugnisse daraus.								
I. Österr.-Ungarn	1,78	2,88	2,53	2,16	1,95	1,94	2,10	2,36
II. Grofsbritannien	1,21	0,97	1,04	1,21	1,19	1,17	0,66	1,14
III. Italien	0,62	0,54	0,55	1,01	0,66	0,70	0,20	0,66
IV. Rufsland	0,35	0,68	0,41	0,81	1,01	0,84	0,22	0,66
XIII. Kautschuk, Gutapercha und Waren daraus.								
I. Österr.-Ungarn	0,58	0,76	0,66	1,06	0,71	0,55	0,20	0,69
II. Deutschland . .	0,17	0,14	0,14	0,37	0,28	0,40	0,17	0,26
III. Frankreich. . .	0,16	0,14	0,05	0,14	0,07	0,05	—	0,09
IV. Grofsbritannien	0,01	0,01	0,01	0,02	0,01	0,07	0,01	0,02

Länder	Wert in Millionen Lei							
	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886 / I. Sem.	Im Durchschnitt der Jahre 1888 — 1886 / I. Sem.
XIV. Öle, Fette, Wachs und Waren daraus.								
I. Österr.-Ungarn	2,72	1,69	1,67	1,76	1,75	2,27	0,74	1,94
II. Grofsbritannien	0,41	0,45	0,56	1,37	1,33	1,97	1,05	1,10
III. Frankreich . . .	1,34	1,19	0,92	1,13	1,27	0,41	0,09	0,97
IV. Rufsland	0,15	0,25	0,17	0,14	0,13	0,26	0,13	0,19
V. Deutschland . .	0,05	0,15	0,11	0,19	0,18	0,11	0,07	0,13
XV. Parfümerien.								
I. Frankreich . . .	0,29	0,35	0.42	0,54	0,50	0,36	0,02	0,38
II. Deutschland . .	0,09	0,11	0,10	0,17	0,16	0,18	0,09	0,14
III. Österr.-Ungarn	0,14	0,14	0,14	0,16	0,13	0,09	0,06	0,13
XVI. Kunstgegenstände und diverse Fabrikate.								
I. Österr.-Ungarn	5,27	4,79	5,40	7,31	5,53	5,31	2,72	5,59
II. Deutschland . .	0,72	1,01	1,22	1,67	1,76	1,72	1,04	1,40
III. Grofsbritannien	1,08	1,06	0,07	2,48	0,09	2,10	0,68	1,01
IV. Frankreich . . .	0,58	0,79	0,72	1,10	1,03	0,65	0,05	0,75
XVII. Lebende Tiere.								
I. Rufsland	0,92	1,44	3,69	2,46	1,36	0,39	0,19	1,45
II. Österr.-Ungarn	1,37	1,94	1,27	1,22	0,90	0,96	0,61	1,27
III. Bulgarien . . .	1,01	1,18	0,52	0,22	0,15	0,04	0,01	0,48
IV. Serbien	0,21	0,42	0,09	0,05	0,01	0,01	—	0,12
XVIII. Tierische Nahrungsmittel.								
I. Rufsland	1,07	1,11	1,63	3,06	3,14	3,01	1,71	2,26
II. Österr.-Ungarn	0,84	0,80	0,75	1,07	0,97	0,91	0,44	0,88
III. Türkei	0,30	0,42	0,33	0,67	0,45	0,37	0,07	0,40
IV. Deutschland . .	0,11	0,28	0,32	0,39	0,34	0,25	0,05	0,26
XIX. Getränke.								
I. Österr.-Ungarn	1,05	3,59	4,19	2,02	0,96	0,64	0,26	1,95
II. Frankreich . . .	0,47	0,44	0,42	0,49	0,37	0,25	0,01	0,37
III. Rufsland	0,61	0,17	0,41	0,51	0,04	0,02	—	0,27
IV. Deutschland . .	0,14	0,19	0,21	0,22	0,19	0,26	0,09	0,20
V. Grofsbritannien	0,13	0,08	0,12	0,08	0,06	0,02	0,01	0,07
XX. Konserven nnd Konfiserieerzeugnisse.								
I. Frankreich . . .	0,92	0,70	0,57	1,11	0,65	0,28	0,01	0,83
II. Österr.-Ungarn	0,42	0,33	0,25	0,31	0,28	0,32	0,20	0,37
III. Grofsbritannien	0,08	0,07	0,09	0,15	0,14	0,16	0,03	0,12
IV. Dentschland . .	0,03	0,03	0,02	0,07	0,06	0,07	0,06	0,06

Drittes Kapitel.

Vertragloser Zustand und Zollkrieg (1886—1894).

§ 1.

Die Trübung des handelspolitischen Verhältnisses zu Rumänien seit 1881.

Zeigte, wie wir gesehen haben, die Erfahrung, wie ungegründet das Mifstrauen und die Feindseligkeit gewesen waren, mit denen die österreichisch-ungarische Handelswelt die Konvention von 1875 begrüfst hatte, und wie sehr die Monarchie überhaupt und die österreichische Reichshälfte insbesondere allen Grund hatten, mit der letzteren zufrieden zu sein, so standen die Sachen für Rumänien ganz anders. Die Abneigung gegen den Vertrag, die bei dessen Abschlufs auch hier lebhaft zu Tage getreten war, vertiefte sich immer mehr und artete schliefslich in offenen und verbitterten Groll gegen denselben, sowie gegen den Partner aus, der aus ihm Vorteil zog.

Zweifellos hängt diese Entwickelung mit der damals sich vollziehenden und stets schärfer hervortretenden Eroberung des englischen Marktes durch die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Vereinigten Staaten von Nordamerika zusammen. Die hierdurch bedingte Verschiebung in der Versorgung Grofsbritanniens rief eine Stauung in

der Bewegung von Produkten der Landwirtschaft aus dem Osten Europas nach dem Westen hervor und zeitigte in weiterer Folge die immer energischere Anwendung und Ausbreitung von Sperrmafsregeln in umgekehrter Richtung. Durch die letztere aber mufste, da auch Österreich-Ungarn sich dem allgemeinen Zuge anschlofs, namentlich Rumänien in stärkste Mitleidenschaft gezogen werden.

Schon anläfslich der Verhandlungen wegen Abschlusses des Handelsvertrages vom 22. Juni 1875 hatte die ungarische Regierung, dem Drängen der landwirtschaftlichen Interessentenkreise nachgebend, die von Rumänien für sein Getreide geforderte Zollfreiheit aus allen Kräften bekämpft. Ja, eine Zeit lang hatte es sogar den Anschein gehabt, als ob sie der Zugestehung derselben den Verzicht auf das Zustandekommen des Vertrages vorziehen wollte[1]. Dann hatte freilich der autonome österreichisch-ungarische Zolltarif von 1878 ganz allgemein die zollfreie Einfuhr von Getreide gewährt; und zwar — wie der damalige Motivenbericht der ungarischen Regierung ausführte — nicht nur aus grundsätzlichen Erwägungen und mit Rücksicht auf die Stellung der Monarchie überhaupt und Ungarns insbesondere als Getreideexportland, sondern auch im Interesse der hochentwickelten Mühlen- und Spiritusindustrie und weil den rumänischen Cerealien ohnehin der zollfreie Eintritt in das österreichisch-ungarische Zollgebiet vertragsmäfsig gesichert war. Zu Beginn der achtziger Jahre trat jedoch eine vollständige Wandlung dieses Zustandes ein[2]. Das Deutsche Reich hatte die handelsfreiheit-

[1] Matlekovits, Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie, S. 165 ff.

[2] Vgl. zum Folgenden: Beer, Österr. Handelspolitik, S. 479 ff.; Matlekovits, Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches, S. 47 ff., 77 ff., 82 ff., 105 ff.; derselbe, Die handelspolitischen Interessen Ungarns, S. 9 ff.; Peez, Die österreichische Handelspolitik der letzten fünfundzwanzig Jahre, S. 176 f.; Lotz, Ideen

liche Richtung verlassen und im Jahre 1879 Zölle auf Getreide, Vieh und Holz, sowie auf die mit diesen Artikeln im Zusammenhange stehenden Produkte eingeführt, die es im Verlaufe der nächsten Jahre weiterbildete und verschärfte. Der Versuch, das handelspolitische Verhältnis der Monarchie zu demselben durch einen langfristigen Tarifvertrag zu regeln, war 1881 mifslungen. Auch Frankreich schritt zum Schutze seiner Landwirtschaft gegen den amerikanischen Wettbewerb zu einer Umarbeitung seines Tarifes in der Richtuug einer Erhöhung der Getreide-, Vieh- und Fleischzölle. Alles das wirkte zusammen, um auch Österreich-Ungarn auf die gleiche Bahn zu drängen. Zwei Tarifrevisionen — in den Jahren 1882 und 1887 — brachten denn auch unter anderen Zölle auf Getreide und Vieh in der Höhe der deutschen[1] — eine

der deutschen Handelspolitik von 1860 bis 1891, S. 138 ff.; Bazant, Die Handelspolitik Österreich-Ungarns von 1875 bis 1892, S. 65 ff.

[1] Einen Überblick über die Erhöhung der Getreide- und Viehzölle in Deutschland und Österreich-Ungarn seit 1873 gewährt die nachfolgende Tabelle:

	Deutsche Zölle (in Mark)				Österreichisch-ungarische Zölle (in Gulden)		
	in den Jahren						
	1873	1879	1885	1887	1878	1882	1887
Weizen u. Roggen per 100 kg	frei	1	3	5	frei	0,50	1,50
Hafer - - -	-	1	1,50	4	-	0,25	0,75
Gerste - - -	-	0,50	1	2,25	-	0,25	0,75
Mais - - -	-	0,50	1	2	-	0,25	0,50
Hülsenfrüchte - - -	-	1	1	2	-	0,50	1
Malz - - -	-	1,20	3	4	-	0,60	1,50
Mehl u. Mahlprodukte p. 100 kg	-	2	7,50	10,50	-	1,50	3,75
Stiere per Stück	-	6	6	9	4	4	4
Kühe - -	-	6	6	9	1,50	3	3
Ochsen - -	-	20	20	30	4	10	15
Jungvieh - -	-	4	4	6	0,75	2	3
Kälber - -	-	2	2	3	0,40	1	1,50
Schweine - -	2	2,50	2,50	6	2	3	3
Schafvieh - -	frei	1	1	1	0,30	0,50	0,50

Neuerung, die sachlich durchaus ungerechtfertigt war, für welche aber das Interesse und der handelspolitisch bedeutend gesteigerte Einflufs der ungarischen Reichshälfte den Ausschlag gaben.

Die Zolltarifrevision von 1882 liefs in ihren Wirkungen an sich Rumänien so gut wie unberührt. Diesem gegenüber konnten die neuen Getreidezölle vorläufig nur als Unterlage für künftige Vertragsverhandlungen in Betracht kommen. So lange aber der Meistbegünstigungsvertrag von 1875 fortdauerte, blieb nicht nur den rumänischen Cerealien die Zollfreiheit, sondern auch dem rumänischen Vieh — mit Ausnahme der Schweine — der Anspruch auf die Viehzölle gewahrt, die durch den Vertrag der Monarchie mit Italien vom 27. Dezember 1878 bis Ende 1888 in der Höhe der autonomen Zollsätze von 1878 gebunden waren. Viel wichtiger war ein anderes.

Zu Beginn der Achtziger Jahre sperrte das Deutsche Reich seine Grenzen gegen den freien Viehverkehr aus Österreich-Ungarn. Hierdurch wurden namentlich die Interessen der ungarischen Viehzucht auf das Härteste betroffen, da die Hornviehausfuhr nach Deutschland, die im Jahre 1877 einen Wert von über 38 und 1878 noch von 19½ Millionen Gulden repräsentirt hatte, schon 1880 auf 5,37 und 1881 gar nur auf 4,18 Millionen Gulden fiel. Begründet wurde diese Mafsnahme mit veterinärpolizeilichen Rücksichten. Der Viehverkehr mit ihren Nachbarländern im Osten und Südosten bedrohe die Monarchie und dadurch mittelbar auch Deutschland mit der Gefahr der Seucheneinschleppung. Das war jedoch nur ein Vorwand. Nicht die Furcht vor Seuchengefahr, sondern die Absicht, den Wettbewerb des österreichisch-ungarischen Viehes auf den deutschen Marktplätzen auszuschliefsen, bestimmte das Vorgehen der deutschen Regierung. Die Reflexwirkung desselben liefs nicht lange auf sich warten. Auf Grund des Gesetzes betreffend die Abwehr und Tilgung der

Rinderpest[1] verbot ihrerseits auch die Monarchie vom 1. Januar 1881 ab die Ein- und Durchfuhr von Rindern aus Rufsland und Rumänien erst zeitweilig[2] und traf dann die Anordnung, dafs dieses Verbot „bis auf weiteres aufrecht zu bleiben habe“[3]. Gegen die Einfuhr von Schafvieh und Schweinen kam ebenfalls widerholt ganz oder teilweise die Sperre in Anwendung.

Damit wurde nun ein Entgegenkommen Deutschlands während der Verhandlungen über den Abschlufs eines Tarifvertrages im Jahre 1881 nicht erzielt — war ja die Frage des freien Viehverkehrs eines der Haupthindernisse, an denen dieselben scheiterten —, wohl aber eine aufserordentlich erbitterte Stimmung in Rumänien, dessen Hornviehexport durch die Sperrverfügungen fast gänzlich vernichtet wurde[4].

Die Mifsstimmung hierüber in Rumänien war um so nachhaltiger, als man die Rechtfertigung der letzteren durch Seuchengefahr ebenso wenig gelten lassen wollte, wie in Österreich-Ungarn die deutschen Mafsnahmen, sondern — nicht mit Unrecht — behauptete: die Ausschliefsung des rumänischen Viehes vom Markte der Monarchie bezwecke einzig und allein die Hebung und Aufrechterhaltung der ungarischen Viehpreise. Zudem war ein Ersatz für den entzogenen Absatz ebenso wenig zu finden, als Österreich-Ungarn als Durchzugsland entbehrt werden konnte. So suchte denn die rumänische Regierung, als alle ihre Reklamationen nichts fruchteten, zunächst wenigstens auch ihrerseits den österreichisch-ungarischen Aufsenhandel nach Kräften zu behindern und zu schädigen, und es begann eine Epoche der Vexationen

[1] Vom 29. Februar 1880, RGB. No. 37.

[2] Durchführungsverordnung vom 12. April 1880, RGB. No. 38 zum Gesetze vom 29. Febr. 1880.

[3] Verordnung vom 17. Dezember 1881, RGB. No. 140.

[4] Siehe unten S. 78.

und Zollplackereien, die hinwiederum in Österreich einen Sturm der Entrüstung hervorriefen.

Unter solchen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, dafs beide Teile eine Neuordnung ihrer handelspolitischen Beziehungen herbeisehnten. und dafs, als die zehnjährige Vertragsdauer sich ihrem Ende näherte, beiderseits im Juni 1885 vom Kündigungsrechte Gebrauch gemacht wurde.

§ 2.

Erfolglose Verhandlungen wegen Erneuerung des Handelsvertrages.

Die Vorbereitungen wegen der Vertragserneuerung begannen allerdings unmittelbar darauf[1]. Sie begegneten jedoch, trotzdem beide Teile ihre Vertragsfreundlichkeit betonten, Schwierigkeiten, die sich bald als wenigstens für den Augenblick unüberwindlich herausstellten.

Eine derselben war formaler Art. Entgegen dem Wunsche der Monarchie, die Unterhandlungen in Wien zu führen, bestand Rumänien darauf, dafs dieselben in Bukarest stattfinden sollten. Man fand zuletzt den Ausweg: sie dort beginnen und hier fortsetzen zu lassen.

Wichtiger war, dafs Österreich-Ungarn nicht nur eine Neuregelung der Handels-, sondern der beiderseitigen Verkehrsbeziehungen im allgemeinen, d. h. auch den Abschlufs von Schiffahrts-, Eisenbahn-, Rechtshülfe-, Niederlassungs- und Konsularkonventionen anstrebte, während Rumänien sich dem gegenüber ablehnend verhielt und auf die Notwendigkeit hinwies: „d'écarter du débat tout ce qui lui est étranger, restreignant la discussion aux seules questions commerciales“ [2].

---

[1] Vgl. das Aktenmaterial in den „Archives diplomatiques“, IIe Série, t. XVIII S. 328—63 und t. XIX S. 31—50.

[2] Note des rumän. Ministers des Äufseren an den österreichisch-

Zugleich weigerte es sich, eine provisorische Ordnung der letzteren für den Fall ins Auge zu fassen, als der Abschlufs des Handelsvertrages nicht bis zum 1. Juni 1886 möglich würde, und erklärte, dann — einem Kammerbeschlusse entsprechend — unter allen Umständen vom erwähnten Datum ab österreich-ungarischen Provenienzen gegenüber seinen Generalzolltarif zur Anwendung bringen zu müssen[1]. Diese Erklärung wurde am 22. Februar 1886, zu einer Zeit also abgegeben, in der es bereits klar war, dafs der Vertrag nicht rechtzeitig zu stande kommen würde. Sie liefs also auf die Absicht schliefsen, es zum Zollkrieg kommen zu lassen, falls die Monarchie sich nicht beeilen würde, die Forderungen Rumäniens schlechtweg zu erfüllen.

Noch schäfer trat dies im Laufe der meritorischen Verhandlungen selbst hervor, die am 1. Mai 1886 begonnen hatten[2]. Die rumänischen Unterhändler forderten vor allem, als Äquivalent für die Österreich-Ungarn zu gewährenden zollpolitischen Zugeständnisse, einerseits die Zollfreiheit für Getreide, Vieh, sowie für eine Reihe anderer sehr wichtiger rumänischer Ausfuhrartikel und andererseits die Bindung eines mäfsigen Zolles für die rumänische Fleisch- und Weinausfuhr[3]. Zudem aber

---

ungar. Gesandten in Bukarest vom $\frac{\text{23. März}}{\text{4. April}}$ 1886 (a. a. O. t. XVIII S. 337).

[1] Noten des rum. Min. d. Äufseren an den österreichisch-ungar. Gesandten vom $\frac{10.}{22.}$ Februar und $\frac{8.}{20.}$ März 1886 (a. a. O. t. XVIII S. 332 und 334).

[2] Vgl. die Protokolle a. a. O. t. XIX S. 31 ff.

[3] „Liste des produits roumains pour lesquels la Roumanie demande l'entrée en franchise de tous droits en Autriche-Hongrie: les céréales en géneral; les farines de froment et de seigle; les légumes farineuses; les graines oléagineuses de toute sorte; les animaux vivants: race bovine, ovine et porcine; les déchets et produits animaux divers; les laines de toute espèce; le poisson frais et salé; le pétrole brut et raffiné. — Liste

sollten diese Begünstigungen nicht blofs — wie zum Teile schon 1875 — für den Grenzverkehr, sondern ganz allgemein für das österreichisch-ungarische Zollgebiet und daher auch nicht in einem Acte additionel zum Vertrage, sondern in diesem selbst festgelegt werden. Denn Rumänien beanspruche „un régime de droit et non de tolérance".

Abgesehen von materiellen Erwägungen war diese Forderung von seiten der Monarchie auch schon mit Rücksicht auf die anderen Nationen vertragsmäfsig gesicherte Meistbegünstigung schwer zu erfüllen. Sie erschien aber vollends unannehmbar, wenn man das übrige Verhalten Rumäniens in Betracht zog.

Österreich-Ungarn wollte natürlich, im Interesse einer Stabilisierung seines Handelsverkehres mit dem Königreiche, den Vertrag für eine bestimmte längere Zeit abgeschlossen wissen. Die rumänische Regierung dagegen schlug einen Vertrag auf unbestimmte Dauer mit halbjähriger Kündigungsfrist vor. Es hing das zweifellos damit zusammen, dafs sie im Interesse der noch zu besprechenden Bestrebungen in der Richtung der Schaffung einer nationalen Industrie sich jederzeit den Weg zu vollkommener zollpolitischer Bewegungsfreiheit wahren wollte. Nicht genug an dem, verweigerte sie auch anfänglich der Monarchie überhaupt die Meistbegünstigungsklausel unter dem Vorwande: „que cette clause compromet dans une certaine mesure la stabilité des traités ou elle figure et la fixité des tarifs y annexés" — was ebenfalls Rückhältigkeit in betreff der künftigen zollpolitischen Haltung verriet und für die Möglichkeit einer differentiellen Behandlung österreichisch-ungarischer und anderweitiger Provenienzen Raum liefs. Schliefslich verstand sie sich zwar zur Ein-

des produits roumains pour lesquels la Roumanie demande des réductions des droits à l'entrée en Autriche-Hongrie: a) les vins en fûts d'une capacité d'au moins 5 hectolitres à taxer 8 frcs. les 100 kgr. bruts; b) les viandes fraîches de boucherie à taxer 7 frcs. 50 cent. 100 kg." —

räumung der Meistbegünstigung, aber nur in eingeschränktem Mafse. Dieselbe sollte sich nämlich nicht erstrecken auf eine Reihe von Warengruppen, die in das Regierungsprogramm, betreffend die Förderung der nationalen Industrie, Aufnahme gefunden hatten, und für welche auf Grund der mit Deutschland und Grofsbritanien bestehenden — und bis 1891 noch gültigen — Konventionaltarife die Zollsätze gebunden waren[1]. Diese Zollbindungen an sich ver-

[1] Nämlich: 1. Weizenmehl aller Art; 2. Roggenmehl; 3. Hülsenfrüchte, trockene, sowie Mehl daraus; 4. Mehlteigwaren, sog. italienische; 5. Wachs, weifs und gelb; 6. Gegenstände aus Wachs, weifs und gelb; 7. Seifen aller Art, mit Ausnahme der parfümierten; 8. Stearin- und Spermacetkerzen aller Art; 9. Leder (gegerbte Häute), gemeines, nicht besonders benannt; 10. Lederwaren, gemeine, wie Schuhmacher-, Sattler-, Riemer-, Taschnerwaren aus gemeinem Leder, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme der edlen Metalle, Edel- und Halbedelsteine, echten Korallen, echten Perlen, des Bernsteins, Gagats und Schildpatts; Wollenwaren, gemeine, nämlich: grobe, langhaarige Decken, Tuch zu groben Kitteln, genannt Halinatuch, rohes Tuch, Wollenteppiche aller Art, nach Stück oder Meter; 12. gemeine Filzwaren, wie Sohlen (selbst mit Ledersohlen) und ordinäre Hüte zum Gebrauch für Bauern und Soldaten; 13. Leinwand, ungebleichte, ganz gemeine; 14. gemeine Papier- und Pappwaren, nämlich: graue oder andere Packpapiere, einfach oder geteert, gemeine Pappdeckel, Glaspapier, Schmirgelpapier u. a. m.; 15. Bau- und Werkholz; 16. Holzwaren, ganz gemeine, wie: grobe, rohe, Böttcher-, Tischler-, Zimmer- und Drechslerwaren, Wagnerarbeiten und andere blofs gehobelte und beschnittene Holzwaren, gemeine Korbmacherwaren, alle diese Gegenstände weder bemalt, noch gebeizt, noch lackiert, noch gefirnifst, noch poliert, noch in Verbindung mit anderen Materialien; 17. Fourniere ohne Unterschied der Holzarten, Parketts ohne eingelegte Arbeit, in Füllungen oder Friesen, Kork und Korkwaren; 18. Möbel, feine Holzwaren und sonstiges Hausgerät ohne Unterschied der Holzgattung, Parketts mit eingelegter Arbeit, Kinderspielzeug, sowie alle in den vorhergehenden beiden Artikeln (16 und 17) bezeichneten Gegenstände, gebeizt, lackiert, gefirnifst, poliert, auch in Verbindung mit gemeinen Metallen, ordinärem Leder, Rohr, Stroh, Schilf oder anderen vegetabilischen Faserstoffen; 20. Petroleum und Speiseöl, rohes und raffiniertes. Vgl. C. J. Baicoianu, Côteva cuvînte asupra politicei nóstre vamale si comerciale de la 1875 pânâ in present. (Einige Worte über unsere Zoll- und Handelspolitik seit 1875 bis zur Gegenwart.) S. 13—14.

schlugen nun Rumänien nicht viel, wenn sie nur nicht im Wege der Meistbegünstigung auch zu Gunsten Österreich-Ungarns Anwendung fanden. Denn der Import der fraglichen Warengattungen geschah fast ausschliefslich von der Monarchie aus, wärend das Deutsche Reich und England an demselben kaum beteiligt waren. Hatten also die rumänischen Industrieförderungspläne von dieser Seite her nichts zu fürchten, so erschien die Gefahr, die denselben von der Monarchie drohte, um so gröfser und geeignet, überhaupt ihre Verwirklichung während der nächsten fünf Jahre aufzuhalten.

Da Rumänien weder von seinen eigenen Forderungen nachlassen, noch denjenigen Österreich-Ungarns entgegenkommen wollte, so war der Abbruch der Verhandlungen unvermeidlich. Umsomehr als sich innerhalb der landwirtschaftlichen Produzentenkreise Österreich-Ungarns eine lebhafte Opposition gegen die Fortdauer der freien Getreideeinfuhr oder gar gegen die Ausdehnung der Zollfreiheit auf rumänisches Vieh geltend machte[1].

Den äufseren Anlafs hierzu gab die Weigerung der rumänischen Regierung, die zur Prüfung der rumänischen Veterinärverhältnisse entsendete österreichisch-ungarische Kommission in dieser ihrer amtlichen Eigenschaft zu empfangen. Ihre Entsendung — als Voraussetzung einer Diskussion über die Zulassung der rumänischen Vieheinfuhr — war von seiten der Monarchie gleich zu Beginn der Unterhandlungen angekündigt und von den Delegierten Rumäniens ad referendum genommen worden. Nachher erklärte jedoch ihre Regierung es als „inadmissible, qu'une commission étrangère fonctionât officiellement en Roumanie en cette qualité, et surtout avec la mission nettement caractérisée de contrôler comment la loi s'y exécute“ [2].

[1] Vgl. Adler, Die österreichisch-rumänische Zollfrage.

[2] Note des rumän. Ministers des Auswärtigen an den österreichisch-

§ 3.

Der Zollkrieg (Juni 1886 bis Juli 1890).

Mit dem 1. Juni 1886 trat also ein vertragloser Zustand ein, und es entbrannte der Zollkrieg.

Rumänien brachte von diesem Zeitpunkte an den Herkünften aus Österreich-Ungarn gegenüber seinen autonomen Zolltarif vom 17./29. Mai 1886[1] zur Anwendung, unterwarf also dieselben differentieller Behandlung, da es sich damals noch im Vertragsverhältnis mit einigen Staaten befand, zu deren Gunsten Konventionaltarife bestanden.

Damit waren die Voraussetzungen für Retorsionsmafsregeln im Sinne des Art. III. des österreichisch-ungarischen Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 gegeben. Die Monarchie zögerte denn auch nicht, sie mit vollster Strenge zur Durchführung zu bringen. Vom 1. Juni 1886 an unterlagen demnach nicht nur sämtliche rumänische Provenienzen den im allgemeinen Zolltarif enthaltenen Zollsätzen nebst einem 30%tigen Zuschlage, sondern überdies die hauptsächlichsten rumänischen Ausfuhrartikel — Cerealien, Vieh aller Art, Geflügel, Fische, tierische Produkte und Nahrungsmittel, Rohstoffe — besonders hoher Verzollung[2].

---

ungar. Gesandten in Bukarest vom $\frac{\text{25. April}}{\text{7. Mai}}$ 1886 („Archives diplomatiques“, IIe Série, t. XVIII, S. 342 f.).

[1] Vgl. denselben bei Baicoianu, Côteva cuvinte; in deutscher Übersetzung von Barbovescu (Der autonome Zolltarif von Rumänien vom 17./29. Mai 1886 nebst den Konventional-Tarifsätzen).

[2] Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 22. Mai 1886, RGB. No. 77. Es stellten sich danach die Zölle per je 100 kg: auf 3 fl. für Weizen, Spelz, Halbfrucht, Heide, Gerste, Hafer, Roggen, Malz, Hülsenfrüchte; 5 fl. für Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzenbestandteile; 10 fl. für Hopfen; 1 fl. für Mais; 0,50 fl. für Hirse; 8 fl. für Flachs und Hanf; 20 fl. für rohe Wolle, rohe Felle, Haare aller Art, nicht besonders benannte Federn, frische, eingesalzene und getrocknete Därme, nicht besonders benannte tierische Produkte; 5 fl. für Eier, Hörner und Klauen; 6 fl. für Papiermasse aus Hadern und Stroh;

Diese sollte auch bei der Einfuhr über die Freihäfen Triest und Fiume platzgreifen und der zollfreie Mahlverkehr unter allen Umständen ausgeschlossen sein[1]. Nicht genug an dem, erging unter Berufung auf die Reblausgefahr ein Ein- und Durchfuhrverbot für Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzenteile[2]. Endlich wurde die Durchfuhr von lebenden Tieren aller Art — Pferde und Füllen, Maultiere und Esel, Schweine und Ferkel, Schafe, Ziegen, Lämmer und Kitzen — untersagt[3]. Dafs die seit dem 1. Januar 1881 bestehende Grenzsperre gegen rumänisches Hornvieh ebenfalls fortdauerte, versteht sich von selbst.

That so Österreich-Ungarn alles, um den rumänischen Warenverkehr nach seinen Grenzen vollständig zu unterbinden und überhaupt nach Möglichkeit zu schädigen, so erscheinen hinwiederum auch die Zollsätze des rumänischen Generaltarifes von gleich feindseligen Tendenzen gegen die Einfuhr aus der Monarchie getragen. Ganz allgemein erhellt dies schon aus der Thatsache, dafs von den 590 Tarifpositionen 22 einen Zoll in der Höhe von 50—80 %, 31 einen solchen von 40—50 %, 43 von 30—40 %, 113 von 20—30 %, 53 von 10—20 %, der Rest aber von unter 10 % normierten[4]. Fast sämtliche Zollsätze hatten also

---

25 fl. für Butter und Fleisch, frisch oder zubereitet; 6 fl. für lebendes, 9 fl. für totes Wild und Geflügel; 1,50 fl. für frische, 10 fl. für gesalzene Fische; 10 fl. für nicht besonders benannte Tiere. — Dann per Stück auf 1 fl. für Schafe, Ziegen und Lämmer; 2 fl. für Spanferkel; 12 fl. für Schweine. — Vgl. Matlekovits, Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches, S. 115 f.

[1] Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 27. Juni 1886, RGB. No. 101.

[2] Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 22. Mai 1886, R.G.B. No. 80.

[3] Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 26. Mai 1886, RGB. No. 83.

[4] Vgl. Baicoianu, Côteva cuvinte, S. 12.

im Vergleiche zu den früheren Konventionalzöllen eine enorme Steigerung erfahren — und zwar zumeist gerade für solche Artikel, die vorwiegend oder im Ganzen von Österreich-Ungarn geliefert zu werden pflegten. Ja, vielfach trugen dieselben geradezu prohibitiven Charakter. So wurde, um nur einige Beispiele anzuführen, Weizenmehl aller Art, das früher zollfrei gewesen war, mit einem Zoll von 12 Lei pro 100 kg belastet. Der Zoll für raffinierten und rohen Zucker wurde von 20, resp. 12 Lei auf 30, bezw. 25 hinaufgesetzt; für Bier von 15 auf 30; für Wein und Weinsurrogate von einem 5½ %igen Wertzoll auf 100 Lei; Sattlerwaren und verschiedene Ledergegenstände sollten statt 45—90 fortab 200—300, Schuhwaren aller Art 800 statt 90, Kleidungsstücke und Wäsche statt 7% vom Werte bis zu 540, resp. 510 Lei entrichten. Der Zoll auf Möbel ohne Unterschied der Holzgatttung wurde von 9 auf 60, für tapezierte Möbel von 50 auf 150, für Pianos und Pianinos von 6% vom Wert auf 140, resp. 70 Lei erhöht!

Diese Zollsätze waren um so eher geeignet, die österreichisch-ungarischen Artikel auf dem rumänischen Markte zu schädigen, als die Provenienzen anderer Staaten, wie wir wissen, sich des Fortbestandes von Konventionaltarifen erfreuten. Man würde jedoch fehl gehen, wenn man ihre Entstehung einzig und allein der Feindschaft gegen die Monarchie und zollkriegerischen Absichten zuschreiben wollte. Gewiſs dienten sie auch, und wenn man will sogar zum gröſsten Teile, Kampfzwecken. Zu einem anderen jedoch trugen sie fiskalischen Charakter und wollten protektionistische Ziele verfolgen. Insbesondere das letztere Moment verdient besondere Beachtung, da es — wie wir sehen werden — den Schlüssel für die zollpolitische Haltung Rumäniens während des Zollkrieges und des vertraglosen Zustandes nach demselben bildet.

§ 4.

Die Gestaltung des Handelsverkehrs während des Zollkrieges.

Betrachten wir nunmehr die Wirkungen des Zollkrieges.

Was zunächst Rumänien anbetrifft, so erlitt dessen Gesamtverkehr durch denselben nicht nur keinerlei Einbuſse, sondern zeigte vielmehr während der ganzen Periode von 1886 bis zum Aufhören der beiderseitigen differentiellen Behandlung — in Ausfuhr sowohl, als auch in Einfuhr — eine stetig steigende Tendenz, deren Stärke die nachstehenden Ziffern veranschaulichen:

Verkehrsrichtung	Im Durchschnitte der Jahre 1876 bis 1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891 I. Sem.
Einfuhr in Millionen Lei	278,44	296	315	310	368	363	279
Ausfuhr in Millionen Lei	215,45	256	266	257	274	276	84

An der allgemeinen Exportzunahme partizipierten jedoch nicht alle Zweige der rumänischen Volkswirtschaft in gleichem Ausmaſse. Die Viehzucht blieb von derselben vollkommen ausgeschlossen. Dieselbe war schon durch die Sperrmaſsnahmen seit 1881 auf das Härteste betroffen worden. Die Retorsionsmaſsregeln der Monachie fügten ihr jedoch noch gröſseren Schaden zu, weil sie nicht wie jene nur gegen das Hornvieh, sondern gegen den Viehverkehr im allgemeinen gerichtet waren.

Die nachfolgende Tabelle giebt eine Übersicht über die Gestaltung des letzteren überhaupt und nach Österreich-Ungarn inbesondere während dieser Zeit.

(Siehe Tabelle S. 77.)

In Werten ausgedrückt bedeuten diese Ziffern einen Rückgang der gesamten Viehausfuhr Rumäniens von

Im Jahre	Hornvieh		Widder, Hammel, Schafe, Ziegen, Lämmer etc.		Borstenvieh	
	Gesamt-stückzahl	Anteil Österreich-Ungarns	Gesamt-stückzahl	Anteil Österreich-Ungarns	Gesamt-stückzahl	Anteil Österreich-Ungarns
1879	30 654	25 678	200 899	37 944	153 607	145 460
1880	20 503	17 170	163 316	74 712	92 143	90 551
1881	20 792	18 004	114 857	64 408	178 430	136 317
1882	2 260	168	139 070	102 161	136 335	132 479
1883	3 276	129	159 579	114 991	143 654	141 733
1884	3 209	320	170 692	134 537	73 648	72 138
1885	11 821	142	117 809	71 360	36 275	29 596
1886 I. Sem.	9 876	47	14 639	7 771	42 086	41 292
1886 II. -	8 184	218	35 402	25 442	3 562	1 573
1887	17 371	103	75 694	45 549	22 276	17 373
1888	6 394	69	74 187	29 615	18 662	17 432
1889	2 009	187	57 333	32 013	14 956	10 800
1890	8 496	45	51 107	29 133	3 887	2 323
1891 I. Sem.	1 587	39	11 401	8 486	3 280	2 738
1891 II. -	1 877	227	59 852	56 125	1 957	1 788

20 Millionen Lei im Jahre 1879 auf 2,13 Millionen für 1889 und 2,68 Millionen für 1890 — während zu gleicher Zeit die Einfuhr stetig zunahm und 1889 bereits 4,17, 1890 aber noch immer 2,19 Millionen ausmachte. Ebenso fiel der Umsatz auf österreichisch-ungarischen Plätzen, der 1871—1875 im Jahresdurchschnitt über 13 Millionen betragen und 1878 sogar 24 Millionen erreicht hatte,

	1885	1886	1887	1888	1889	1890 / I. Sem.
auf	2,99	1,97	1,46	1,20	0,53	0,29 Millionen Lei.

Man sieht, die Ausfuhr des rumänischen Viehes wurde nicht nur in der Richtung der Monarchie lahmgelegt und zum Teil sogar dem fast vollständigen Untergange nahegebracht; sie konnte auch sonst den ihr zugefügten Schlag nicht verwinden.

In der That war ebenso wenig ein Ersatz für den entzogenen Markt in Österreich-Ungarn zu finden, als dieses als Durchzugsland entbehrt werden konnte. An einen Viehexport nach Rufsland, Bulgarien oder Serbien war naturgemäfs angesichts den den Eigenbedarf weitaus übersteigenden Eigenproduktion dieser Länder nicht zu denken. Zudem hatte Serbien in seinen Verträgen mit der Monarchie aus dem Jahre 1881 die Verpflichtung übernommen, seine Grenzen gegen jede Ein- und Durchfuhr von Vieh aus den anderen Balkanstaaten geschlossen zu halten. Auch die Hoffnung auf eine Vermehrung des Absatzes nach der Türkei erwies sich als trügerisch, und vergeblich blieb die zu diefem Zwecke mit grofsen Opfern verbundene Errichtung des Viehmarktes von Konstanza. Ein anderer Weg endlich zu den Märkten des Westens als zur See stand nicht offen. Es wurde auch seit 1884 der Versuch gemacht, ihn zu betreten und rumänisches Hornvieh dem italienischen Konsum zuzuführen. Der Erfolg war jedoch sehr gering. Die nach Italien exportierte Stückzahl belief sich

im Jahre	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
auf	8	3456	2852	10 596	1078	—	7452	2703

war also sehr bedeutenden Schwankungen unterworfen. Der Seeweg stellte sich eben als zu kostspielig und nicht selten geradezu verlustbringend heraus, weil nicht nur das Vieh erst nach mehrwöchentlichem Transport in halb verhungertem Zustand in den italienischen Häfen ausgeschifft werden konnte, sondern auch Umstehen der Tiere während der langen und oft stürmischen Überfahrtszeit häufig vorkam.

Mit dem Rückgange der rumänischen Viehzucht hing auch jener in der Ausfuhr animalischer Nahrungsstoffe zusammen. Der Wert derselben bezifferte sich

im Jahre	1880	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891 I. Sem.
auf	7,6	3,9	2,5	2,6	2,4	2,7	3,8	1,4 Mill. Lei.

Den Ausfall suchte die rumänische Landwirtschaft durch Ausdehnung des Anbaues und der Ausfuhr von Cerealien wettzumachen. Beides gelang ihr auch vollkommen. Ob zu dauerndem volkswirtschaftlichem Nutzen, ist freilich recht zweifelhaft. Denn die Zunahme des Getreidebaues vollzog sich nicht im Wege einer Steigerung seiner Intensität, sondern fast ausschliefslich durch Umbrechung von Weideland — auf Kosten also und zum Schaden der Viehzucht[1]. Sicher ist jedenfalls, dafs die Anbaufläche, die im Jahre 1886 nur 30,46 % der Gesamtfläche des Landes ausgemacht hatte,

1887	1888	1889	1890	1891
31,35 %	31,41 %	31,76 %	33,03 %	33,23 %

derselben einnahm[2]. Und ebenso stieg die Cerealienausfuhr von 1 569 049 t im Werte von 220,5 Millionen Lei

[1] Antipa, Industria conservelor, S. 97 ff.; Konsularberichte, XXVIII. Bd. (1900), S. 1.

[2] Crupenski-Turburi, a. a. O. S. 94.

im Durchschnitte der Jahre 1880—1885 während des Zollkrieges auf durchschnittlich 1983987 t im Werte von 265,6 Millionen Lei.

Dieselbe vollzog sich allerdings nicht mehr wie früher in der Richtung nach Österreich-Ungarn. Die Hauptrolle als Abnehmer rumänischer Erzeugnisse ging vielmehr von diesem auf Grofsbritannien und Belgien über.

In welchem Umfange im allgemeinen der Anteil der Monarchie am Ausfuhrhandel Rumäniens während des Zollkrieges gelitten hat, lehrt auf das Deutlichste die nachstehende Tabelle.

Jahr	Gesamtausfuhr Rumäniens	Anteil Österreich-Ungarns	
	in Millionen Lei		in Prozenten der Ges.-Ausfuhr
Im Durchschnitte der Jahre 1876—1885	215,4	75,5	35,04
1886	255,5	34,3	13,57
1887	265,7	21,2	7,99
1888	256,7	13,5	5,27
1889	274,1	16,8	6,15
1890	275,9	8,9	3,23
1891 I. Sem.	137,8	4,6	3,34
Im Durchschnitte der Jahre 1886—1891 I. Sem.	265,6	18,9	7,11

Von dem Jahresdurchschnitte zu 35,04 % in der Konventionsperiode, den übrigens bereits die Sperrverfügungen zu Beginn der achtziger Jahre für die Zeit von 1882—1886 auf 33,43 % herabgemindert hatten, fiel also die österreichisch-ungarische Quote auf wenig über 7 %, so dafs die Monarchie in dieser Hinsicht erst die fünfte Stelle einnahm und hinter England, Belgien, Frankreich und Deutschland rangierte.

Gelang es nun aber auch Rumänien, freilich nicht ohne Schwierigkeiten und bedeutende Opfer, für seine Getreideausfuhr im Westen mehr als genügenden Ersatz für das österreichisch-ungarische Absatzgebiet zu finden,

so steht darum doch nicht minder fest, dafs ihm der Zollkrieg durch die Entwertung seines Viehbestandes und die Schädigung seiner Viehzucht tiefe und dauernde Wunden geschlagen hat. Zieht man die Notwendigkeit der Viehzucht für den wirtschaftlichen Organismus eines Agrikulturstaates wie Rumänien in Betracht, so erscheint auch, wie bereits angedeutet wurde, der Aufschwung des Getreidebaues und der Getreideausfuhr in weitaus minder freundlichem Licht, als man es in Rumänien gewöhnlich zuzugestehen geneigt ist.

Anderenteils hatte natürlich auch Österreich-Ungarn unter der differenziellen Behandlung seiner Warenausfuhr in das Königreich schwer zu leiden.

Die Verminderung in der Versorgung des letzteren mit österreichisch-ungarischen Produkten veranschaulicht die folgende Übersicht.

Jahr	Gesamteinfuhr Rumäniens	Einfuhr aus Österreich-Ungarn	
	in Millionen Lei		in Prozenten der Gesamteinfuhr
Im Durchschnitte der Jahre 1876—1885	278,44	135,15	48,54
1886	296,50	93,52	31,53
1887	314,68	53,46	17,09
1888	310,38	50,86	16,39
1889	367,94	49,37	13,42
1890	362,79	52.72	14,52
1891 I. Sem.	279,00	34,26	12,28
Im Durchschnitte der Jahre 1886—1890	330,45	50,98	18,15

Trotz der Vermehrung der rumänischen Wareneinfuhr von 278 Millionen Lei im Durchschnitte der Vertragsperiode auf 330 Millionen für die Konfliktszeit fiel die Beteiligung der Monarchie an derselben ununterbrochen — und zwar

sowohl absolut, als auch relativ. Damit ist zugleich gesagt, dafs und in welchem Umfange während dieser Zeit fremder Wettbewerb in die früher von Österreich-Ungarn behaupteten Positionen siegreich eindrang. Denn es ist klar, dafs die Minderbezüge aus der Monarchie durch Mehrbezüge aus anderen Staaten ausgeglichen werden mufsten.

Besonders lebhaft gestaltete sich der Wettbewerb von seiten Deutschlands und Grofsbritanniens.

Von den 590 Artikeln des rumänischen Generalzolltarifs war ungefähr ein Fünftel auf Grund der Verträge vom 14. November 1877 und 5. April 1880 zu Gunsten dieser beiden Staaten durch Konventionalzölle gebunden. Die Zahl der letzteren wurde allerdings durch die Nachtragsübereinkommen mit Grofsbritannien vom 26. November 1886 und mit dem Deutschen Reiche vom 17. Februar 1887 nicht unbedeutend modifiziert[1]. Es braucht jedoch wohl kaum gesagt zu werden, dafs dies wieder nur in der Richtung einer Erschwerung des österreichisch-ungarischen Wettbewerbes geschah. Insbesondere erhielt Deutschland für einige seiner Ausfuhr nicht weiter abträgliche Konzessionen an Rumänien eine Herabsetzung der früheren Vertragszölle für Warenkategorien, deren Exportwert im Jahre 1884 bereits 14 Millionen Mark ausgemacht hatte[2], nämlich: für Luxus- und Tapetenpapier von 60 und 40 auf 50 und 35 Lei per 100 kg; für feine und feinste Baumwollengewebe von 45 und 90 auf 35 und 80 Lei; für Posamentier-, Knopfmacher-, Bandwebe- und baumwollene Strumpfwirkerwaren von 80 auf 70, für Wollenwaren von 90 auf 80, für zubereitete Farben von 60 auf 50, für Kautschukarbeiten von 45 auf 40, für gemeine Bürstenbinderwaren von 300 auf 60 Lei; endlich für Musikinstrumente

[1] Siehe unten S. 97 f.

[2] Vgl. Stenogr. Protok. d. deutsch Reichst. vom 9. Mai 1887 S. 472.

von 5—6 auf 4—5 % vom Werte[1]. Wie schwer das ins Gewicht fallen mufste, ergiebt sich mit voller Klarheit aus der Gegenüberstellung der autonomen Zölle, mit denen die gleichgearteten Provenienzen aus Österreich-Ungarn belastet waren. Sie betrugen: 100, 60, 140, 150, 200 bis 140, 50—70, 80 Lei pro 100 kg, resp. 70—140 Lei pro Stück. Auch sonst ist es, berichteten die österreichisch-ungarischen Konsularbehörden, „in erster Linie Deutschland, das uns mit allen nur erdenklichen Mitteln zu verdrängen bestrebt ist" — Deutschland, dessen Wettbewerb auf den rumänischen Märkten sich auch schon in der zweiten Hälfte der Konventionsperiode in nicht unbedeutendem Mafse bemerkbar gemacht hatte. (Vgl. die Tabelle S. 60—62.) Seine Bemühungen waren auch von Erfolg gekrönt.

Manche österreichisch-ungarische Exporteure hielten während dieser Zeit in Erwartung eines Umschwunges zum Besseren mit grofsen Opfern oder unter Verzicht auf Gewinn die Verbindung mit der rumänischen Kundschaft aufrecht. Auch fanden bedeutende Quantitäten österreichischer Waren ihren Weg nach Rumänien, nachdem sie vorher in Deutschland, in der Schweiz und in Holland naturalisiert worden waren. Die Kosten des Umweges und des Naturalisationsverfahrens schädigten jedoch selbstverständlich ihre Konkurrenzfähigkeit. Und so kann es denn nicht Wunder nehmen, dafs die Ausfuhr aus der Monarchie je länger je mehr nicht nur formell, sondern auch materiell vor derjenigen aus anderen Ländern zurückweichen mufste. Besonders hart betroffen wurden hierbei: die Textil- und Lederwarenbranche, ferner die Möbelindustrie, endlich der Handel mit Konfektionsartikeln, mit Blechwaren und mit Zucker[2].

---

[1] Vgl. Drucksachen des deutschen Reichstages, VII. Leg.-Periode, I. Session, No. 86.

[2] Vgl. das Cirkulär des Industriellenklubs vom Juni 1890 über die „Folgen des Zollkrieges zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien".

Es litten aber auch, wie die Übersichten über die Bewegung des rumänischen Imports in den einzelnen Warenklassen (S. 88 ff.) zeigen, sämtliche andere an der Einfuhr nach Rumänien beteiligte Interessengruppen.

Die Verschiebung, die sich in dieser Beziehung vollzog, erhellt am besten aus der nachfolgenden Tabelle über die Reihenfolge der perzentuellen Beteiligung am Import nach Rumänien.

Im Durchschnitt der Jahre

1876 / II. Sem. — 1886 / I. Sem.		1887—1891	
Österreich-Ungarn	48,61 %	Deutschland	26,8—31,9 %
Grofsbritannien	18,44 %	Grofsbritannien	26,2—27,8 %
Deutschland	11,52 %	Österr.-Ungarn	17,1—14,5 %
Frankreich	8,05 %	Frankreich	7,9—10,9 %
		Belgien	5,2 %
		Schweiz	2,2—6,1 %

Österreich-Ungarn war also von der ersten Stelle, die es von jeher behauptet hatte, hinter Deutschland und England, auf die dritte hinabgeglitten.

Zu diesem unmittelbaren, ziffermäfsig ziemlich genau zu erfassenden Schaden gesellte sich jedoch auch ein anderer, mittelbarer, von zweifellos noch gröfserer Tragweite: die Reflexwirkung der fremden Konkurrenz auf die dauernde Gestaltung des Verhältnisses zwischen der rumänischen Kaufmannswelt und den österreichisch-ungarischen Lieferanten. „Die neuen Bezugsquellen — führte bereits ein Konsularbericht aus jener Zeit aus —, an welche der rumänische Geschäftsmann früher gar nicht gedacht hatte, und zu welchen er nur durch den Zollkrieg sozusagen gewaltsam gedrängt wurde, bilden jedenfalls eine ernste Gefahr für unseren Absatz, selbst wenn in der Folge unser handelspolitisches Verhältnis zu Rumänien sich bessern

sollte" [1]. In der That sollte sich auch bald zeigen, dafs es leichter ist, eine Position zu behaupten, als sie wieder zu gewinnen, nachdem sie verloren gegangen und von anderen besetzt worden ist.

In ähnlicher Weise wie dieser Umstand auf die privaten Beziehungen zwischen Warenkäufern und Verkäufern konnte aber auch schliefslich auf die handelspolitische Haltung beider Staaten zu einander die Thatsache nicht ohne Einflufs bleiben, dafs Rumänien durch den Zollkrieg zu voller Erkenntnis seiner relativen Unabhängigkeit von der Monarchie in der Verwertung seiner Cerealien gelangte.

§ 5.

Aufhören des Zollkrieges. Fortdauer des vertraglosen Zustandes (Juli 1891 bis Juni 1894).

Es ist müssig, darüber zu rechten, welcher der beiden Streitteile durch den Abbruch der friedlichen Austauschbeziehungen mehr geschädigt worden ist. Deshalb schon, weil es an einem ausreichenden Mafsstab zur Entscheidung dieser Frage fehlt. Blofse Ziffernvergleichung genügt hier nicht. Unter der Annahme, dafs ohne den Zollkrieg die Ausfuhr Österreich-Ungarns nach Rumänien sich auf der gleichen Höhe erhalten hätte, wie während der Konventionsperiode, würde der Ausfall zu Ungunsten der Monarchie mit 420 Millionen Frcs. zu veranschlagen sein. Eine gewaltige Ziffer, der gegenüber der ziffermäfsige Verlust des Königreiches aus der Schädigung seines Viehexports vollständig verschwindet! Man mufs jedoch bedenken, dafs der ziffermäfsig geringere Schaden auch einen viel kleineren volkswirtschaftlichen Körper traf, dessen Widerstandsfähigkeit mit derjenigen Österreich-Ungarns überhaupt keinen

[1] Konsularberichte, XVI. Bd. (1888), S. 445.

Vergleich aushält. Und was viel mehr noch ins Gewicht fällt: die Wunden, die der Kampf Rumänien schlug, hatten eine organische Schwächung der Volkswirtschaft desselben zur Folge. Sei dem jedoch wie immer: sicherlich hat der gröfsere Nachteil des einen dem anderen weder unmittelbaren, noch mittelbaren Nutzen gebracht, und es lag im Interesse beider, den zollpolitischen Feindseligkeiten ein Ende zu machen.

Ihren formalen Abschlufs fanden dieselben dadurch, dafs Rumänien nach Erlöschung aller seiner Handelsverträge[1] vom 11. Juli 1891 an die Gleichbehandlung sämtlicher fremdländischer Provenienzen auf Basis seines umgearbeiteten Generalzolltarifes vom 25. Juni 1891 a. St.[2] eintreten liefs und sodann auch Österreich-Ungarn die getroffenen Retorsionsmafsregeln aufser Anwendung setzte.

Damit hatten nach fünfjähriger Unterbrechung die Bedingungen für den beiderseitigen Handelsverkehr wieder normalen Charakter angenommen. Allerdings blieb dieser Zustand vorläufig noch ohne vertragsmäfsige Unterlage — trotzdem aber liefsen die günstigen Folgen der gemilderten handelspolitischen Spannung nicht lange auf sich warten. Sofort machte sich eine Erstarkung des beiderseitigen Verkehrs bemerkbar.

Es fanden also rumänische Artikel wieder in stärkerem Mafse Aufnahme auf den Märkten Österreich-Ungarns. Von kaum 9 Millionen Lei = 3,23% des rumänischen Gesamtexports im Jahre 1890 stieg die Anteilsquote der

---

[1] Mit Ausnahme desjenigen mit den Niederlanden, der bis zum 9. September 1892 in Geltung blieb, aber als einfacher Meistbegünstigungsvertrag die zollpolitische Bewegungsfreiheit Rumäniens nicht beengte.

[2] Abgedr. bei Baicoianu, Côteva cuvinte; in deutscher Übersetzung, Bukarest 1891 (Generalzolltarif für den Im- und Export von Rumänien samt den erläuternden Bemerkungen aus dem Bericht der Zollkommission) und Wien 1891 (von Onciul, Der neue Zolltarif u. s. w.).

Monarchie an dem letzteren auf 23,2 Millionen = 8,45 % für 1891, 31,6 Millionen = 11,06 % für 1892 und 37½ Millionen = 10,08 % für 1893.

Umgekehrt gelang es der österreichisch-ungarischen Einfuhr von dem Augenblicke an, da sie den Kampf mit der fremden Konkurrenz nicht länger unter dem Druck differentiell ungünstiger Bedingungen zu führen hatte, rasch wieder festen Fuſs in Rumänien zu fassen und einen Teil des verlorenen Terrains zurückzugewinnen. Von 52¾ Millionen Lei = 14,52 % der rumänischen Gesamteinfuhr im Jahre 1890 hebt sich der Warenimport aus der Monarchie bereits 1891 auf 71 Millionen Lei = 16,27 %; 1892 beträgt er über 89 Millionen = 23,24 %; 1893 aber über 110 Millionen = 25,64 %. Schon 1892 ist sie denn auch — unter Zurückdrängung Englands auf die dritte — wenigstens neuerdings an die zweite Stelle gerückt. Die erste freilich, die inzwischen von Deutschland besetzt worden war, blieb verloren. Und ebenso blieb die Thatsache bestehen, dafs die österreichisch-ungarische Geschäftswelt, da sie sich anschickte, die abgerissenen Verbindungen mit der rumänischen wiederum anzuknüpfen, dabei nicht nur auf den schon vor dem Zollkrieg vorhandenen Wettbewerb stiefs, sondern es auch mit einem neuen zu thun hatte, der inzwischen Wurzel gefafst hatte. Die Verschiebungen in der Importbewegung und in den Anteilsquoten der hauptsächlichsten Einfuhrländer an derselben für die einzelnen Warenklassen im Laufe des Zollkrieges und des vertraglosen Zustandes sind an der Hand der nachfolgenden tabellarischen Übersicht leicht zu überblicken.

(Siehe Tabelle S. 88.)

Danach hat Österreich-Ungarn im Durchschnitt der Jahre 1886 / II. Semester bis 1893 gegenüber jenem während der Periode von 1880—1886 / I. Semester den früher innegehabten ersten Rang nur zu behaupten vermocht: bei der

Länder	Wert in Millionen Lei									
	Im Durchschnitt der Jahre 1880–1886 / I. Sem.	1886 / II. Sem.	1887	1888	1889	1890	1891 / I. Sem.	1891 / II. Sem.	1892	1893	Im Durchschnitt der Jahre 1886 / II. Sem.–1893
I. Textilwaren.											
I. Grofsbritannien	36,33	25,36	62,29	60,34	76,37	67,60	65,82	14,34	54,13	60,07	64,84
II. Deutschland	15,86	18,03	37,06	34,48	47,95	45,60	43,98	12,11	51,34	53,59	45,88
III. **Österreich-Ungarn**	37,29	6,65	15,21	13,10	11,15	12,61	9,75	9,32	27,42	30,86	18,14
IV. Frankreich	5,74	3,77	8,60	9,07	11,48	12,53	8,56	4,32	11,19	11,58	10,81
V. Schweiz	—	1,10	10,50	12,05	13,87	5,63	5,07	1,31	4,70	4,40	7,81
VI. Belgien	—	0,50	1,12	1,30	2,06	1,88	1,78	0,85	2,46	2,39	1,89
II. Metallwaren.											
I. Deutschland	11,93	14,31	20,48	19,13	24,50	21,73	18,40	17,17	35,44	32,22	27,11
II. **Österreich-Ungarn**	17,17	4,51	9,63	11,90	12,07	12,60	7,41	8,82	17,65	22,67	14,30
III. Grofsbritannien	11,35	3,61	10,29	9,62	11,91	15,00	9,68	4,58	11,11	12,92	11,83
IV. Belgien	—	4,32	7,67	7,80	7,32	7,60	3,44	3,78	10,74	11,21	8,47
V. Frankreich	6,10	2,74	2,51	2,61	3,01	4,91	1,93	3,93	3,10	5,37	4,10
VI. Schweiz	—	0,34	0,88	0,72	1,11	1,79	0,39	1,21	2,04	2,78	1,50
III. Kolonialwaren und Südfrüchte.											
I. Deutschland	0,77	2,22	5,54	4,32	5,63	6,70	4,35	1,34	1,85	3,11	4.67
II. Frankreich	1,85	2,18	4,78	4,75	5,51	5,93	4,71	1,26	2,32	2,16	4,48
III. **Österreich-Ungarn**	7,06	0,56	5,19	1,99	1,72	1,45	0,88	1,86	6,07	9,83	3,94
IV. Grofsbritannien	1.16	0,57	1,97	1,32	1,10	1,27	0,41	0,94	0,98	0,93	1,26
V. Belgien	—	0,24	0,44	0,77	0,79	1.01	0,92	0,16	0,36	0,46	0,68

IV. Leder und Lederwaren.											
I. Deutschland	3,13	3,11	8,00	5,30	6,04	10,73	12,76	3,15	5,05	6,69	8,11
II. Österreich-Ungarn	23,55	0,70	1,96	1,45	1,58	2,00	0,91	1,07	4,48	7,22	2,84
III. Schweiz	—	0,01	3,92	5,97	6,41	0,06	0,02	—	—	—	2,18
IV. Grofsbritannien	0,87	0,86	2,00	2,00	1,97	1,96	2,35	0,19	0,84	0,79	1,73
V. Frankreich	1,07	0,28	1,01	1,14	1,68	2,01	0,91	0,49	0,66	0,79	1,19
V. Chemische Stoffe und Produkte.											
I. Österreich-Ungarn	1,39	1,07	3,05	2,47	2,92	3,16	2,31	1,29	3,30	4,40	3,19
II. Grofsbritannien	0,67	1,35	2,11	2,23	2,83	2,74	1,86	1,50	2,41	2,81	2,68
III. Deutschland	0,31	0,45	0,90	1,00	1,57	1,69	1,00	0,72	1,96	2,01	1,50
IV. Belgien	—	0,22	0,32	0,40	0,69	1,07	0,61	0,77	1,42	2,31	1,04
V. Frankreich	0,10	0,14	0,31	0,28	0,97	0,50	0,19	0,18	0,58	0,64	0,50
VI. Mineralische Brennstoffe.											
I. Grofsbritannien	2,67	1,73	3,19	4,07	3,07	3,87	1,53	5,07	9,21	10,56	5,63
II. Österreich-Ungarn	2,65	0,44	1,13	1,07	1,35	1,66	1,90	0,58	1,75	1,69	1,54
III. Deutschland	0,11	—	0,03	0,07	0,38	0,51	0,83	0,38	0,36	0,34	0,38
VII. Mineralien, Thon- und Glaswaren.											
I. Belgien	—	3,39	5,48	4,07	6,37	5,24	2,57	1,01	2,58	2,32	4,40
II. Österreich-Ungarn	4,54	1,31	3,61	4,04	3,96	3,73	2,25	2,15	5,10	5,14	4,17
III. Deutschland	0,60	1,10	3,79	3,63	4,59	4,32	3,21	0,99	2,39	3,01	3,60
IV. Frankreich	1,22	0,53	1,57	2,04	1,61	1,86	0.92	0,54	1.72	1,84	1,68
V. Grofsbritannien	0,69	0,11	0,26	0,50	0,43	0,33	0,32	0,19	0,51	0,35	0,40
VIII. Pflanzensäfte, Arzneistoffe und Medikamente.											
I. Österreich-Ungarn	1,63	0,31	0,95	1,01	1,48	1,75	1,11	1,32	2,76	2,69	1,78
II. Deutschland	0,43	0,32	0,66	0,53	1,16	3,11	0,62	1,57	2,45	2,35	1,70
III. Frankreich	0,69	0,25	0,71	1,12	0,66	0,77	0,37	0,55	1,33	1,06	0,91
IV. Grofsbritannien	0,28	0,14	0.41	0,42	0.47	0,56	0,27	0,20	0,51	0,69	0,49

Länder	Wert in Millionen Lei									
	Im Durchschnitt der Jahre 1880-1886 / I. Sem.	1886 / II. Sem.	1887	1888	1889	1890	1891 / I. Sem.	1891 / II. Sem.	1892	1893	Im Durchschnitt der Jahre 1886 / II. Sem. - 1893
IX. Farb- und Gerbstoffe, Farben und Lacke.											
I. Österreich-Ungarn	1,82	0,54	1,62	1,65	1,61	1,79	1,04	1,06	2,60	2,65	1,94
II. Deutschland	0,35	0,64	1,11	1,01	1,13	1,41	0,83	0,75	1,72	2,01	1,41
III. Grofsbritannien	0,29	0,16	0,44	0,69	0,46	0,50	0,28	0,10	0,40	0,79	0,50
IV. Frankreich	0,20	0,05	0,21	0,16	0,18	0,29	0,20	0,42	0,42	0,59	0,33
X. Papier und Papierwaren.											
I. Deutschland	0,45	1,36	5,74	7,49	5,43	4,78	3,83	1,33	2,34	3,07	4,71
II. Österreich-Ungarn	5,42	1,25	3,62	3,63	3,57	3,98	2,57	2,22	6,31	6,29	4,45
III. Frankreich	0,60	0,35	2,21	3,08	3,52	4,02	2,90	1,66	3,32	4,76	3,44
IV. Grofsbritannien	0,05	0,09	0,30	0,19	0,87	0,20	0,43	0,10	0,24	0,20	0,35
XI. Holz und Holzwaren.											
I. Österreich-Ungarn	14,00	0,72	2,69	2,02	2,82	2,88	1,40	3,18	4,93	5,41	3,47
II. Deutschland	0,67	0,92	2,02	1,72	2,52	2,54	1.72	0,61	1,07	1,41	1,93
III. Frankreich	0.49	0,38	0,44	0,33	0,48	0,89	0,38	0,28	0,41	0,51	0,54
IV. Grofsbritannien	0,09	0,05	0,24	0,16	0,19	0,12	0,12	0,05	0,17	0,15	0,16
XII. Kautschuk, Gutapercha und Waren daraus.											
I. Deutschland	0,26	0,63	1,15	1,31	2,01	1,94	0,98	1,18	2,48	1,84	1,80
II. Österreich-Ungarn	0,69	0,08	0,30	0,24	0,22	0,20	0,10	0,39	0,84	2,11	0,59
III. Grofsbritannien	0,02	0,31	0,26	0,10	0,06	0,21	0,02	0,06	0,07	0,19	0,17

IV. Schweiz	—	0,07	0,13	0,15	0,18	0,14	0,10	0,07	0,12	0,14	0,14
V. Frankreich	0,09	0,07	0,11	0,12	0,12	0,15	0,04	0,10	0,15	0,09	0,12
XIII. Öle, Fette, Wachs und Waren daraus.											
I. Frankreich	0,97	0,26	0,68	1,27	1,08	1,99	1,08	1,02	2,08	1,94	1,52
II. Belgien	—	0,41	0,84	1,12	1,28	1,16	0,64	1,25	1,92	2,19	1,44
III. Großbritannien	1,10	0,67	1,24	0,98	0,89	0,95	1,27	0,29	1,27	1,14	1,16
IV. **Österreich-Ungarn**	**1,94**	**0,44**	**0,85**	**0,59**	**0,44**	**0,45**	**0,23**	**0,44**	**0,98**	**1,30**	**0,76**
V. Deutschland	0,13	0,12	0,29	0,18	0,30	0,22	0,11	0,24	0,40	0,60	0,33
XIV. Mehlhaltige Stoffe und Erzeugnisse daraus.											
I. Großbritannien	1,14	0,54	1,57	1,87	1,23	1,66	1,39	0,82	2,07	1,94	1,74
II. Italien	0,66	0,30	0,48	0,41	0,84	0,47	0,19	0,30	0,33	0,41	0,49
III. **Österreich-Ungarn**	**2,36**	**0,06**	**0,17**	**0,40**	**0,14**	**0,13**	**0,07**	**0,22**	**0,34**	**0,47**	**0,26**
IV. Frankreich	—	0,01	0,05	0,06	0,11	0,21	0,04	0,24	0,28	0,27	0,17
V. Deutschland	—	0,02	0,04	0,03	0,03	0,04	0,04	0,08	0,35	0,59	0,16
VI. Belgien	—	0,04	0,18	0,18	0,17	0,14	0,07	0,09	0,12	0,24	0,16
XV. Parfümerien.											
I. Frankreich	0,38	0,10	0,25	0,25	0,26	0,29	0,19	0,20	0,42	0,49	0,32
II. Deutschland	0,14	0,05	0,15	0,13	0,14	0,14	0,06	0,10	0,26	0,27	0,17
III. **Österreich-Ungarn**	**0,13**	**0,01**	**0,02**	**0,03**	**0,03**	**0,05**	**0,03**	**0,04**	**0,07**	**0,11**	**0,05**
XVI. Kunstgegenstände und diverse Fabrikate.											
I. Deutschland	1,40	0,53	1,99	1,80	2,90	3,00	2,39	0,06	1,77	2,24	2,22
II. **Österreich-Ungarn**	**5,59**	**0,62**	**1,51**	**1,77**	**1,84**	**1,82**	**1,18**	**0,95**	**2,13**	**1,92**	**1,83**
III. Frankreich	0,75	0,26	0,79	0,80	1,01	0,92	0,52	0,51	0,94	0,98	0,89
IV. Großbritannien	1,01	0,05	0,03	0,05	0,16	0,03	0,04	0,01	0,03	0,04	0,06

Länder	Wert in Millionen Lei									
	Im Durchschnitt der Jahre 1880–1886 / I. Sem.	1886 / II. Sem.	1887	1888	1889	1890	1891 / I. Sem.	1891 / II. Sem.	1892	1893	Im Durchschnitt der Jahre 1886 / II. Sem.–1893
XVII. Lebende Tiere.											
I. **Österreich-Ungarn** .	**1,27**	**0,23**	**0,27**	**0,95**	**1,44**	**1,24**	**0,38**	**0,68**	**1,20**	**2,04**	**1,12**
II. Rufsland	**1,45**	0,08	0,04	0,61	2,69	0,91	0,35	1,03	1,17	0,76	**1,02**
XVIII. Tierische Nahrungsmittel.											
I. Rufsland	**2,26**	0,32	3,06	3,33	2,99	3,52	2,01	2,84	3,72	5,04	**3,57**
II. Deutschland	**0,26**	0,29	0,30	0,49	0,46	0,15	0,03	0,58	0,52	0,68	**0,46**
III. **Österreich-Ungarn** .	**0,88**	**0,29**	**0,39**	**0,35**	**0,43**	**0,36**	**0,19**	**0,20**	**0,35**	**0,38**	**0,39**
XIX. Getränke.											
I. Frankreich	**0,37**	0,10	0,21	0,23	0,32	0,43	0,31	0,20	0,34	0,43	**0,34**
II. Deutschland	**0,20**	0,13	0,23	0,22	0,26	0,34	0,44	0,10	0,19	0,28	**0,29**
III. **Österreich-Ungarn** .	**1,95**	**0,01**	**0,07**	**0,08**	**0,08**	**0,08**	**0,04**	**0,05**	**0,13**	**0,18**	**0,09**
XX. Konserven und Konfiserieerzeugnisse.											
I. Frankreich	**0,83**	0,20	0,42	0,55	0,58	0,62	0,18	1,00	1,24	1,47	**0,85**
II. Grofsbritannien . . .	**0,12**	0,05	0,12	0,09	0,12	0,09	0,02	0,24	0,20	0,25	**0,16**
III. **Österreich-Ungarn** .	**0,37**	**0,04**	**0,11**	**0,12**	**0,09**	**0,08**	**0,03**	**0,09**	**0,14**	**0,15**	**0,11**
IV. Deutschland	**0,06**	0,03	0,06	0,07	0,07	0,08	0,04	0,11	0,14	0,28	**0,11**

Einfuhr von chemischen Stoffen und Produkten, Pflanzensäften, Arzneistoffen und Medikamenten, Farb- und Gerbstoffen, Farben und Lacken, Holz und Holzwaren. Einen Fortschritt hat sie nur zu verzeichnen bei der Warenkategorie — „lebende Tiere“, für welche sie Rufsland von der ersten Stelle verdrängt hat. In allen übrigen Beziehungen dagegen zeigt sich das siegreiche Vordringen vor allem der deutschen, ferner der englischen, französischen und belgischen Konkurrenz, welch letztere vor 1886 überhaupt keine nennenswerte Bedeutung gehabt hatte.

Viertes Kapitel.

Der Handelsvertrag vom 21. Dezember 1893.

---

§ 1.

Merkantilistische Bestrebungen in Rumänien und das Industrieförderungsgesetz vom 12. Mai 1887.

Eine Erneuerung des Vertragszustandes zwischen der Monarchie und Rumänien kam erst gegen Ende 1893 zu stande. Um zu begreifen, weshalb dieselbe auch nach Beendigung des Zollkrieges so lange auf sich warten liefs, ist es notwendig, die merkantilistische Politik des Königreiches seit 1887 einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

In ihrer Entstehung hängt dieselbe ohne Zweifel ursächlich mit der allgemeinen protektionistischen Strömung zusammen, die 1878 von Deutschland ihren Ausgang genommen hatte, und als deren Reflexwirkung, wie wir gesehen haben, die Trübung des handelspolitischen Verhältnisses zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien seit 1882 zu betrachten ist.

Die thatsächlich eingetretene oder befürchtete Erschwerung der rumänischen Vieh- und Cerealienausfuhr durch Sperrverfügungen und erhöhte landwirtschaftliche Zölle in den anderen Staaten mufsten im Königreich den Wunsch zeitigen: die Verwertung der agrikolen Produkte überhaupt und der Tierzucht insbesondere durch die

Möglichkeit industrieller und gewerblicher Verarbeitung für den Inlandskonsum unabhängig oder mindestens unabhängiger vom Auslande zu stellen [1].

So kam das Schlagwort von der Schaffung einer nationalen Industrie auf, und fand im Lande um so lauteren Widerhall, als es — unter den obwaltenden Umständen — in der That den Interessen des ausschliefslich mafsgebenden Produktionszweiges, der Landwirtschaft, dienlich schien.

M. a. W.: im Beginn der Bewegung war der ins Leben zu rufenden nationalen Industrie die Funktion eines organischen Agrarschutzes zugedacht.

Bald ging man jedoch weit darüber hinaus — und zwar in Anknüpfung an das regelmäfsige Anwachsen der Wertüberschüsse der Einfuhr über die Ausfuhr seit dem Jahre 1877. Dasselbe war vor allem die natürliche Folge einerseits des wachsenden Wohlstandes im Königreiche und andererseits der gerade in jener Zeit besonders lebhaften Entwicklung seines Eisenbahnnetzes, das unmittelbar durch seinen Ausbau schon eine sehr bedeutende Materialieneinfuhr mit sich brachte und dann den Eintritt fremder Waren, wie ja auch die Ausfuhr rumänischer, ungemein erleichterte. Aufserdem aber wirkten hierbei selbstverständlich die freihändlerischen Principien, auf denen der

[1] In einem Artikel in der „Economia nazionala“, dem Organe des früheren Handelsministers Aurelianu, aus dem Jahre 1887 heifst es: „Wir thaten und thun nichts anderes, als unsere im Werden begriffene Industrie schützen, indem wir den Cerealien vollkommene freie Einfuhr gewähren und blofs die hauptsächlichsten Industrieartikel mit sehr geringen Zöllen belegen. Wohin man sich wenden mag, sieht man nichts als Kämpfe zum Schutze der nationalen Produktion und gerade die Industriestaaten, die doch ein besonderes Interesse haben, ihre Industrieerzeugnisse abzusetzen, unterwerfen die Produkte der agrikolen Länder, die doch die Abnehmer ihrer Fabrikate sind, hohen Zöllen. Was bleibt unter solchen Umständen den ackerbautreibenden Völkern übrig, als ebenfalls darauf bedacht zu sein, den heimischen Markt zu entwickeln und sich eine Industrie zu begründen, die mindestens die landwirtschaftlichen Rohstoffe verbraucht.“

Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn und indirekt auch die Handelsverträge mit den anderen meistbegünstigten Nationen aufgebaut waren. Zu der Klage über die zunehmende wirtschaftliche Abhängigkeit vom Auslande, in erster Linie von der österreichisch-ungarischen Monarchie, gesellte sich so die andere: über den Niedergang von einheimischem Kleingewerbe und Hausfleifs, sowie über das fast vollständige Fehlen einheimischer Industrieunternehmungen gröfseren und mittleren Umfanges. Dieses und jenen schrieb man ausschliefslich auf Rechnung der übermächtigen Konkurrenz der fremden Industrieprodukte und liefs sich von der Auffassung hinreifsen: es bedürfe nur des Ausschlusses der letzteren, um hierin gründliche Abhülfe zu schaffen.

Eine solche hielt man auch aus socialpolitischen Gründen für höchst wünschenswert. Die fortschreitende Verarmung des Bauernstandes und das bedrohliche Anwachsen eines zahlreichen Landproletariats, zum gröfsten Teil hervorgerufen durch die mangelhafte Art, in der im Jahre 1864 die Bauernbefreiung durchgeführt worden war [1], gaben zu denken. Schon machten sich die Agitationen unter der bäuerlichen Bevölkerung bemerkbar, die im Frühjahr 1888 zu einem höchst gefährlichen Ausbruche unter der letzteren führen sollten [2]. Die Schaffung einer nationalen Industrie, hoffte man nun, würde diesen den Boden dadurch entziehen, dafs dem Landproletariat Arbeitsgelegenheit auch anderer als blofs landwirtschaftlicher Art gewährleistet würde.

Endlich darf man neben den wirtschaftlichen und socialpolitischen auch die politischen Erwägungen nicht

[1] Vgl. Grünberg, Art. Bauernbefreiung in Rumänien, im II. Bde. des „Handwörterbuches der Staatswissenschaften" (II. Aufl.).

[2] Vgl. Grünberg, Die rumänische Agrargesetzgebung im Hinblick auf ihre Reform (im „Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik", II. Bd. S. 74—106).

vergessen, will man das Programm nationaler Industrieförderung ganz begreifen. Seine Aufstellung fällt in die Zeit bedeutenden nationalen Aufschwunges: 1879 war auf den bulgarischen Schlachtfeldern die volle Unabhängigkeit von der Türkei errungen worden; 1881 folgte ihr die Proklamation des Fürstentums zum Königreich. Und so erscheinen denn die Pläne volkswirtschaftlicher Autarkie mit als eine der nationalen Kraftäufserungen des jungen, in kurzer Zeit aus tiefstem Verfall als türkischer Vasallenstaat zu einem geachteten und mit Recht geachteten Gliede der europäischen Staatengemeinschaft herangewachsenen Königreiches.

Als Mittel zum Zweck sollten einerseits hohe Schutzzölle und andererseits unmittelbare Begünstigungen der neu entstehenden Unternehmungen durch den Staat zur Anwendung gelangen.

Dafs ohne Erlangung eines ausgiebigen Zollschutzes für die geringen bereits vorhandenen Ansätze zu einer nationalen Industrie und noch mehr im Interesse der Neuentwickelung einer solchen eine Erneuerung oder Verlängerung der Handelsverträge nach deren Ablauf nicht stattfinden dürfe, stand seit 1883 für Regierung und Parlament fest. Die Haltung Rumäniens während der Handelsvertrags-Verhandlungen mit Österreich-Ungarn im Jahre 1886 und sein Bestreben, sich in betreff einer Reihe von Importartikeln volle zollpolitische Bewegungsfreiheit zu wahren, war ein Ausflufs dieses Entschlusses. Die Nachtragskonventionen mit Grofsbritannien und dem Deutschen Reiche vom 26. November 1886 und 17. Februar 1887[1] brachten denselben seiner Verwirklichung näher. In diesen verzichteten

[1] Vgl. Accounts and Papers, 1887, vol. 91; Drucksachen d. Deutschen Reichstages, VII. Legisl.-Periode I. Sess. No. 86; Baicoiann, Côteva cuvinte S. 16 ff. Vgl. auch von Matlekovits, Zollpolitik d. öst.-ung. Monarchie und des Deutschen Reiches S. 266 ff.

nämlich die beiden Staaten — gegen anderweitige Entschädigung — für eine Reihe von Artikeln des rumänischen Industrieförderungsprogrammes [1], an denen sie gar kein oder nur geringes Interesse hatten, auf die ihnen eingeräumte Zollfreiheit, resp. die Bindung mäfsiger Zölle, so dafs Rumänien dieselben fortan seiner autonomen Tarifierung zu unterwerfen in der Lage war [2]. In betreff einiger anderer aber verstand sich Deutschland wenigstens zur Einwilligung in eine Zollerhöhung [3]. Das Werk krönen sollte endlich das Industrieförderungsgesetz vom 12. Mai 1887 a. St. [4], zu dem unter dem 24. Juli 1887 die Durchführungsverordnung erging [5].

Auch vorher schon hatte es nicht an specialgesetzlichen oder administrativen Begünstigungen einzelner als förderungswürdig erachteter industrieller Unternehmungen und sogar ganzer Unternehmungszweige ge-

[1] Vgl. oben S. 71.

[2] Aus dem Konventionaltarif zu Gunsten Englands wurden ausgeschieden: Petroleum und Schieferöl, gemeine Filzwaren, Glas, schwarze eiserne Drahtnägel, Flanelle; aus demjenigen zu Gunsten Deutschlands: Getreide im allgemeinen, Mehl und mehlige Nahrungsstoffe, Petroleum, Bauholz, Talg und daraus gewonnene Produkte (Stearin, Oleïn, überhaupt alle Rohstoffe zur Fabrikation von Stearinlicht und Seife, sowie die hierzu nötigen Nebenstoffe), Wachs roh und verarbeitet, ganz gemeine Holzwaren, endlich von Wollwaren: grobe langhaarige Decken, Halinatuch und Hüte von grobem Filz.

[3] Zucker, gebrannte geistige Flüssigkeiten, Lichte aus Stearin und Wallrath, gemeines und nicht besonders benanntes Papier und Pappwaren, Wollengewebe: grobes Tuch, gemeines Leder und Lederwaren, Möbel, geprefstes Glas.

[4] Lege Mesuri generale spre a veni in ajutor industriei nazionale (abgedr. im Anuarul ministerului agriculturei etc., Bukarest 1893, S. 269 f. und S. 284 ff.; beide in genauer französischer Übersetzung bei Braileanu, Conventions de la Roumanie, S. 230—236).

[5] Die cit. Durchführungsverordnung ist seither durch eine neue, im „Monitor oficial" vom $\frac{\text{28. Oktober}}{\text{7. November}}$ 1899 publizierte, ersetzt worden, die jedoch nur unwesentliche Abweichungen gegen früher enthält (vgl. „Deutsches Handelsarchiv", Jahrg. 1900, I. Teil S. 387).

fehlt[1]. Schon im Jahre 1873 war die Einführung der Rübenzuckerindustrie angestrebt und den zu diesem Zwecke sich bildenden Aktiengesellschaften, neben der Stempelfreiheit für die Anteilscheine, vollständige Steuer- und Abgabenfreiheit, sowie zollfreie Maschineneinfuhr zugestanden worden[2] — Begünstigungen, an deren Stelle dann 1882 eine Erzeugungsprämie von 16 cent. pr. Kilogramm getreten war[3]. 1883 war der ersten Gesellschaft für Papierfabrikation der Holzbezug aus Staatswaldungen zu besonders niedrigen Preisen gewährt worden[4]. Ein Gesetz aus dem Jahre 1885 endlich hatte Textilfabriken, die neu errichtet würden, nicht blofs zollfreie Maschinen- und Rohstoffeinfuhr, sondern bei Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen auch die Zuwendung der Staatsaufträge zugesichert[5]. All das war jedoch zu keinem systematischen Gedanken gediehen, liefs den Begriff der „Industrieunternehmung", die der gesetzlichen Vorteile teilhaft werden sollte, ganz unbestimmt und entsprach auch — weil nur für vereinzelte Gebiete in Aussicht genommen — nicht den neuen Plänen einer grofsangelegten Industrieförderungsaktion. Nach allen diesen Richtungen stellt das Gesetz vom 12. Mai 1887 einen principiell höchst bedeutsamen Fortschritt dar.

Vor allem trägt es allgemeinen Charakter. Es

[1] Vgl. auch den Bericht des k. u. k. Vicekonsuls von Bosizio: Das Streben Rumäniens nach einer nationalen Industrie (im österr. Braunbuch No. 1 von 1876, S. 187 ff.).

[2] Lege spre incuragiare introducerei industriei zaharului in tara vom 7. April 1873 und Durchführungsverordnung hierzu vom 6. Juli 1874 (Anuarul S. 113 und S. 114 f.).

[3] Lege pentru industria zaharina vom 28. Mai 1882 (Anuarul S. 178).

[4] Lege pentru a se da primei societatei române peutru fabricare hartiei spre esploatare 150 ha padure vom 18. März 1883 (Anuarul S. 190).

[5] Lege peutru incuragiare fabricatiunei tesaturilor u. s. w. vom 7. April 1885 (Anuarul S. 219).

bezieht sich nämlich auf Industrieunternehmungen welcher Art immer. — Als förderungswürdig und berechtigt, die gleich zu erwähnenden Begünstigungen zu beanspruchen, bezeichnet es jedoch nur jene: die über ein Mindestgründungskapital von 50000 Lei verfügen, durch wenigstens 5 Monate im Jahr eine Mindestzahl von 25 Arbeitern, von denen fünf Jahre nach der Gründung zwei Drittel rumänische Staatsangehörige sein müssen, dauernd beschäftigen, Maschinen- sowie technisch vervollkommneten Betrieb aufweisen und fachmännischer Leitung unterstehen. — Die Vorteile aber, die so gearteten Unternehmungen eingeräumt werden, sind ganz aufserordentlicher Art. Sie bestehen zunächst: in der unentgeltlichen Überlassung von Ländereien auf allen Staats-, Kron- oder Gemeindegütern im Ausmafse von 1—5 ha zu freiem Eigentum oder zu 90jährigem Besitz, je nachdem der betreffende Industrielle Rumäne oder Fremder ist; ferner in der entschädigungsfreien Herstellung der Verbindungen (Chausseen, Bahnen, Tramways etc.) zwischen dem Standorte der Unternehmung und den Hauptverkehrsadern durch Staat, Kommunen oder Verwaltung der Krondomänen. Hierzu treten für die Dauer von fünfzehn Jahren: Befreiung von allen direkten Staats-, Bezirks- und Kommunalsteuern, zollfreie Einfuhr von Maschinen, Maschinenteilen und Zubehör, die zum Betriebe erforderlich, sowie von Rohstoffen, soweit letztere im Lande überhaupt nicht oder nicht in genügenden Quantitäten zu haben sind; bedeutende Tarifermäfsigungen auf allen vom Staate betriebenen Eisenbahnlinien — und es giebt in Rumänien keine anderen — nicht nur für den Transport der Fabrikate, sondern auch bei der Einfuhr von Maschinen und Rohstoffen zu deren Herstellung, wobei als unüberschreitbare Grenze nach oben zu die Regiespesen nebst einem 20%igen Zuschlage festzuhalten sind; Ermäfsigung der Postgebühren für die Beförderung der Fabrikate im Inlande auf die Sätze des Weltpostvereines

als Maximum; Zollrestitutionen bei der Wiederausfuhr von Artikeln, die bisher im Inlande nicht erzeugt wurden und nach ihrer Einfuhr irgend einer industriellen Verarbeitung oder Bearbeitung unterzogen worden sind. Schliefslich sollen bei allen öffentlichen (Staats-, Bezirks- und Gemeinde-) Lieferungen, unter sonst gleichen Umständen, die inländischen Erzeugnisse vor fremden den Vorzug geniefsen.

§ 2.

Der deutsch-rumänische Handelsvertrag vom 21. Oktober 1893.

Auf den Erfolg des Industrieförderungsgesetzes von 1887, das durch mancherlei Verwaltungsmafsnahmen, so vornehmlich durch Entwickelung des gewerblichen Fachunterrichtswesens im Lande selbst bezw. durch Stipendien, seine Ergänzung fand, werden wir noch zurückzukommen haben. Vorläufig jedoch sei nur die Thatsache seiner Erlassung festgehalten. Sie genügt, um uns in ausreichender Weise den Wunsch Rumäniens zu erklären: nach Ablauf seiner Tarifverträge im Jahre 1891 sich zur Erprobung der Wirkungen seines autonomen Tarifes durch eine Reihe von Jahren freie Hand zu bewahren[1].

Wenn sich nun aber die rumänische Regierung, zweifellos unter dem Einflusse des von Deutschland gegebenen Beispiels, der Hoffnung hingab: es werde ihr ohne jede tarifarische Konzession ihrerseits und lediglich gegen

[1] Im Jahre 1887 bereits wurde dieser Programmpunkt in der „Economia nazionala“ aufgestellt. „In vier Jahren — heifst es dort — gehen alle unsere Handelsverträge zu Ende. Welche Wege haben wir in Zukunft einzuschlagen? Wir glauben, es kann keine Rede davon sein, zur alten und verderblichen Vertragspolitik zurückzukehren. Wir werden vielmehr in unserer neuen Politik verharren, indem wir alle Änderungen an derselben vornehmen, die uns durch unsere Interessen und die gemachten Erfahrungen geboten erscheinen.“

Bindung ihres Generaltarifs der Abschluss von Meistbegünstigungsverträgen gelingen, so sollte sie sich bald enttäuscht sehen. Der Augenblick, die Bahnen autonomer Zollpolitik zu betreten, war auch gar zu schlecht gewählt! Waren ja die Dreibundstaaten, denen sich die Schweiz und Belgien angliedern sollten, eben im Begriffe, das „System der mitteleuropäischen Handelsverträge“ zu begründen — eine Absicht, die durch die Verträge vom 6. Dezember 1891 auch verwirklicht wurde! Allerdings hatte inzwischen Rumänien seinen Generaltarif — in Erkenntnis seiner Überspanntheit[1] — durch den vielfach abgemilderten von 1891 ersetzt. Allein Österreich-Ungarn und Deutschland — wie übrigens auch das andere Ausland — erachteten diese Abmilderungen ebensowenig wie die Stabilisierung des Verkehrs als ein genügendes Äquivalent für die von Rumänien geforderte Meistbegünstigung und lehnten es entschieden ab, ihrerseits für die rumänischen Provenienzen eine andere Behandlung als nach ihren Generalzolltarifen eintreten zu lassen. In der That! Mochten die leitenden rumänischen Handelspolitiker immerhin behaupten, dafs das von ihnen angenommene System der Schutzzölle sich auf Artikel beschränke, deren Erzeugung im Inlande in einer den Auslandserzeugnissen gleicher Kategorie annähernd ebenbürtigen Qualität Platz greife, und dafs es nur bezwecke, den Vorsprung des ausländischen Wettbewerbes auszugleichen: objektiver Betrachtung erschien der erste Teil dieser Behauptung als thatsächlich unbegründet: und vom Interessenstandpunkt des Auslandes aus konnte man mit Fug und Recht einem grofsen Teil der rumänischen Zölle geradezu prohibitiven Charakter beimessen. Insbesondere konnte es aufmerk-

[1] Vgl, den Bericht des Zollausschusses der rumän. Kammer in Buletinul ministerului agriculturei von 1891 S. 606 ff. und Baicoianu, Côteva cuvite S. 277 ff.

samer Prüfung nicht entgehen, dafs viele Zollsätze sich in erster Linie oder gar ausschliefslich gegen den österreichisch-ungarischen Export richteten[1].

Dafs Rumänien, angesichts dieser Sachlage, werde nachgeben müssen, trotzdem es bei Gelegenheit der Erlassung seines Generaltarifs von 1891 erklärt hatte: dafs es bei dessen Feststellung in der Selbstbeschränkung so weit gegangen sei, dafs von weiteren Zollermäfsigungen keine Rede sein könne, war von vornherein klar. Die Interessen der Grofsgrundbesitzer forderten es gebieterisch — wie ja auch die Revision des 1886er Tarifs mit Rücksicht auf sie und durch eine Regierung erfolgt war, in der sie mafsgebenden Einflufs besafsen. Thatsächlich gab auch die rumänische Regierung nach einiger Zeit Deutschland gegenüber die Geneigtheit zu erkennen, in Verhandlungen wegen Abschlusses eines Tarifvertrages einzutreten.

Dafs die Verhandlungen vor allem mit dem Deutschen Reiche geführt wurden, war nach den damaligen Verhältnissen vom Interessenstandpunkte Rumäniens aus ganz logisch und natürlich. Kam es ihm doch darauf an, die ermäfsigten deutschen Vertragszölle für seine Getreideausfuhr zu gewinnen, während die autonomen österreichisch-ungarischen, deren sich dieselbe ohnehin erfreute, niedriger waren als jene[2]. Dazu kam, dafs seit dem Februar 1892 eine handelspolitische Spannung zwischen Deutschland und Rufsland herrschte, die dann im Sommer 1893 in offenen Zollkrieg ausartete. Einerseits konnte also Rumänien auf

[1] Vgl. insbesondere Schoham, Der neue rumänische Zolltarif und unser Export nach Rumänien.

[2] Die deutschen Vertragszölle betrugen: für Weizen und Roggen 3,50, für Hafer 2,80, für Gerste 2, für Mais 1,60, für Hülsenfrüchte 1,50, für Mehl und Mehlprodukte 7,30 Mk.; die autonomen österreichisch-ungarischen für die gleichen Artikel dagegen nur: 1,50, 0,75, 0,75, 0,50, 1 und 3,75 Gulden.

sichere Aufnahme seiner Cerealien durch den deutschen Konsum rechnen, und andererseits gewann es für diesen, im Gegensatz zu früher, eine hervorragende Bedeutung als Getreidelieferant. Für die Entscheidung der rumänischen Regierung fielen endlich auch finanzpolitische Erwägungen schwer ins Gewicht. Die Aufnahme eines gröfseren Staatsanlehens stand bevor. Es sollte, wie zumeist die vorangegangenen, in Deutschland placiert werden. Denn seit den Siebzigerjahren war die deutsche Hochfinanz „Rumäniens Bankhalter und Hauptgläubiger" und hatte der deutsche Markt fast $^3/_5$ der rumänischen Staatsschuld, die 1894 im Nominalbetrage 1 336 278 729 Lei ausmachte, übernommen[1]. Es galt also, sich guter Stimmung auf demselben auch für weiterhin zu versichern.

Die Einleitung der Verhandlungen hatte denn auch sofort den Erfolg, dafs Rumänien seit dem Juli 1892 — gegen Bindung seines Generaltarifs — interimistisch die deutschen Konventionalzölle für Getreide eingeräumt wurden[2].

Dafs während dieses Provisoriums die rumänische Cerealienausfuhr nach dem Deutschen Reiche von einem Wertbetrage von $9^1/_2$ Millionen Lei im Jahre 1890 auf 31 Millionen für 1892 und 127 Millionen für 1893 anwuchs, und dafs im letztgenannten Jahre von der deutschen Weizeneinfuhr nicht weniger als 20,4 % auf Rumänien, auf Rufsland aber nur 3,08 % entfielen, mufste selbstverständlich die Stimmung in den leitenden Kreisen des Königreiches in aufserordentlichem Mafse zu Gunsten einer vertragsmäfsigen Regelung der Handelsbeziehungen mit Deutschland beeinflussen. Andererseits hatte auch dieses das leb-

---

[1] Vgl. Ströll, Über die wirtschaftspolitischen Beziehungen Deutschlands zu Rumänien S. 78 ff. und Creanga a. a. O. S. 127.

[2] Vgl. Drucksachen des Deutsch. Reichstags, IX. Leg.-Periode, II. Sess. 1893/94, No. 86 S. 159 f. und Lotz, Die Handelspolitik des Deutschen Reiches 1890—1900, S. 109 f., S. 118 f.

hafteste Interesse an einer solchen. Aus allgemein wirtschaftlichen, aber auch aus socialpolitischen Rücksichten. Wurde ja die Zahl der für den Export nach Rumänien beschäftigten Arbeiter mit nicht weniger als 60—70000 beziffert[1]! So wurde denn der deutsch-rumänische Handelsam 21. Oktober 1893 perfekt und trat mit 1. Januar 1894 in Kraft.

Noch im Laufe der auf seinen Abschlufs abzielenden Verhandlungen hatten sich Grofsbritannien, Italien, Frankreich und die Schweiz beeilt, sich die späteren Errungenschaften der deutschen Unterhändler dadurch zu sichern, dafs sie ihrerseits einfache Meistbegünstigungsverträge, die gar keine Tarifbestimmungen enthielten, mit Rumänien abschlossen[2]. Auch Österreich-Ungarn blieb nichts anderes übrig, als sich mit einem solchen zu begnügen, wollte es sich nicht neuerdings der Gefahr formelldifferenzieller Behandlung ausgesetzt sehen. Denn einer befriedigenden Verständigung auf Basis eines den besonderen Bedürfnissen der Monarchie angepafsten Tarifvertrages stand die „grundsätzliche Erklärung“ Rumäniens im Wege: „dafs dasselbe nicht in der Lage sei, in wichtigeren Belangen in eine Reduktion seines im Jahre 1891 neu aufgestellten Zolltarifes zu willigen, und dafs in dieser Beziehung die in dem . . . mit dem Deutschen Reiche . . . vereinbarten Handelsvertrage enthaltenen Zugeständnisse so ziemlich als das Äufserste dessen angesehen werden müssen, was (es) überhaupt auf dem Gebiete zolltarifarischer Konzessionen zur Zeit einzuräumen vermöge[3].“

---

[1] Drucksachen des Deutsch. Reichstages 1893/94 No. 105 (Kommissionsbericht) S. 685.

[2] Grofsbritannien am 13. August 1892, Italien am 23. Dezember 1892, Frankreich am 28. Febr. 1893, die Schweiz am 3. März 1893. Vgl. diese Verträge bei Braileanu, a. a. O.

[3] Vgl. No. 817 der Beilagen zu den Prot. d. Abgeordnetenhauses, IX. Sess. 1894, S. 15.

§ 3.

Der Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien vom 21. Dezember 1893.

Das Ergebnis der im Dezembervertrage zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland in Aussicht genommenen Kooperation der beiden Reiche zum Zwecke entsprechender vertragsmäfsiger Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen zu anderen Staaten war also, was Rumänien betrifft, kein anderes, als dafs die österreichisch-ungarische Monarchie das blofse Nachsehen hatte. Die von ihr abgeschlossene Konvention vom 21. Dezember 1893[1] erhielt ihren eigentlichen meritorischen Inhalt erst durch den im deutsch-rumänischen Vertrage festgelegten Konventionaltarif, der zum Teil — für 25 Warengruppen — Herabsetzungen, im übrigen aber die Bindung des rumänischen Generaltarifes gebracht hatte. Es braucht wohl kaum betont zu werden, dafs das Deutsche Reich — wie es ja auch sein gutes Recht war — sich darauf bedacht gezeigt hatte, in erster Linie seine eigenen Interessen wahrzunehmen, und dafs demnach der Konventionaltarif auf seine Ausfuhr zugeschnitten war. Die deutschen Unterhändler hatten es mit grofsem Geschick verstanden, Zollermäfsigungen für alle Artikel zu erlangen, in denen der deutsche Export vorwiegend oder in bedeutendem Umfang den rumänischen Markt beherrschte. Am klarsten erhellt dies aus der nachfolgenden Übersicht über die Anteilsquoten Österreich-Ungarns und Deutschlands an der Versorgung Rumäniens während des Zollkrieges mit jenen Waren, für welche Zollherabsetzungen stattgefunden hatten.

[1] RGB. No. 116 von 1894. Vgl. dazu den Motivenbericht der Regierungsvorlage und den Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses (No. 817 und 874 d. Beilagen zu den Prot. d. Abgeordnetenhauses, XI. Sess. 1894).

Warenbezeichnung	Verzollungsmafsstab	Konventionaltarif	Autonomer Tarif von 1891	Rumän. Gesamteinfuhr	Anteil Deutschlands	Anteil Österreich-Ungarns
		Lei		im Durchschnitt der Jahre 1886/II. Sem. bis 1891/I. Sem. in Mtrctrn.		
Lacke in Täfelchen oder flüssig, Firnisse und Trockenöle aller Art	100 kg	35	50	822,6	159,5	404,5
Zusammengesetzte Bleistifte, schwarze oder farbige	-	40	60	141,4	115,4	19,2
Feine Leder	-	150	240	325,6	266	6,02
Lederwaren: platte oder runde Treibriemen	-	120	200	519	145	124
Kautschuk- und Guttaperchawaren aller Art, ohne Verbindung mit anderen Stoffen	-	40	70	284,2	207,2	22,4
Dieselben in Verbindung mit anderen Stoffen	-	80	100	1 308,6	773,8	113,8
Felle zur Pelzwerkbereitung, zugerichtet oder nicht, aber nicht geschnitten und nicht genäht	-	100	160	670,2	613,6	25,6
Gewebe und Trikotstoffe aus Wolle im Gewicht von 500 g oder weniger auf den Meter[2]	-	135	150	6 838,8	2 822,4	311,4
Posamentier- und Bandwaren aus weifser oder gefärbter Wolle	-	160	200	486,8	281	55,4
Platte oder runde Treibriemen, Wasserschläuche, Feuereimer — alle diese Gegenstände aus Hanf, Flachs oder Baumwolle	-	35	70	291,4	60,2	45
Strumpfwirkerwaren aus Baumwolle, mit anderen Stoffen gemischt als Gold- oder Silber- und vergoldeten oder versilberten Metallfäden — falls keiner der beigemischten Webstoffe 20% des Gewichtes übersteigt — einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht	-	140	160	2 378,4	1 728,2	300,2
Posamentier- und Bandwaren aus Baumwolle, mit anderen Webstoffen gemischt als Seide, Gold- oder Silber- und vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden — falls keiner der beigemischten Webstoffe 20% des Gewichts übersteigt	-	150	200	17,4	11,4	2,4

Warenbezeichnung	Verzollungsmafsstab	Konventionaltarif	Autonomer Tarif von 1891	Rumän. Gesamteinfuhr	Anteil Deutschlands	Anteil Österreich-Ungarns
		Lei		im Durchschnitt der Jahre 1886/II. Sem. bis 1891/I. Sem. in Mtrctrn.		
Papierwaren: Lichtschirme; Fächer (auch auf gewöhnliches, einfach gefirnifstes oder lackiertes Holz aufgezogen); Bouquethalter; Bonbonnieren; Papierkragen, Manschetten und Vorbemden, auch wenn sie auf der Aufsen- und Innenseite mit einem Baumwoll- oder Leinengewebe überzogen sind; Cigarrettenhülsen; Blumen und Blätter — alle diese Gegenstände gefärbt oder nicht	100 kg	100	250	1 870,2	948,4	25
Stein-, Farben- und Öldruckbilder, ausgenommen die religiösen oder einen Gegenstand aus der fremden Geschichte darstellenden — auf Papier oder Leinwand aller Art gedruckt	-	60	200	88	39,8	27,4
Werkzeuge, Instrumente, Apparate und Maschinen zur Ausübung irgend eines Handwerks dienend: gebeizt, lackiert, bemalt, gefirnifst, mit unedlen Metallen oder anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden — oder all das nicht .	-	30	60	5 379,2	3 242,8	1 447,8
Feine Drechsler- und Korbmacherarbeiten; Fourniere für eingelegte Arbeit; Möbel und Holzarbeiten mit Schnitzwerk, eingelegter Arbeit, Inkrustierung, Vergoldung, Versilberung, gepolstert oder nicht	-	50	60	1 658,4	767,4	312
Spiegel, bei denen keine der beiden Dimensionen 30 cm überschreitet	-	40	48	250,6	208,6	60,4
Spiegel, bei denen auch nur eine der beiden Dimensionen 30 cm überschreitet	-	50	64	685,6	300,2	225,8

Schwarzwälderuhren mit dem Werk in einem Holzgestell und Uhren nach amerikanischem System — beide Arten in Gehäusen, sei es aus Holz (auch bemalt, gebeizt oder geschnitzt), sei es aus Weifsblech, Messing oder anderen unedlen Metallen, auch bemalt, poliert oder vernickelt; alle diese Uhren nicht in Verbindung mit Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt, Edelmetallen, Edel- und Halbedelsteinen	1 kg	0,75	1,50	125	72,6	28,2
Gufseiserne Platten und Stücke zur Verwendung bei Haus- und Brückenbau, Säulen und Röhren, Räder und Achsen für Waggons, Maschinenwellen	100 kg	3	5	100 201,8	41 360	15 548,4
Waren aus Schmiedeeisen und aus Stahl, poliert, lackiert, vernickelt, bronziert, mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht; Schreibfedern aus anderem Metall als Gold, Silber und Platin; Stahl-Schmucksachen . . .	-	60	160	347,4	168,8	87,6
Messerschmiedewaren aus poliertem Stahl	-	100	200			
Messerschmiedewaren aus Eisen oder Stahl auf andere Stoffe als auf einfaches oder mit Leder überzogenes Holz, Eisen, Kupfer, Zinn, Horn, Gold oder Silber montiert .	-	150	200	1 105	311,6	233,4
Scheren jeder Art, ausgenommen Garten-, Blech- und Schafscheren	-	60	200			
Gegenstände aus Holz, Rohr, Stroh, Binsen, Papier, Pappe, Papiermasse, Steinpappe, Bronze, Stahl, Glas, Porzellan, Steingut, verziert oder sonst verbunden mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Gagat, Meerschaum, feinem Leder, Seidenstoffen, Sammt, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen; chinesische Lackwaren . .	-	350	700	32,2	11,6	9,2
Spielwaren aus Holz, Papier, Pappe, Leder, Gummi, Glas, Steingut, Porzellan, unedlen Metallen und alle anderen ähnlichen Spielwaren, einschliefslich des mechanischen Spielzeugs, mit Ausnahme derjenigen, in deren Zusammensetzung sich Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Edelmetalle, Meerschaum, echter Gagat oder Bernstein vorfinden . .	-	40	55	962	768,4	34,8
Accordeons, Harmonikas und Aristons	1 Stück	1	40	nicht besonders ausgewiesen		

Man sieht: die letzteren waren in mannigfacher Beziehung auch für die österreichische Industrie nicht ohne Wert. Gerade die wichtigsten österreichisch-ungarischen Specialitäten jedoch blieben der autonomen, in vielen Beziehungen direkt prohibitiven Zollbehandlung seitens Rumäniens unterworfen. So vor allem: Leder- und Schuhwaren, Konfektionswaren, Wäsche, Hüte, Papier- und Papierwaren, Textilien, Glaswaren. Kurz, der Vergleich der beiden Verträge Rumäniens einerseits mit der Monarchie und andererseits mit dem Deutschen Reiche bietet „ein eklatantes Beispiel dafür, in welcher Weise ein Land, trotz aller Meistbegünstigung, immerhin bis zu einem gewissen Grade differentiell behandelt werden kann“ [1]. Und sicherlich entsprach es den Thatsachen und der allgemeinen Auffassung, wenn die niederösterreichische Handelskammer ihr Urteil über den Vertrag vom 21. Dezember 1893 dahin zusammenfafste, dafs der Gewinn aus demselben, „abgesehen von der Beendigung des vertraglosen Zustandes, über den Vorteil gesicherter Stabilität kaum hinausreiche“ [2], wobei, nebenbei bemerkt, begrifflich von einer solchen Sicherung eigentlich nicht einmal gesprochen werden konnte. Der Vertrag war nämlich nicht wie der deutsch-rumänische bis zum 31. Dezember 1893, sondern auf unbestimmte Zeitdauer mit dem Vorbehalte einjähriger Kündigungsfrist geschlossen.

Ein magerer Trost war es also, wenn im Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses hervorgehoben wurde, dafs auch die Monarchie ihrerseits Rumänien „keinerlei Zollermäfsigung oder auch nur Bindung eingeräumt habe, welche nicht schon in den Dezemberverträgen des Jahres 1891 dritten Staaten effektiv zugestanden worden“ waren. Nicht dies gab der

[1] Vgl. den cit. Ausschufsbericht S. 10.
[2] Bericht für 1893 S. XI.

Situation ihr charakteristisches Gepräge, dafs dem rumänischen Getreide- und Viehverkehr keinerlei Zugeständnisse gemacht worden waren, sondern der Umstand, dafs die Monarchie nach einem fünfjährigen, auch auf ihrer Seite verlustreichen Zollkriege dem Deutschen Reiche auch formell den handelspolitischen Vorrang in einem Lande lassen mufste, in dem sie seit jeher kommerziell die erste Rolle gespielt hatte.

Was die noch nicht berührten Bestimmungen des Vertrages vom 21. Dezember 1893, der am 14. Juni 1894 als dem Tage des Ratifikationsaustausches in Kraft trat, anbelangt, so beziehen sich dieselben auf: den Verzicht auf Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote mit einer gleich zu erwähnenden Ausnahme; Steuerfreiheit der Handlungsreisenden; zollfreie Behandlung von Warenmustern; Befreiung der beiderseitigen Nationalen von militärischen Leistungen und Requisitionen, soweit dieselben nicht als Folge von Grundbesitz erscheinen; die Ausdehnung des Vertrages auch auf die mit einem der Kontrahenten — wenngleich erst während der Vertragsdauer — zollgeeinten Gebiete. — Ein Zusatzartikel regelt die Verkehrserleichterungen für die Bewohner und Erzeugnisse der Grenzzone, d. h. des Gebietes, das sich nicht über 10 km von der Grenze erstreckt, in analoger Weise wie die österreichisch-ungarischen Verträge mit der Schweiz und mit Serbien. — Das Schlufsprotokoll statuiert in erster Linie die herkömmlichen Ausnahmen von dem Princip der Meistbegünstigung, nämlich die Fälle des Grenzverkehrs und der Zolleinigung mit dritten Staaten, wozu noch — in einem besonderen Notenwechsel zwischen beiden Regierungen — der an sich selbstverständliche Ausschlufs veterinärpolizeilicher Fragen ausdrücklich hervorgehoben wurde. Doch erklärte zugleich die österreichisch-ungarische Regierung, „dafs die Schweine und Schafe rumänischen Ursprungs . . . keiner anderen Behandlung unterliegen werden als jener, welche sich aus

gerechter und normaler Anwendung der österreichischen und ungarischen veterinärpolizeilichen Bestimmungen nach Mafsgabe des Gesundheitszustandes der Tiere in Rumänien ergiebt". — Wertvoller als diese vage und unverbindliche Zusage erscheint die durch den weiteren Inhalt des Schlufsprotokolles zu Gunsten Rumäniens normierte Zulassung seiner animalischen Produkte, besonders aber von Fleisch, Konserven, Wolle, trockenen Häuten, Schweinsborsten, teils zur Ein- und Durchfuhr, teils nur zur Durchfuhr in Österreich-Ungarn unter Voraussetzung der Einhaltung einer Reihe von veterinärpolizeilichen Vorsichtsmafsregeln.

Fünftes Kapitel.

Die Entwickelung des Handels unter der Herrschaft des Vertrages vom 21. Dezember 1893.

§ 1.

Die Beteiligung Österreich-Ungarns an der Ausfuhr aus Rumänien.

Dafs die Entwickelung der rumänischen Volkswirtschaft im allgemeinen und speciell ihres Hauptzweiges, der Landwirtschaft, unmöglich auch in dem Zeitraum, mit dem wir uns jetzt zu beschäftigen haben, in dem gleichen Tempo weiter sich vollziehen konnte, wie in den früheren Jahrzehnten, folgt mit Notwendigkeit aus der Natur der Sache. Eben weil sie vorher mit so überraschender Schnelligkeit zu bedeutender Höhe gediehen war, mufste und mufs sie nun jedenfalls eine langsamere sein. Mehr als mäfsiger Fortschritt war also keineswegs zu erwarten. Thatsächlich ist jedoch die Wirklichkeit noch hinter diesen Erwartungen zurückgeblieben und bietet vielmehr ein Bild nicht unbedeutenden Rückschlages — wenigstens was die Landwirtschaft anbelangt.

Behält man die ausschlaggebende Wichtigkeit der Getreideproduktion des Königreiches im Zusammenhange mit dem bereits wiederholt betonten Niedergange seiner

Viehzucht im Auge, so ergeben sich die Konsequenzen für die Gestaltung des rumänischen Exports von selbst.

Während derselbe im Durchschnitte der Jahre

	1876—1885	1886—1890	1891—1893
einen Wert von	215,45	265,60	310,23 Millionen Lei

repräsentiert, also eine ununterbrochen progressive Tendenz gezeigt hatte, bewertete er sich in den Jahren

	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
mit	294,20	265,05	324,05	224,18	283,18	149,12	280 Mill.,

so dafs der siebenjährige Durchschnitt von 259,85 Millionen sogar hinter der Wertziffer für das Jahrfünft 1886—1890 in nicht unbeträchtlichem Mafse zurückgeblieben ist.

Nicht dafs ein Rückgang der Kulturfläche stattgefunden hätte! Die letztere hat vielmehr, soweit sie dem Anbau von Cerealien, dem Hauptausfuhrartikel Rumäniens, gewidmet ist, zwar im Jahre 1900 gegenüber dem Durchschnitte für 1895—1899 von 4 706 945 einen Rückgang auf 4 640 528 ha, im Ganzen aber doch im Vergleiche mit der Zeit vor und seit 1890 eine stetige Ausdehnung erfahren. Allein das Land ist seit 1894 wiederholt und besonders schwer 1899 von Mifsernten heimgesucht worden[1]. Und wenn im Jahre 1897 die schädigende Wirkung derselben zum Teil durch die Preissteigerung infolge des in ganz Europa ungünstigen Ernteausfalles wieder wettgemacht wurde, so machte sich in den übrigen Jahren der Preisfall um so bemerkbarer. Der Umfang und die wirtschaftliche Bedeutung des Cerealienexports wurden hierdurch in starkem Mafse beeinträchtigt. Derselbe betrug denn auch

	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
nicht mehr als	1,90	1,82	2,40	1,82	2,41	0,98	1,49

Millionen Tonnen, resp. dem Wertbetrage nach

[1] Vgl. die Konsularberichte für 1894 ff., besonders 1898 und 1900 S. 5 f. resp. S. 1.

256,04 194,86 276,52 179,76 241,41 97,12 172,73

Millionen Lei, so dafs der letztere nur 1896 den Durchschnitt für das vorhergehende Jahrfünft pr. 256,39 Millionen überstieg, im übrigen aber denselben nicht zu erreichen vermochte.

Wie sich speciell die Beteiligung Österreich-Ungarns an der Ausfuhr Rumäniens im Vergleiche mit derjenigen der anderen hierbei hauptsächlich in Betracht kommenden Nationen unter der Herrschaft des neuen Handelsvertrages entwickelt hat, verdeutlicht nachstehende Tabelle.

(Siehe Tabelle S. 116.)

Sie zeigt, dafs die Monarchie sich während der letztabgelaufenen sieben Jahre je länger je mehr als Abnehmerin rumänischer Erzeugnisse bewährt hat und seit 1897 in dieser Beziehung an zweiter Stelle — nach Belgien — rangiert. Sie bietet aber auch den eines gewissen pikanten Beigeschmackes nicht entbehrenden Beweis dafür: in wie geringem Mafse sich die Hoffnungen erfüllt haben, die Rumänien an den Abschlufs des Handelsvertrages mit Deutschland geknüpft hat. Die Beendigung des deutsch-russischen Zollkrieges hat ihnen sehr bald ein Ende bereitet und die Prozentualquote Deutschlands an der rumänischen Ausfuhr von 35,33 % im Jahre 1893 rasch auf 19,75 % im Jahre darauf und auf 8,20 % für den Durchschnitt der Zeit von 1894—1900 sinken lassen. Als Markt für den Getreide- und Viehexport Rumäniens nimmt das Deutsche Reich seit 1897 erst die sechste Stelle ein.

Die Einfuhr aus Rumänien nach Österreich-Ungarn verteilte sich auf die einzelnen Warenklassen in folgender Art:

(Siehe Tabelle S. 117.)

Ansfuhr Rumäniens in Millionen Lei

in den Jahren	Gesamt-Ausfuhr	nach den Bestimmungsländern													
		Österreich-Ungarn		Deutsch-land		Grofs-britannien		Frankreich		Belgien		Italien		Türkei	
		absolut	% der Gesamt-ausfuhr	absolut	% der Gesamt-ausfuhr	absolut	% der Gesamt-ausfuhr	absolut	% der Gesamt-ausfuhr	absolut	% der Gesamt-ausfuhr	absolut	% der Gesamt-ausfuhr	absolut	% der Gesamt-ausfuhr
Im Durchschnitt der Jahre 1886—1893	282,32	23,41	8,29	30,15	10,68	132,67	46,99	15,88	5,62	37,24	13,19	14,92	5,28	9,98	3,53
1894	294.20	42,84	14,56	58,08	19,75	78,84	26,80	10,04	3,42	61,36	20.86	3,90	1,33	19,53	6,63
1895	265,05	42,07	15,87	26,15	9,87	75,36	28,43	5,68	2,15	75,58	28,52	10,63	4,01	10,27	3,87
1896	324,05	32,70	10,10	17,00	5,25	111,93	34,54	8,79	2,71	113,85	35,13	10,34	3,19	11,59	3,57
1897	224,18	55,41	24,71	6,53	2,91	54,67	24.39	5,09	2,27	75,94	33,88	7,11	3,17	7,71	3,48
1898	283,18	85,85	30,32	12,54	4,43	37,46	13,23	7,38	2,60	93,33	32,96	17,75	6,27	14,63	5,17
1899	149,12	38,44	25,78	9,67	6,49	10,57	7,09	5,60	3,76	44,11	29,58	11,26	7,55	13,58	9,11
1900	280,00	44,27	15,81	19,19	6,86	16,87	6,03	7,68	2,74	140,45	50,19	16,27	5,81	12,22	4,37
im Durchschnitt der Jahre 1894—1900	259,85	48,79	18,79	21,31	8,20	55,10	21,20	7,18	2,77	86,37	33,24	11,03	4,25	12,75	4,91
im Durchschnitt der Jahre 1897—1900	234,12	55,99	23,92	11,98	5,11	29,89	12,77	6,43	2,74	88,45	37,78	13,09	5,56	12,03	5,14

Warenbezeichnung	Wert in Millionen Lei						
	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Lebende Tiere	1,50	1,19	2,22	0,89	2,45	0,35	0,51
Animalische Lebensmittel	1,14	1,81	2,15	2,67	3,91	3,61	3,83
Mehlhaltige Stoffe und Erzeugnisse daraus	29,24	24,30	14,13	36,42	67,70	14,16	13,09
Früchte (ausgenommen Südfrüchte), andere als mehlhaltige Gemüse und sonstige pflanzliche Erzeugnisse	1,16	3,72	2,64	2,01	1,42	2,38	7,99
Kolonialwaren und Südfrüchte	0,01	—	0,01	—	—	0,01	0,05
Getränke	0,30	0,51	1,34	1,25	0,22	0,25	0,56
Konserven und Konfiserieerzeugnisse	0,01	0,06	0,01	0,01	0,01	0,01	0,02
Pflanzensäfte, Arzneistoffe und Medikamente	0,02	0,04	0,03	0,01	0,01	0,03	0,01
Parfümerien	—	—	—	—	—	—	—
Chemische Stoffe und Produkte	0,03	0,04	0,20	0,16	0,26	2,00	2,26
Farb- und Gerbstoffe, Farben und Lacke	0,63	0,03	0,01	0,10	0,05	0,10	0,07
Öle, Fette, Wachs und Waren daraus	—	—	0,04	—	0,01	0,04	—
Leder und Lederwaren, Pelzwerk	0,81	2,11	0,72	0,96	0,57	1,29	1,45
Abfälle und verschiedene tierische Produkte	0,87	1,16	1,33	2,23	1,11	1,29	1,40
Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus	0,12	0,01	—	—	—	—	0,10
Textilwaren	2,54	2,55	1,92	2,20	1,96	2,82	2,32
Papier- und Papierwaren	0,91	0,17	0,10	0,13	0,11	0,09	0,12
Holz- und Holzwaren	0,69	0,90	2,27	2,74	1,98	3,76	5,69
Mineralische Brennstoffe, Bitumen und Waren daraus	0,05	1,49	1,61	1,87	2,49	3,76	2,07
Mineralien, Glas- und Thonwaren	0,05	0,06	0,4	0,11	0,09	0,01	0,10
Metalle und Metallwaren	0,85	1,64	1,48	1,00	1,17	2,11	2,12
Wagnerarbeiten	0,02	0,01	0,03	0,08	0,02	0,05	0,03
Fahrzeuge	—	—	—	—	—	—	—
Kunstgegenstände und diverse Fabrikate	0,22	0,22	0,38	0,54	0,26	0,28	0,48

Im Ganzen genommen hat Rumänien, wie auch voreingenommene Beurteilung wird zugeben müssen, gewiſs alle Ursache zur Zufriedenheit mit den Ergebnissen des Handelsvertrages für seine Ausfuhr. Jedenfalls hat ihm die einfache Meistbegünstigung, die es der österreichisch-ungarischen Monarchie gewährt hat, ungleich mehr Gegenvorteile gebracht, als die thatsächlich differentiell günstigere Behandlung, die es Deutschland durch den Tarifvertrag vom 21. Oktober 1893 hat zu teil werden lassen. In Wirklichkeit ist es jedoch weit davon entfernt, zufrieden zu sein. Vielmehr glaubt es sich berechtigt, über Benachteiligung durch Österreich-Ungarn Klage zu führen. Es macht nämlich die Monarchie, bezw. das Vorwiegen des ungarischen Einflusses auf handelspolitischem Gebiete innerhalb derselben für die Behinderung seiner Vieh- und Fleischausfuhr — nicht nur nach den österreichisch-ungarischen Plätzen, sondern auch nach dem Deutschen Reiche — und damit indirekt für den traurigen Zustand seiner Viehzucht allein verantwortlich[1]. Auf diese Rekriminationen kann jedoch vorläufig nicht eingegangen werden. Wir kommen auf dieselben noch zurück.

§ 2.
Die Beteilignng Österreich-Ungarns an der Einfuhr nach Rnmänien.

Daſs in einem Lande von so ausgeprägt agrikolem Charakter wie Rumänien, dessen wirtschaftliches Leben fast ausschlieſslich von Maſs und Art des Ernteausfalles seine Impulse erhält, die eingangs dieses Kapitels skizzierte Entwickelung der Landwirtschaft während der letzten acht Jahre nicht ohne Einfluſs auf die Gestaltung auch des

[1] Vgl. Antipa, Industria conservelor S. 90 ff. und Baicoianu, Asupra relatiunilor nostre politico-commerciale cu Austro-Ungaria.

Einfuhrhandels bleiben konnte, bedarf wohl keiner besonderen Erörterung. So kann es denn auch nicht befremden, dafs der durchschnittliche Jahreswert der Einfuhr nach dem Königreiche während der Vertragsperiode seit 1894 zwar noch eine kleine Steigerung gegenüber demjenigen für die Zeit von 1886—1890, zugleich aber einen weitaus bedeutenderen Abfall im Vergleiche mit den Jahren 1891—1893 und eine empfindliche Verminderung auch dann aufweist, wenn man die Durchschnittswerte für die ganze Dauer des vertraglosen Zustandes zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien ins Auge fafst. Die betreffenden Ziffern sind nämlich:

für 1886—1893	1886—1890	1891—1893	1894—1900
362,52	330,46	415,97	337,22 Millionen Lei.

Eher könnte es Wunder nehmen, dafs der Import sich auf einem so hohen Niveau zu behaupten vermocht hat, wenn nicht schon seit dem Jahre 1877 die rumänische Handelsbilanz eine zunehmend passive wäre und der Fehlbetrag durch Aufnahme von — allerdings zumeist produktiven — Staatsanlehen Deckung hätte finden müssen.

Den Einflufs des Handelsvertrages von 1893 auf die österreichisch-ungarische Ausfuhr nach Rumänien verdeutlicht die nachfolgende Tabelle, die zugleich auch ein allgemeines Bild des Wettbewerbes um den rumänischen Markt zwischen der Monarchie und den anderen Staaten bietet, deren Export dorthin von gröfserem Belange ist.

(Siehe Tabelle S. 120.)

Ihre nähere Erläuterung erfahren diese Daten durch die Übersicht über den Umfang, in dem die Versorgung des rumänischen Marktes mit den einzelnen Kategorien von Einfuhrartikeln durch die hieran beteiligten Länder erfolgt.

(Siehe Tabelle S. 121—124.)

Einfuhr Rumäniens in Millionen Lei

in den Jahren	Ge-samt-ein-fuhr	aus den Herkunftsländern: Österreich-Ungarn		Deutsch-land		England		Frankreich		Italien		Belgien		Schweiz		Türkei		Rufs-land	
		absolut	% der Gesamt-einfuhr	absolut	% der Gesamt-einfuhr	absolut	% der Gesamt-einfuhr	absolut	% der Gesamt-einfuhr	absolut	% der Gesamt-einfuhr	absolut	% der Gesamt-einfuhr	absolut	% der Gesamt-einfuhr	absolut	% der Gesamt-einfuhr	absolut	% der Gesamt-einfuhr
im Durchschnitt der Jahre 1886—1893	362,52	71,33	19,67	104,38	28,79	91,95	25,36	31,01	8,55	5,26	1,45	18,47	5,09	11,41	3,14	11,51	3,17	9,52	2,62
1894	422,14	114,[illegible]0	27.19	116,97	27,71	84,03	19,91	34,22	8,11	8,07	1,91	22,49	5,33	5,51	1,31	16,31	3,87	9,12	2,16
1895	304,57	86.30	28,33	80,81	26,56	58,98	19,36	25,60	8,48	6,09	1,99	14,72	4,82	4,79	1,56	12,00	3,94	9,50	3,12
1896	337,92	92,85	27,48	95,81	28,31	73,37	21,71	25,88	7,66	7,77	2,27	9,89	2,92	4,65	1,38	13,06	3,86	8,12	2,40
1897	355,78	96,64	27,16	98,99	27,82	78,76	22,14	23,91	6,72	11,20	3,15	14,47	4,07	4,16	1,18	13,27	3,73	8,16	2,30
1898	389,91	109,06	27,97	110,53	28,35	76,14	19,55	25,79	6,62	14,15	3,63	14,11	3,62	4,66	1,19	15,70	4,03	7,92	2,03
1899	333,26	95,67	28,71	91,09	27,33	60,04	18,02	22,16	6,65	16,46	4,94	10,50	3,15	3,68	1,11	13,31	3,99	7,29	2,19
1900	216,98	69,29	31,94	55,66	25,65	31,15	14,36	16,13	7,44	9,68	4,46	6,97	3,21	2,68	1,24	10,93	5,04	5,74	2,65
im Durchschnitt der Jahre 1894—1900	337,22	94,94	28,15	92,83	27,53	66,06	19,59	24,81	7,36	10,49	3,11	13,30	3,94	4,30	1,28	13,51	4,00	7,98	2,37
im Durchschnitt der Jahre 1897—1900	323,98	92,66	28,60	89,07	27,50	61,52	18,99	21,99	6,79	12,87	3,97	11,51	3,55	3,79	1,17	13,30	4,10	7,27	2,24

Länder	Wert in Millionen Lei							
	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	Im Durchschnitt der Jahre 1894–1900
I. Textilwaren.								
I. Deutschland . .	47,67	35,15	48,61	49,37	43,77	41,09	20,98	40,95
II. Grofsbritannien .	47,84	34,02	47,51	48,12	47,05	37,82	20,50	40,41
III. Österr.-Ungarn	**26,66**	**25,38**	**32,05**	**29,35**	**32,76**	**27,47**	**17,24**	**27,27**
IV. Frankreich . . .	10,56	9,31	10,96	10,24	10,80	9,25	6,02	9,59
V. Italien	3,46	1,96	4,07	6,52	8,37	10,36	5,47	5,74
VI. Schweiz	3,23	2,81	2,94	2,66	2,86	2,40	1,97	2,69
VII. Belgien	1,86	1,18	2,07	1,89	1,41	1,00	0,51	1,41
VIII. Bulgarien . . .	0,71	0,63	0,66	0,56	0,91	0,55	0,43	0,63
IX. Türkei	0,76	0,59	0,77	0,55	0,82	0,38	0,21	0,58
II. Metalle und Metallwaren.								
I. Deutschland . .	36,65	21,22	23,36	26,10	36,78	28,04	19,60	27,39
II. Österr.-Ungarn	**27,38**	**15,01**	**16,37**	**20,45**	**24,09**	**23,26**	**21,70**	**21,18**
III. Grofsbritannien .	14,16	7,95	10,37	12,98	15,05	10,74	4,23	10,78
IV. Belgien	12,70	8,48	3,68	7,48	7,81	5,87	3,16	7,02
V. Frankreich . . .	9,16	3,01	4,31	3,43	2,92	2,56	1,55	3,85
VI. Vereinigte Staaten	1,22	0,40	0,71	0,94	1,94	1,72	0,84	1,11
VII. Schweiz	1,70	1,54	1,19	1,01	1,24	0,68	0,36	1,10
VIII. Italien	0,26	0,68	0,58	1,27	0,56	1,52	0,47	0,76
IX. Holland	0,05	—	—	0,08	0,68	1,35	0,61	0,39
X. Türkei	0,24	0,11	0,08	0,11	0,11	0,20	0,06	0,13
III. Kolonialwaren und Südfrüchte.								
I. Österr.-Ungarn	**15,82**	**9,05**	**8,80**	**7,98**	**8,83**	**5,62**	**3,57**	**8,52**
II. Türkei	8,22	5,74	6,17	5,95	6.00	6,05	5.04	6,19
III. Deutschland . .	2,34	1,67	1,39	2,03	2,87	1,64	1,18	1,87
IV. Italien	1,39	1,19	1,20	1,71	2,50	2,23	1,79	1,71
V. Frankreich . . .	1,84	1,33	1,25	1,23	1,39	0,99	0,83	1,26
VI. Grofsbritannien .	1,07	1,30	0,99	0,94	0,79	0,66	0,58	0,90
VII. Griechenland . .	0,87	0,46	0,47	0,33	1,21	1,06	0,57	0,71
VIII. Belgien	0,61	0,50	0,52	0,61	0,65	0,33	0,19	0,48
IX. Rufsland . . .	0,40	0,23	0,10	0,25	0,55	0,21	0,11	0,26
IV. Leder und Lederwaren, Pelzwerk.								
I. Deutschland . .	8,17	4,84	7,11	7,06	7,15	4,96	3,38	6,19
II. Österr.-Ungarn	**7,16**	**4,65**	**5,73**	**6,04**	**6,51**	**4,55**	**2,20**	**5,26**
III. Frankreich . . .	0,75	0,76	1,02	1,01	1,27	0,81	0,47	0,87
IV. Grofsbritannien .	0,68	0,26	0,59	0,60	0,79	0,34	0,10	0,58
V. Italien	0,54	0,35	0,17	0,29	0,53	0,36	0,09	0,33
VI. Belgien	0,74	0,05	0,25	0,57	0,28	0,19	0,09	0,31
VII. Türkei	0,11	0,03	0,12	0,27	0,12	0,04	0,01	0,10

Länder	Wert in Millionen Lei							
	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	Im Durchschnitt der Jahre 1894–1900
V. Chemische Stoffe und Produkte.								
I. **Österr.-Ungarn**	**4,14**	**4,42**	**3,90**	**6,03**	**6,58**	**5,66**	**5,85**	**5,22**
II. Grofsbritannien	3,69	3,09	2,33	2,32	2,12	1,70	1,26	2,36
III. Deutschland	2,56	1,68	1,66	2,11	2,21	1,97	1,71	1,98
IV. Belgien	1,98	1,72	1,01	0,88	1,21	0,97	0,69	1,21
V. Frankreich	0,58	0,69	0,73	0,63	0,57	0,66	0,52	0,62
VI. Italien	0,19	0,17	0,12	0,17	0,16	0,06	0,05	0,13
VII. Holland	—	—	—	0,02	0,12	0,32	0,32	0,11
VI. Mineralische Brennstoffe.								
I. Grofsbritannien	10,05	6,64	6,08	7,49	4,23	4,50	1,24	5,75
II. **Österr.-Ungarn**	**2,54**	**1,22**	**1,37**	**1,29**	**2,17**	**1,63**	**1,17**	**1,62**
III. Deutschland	0,45	0,23	0,86	0,58	2,83	0,43	0,20	0,79
IV. Rufsland	1,47	1,20	0,75	0,47	0,49	0,25	0,32	0,70
V. Holland	—	—	—	—	1,11	1,34	0,41	0,41
VII. Mineralien, Thon- und Glaswaren.								
1. **Österr.-Ungarn**	**4,93**	**4,09**	**3,24**	**2.74**	**4,92**	**3,29**	**1,36**	**3,51**
II. Deutschland	3,27	2,14	1,69	1,65	1,82	1,58	0,98	1,87
III. Belgien	1,97	1,74	1,16	1,41	1,01	1,07	0,70	1,29
IV. Frankreich	1,00	0,76	0.54	0,60	0,71	0,61	0,25	0,64
V. Italien	0,59	0,57	0,28	0,18	0,58	0,37	0,24	0,40
VI. Grofsbritannien	0,59	0,40	0,30	0,28	0,32	0,31	0,11	0,33
VII. Türkei	0,52	0,09	0,04	0,03	0,35	0,10	0,04	0,16
VIII. Pflanzensäfte, Arzneistoffe und Medikamente.								
I. **Österr.-Ungarn**	**3,29**	**2,86**	**2,05**	**2,17**	**2.35**	**1,93**	**1,44**	**2,29**
II. Deutschland	2,79	2,40	1,69	1,29	2,39	1,41	1,31	1,89
III. Frankreich	1,19	0,97	1,04	0,92	0,95	0,95	0,57	0,94
IV. Grofsbritannien	0,72	0,54	0,57	0,52	0,65	0,48	0,36	0,55
V. Rufsland	0,13	0,14	0,13	0,15	0,15	0,10	0,11	0,13
VI. Türkei	0,09	0,10	0,11	0,09	0,14	0,10	0,05	0,09
IX. Farb- und Gerbstoffe, Farhen und Lacke.								
I. **Österr.-Ungarn**	**3,06**	**2,79**	**2,49**	**3,38**	**3,24**	**2,19**	**1,32**	**2,64**
II. Grofshritannien	1,77	1,15	1,12	1,64	1,12	0,55	0,21	1,08
III. Deutschland	1,56	1,35	0,81	0,90	0,93	0,80	0,46	0,97
IV. Frankreich	0,70	0,66	0,42	0,35	0,40	0,33	0,35	0,46
V. Türkei	0,54	0,32	0,37	0,44	0,60	0,19	0,14	0,37
VI. Belgien	0,16	0,23	0,19	0,33	0,28	0,14	0,05	0,19
VII. Bulgarien	0,21	0,09	0,15	0,19	0,16	0,12	0,19	0,16

Länder	Wert in Millionen Lei							
	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	Im Durchschnitt der Jahre 1894–1900
X. Papier und Papierwaren.								
I. **Österr.-Ungarn**	**6,72**	**5,33**	**3,06**	**2,97**	**3,34**	**3,57**	**2,20**	**3,88**
II. Frankreich	3,82	3,36	1,12	1,10	1,33	1,18	0,95	1,83
III. Deutschland	2,88	2,10	1,45	1,60	1,54	1,46	0,99	1,71
IV. Grofsbritannien	0,26	0,20	0,15	0,08	0,05	0,04	0,03	0,11
V. Italien	0,13	0,08	0,07	0,07	0,14	0,10	0,05	0,09
VI. Türkei	0,20	0,16	0,05	0,05	0,06	0,03	—	0,08
XI. Holz und Holzwaren.								
I. **Österr.-Ungarn**	**3,84**	**3,30**	**4,33**	**3,02**	**3,08**	**2,19**	**1,23**	**3,00**
II. Deutschland	1,37	1,09	0,97	1,19	1,15	0,99	0,38	1,02
III. Frankreich	0,35	0,20	0,26	0,29	0,30	0,32	0,18	0,27
IV. Grofsbritannien	0,07	0,17	0,17	0,67	0,14	0,14	0,03	0,19
V. Italien	0,09	0,08	0,12	0,10	0,22	0,17	0,04	0,11
VI. Türkei	0,17	0,08	0,12	0,11	0,10	0,11	0,05	0,10
VII. Bulgarien	0,11	0,14	0,14	0,13	0,07	0,07	0,06	0,10
VIII. Rufsland	0,08	0,05	0,13	0,12	0,10	0,07	0,06	0,09
XII. Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus.								
I. **Österr.-Ungarn**	**1,29**	**1,01**	**1,55**	**1,77**	**1,59**	**1,36**	**1,30**	**1,41**
II. Deutschland	1,38	2,60	1,99	1,24	1,13	0,77	0,58	1,38
III. Rufsland	0,43	0,05	0,18	0,17	0,15	0,12	0,09	0,17
IV. Schweiz	0,11	0,12	0,12	0,09	0,05	0,04	0,04	0,08
V. Grofsbritannien	0,10	0,13	0,05	0,05	0,03	0,02	0,01	0,05
VI. Frankreich	0,09	0,14	0.03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,05
XIII. Öle, Fette, Wachs und Waren daraus.								
I. Türkei	2,69	1,80	1,62	1,75	1,94	1,63	0,94	1,76
II. Frankreich	1,24	1,43	1,15	1,08	1,95	1,62	1,81	1,47
III. **Österr.-Ungarn**	**1,21**	**0,81**	**1,37**	**1,44**	**1,81**	**0,85**	**0,77**	**1,18**
IV. Grofsbritannien	1,07	0,46	0,46	0,96	1,25	0,52	0,52	0,75
V. Belgien	2,01	0,21	0,23	0,38	0,64	0,33	0,34	0,59
VI. Deutschland	1,24	0,33	0,18	0,35	0,75	0,21	0,21	0,46
XIV. Mehlhaltige Stoffe und Erzeugnisse daraus.								
I. Grofsbritannien	1,49	2,26	2,26	1,71	2.15	1,74	1,76	1,91
II. Rufsland	0,49	1,07	0,75	1,69	1,76	2,49	1,21	1,34
III. **Österr.-Ungarn**	**0,40**	**0,32**	**0,29**	**0,31**	**0,36**	**1,81**	**0,91**	0,61
IV. Italien	0,32	0,49	0,32	0,18	0,30	0,33	0,36	0,33
V. Türkei	0,27	0,32	0,23	0,24	0,44	0,32	0,28	0,30
VI. Belgien	0,17	0,15	0,24	0,49	0,33	0,19	0,38	0,28
VII. Frankreich	0,19	0,21	0,13	0.24	0,18	0,18	0,52	0,23
VIII. Deutschland	0,23	0,17	0,14	0,16	0,26	0,16	0,29	0,20

Länder	Wert in Millionen Lei							
	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	Im Durchschnitt der Jahre 1894–1900
XV. Parfümeriewaren.								
I. Frankreich . . .	0,35	0,35	0,33	0,27	0,33	0,30	0,24	0,31
II. Deutschland . .	0,20	0,20	0,17	0,16	0,18	0,17	0,16	0,17
III. **Österr.-Ungarn**	**0,08**	**0,11**	**0,07**	**0,05**	**0,06**	**0,05**	**0,05**	**0,06**
XVI. Kunstgegenstände und diverse Fabrikate.								
I. Deutschland . .	2,44	2,26	2,15	2,08	2,34	2,09	1,12	2,07
II. **Österr.-Ungarn**	**2,34**	**2,44**	**2,26**	**2,14**	**2,07**	**1,74**	**0,97**	**1,99**
III. Frankreich . . .	0,78	0,76	0,72	0,80	0,85	0,70	0,48	0,73
IV. Grofsbritannien .	0,04	0,09	0,05	0,04	0,04	0,02	0,02	0,04
XVII. Lebende Tiere.								
I. **Österr.-Ungarn**	**1,56**	**1,51**	**1,66**	**2,33**	**1,89**	**1,72**	**0,76**	**1,63**
II. Rufsland . . .	0,34	0,24	0,45	0,35	0,37	0,36	0,14	0,32
III. Bulgarien	0,04	0,04	0,04	0,05	0,06	0,03	0,03	0,04
XVIII. Tierische Nahrungsmittel.								
I. Rufsland . . .	4,15	4,95	4,65	3,41	2,93	2,87	2,59	3,67
II. Türkei	0,46	0,48	0,69	0,71	0,67	0,84	0,81	0,66
III. Deutschland . .	0,50	0,62	0,72	0,34	0,55	0,26	0,53	0,50
IV. **Österr.-Ungarn**	**0,36**	**0,38**	**0,50**	**0,58**	**0,42**	**0,33**	**0,26**	**0,40**
V. Frankreich . . .	0,08	0,09	0,12	0,09	0,11	0,09	0,08	0,09
VI. Schweiz	0,11	0,08	0,10	0,08	0,08	0,07	0,06	0,08
VII. Holland	0,06	0,08	0,06	0,07	0,08	0,06	0,10	0,07
VIII. Italien	0,07	0,05	0,08	0,07	0,09	0,07	0,07	0,07
XIX. Getränke.								
I. Frankreich . . .	0,55	0,37	0,43	0,53	0,57	0,53	0,28	0,46
II. Deutschland . .	0,28	0,22	0,17	0,16	0,19	0,17	0,13	0,19
III. **Österr.-Ungarn**	**0,21**	**0,16**	**0,12**	**0,14**	**0,14**	**0,12**	**0,07**	**0,13**
XX. Konserven und Konfiserieerzeugnisse.								
I. Türkei	1,35	1,44	1,60	1,56	2,40	2,36	1,90	1,80
II. Frankreich . . .	0,76	0,98	0,94	0,88	0,95	0,76	0,57	0,83
III. Griechenland . .	0,40	0,29	0,19	0,17	0,16	0,18	0,13	0,21
IV. **Österr.-Ungarn**	**0,15**	**0,22**	**0,28**	**0,20**	**0,21**	**0,18**	**0,15**	**0,20**
V. Deutschland . .	0,16	0,15	0,16	0,19	0,22	0,20	0,15	0,17
VI. Grofsbritannien .	0,13	0,10	0,15	0,14	0,14	0,11	0,08	0,12
VII. Schweiz	0,07	0,06	0,10	0,12	0,14	0,12	0,10	0,10

Wir sehen danach, dafs die mit dem Wiederaufleben freundlicheren Beziehungen zwischen der Monarchie und Rumänien begonnene Reaktion gegen die Verdrängung der österreichisch-ungarischen Waren von den Märkten des Königreiches während der Vertragszeit nicht nur ununterbrochen angehalten, sondern sich auch in merklicher Weise verstärkt hat. Seit zwei Jahren hat denn auch der österreichisch-ungarische Export die erste Stelle wieder erobert, während sich der deutsche neuerdings mit der zweiten, der englische mit der dritten begnügen mufs.

Diese Thatsache nun ist an sich gewifs sehr erfreulich. Zu triumphierenden Betrachtungen gewährt sie jedoch nicht den mindesten Anlafs. Sie kann sogar, so wie sie sich konkret darstellt, nicht einmal als durchaus zufriedenstellend angesehen werden. Nicht dafs die Monarchie vor den übrigen Bezugländern Rumäniens den Vorrang einnimmt, ist für die Beurteilung ihrer handelspolitischen und kommerziellen Stellung daselbst das Wichtigste, sondern das Mafs des Vorsprunges, über den sie verfügt. In dieser Beziehung mufs aber zweierlei festgestellt werden. Vor allem dies: die a b s o l u t e Wertziffer des rumänischen Warenbezuges aus Österreich-Ungarn hat weder im Durchschnitt, noch in einem einzelnen der seit dem Inkrafttreten des neuen Handelsvertrages verflossenen sieben Jahre die Höhe derjenigen für irgend ein Jahr — und sei es auch das ungünstigste — innerhalb der ersten Konventionalperiode zu erreichen vermocht. Auch 1894 bleibt mit 114,8 Millionen Lei um 6 Millionen hinter dem Wertbetrage von 120,8 Millionen für 1885, und der siebenjährige Durchschnitt für 1894—1900 mit 94,44 Millionen hinter dem zehnjährigen für 1876/II. Sem. — 1886/I. Sem. pro 140,92 Millionen gar um fast 46½ Millionen zurück. In noch gröfserem Abstande bewegen sich die Prozentualquoten von 48,61 % und 28,60 %.

Hierzu kommt noch folgendes. In den Ausweisen der

rumänischen Zollstatistik figurieren zweifellos unter den zu Gunsten Österreich-Ungarns registrierten Warenmengen in nicht unbeträchtlichem Umfang auch solche fremder Provenienz, die den Transitweg über die Monarchie einschlagen. Es werden nämlich als österreichisch-ungarische Herkünfte alle Waren bezeichnet, die über österreichische Grenzstationen nach Rumänien gelangen, wenn und soweit nicht ihr sonstiger Ursprung aus den Begleitpapieren oder in anderer Weise leicht ersichtlich ist. Zu diesen gesellen sich ferner jene Güter, welche aus anderen Ländern nach der Monarchie kommen und dort umkartiert oder zu Sammelladungen vereinigt werden. Die thatsächliche Wareneinfuhr aus Österreich-Ungarn dürfte also gegenüber der statistisch erhobenen eine Reduktion zu erfahren haben.

Allein auch wenn man hiervon absieht, ist die Differenz zu Ungunsten des deutschen Wettbewerbes eine verhältnismäfsig so geringfügige, dafs die Gefahr eines siegreichen Wiedervordringens desselben im Kampf um die dominierende Stellung eine höchst imminente bleibt.

Diese Gefahr erscheint um so gröfser, wenn man die Zusammensetzung einerseits der österreichisch-ungarischen und andererseits der deutschen (wie der englischen) Warenausfuhr nach Rumänien näher ins Auge fafst.

Die erste Rolle spielt die Monarchie als Lieferant folgender Warengruppen: Kolonialwaren und Südfrüchte; chemische Stoffe und Produkte; Mineralien, Thon- und Glaswaren; Pflanzensäfte, Arzneistoffe und Medikamente; Farb- und Gerbstoffe, Farben und Lacke; Papier und Papierwaren; Holz und Holzwaren; Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus; lebende Tiere.

An zweiter Stelle befindet sie sich, und zwar hinter Deutschland: in Bezug auf Metalle und Metallwaren, Leder und Lederwaren, Kunstgegenstände und diverse Fabrikate; hinter England aber in Bezug auf mineralische Brennstoffe.

In dritter Reihe erst rangiert sie bei der Versorgung Rumäniens: mit Textilien — hinter Deutschland und England; mit Ölen, Fetten, Wachs und Waren daraus — hinter der Türkei und England; mit mehlhaltigen Stoffen und Erzeugnissen daraus — hinter England und Rufsland; mit Parfümerien — hinter Deutschland und Frankreich; mit Getränken — hinter Frankreich und Deutschland.

Endlich stehen ihre Lieferungen an Konserven und Konfiserieerzeugnissen sowie an tierischen Nahrungsmitteln an Bedeutung jenen der Türkei, Frankreichs und Griechenlands nach, bezw. Rufslands, der Türkei und Deutschlands.

Die Artikel, die einer fremden Grofsindustrie die nachhaltigste und umfangreichste Beschäftigung gewähren, sind bekanntlich Textil- und Metallwaren. Dies gilt überall und auch für Rumänien. Der Wert der von demselben bezogenen Mengen betrug:

In den Jahren	an Textilwaren		an Metallwaren	
	in Millionen Lei	in % der Gesamteinfuhr	in Millionen Lei	in % der Gesamteinfuhr
1891	184.16	42,17	82,06	18,79
1892	155,96	40,96	81,94	21,52
1893	168,58	39,11	90,55	21,04
1894	143,93	34,09	104,01	26,64
1895	111,91	36,74	58,88	19,33
1896	150,98	44,68	61,18	18,11
1897	150,03	42,17	74,87	21,04
1898	149,71	38,40	91,77	23,54
1899	130,99	39,31	76,36	22,91
1900	73,96	34,09	53,16	24,05
im Durchschnitt der Jahre 1891—1900	142,02	39,36	77,48	21,47
im Durchschnitt der Jahre 1893—1900	130,21	38,61	74,28	22,03

Die beiden Artikel bilden also für sich allein mehr als 3/5 der gesamten rumänischen Wareneinfuhr. Sie hauptsächlich — und unter ihnen

wieder in erster Linie die Textilwaren, deren Ersatz im allgemeinen rascher notwendig wird — verbürgen die Sicherheit des Absatzes auch in kritischen Zeiten und damit die dauernde Fundierung der kommerziellen Stellung eines Exportstaates auf dem rumänischen Markt. Die gröfsten Massen in beiden Warengattungen bringt aber auf demselben nicht Österreich-Ungarn, sondern Deutschland zum Absatz. Im Textilwarengeschäft hat sich die Monarchie sogar, wie wir gesehen haben, auch von Grofsbritannien überflügeln lassen. Sie beteiligte sich

	1894	1895	1896	1897
an der Textileinfuhr mit	18,53 %	22,68 %	21,22 %	19,56 %
an der Metallwareneinfuhr mit	26,33 -	25,49 -	26,75 -	27,32 -

	1898	1899	1900
an der Textileinfuhr mit	21,89 %	20,98 %	23,32 %
an der Metallwareneinfuhr mit	25,34 -	30,46 -	40,84 -

Hier mufs die österreichisch-ungarische Unternehmerwelt einsetzen. Sie mufs es umsomehr, als sie einerseits auch in allen anderen wichtigeren Importartikeln lebhaftester, vielfach bereits siegreicher Konkurrenz namentlich von Seite des Deutschen Reiches begegnet, und als andererseits die staatliche Industrieförderung in Rumänien in ihren Reflexwirkungen sich hauptsächlich gegen Österreich-Ungarn richtet.

§ 3.

Die Ergebnisse der Industrieförderung in Rumänien und ihre Rückwirkungen auf die Wareneinfuhr aus Österreich-Ungarn[1].

Die hochgespannten Erwartungen, mit welchen das rumänische Volk in der Mitte der Achtzigerjahre die

[1] Vgl. zum folgenden hauptsächlich die Konsularberichte, namentlich die vortrefflichen Berichte des Bukarester Generalkonsuls

Pläne der Schaffung einer leistungsfähigen nationalen Industrie begleitete, haben sich bisher nur in recht bescheidenem Maße erfüllt.

Gewiß fehlt es Rumänien nicht an industriell verwertbaren Rohstoffen. Auch nicht an Wasserkräften. Seine Wälder und Mineralschätze harren noch der Ausbeutung und Hebung. Dieselbe hat kaum erst oder noch gar nicht begonnen. Das allein genügt jedoch selbstverständlich nicht.

Vor allem verfügt das Land nicht über die nötige eigene Kapitalskraft. Der Einwanderung fremden Kapitals aber, das an sich gewiß unschwer in größerem Umfange heranzuziehen wäre, steht vornehmlich dies im Wege: daß die Gesetzgebung im Streben nach National-Erhaltung und Nationalisierung des wirtschaftlichen Lebens, den fremden Kapitalisten das Verfügungs- und Aufsichtsrecht über industrielle Unternehmungen fast gänzlich entzieht.

Wichtiger noch ist der Mangel an Arbeitskräften. Wohl hat die Bevölkerung im Laufe der letzten fünfzig Jahre eine mehr als 50%ige Zunahme erfahren, aber auch gegenwärtig kommen auf den Quadratkilometer nur 45 Menschen[1]. Die vorhandenen Arme reichen denn auch, trotzdem bloß 18,8% der Bevölkerung städtisch sind[1], nicht einmal für die Landwirtschaft in ihrem gegenwärtigen, extensiv und namentlich intensiv bedeutendster Steigerung fähigen und eine solche fordernden Zustande. Jahraus, jahrein stellt sich die Notwendigkeit heraus, landwirtschaftliche Saisonarbeiter in nicht unbeträchtlicher Menge aus der Bukovina

von Hucker-Amann für 1898 ff.; ferner das „Handelsmuseum“; das „Deutsche Handelsarchiv“; Freytag, Regatul României diu punctul de vedere al agriculturei sale S. 59—81 (die deutsche Ausgabe des Werkes war mir nicht zugänglich); Ströll, Über die südosteuropäische Staats- und Volkswirtschaft.

[1] Vgl. Colescu, Recensementul general al populatiunei Romaniei din Decembre 1899.

und aus Siebenbürgen heranzuziehen. Die Zahl derselben betrug, nach der offiziellen Statistik [1], während der Sommersaison der Jahre

1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
17 527	17 649	9 394	14 399	18 171	26 720	28 267	34 942

und es ist anzunehmen, dafs sie in der seither verflossenen Zeit, für welche keine Ausweise vorliegen, noch stark angewachsen ist.

Dazu kommt die geringe Neigung und Eignung der rumänischen Landbevölkerung zum industriellen Taglöhnertum. „Der Rumäne ist seiner natürlichen Anlage nach Feldarbeiter, und so wenig derselbe selbst die mühevollste Feldarbeit scheut, so sehr scheint ihm die unverdrossene, gleichmäfsige industrielle Arbeit zu widerstreben. Selbst die gewöhnlichen Gewerbe werden in der Regel durch fremde Zigeuner betrieben, und wo man dennoch Gewerbetreibende unter rumänischem Namen findet, entdeckt man häufig, dafs man es in Wirklichkeit mit romanisierten Bulgaren zu thun hat [2]." Dieses vor einem Vierteljahrhundert ausgesprochene Urteil hat im Grofsen und Ganzen auch heute noch volle Geltung.

Jeder raschen und umfangreichen Entwickelung einer nationalen Industrie in dem Sinne, dafs sie nicht nur in Rumänien, sondern auch von Rumänen ins Leben gerufen und geleitet werde, steht ferner der Mangel an Unternehmungsgeist und an technischen Specialkenntnissen im Wege. Gerade die höheren und wohlhabenderen Schichten des rumänischen Volkes, und wer es sonst irgendwie vermag, halten ihr Augenmerk fast ausschliefslich auf die Beamten- und militärische Carrière gerichtet — eine Erscheinung, die nicht wenig durch das parlamentarische

---

[1] Vgl. Buletinul statistic general von 1894 S. 160.

[2] Aus dem Bericht des Vicekonsuls von Haan (im österr. Braunbuch No. 1 von 1876).

Regime und die Parteiwirtschaft unterstützt wird[1]. Die Industrieförderung von Regierungswegen hat übrigens in der gleichen Richtung gewirkt, da sie eine Menge neuer Stellen ins Leben rief[1]. Ist ja auch die Volksbildung noch ungemein zurückgeblieben. Nur 12,7 % der Gesamtbevölkerung sind des Lesens und Schreibens kundig[2]. Für die städtische Bevölkerung erhöht sich diese Quote allerdings auf 42 %[3]. Kann aber auch hier das Verhältnis nicht gerade als glänzend bezeichnet werden, so würde sich dasselbe jedenfalls noch weitaus ungünstiger gestalten, wenn es lediglich für die rumänischen Staatsangehörigen festgestellt würde — ohne Hinzurechnung also der Fremdnationalen und der „Nichtrumänen, die keinem fremden Staatsverbande angehören“, d. h. der Juden, welche Kategorien 7½ % der Gesamt- und einen noch viel gröfseren Teil der städtischen Bevölkerung repräsentieren.

Unter solchen Umständen müssen natürlich die unaufhörlichen gesetzgeberischen und administrativen Mafsnahmen zum Zweck der Fernhaltung von Fremden nicht nur versagen, sondern — soweit sie sich durchzusetzen vermögen — der Entstehung und Ausdehnung industrieller Unternehmungen geradezu entgegenarbeiten.

Neben diesen allgemeinen Hemmungen aus den Menschen, den Institutionen und dem Stande der Volkswirtschaft heraus wirken schliefslich auch noch der Mangel an wertvolleren fossilen Brennstoffen, die Seltenheit gehaltreicher Eisenerze überhaupt und speciell in der Nähe von Kohlenflötzen und endlich der Niedergang der Schafzucht. Unter dem letzteren leiden die bereits vorhandenen geringen Ansätze

[1] Vgl. Stefanescu, Arta de a face bani (Die Kunst, Geld zu machen), in „Noua Revista Romana“ vom 1. März 1901 S. 194 ff.

[2] Vgl. Colescu a. a. O. S. 40. Vgl. auch Butureanu, Scola si invetetorul la sat (Schule und Lehrer auf dem Lande) in „Archiva“ von 1901 S. 11—26.

[3] Vgl. Colescu a. a. O. S. 64.

zu einer Textilindustrie. Jene beiden erstgenannten Ursachen aber werden Rumänien wohl dauernd an der Erlangung seiner Selbständigkeit auf dem Gebiete der Metallindustrie verhindern.

Einer allgemeinen Betrachtung, die blofs das Ganze ins Auge fafst, ohne die Details zu untersuchen, bietet sich denn auch folgendes Bild der industriellen Entwickelung Rumäniens.

Auf Grund des Industrieförderungsgesetzes von 1887 sollen bis einschliefslich 1898 alles in allem nur 210 industrielle Gründungen erfolgt sein. Von diesen entfielen:

1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
26	24	22	9	26	27	28	14	15	13	6

auf jedes Jahr also durchschnittlich 19. Sie verteilten sich — wie berichtet wird — im letztgenannten Jahre in folgende Art: 7 Fabriken für die Erzeugung von Fleisch- und Gemüsekonserven; 3 Zuckerfabriken; 3 Chokolade- und Zuckerwerkfabriken; 1 Cichorienfabrik; 1 Cognakdestillerie; 3 Fabriken für verschiedene Getränke und 1 grofse für Sodawasser; 5 Fabriken für die Erzeugung von Teigwaren; 7 grofse modern eingerichtete Petroleumraffinerien; 7 Etablissements zur Herstellung von keramischen Produkten, künstlichem Basalt, feuerfesten Ziegeln etc. und 9 zur Erzeugung von Cement, Gyps, hydraulischem Kalk; 9 Parquett- und Möbel- und 5 Glasfabriken; 1 für Präcisionsinstrumente; 64 — kleineren Umfanges — für Metallwarenerzeugung, Giefsereien, Eisenmöbel- und Emaillegeschirrproduktion, und 3 für landwirtschaftliche Geräte; 5 Webereien; 6 Flanell- und Tuchfabriken; 5 mechanische Stickereien; 8 Seifen- und Kerzenfabriken, 1 für Metall- und Perlmutterknöpfe, 7 für Seilerwaren, 4 für chemische Produkte; 4 Öl- und 8 Papierfabriken; 13 resp. 15 Gerbereien, wenn die beiden staatlichen zu Zwecken der Militär-

verwaltung mitgezählt werden; endlich 20 mechanische Sägewerke [1]. In den letzten drei Jahren sind jedenfalls einige neue Betriebe — insbesondere durch den Aufschwung der Petroleum- und Zuckerindustrie — hinzugekommen. Ob und inwieweit diese Angaben richtig sind, wieviele von den angeführten Unternehmungen sich von Anfang an der staatlichen Industriebegünstigungen erfreut haben und wievielen dieselben noch gegenwärtig zu teil werden, läfst sich bei dem absoluten Mangel einer rumänischen Industriestatistik [2] ebensowenig beurteilen, wie man imstande ist, das in der Industrie investierte Kapital und die Zahl der in derselben beschäftigten Arbeiter festzustellen. Jenes wird derzeit auf etwa 100 Millionen Lei, diese auf 15 bis 20 000, wovon etwa 5000 gelernte, geschätzt [3].

Der Eindruck, den die vorstehenden Daten hervorrufen müssen, bleibt im wesentlichen unverändert, auch wenn man von der allgemeinen zur Detailbetrachtung übergeht: Zur Deckung seines Bedarfes an Textil- und Metallwaren bleibt Rumänien jedenfalls auf absehbare Zeit hinaus auf den Import angewiesen. Dabei kann jedoch nicht bestritten werden, dafs das Königreich auf einigen anderen Teilgebieten der industriellen Produktion ganz erhebliche Erfolge zu verzeichnen hat.

Seine Petroleumindustrie hat in den letzten

---

[1] Vgl. den Bukarester Konsularbericht von 1899 S. 13.

[2] Der einzige mir bekannte amtliche Ausweis über die indnstriellen Betriebe, denen die Begünstigungen des Gesetzes von 1887 zugestanden worden sind, erstreckt sich über den Zeitraum von 1887 bis Ende 1891 und enthält 84 Firmen, darunter, wenn aus den Namen ein Schlufs zulässig ist, höchstens 28 rumänische. Vgl. Buletinul ministerului agriculturei, industriei, comerciului si Domenilor von 1891 S. 857.

[3] Vgl. „Handelsmuseum“ vom 21. März 1901. Vgl. auch das „Deutsche Handelsarchiv“ von 1901, II. Teil S. 249, wo — auf Grund privater Mitteilungen — behauptet wird, dafs es im Jahre 1899 bereits 225 begünstigte industrielle Etablissements gegeben habe. Die im cit. Artikel enthaltenen Detailangaben ergeben jedoch, im Widerspruch damit, nur 205 Unternehmnngen.

Jahren einen ganz gewaltigen Aufschwung genommen, und aller Wahrscheinlichkeit nach ist der Höhepunkt noch lange nicht erreicht. Das exportierte Quantum von rohem Petroleum ist von 16630 t im Jahre 1894 auf 48781 t im Jahre 1900 angewachsen, hat sich also in dem kurzen Zeitraum von sieben Jahren nahezu verdreifacht, während zugleich die Ausfuhrmenge von raffiniertem Petroleum in dem gleichen Abschnitt von 606 t auf 24612 t gestiegen ist.

Ebenso gedeihen die Spiritus- und Biererzeugung. Die erstere ist — dank einer staatlichen Ausfuhrprämie von 25 frcs. per 100 kg — ebenfalls exportfähig.

Nicht minder ist die Mühlenindustrie in bedeutsamer Weise erstarkt. Die zur Ausfuhr gelangten Mehlquantitäten betrugen im Durchnitt der Jahre 1894—1900: 21776 t jährlich.

Besonders entwickelt und noch weiter entwickelungsfähig erscheint auch die Zuckerindustrie. Der Rübenanbau begegnete im Lande anfänglich grofsen Schwierigkeiten, da die bäuerliche Bevölkerung von der abergläubischen Vorstellung beherrscht war und ist, dafs die Rübenkultur den Boden für den Anbau anderer Nährpflanzen und namentlich von Mais ungeeignet mache [1]. In neuerer Zeit ist jedoch in dieser Beziehung insoferne eine Besserung eingetreten, als die Zuckerfabriken entweder die erforderlichen Rüben in eigener Regie bauen oder den Anbau derselben auf alle Art zu fördern bemüht sind: indem sie die Produzenten durch ihre Organe ständig instruieren und kontrolieren lassen, ihnen sogar Säemaschinen zur Verfügung stellen, den Rübensamen zum Selbstkostenpreis liefern, mit ihnen Verträge auf mehrere Jahre hinaus abschliefsen und ihnen vielfach Vorschüsse gewähren [2].

---

[1] Vgl. Freytag a. a. O. S. 281 f.

[2] Vgl. den Bukarester Konsularbericht von 1900 S. 14.

Das mit Rüben bebaute Areal, das 1896 nur 2270 ha ausmachte, hat denn auch seither ständige Erweiterung erfahren. 1897 betrug es 2840, 1898: 6070, 1899: 6170, 1900: 12392 ha[1]. Heute schon übersteigt die Leistungsfähigkeit der bestehenden Zuckerfabriken den Inlandsbedarf, und das Jahr 1900 wies sogar bereits eine thatsächliche Mehrerzeugung auf.

Schliefslich ist festzustellen, dafs auch die Glasindustrie ebensowohl in der Lage ist, den gröfsten Teil des Bedarfes an billigen Glassorten zu decken, wie die Seifen- und Kerzenfabrikation denjenigen an Kerzen und den gewöhnlichen Seifenartikeln; dafs die Möbelindustrie vielfach auch in Bezug auf feinere Produkte sich als konkurrenzfähig zu erweisen anfängt; dafs die Papiererzeugung in manchem Belange sogar an Überproduktion leidet.

Nicht genug damit, hat sich auch „in Rumänien ein Kleingewerbe entwickelt, das Erfolge zu erzielen scheint. Bukarest namentlich ist der Sitz einer nennenswerten Schuhfabrikation, der Konfektion billiger Kleider und Wäsche, der Fabrikation von Pelzwaren besonders für den bäuerlichen Bedarf, endlich von Kleineisenartikeln u. s. w. Der Kaufmann liefert dem Gewerbetreibenden gewöhnlich das Material, und dieser besorgt die Arbeit. So ist auch eine Wollwarenfabrik kleingewerblichen Charakters entstanden, die gute Geschäfte macht, ferner zahlreiche kleine Betriebe, die Holzwaren herstellen. Auch die Herstellung von Gemüse- und Fleischkonserven, sowie die Teigwarenfabrikation gewinnen an Bedeutung. In Bukarest allein sind ungefähr 60 Kleinmotoren in Gewerben dieser Art im Betriebe. Die Wollenindustrie im Kleinbetriebe in Ploesci und Buzeu wird immer bedeutender und hält anscheinend den Wettbewerbskampf mit den grofsen Fabriken gut aus,

[1] Statistica agricola im „Monitor oficial“ vom 23. Juli 1900.

da sie von Jahr zu Jahr verhältnismäfsig gröfsere Beträge zur Verbesserung der primitiven maschinellen u. s. w. Einrichtungen anlegt. Derartige Kleinbetriebe finden sich in den meisten Städten Rumäniens"[1].

Das alles ist sicherlich nicht wenig, wenn man den jetzigen Zustand mit dem vor zwei Menschenaltern oder auch nur einem vergleicht. Es ist aber jedenfalls auch nicht viel, wenn man der Gegenwart nicht die Vergangenheit gegenüberhält, sondern das Ziel, das man erreichen wollte und so leicht erreichen zu können glaubte, als man das Gesetz von 1887 schuf.

Einen wie geringen Einflufs vorläufig die heimische Gewerbe- und Industrieentwickelung auf das Ganze der rumänischen Volkswirtschaft und der Einfuhr zu üben vermochten, erhellt schon aus der Thatsache, dafs die letztere seit 1887 keineswegs zurückgegangen, sondern — wenngleich mit bedeutenden Schwankungen in den einzelnen Jahren — bis 1899 konstant zugenommen hat. Der leichteren Übersichtlichkeit halber seien die betreffenden Ziffern hier nochmals im Zusammenhange wiederholt. Sie betrugen in Millionen Lei:

1886:	296,497	1891:	436,682	1896:	337,922
1887:	314,680	1892:	380,747	1897:	355,782
1888:	310,378	1893:	430,489	1898:	389,908
1889:	367,944	1894:	422,142	1899:	333,267
1890:	362,791	1895:	304,574	1900:	216,906

Demnach im Durchschnitte der Jahre:

1886—1890	1891—1895	1896—1899
330,458	394,926	354,219

Das Gleiche gilt von der Bewegung der Einnahmen aus den Einfuhrzöllen. Dieselben bezifferten sich in Millionen Lei auf:

[1] „Deutsches Handelsarchiv" von 1899, II. Teil S. 565.

1886:	16,676	1891:	27,398	1896:	32,310
1887:	21,191	1892:	29,435	1897:	32,370
1888:	20,321	1893:	34,407	1898:	33,874
1889:	23,093	1894:	33,835	1899:	27,478
1890:	22,517	1895:	28,208	1900:	16,096

wobei man auch den Umstand in Betracht zu ziehen hat, dafs die Einfuhr von Maschinen und Rohstoffen für die in Gemäfsheit des Gesetzes vom 12. Mai 1887 begründeten und privilegierten Unternehmungen Zollfreiheit geniefst.

Freilich zeigt der Durchschnitt der Zolleinnahmen im letzten Jahrfünft mit dem Betrage von 28,381 Millionen Lei nur im Vergleich mit demjenigen für 1886—1890 per 20,732 Millionen eine Zunahme, während er gegenüber dem Jahresdurchschnitt in dem Zeitraum von 1891—1895 in der Höhe von 30,656 Millionen rückläufig erscheint. Dafs jedoch dieser, durch den aufserordentlichen Ausfall in den Zolleingängen namentlich des Jahres 1900 bedingte Rückgang ebensowenig auf einen plötzlichen entsprechenden Aufschwung der nationalen Produktion auf industriellem und gewerblichem Gebiete zurückzuführen ist wie die verhältnismäfsig ebenso starke Abnahme der Einfuhr, sondern sich lediglich durch die Gestaltung der Ernteergebnisse, speciell durch die totale Mifsernte von 1899 erklärt, ist uns bereits bekannt.

Zur Würdigung der Ergebnisse, welche die rumänische Industrieförderung erzielt hat, genügt jedoch das bisher Gesagte noch nicht. Man müfste auch wissen, was sie gekostet haben und noch kosten — wobei nicht an die Belastung des Konsums durch die stattgefundenen Zollerhöhungen, sondern direkt des Staatsschatzes und dadurch natürlich auch mittelbar der Steuerträger gedacht wird.

Eine genaue Bewertung der finanziellen Opfer, welche die nationale Industrie bisher gefordert hat und fortdauernd beansprucht, ist ausgeschlossen. Deshalb schon, weil die-

selben nicht nur durch Ausgaben gebracht werden, sondern zum guten Teil auch als Minderung der Staatseinnahmen in Erscheinung treten. Immerhin aber läfst sich darauf hinweisen, dafs die allgemeinen Industriebegünstigungen dem Jahreswerte nach veranschlagt werden:

für Zollnachlässe mit	2 542 000 Lei
- Ermunterungsprämien mit	2 686 737 -
- Befreiung von der Grundsteuer mit .	200 000 -
- Befreiung von der Gewerbesteuer mit	300 000 -
- Befreiung vom Zehnten mit	111 000 -
zusammen mit	5 839 737 Lei[1]

Damit allein sind nun freilich, wie ein Blick auf die Skizze des Gesetzes von 1887 lehrt (s. S. 100), die allgemeinen Begünstigungen keineswegs erschöpft. Doch soll dies hier unberücksichtigt bleiben. Ebenso der Zollentgang infolge der verminderten Einfuhr mancher Artikel, in erster Linie des Zuckers. Was diese Post speciell für Zucker bedeutet, kann man leicht ausrechnen, wenn man einerseits den Zollsatz von 35 cent. per kg und andererseits die Thatsache festhält, dafs der Zuckerimport von 16192418 kg im Jahre 1898 auf 9245494 kg im Jahre 1899 und 4670 109 kg im Jahre 1900 gefallen ist. Nun sind Schutzzölle eben nicht dazu da, um fiskalischen Zwecken zu dienen. Der Nachteil für den Fiskus darf also hier nicht in Rechnung gestellt werden. Anders aber steht es mit der Spiritus-Exportprämie und der der Zuckerindustrie bis zum 31. März 1914 zugestandenen Erzeugungsprämie von 16 cent. per kg[2]. Und ist jene wenigstens mit einem jährlichen Höchstbetrage von 1 Million Lei fixiert[3], so richtet sich die Gesamtsumme dieser einzig nach dem

[1] Vgl. „Handelsmuseum“ vom 21. März 1901.

[2] In Gemäfsheit der Gesetze vom 28. Mai 1882 (s. oben S. 99 f.), 14. Mai 1896 und 4. Febr. 1898. „Austria“ v. 1896 S. 518 u. 1898 S. 118.

[3] Vgl. den Bukarester Konsulatsbericht von 1900 S. 15.

Umfange der thatsächlichen Produktion und mufs gegenwärtig schon mindestens 2½ Millionen Lei jährlich ausmachen. Die oben citierte Aufstellung ist daher, was die Post „Ermunterungsprämien" betrifft, jedenfalls unrichtig. Der Staat hat denn auch bereits 1898 damit begonnen, die Kosten, welche die Grofsziehung der Zuckerindustrie ihm verursacht, auf den Konsum zu überwälzen, indem er mit Gesetz vom 4. Februar 1898 eine Zuckerkonsumsteuer von 15 cent. per kg einführte, die seither — mit Gesetz vom 26. Dezember 1899[1] — auf 30 cent. erhöht worden ist. Auch dabei konnte es nicht bleiben. Die Leistungsfähigkeit der rumänischen Zuckerindustrie ist, wie erwähnt wurde, heute schon gröfser als der Landesbedarf. So mufste denn die Produktionsprämie mit Notwendigkeit die Funktion einer Exportprämie erfüllen und den Staatsschatz, resp. die Steuerträger im allgemeinen oder die heimischen Konsumenten insbesondere immer mehr in Mitleidenschaft ziehen — wenn nicht Vorkehrungen dagegen getroffen wurden. Die Nachricht, dafs die rumänische Regierung den gesetzgebenden Körperschaften eine Vorlage betreffend Einführung eines Ausfuhrzolles auf Zucker in der Höhe der Fabrikationsprämie unterbreitet habe und dafs dieselbe Ende Dezember 1901 auch angenommen worden sei, hat daher nichts Überraschendes[2].

Alles in allem: Die Erfolge der Industrieförderungs-Mafsnahmen stehen in gar keinem Verhältnis zu der Belastung, die sie den Staatsfinanzen und dem Konsum auferlegen. Manche der künstlich ins Leben gerufenen Industriezweige florieren zwar. Andere aber erweisen sich nur durch Zuwendung von Staatsaufträgen rentabel, oder können trotz solcher sich nur mit Mühe erhalten. Die früher angeführten Ziffern über die industrielle Entwicke-

---

[1] Vgl. „Austria" von 1900 S. 489.

[2] Vgl. „Handelsmuseum" vom 26. Dezember 1901.

lung Rumäniens zeigen auch, dafs dieselbe — gerade soweit sie blofs staatlichen Begünstigungen ihre Entstehung verdankt und nicht, wie die Petroleumindustrie, eine eigene starke Grundlage hat, oder wie zahlreiche kleingewerbliche Betriebe durch die Gunst lokaler Ursachen gedeiht — eher als rückläufig denn als im Aufsteigen begriffen bezeichnet werden mufs. Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn man wahrnimmt, dafs im Grofsen und Ganzen der Mangel an Neugründungen keineswegs durch entsprechende Betriebserweiterungen bei den bereits vorhandenen Unternehmungen wettgemacht wird, obgleich der jetzige Zustand noch unendlich weit von dem Niveau entfernt ist, bei dem von einer Saturierung gesprochen werden könnte.

Diese Thatsachen und die Erfahrung, dafs die staatliche Industriepolitik nicht allzu selten nur Berufspolitikern in einflufsreicher Stellung Gelegenheit bietet, sich auf Kosten der Gesamtheit zu bereichern[1], haben nicht verfehlt, hier und da in Rumänien an die Stelle des ursprünglichen ungetrübten Industrieenthusiasmus ruhigere und nüchterne Erwägung treten zu lassen. Man beginnt einzusehen, dafs ein sprunghafter Übergang vom reinen Ackerbau- zum Industriestaat, bezw. zur Unabhängigkeit vom Auslande auf gewerblichem und industriellem Gebiete weder wirtschaftlich noch technisch durchführbar ist. Es werden daher Stimmen laut, die das Problem der Schaffung einer nationalen Industrie so beantworten: dafs zunächst die Verarbeitung der im Lande zahlreich vorhandenen Rohstoffe zu Halbfabrikaten, die dann mit Vorteil zum Zwecke weiterer Verarbeitung ans Ausland abgegeben werden könnten, ins Werk zu setzen sei. Nur so werde man Retorsionsmafsregeln des Auslandes gegen die rumänische Cerealien- (und Vieh-) Ausfuhr als Antwort auf

[1] Vgl. Stefanescu a. a. O. 199.

einen übertriebenen und in der Natur der Dinge nicht begründeten Protektionismus vermeiden; nur so die entstehenden nationalen Unternehmungen vom Auslande und dem Rohstoffbezug aus demselben unabhängig machen; nur so endlich auf die weitere industrielle Entwickelung mit Erfolg erzieherisch einwirken[1].

Die Zahl der Besonnenen scheint allerdings zur Zeit noch nicht grofs zu sein, und ihre Argumente machen auf die Anhänger einer nationalen Industrie quand même offenbar nur wenig Eindruck. Diese ihrerseits sind geneigt, die geringen Fortschritte resp. die Stagnation in der Entwickelung auf dem 1887 eingeschlagenen Wege den gegenwärtig in Geltung befindlichen Handelsverträgen allein zuzuschreiben[2]. Sie fordern demnach noch energischere Abwehr der fremden Einfuhr, noch ausgiebigeren Schutz der heimischen Produzenten. Ihre Reihen werden selbstverständlich durch alle diejenigen verstärkt, welche direkt oder indirekt, als Unternehmer oder Politiker, an dem herrschenden System und dessen Verschärfung geschäftlich interessiert sind. Schliefslich folgern sie auch aus den totalen und partiellen Mifsernten der letzten Jahre, dafs ihre Auffassung die einzig richtige sei[3], wobei sie übersehen, dafs die schlechten Ernteergebnisse und die schwere staats- und volkswirtschaftliche Krise in deren Gefolge zum guten Teile der Raubwirtschaft zuzuschreiben sind, die seit Jahrzehnten in Rumänien getrieben wird[4].

Von Mafsregeln für die Verbesserung der immer mehr degenerierenden Viehracen, für Aufforstungen in den Gegenden an den Bahnen, wo die Wälder fast verschwunden

---

[1] Vgl. hauptsächlich Antipa a. a. O. S. 107—113.

[2] Vgl. besonders Baicoianu, Côteva cuvinte und Asupra relatiunilor nostre politico-comerciale in Austria.

[3] Vgl. z. B. Creanga (im „Finanzarchiv", XVII. Jahrg. II. Bd. S. 462 f.).

[4] Vgl. Stefanescu a. a. O. S. 195.

sind, für Flufsregulierungen und Bewässerungen war und ist keine Rede — weder von Seite des Staates, noch der privaten Grofsgrundbesitzer. Diese sind übrigens bereits in starkem Mafse verschuldet. Denn gestützt auf die wachsende Rentabilität der Landwirtschaft und in der Hoffnung: dieselbe werde auch weiterhin ununterbrochen zunehmen oder wenigstens andauern, haben sie durch viele Jahrzehnte an nichts anderes gedacht, als — ungeheuer verzinsliche — Darlehen zu Konsumtivzwecken aufzunehmen. Nach dem Stande vom 1. Januar 1900 soll die Hypothekarbelastung des ländlichen Grundbesitzes bereits 431 921 778 Lei betragen haben[1], d. h. ungefähr ein Zehntel des mit 4559 Millionen veranschlagten Gesamtwertes[2].

Ob bei der künftigen Neugestaltung der rumänischen Handelspolitik sich die Vertreter der Schaffung einer nationalen Industrie im grofsen Stil um jeden Preis siegreich erweisen, oder eine besonnene und realistische Auffassung der Dinge durchdringt, wird zweifellos auch für die Stellung des österreichisch-ungarischen Exporthandels nach Rumänien von schwerwiegender Bedeutung sein. Doch davon später. Hier beschäftigt uns nur die Frage: inwieweit die Monarchie bereits durch die augenblickliche Industrieentwickelung des Königreiches betroffen wird. Sich dies klar zu machen, ist um so wichtiger, als Rumänien jedenfalls, welche Richtung immer es nach Ablauf der geltenden Handelsverträge seiner Handelspolitik geben mag, die nun einmal in einem gewissen Umfange vorhandenen industriellen Interessen schützen wird — ohne

[1] Nenitescu, Datoria ipotecara a proprietatei rurale agricole (Die Hypothekarbelastung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes). Ich citiere nach dem Auszuge im „Amicul agricultorului“ vom 1. März 1901 S. 3 ff.

[2] Ebd. vom 15. März 1901 S. 3 ff.

Rücksicht darauf, dafs sie zum grofsen Teil objektiv ungerechtfertigten Bestrebungen und einer Verkennung der wahren wirtschaftlichen Sachlage entsprungen sind. Der Abbruch, der durch ihre Existenz heute schon der österreichisch-ungarischen Warenausfuhr geschieht, wird sich also, mindestens in gleicher Stärke, auch in Zukunft bemerklich machen.

Den Details desselben nach allen Richtungen nachzugehen, würde zu weit führen. Einige markante Beispiele müssen genügen. Zu diesem Zwecke seien in den nachfolgenden tabellarischen Übersichten die Einfuhrartikel Zucker, Papier und Papierwaren, Glas und Glaswaren, Mehl, Bier, Seifen und Kerzen herausgehoben.

Zucker.

Jahr	Einfuhrmenge			Einfuhrwert		
	absolut in t	Anteil Österreich-Ungarns		absolut in Mill. Lei	Anteil Österreich-Ungarns	
		in t	in % der Gesamteinfuhr		in Mill. Lei	in % der Gesamteinfuhr
1893	16 134	13 408	83,1	9,680	8,045	identisch mit der Quote der Einfuhrsmenge
1894	16 006	13 919	86,9	16,005	13,919	
1895	16 244	13 861	85,3	8,122	6,930	
1896	15 068	12 787	84,8	7,534	6,393	
1897	14 806	13 520	91,4	7,403	6,760	
1898	16 192	13 651	84,3	8,096	6,825	
1899	9 245	8 047	87,0	4,623	4,022	
1900	4 670	4 092	87,6	2,335	2,046	

Papier und Papierwaren.

Jahr	absolut in t	in t	in % der Gesamteinfuhr	absolut in Mill. Lei	in Mill. Lei	in % der Gesamteinfuhr
1893	3 602	2 316	64,2	14,768	6,294	42,63
1894	4 019	2 720	67,7	14,242	6,719	47,18
1895	4 267	3 050	71,4	11,465	5,328	46,30
1896	4 327	2 867	66,3	6,064	3,057	50,41
1897	4 292	3 048	71,0	6,027	2,971	49,29
1898	4 840	3 733	77,1	6,637	3,341	50,34
1899	5 387	4 283	79,5	6,587	3,571	54,21
1900	4 080	3 375	82,7	4,583	2,20	48,32

Glaswaren.

Jahr	Einfuhrmenge			Einfuhrwert		
	absolut in t	Anteil Österreich-Ungarns		absolut in Mill. Lei	Anteil Österreich-Ungarns	
		in t	in % der Gesamteinfuhr		in Mill. Lei	in % der Gesamteinfuhr
1898	6 012	2 113	35,1	2,637	1,003	38,0
1899	5 840	1 446	24,7	2,433	0,685	28,1
1900	3 008	637	21,2	1,127	0,238	21.1

Jahr	Rumänische Gesamteinfuhr	Anteil Österreich-Ungarns an der rumänischen Einfuhr		Ausfuhr Rumäniens nach Österreich-Ungarn
	in t	in t	in % der Gesamteinfuhr	in t
a) Mehl.				
1898	60,68	53,24	87,7	25,85
1899	43,74	42,34	96,8	160,83
1900	27,49	26,85	97,7	46,60
b) Bier.				
1898	20,24	10,58	52,3	—
1899	14,29	6,70	47,0	0,43
1900	13,60	6,20	45,6	1,36
c) Seifen aller Art, mit Ausnahme der parfümierten.				
1898	13,81	3,97	28,8	0,04
1899	13,10	2,30	18,3	0,29
1900	10,04	2,54	25,3	0,05
d) Kerzen.				
1898	50,33	11,43	22,7	0,22
1899	12,40	6,22	50,2	0,12
1900	8,77	5,32	60,0	0,16

Wir sehen: die Perzentualquote Österreich-Ungarns an der rumänischen Zuckereinfuhr hat bis einschliefslich 1900 nicht ab-, sondern eher zugenommen. Das Gleiche gilt von der Papiereinfuhr. In betreff beider Artikel dominiert die Monarchie — soweit auf dem rumänischen Markt sich überhaupt noch ein Bedarf nach ihnen zeigt. Das ist aber nunmehr in geringem Mafse der Fall. Der Zuckerimport wird in Kürze vollständig aufgehört haben. Die noch ziemlich umfangreiche Papiereinfuhr aber beruht mit darauf, dafs „einzelne gröfsere Fabriken in Österreich ... ihre Überproduktion zum Teil tief unter dem Selbstkostenpreis über die Grenze schicken“ [1]. Ähnliche, wenn auch noch nicht so scharf ausgeprägte Tendenzen machen sich auch in Bezug auf Glaswaren bemerkbar. Mehl, das einst einen Hauptausfuhrartikel Österreich-Ungarns nach Rumänien gebildet hatte, wird jetzt von dort in gröfseren Mengen nach der Monarchie gebracht, als diese ihrerseits abgiebt. Der Import von Bier, Seifen, Kerzen ist nicht mehr der Erwähnung wert. Kurz, soweit die rumänische Eigenproduktion bereits einen ernsthaften Faktor bildet, ist dies in betreff solcher Waren der Fall, mit denen einst das Königreich zur Gänze oder fast ausschliefslich von Österreich-Ungarn aus versorgt zu werden pflegte — wie denn dieses auch gegenwärtig bei der Lieferung des noch benötigten Quantums die Hauptrolle spielt.

Hierin kann in absehbarer Zeit unter keinen Umständen eine Wendung zum Besseren eintreten. Vielmehr ist das Gegenteil mit Sicherheit zu erwarten.

[1] Vgl. den Bukarester Konsularbericht von 1900 S. 17.

§ 4.

Die allgemeinen Konkurrenzbedingungen auf dem rumänischen Markt und die österreichisch-ungarischen Exporteure.

So von einem Teile des Gebietes, das sie einst vollständig beherrscht haben, durch die innere volkswirtschaftliche Entwickelung Rumäniens verdrängt und in einem anderen mit der Verdrängung in absehbarer Zeit bedroht, fällt der Exportindustrie und dem Handel Österreich-Ungarns die Aufgabe zu, die erlittenen und voraussichtlichen Verluste durch Neu- und Wiedereroberungen auf anderen Teilgebieten des rumänischen Warenbezuges hereinzubringen. Mit bloſser Verteidigung der Positionen, die sie noch innehaben, dürfen sie sich nicht begnügen. Sie müssen vielmehr dem Ansturme des fremden Wettbewerbes ihrerseits angriffsweise begegnen. Hierbei und bei jener aber können sie auf Sieg nur dann hoffen, wenn sie mindestens dieselben subjektiven Voraussetzungen erfüllen, wie die Exporteure der konkurrierenden Ausfuhrstaaten — namentlich jene aus dem Deutschen Reiche.

Die bedeutenden Erfolge des letzteren, die aus ihm den wichtigsten und gefährlichsten Konkurrenten gemacht haben, mit dem die Monarchie in Rumänien zu rechnen hat, sind keineswegs allein aus seinem vorteilhaften Tarifvertrage mit diesem Lande zu erklären. Handelsverträge, und seien sie noch so günstig, gewähren nur papierene Vorteile, wenn nicht industrieller und kaufmännischer Unternehmungsgeist die diplomatischen Errungenschaften verlebendigt. Dies gilt aber für den deutsch-rumänischen Vertrag. Was der deutschen Ausfuhr zu ihrer gegenwärtigen Bedeutung in Rumänien, wie überall, verholfen hat, sind: die Energie und Ausdauer der beteiligten Geschäftskreise; die Aufmerksamkeit, mit der jeder einzelne aus ihnen die Erscheinungen des Marktes verfolgt;

die genaue Kenntnis der Marktverhältnisse infolge häufiger Bereisungen des Absatzgebietes durch tüchtige Geschäftsreisende; die Anpassung an die Wünsche und den Geschmack der Kundschaft; eine vervollkommnete Handelstechnik[1]; lauter Eigenschaften und Umstände, die — wenngleich in geringerem Maſse — auch den englischen und belgischen sowie in jüngster Zeit den italienischen Exportfirmen nachgerühmt werden, in denen jedoch die österreichisch-ungarische Geschäftswelt sich bisher den erschwerten Konkurrenzbedingungen keineswegs in genügendem Maſse anbequemt hat.

Darf man den immer wiederkehrenden gleichlautenden Klagen der österreichisch-ungarischen Konsularbehörden glauben — und man hat keinen ernsthaften Grund, sie im Ganzen zu bezweifeln, wenn auch hier und da eine Übertreibung oder zu rasche Verallgemeinerung mit unterlaufen dürfte — so unterscheidet sich der Durchschnittstypus des österreichisch-ungarischen Geschäftsmannes sehr zu seinem Nachteil von dem deutschen oder englischen.

Vor allem durch die Passivität, mit der er die Kundschaft an sich herankommen lassen möchte, statt sie aufzusuchen, und durch die Neigung, das anzubieten, was er abzusetzen wünscht oder bequemer in der Lage ist, statt den Wünschen des Konsumenten und den wechselnden Marktkonjunkturen entgegenzukommen.

„Die österreichisch-ungarischen Fabrikanten — wird immer wieder berichtet — wollen zumeist nur diejenigen Artikel verkaufen, welche sie anfertigen, und wollen sich selten dazu bequemen, das zu produzieren, was verlangt wird[2]." In nicht geringem Maſse hängen damit das ent-

[1] Vgl. hauptsächlich die österr. Konsularberichte und die Exportenquête des österreichisch-ungarischen Exportvereins. — Die Konsularberichte von 1901 sind nach der Ausgabe in den Beilagen zum „Handelsmuseum" benutzt und citiert worden.

[2] Konsularberichte: Jassy 1899, S. 139.

schiedene Übergewicht der deutschen und die bedeutenden Erfolge der englischen Konkurrenz speciell auf dem Gebiete der Textilindustrie zusammen. Die Monarchie pflegt nämlich zu wenig die Erzeugung der billigen und dabei „äufseren Schein besitzenden“ Massenartikel, deren „Konsum sich in der Landbevölkerung wie in der (in Rumänien) wenig bemittelten Bürgerklasse konzentriert, welche mit billigen Kosten der modernen Geschmacksrichtung nachstreben“ [1]. Aber auch im allgemeinen müfste die österreichisch-ungarische Exportindustrie „sich etwas mehr Mühe geben, sich den Gebräuchen und Wünschen der (rumänischen) Kaufmannschaft puncto Ausführung, Qualität und Ausstattung anzupassen, und sollte nicht kurzerhand alles abweisen, was sie nicht schon fabriziert“. Dafs so mancher Fabrikant „sich überhaupt bezüglich jener Qualität, für welche er einmal eingerichtet ist, sehr konservativ verhält und häufig das Geschäft fallen läfst, sobald er seine Qualität nicht mehr anbringen kann“ [2], ebnet der fremden Konkurrenz ebenso sehr die Wege, wie „hartnäckiges Festhalten an allzu hohen Preisen“ [3] oder wie das noch immer nicht ganz aufgegebene „alte Vorurteil, . . . dafs für Rumänien jede Ware gut genug sei. Kaufleute sowie Publikum haben sich hier in neuerer Zeit gewaltig geändert. Die ersteren, denen jetzt selbst überseeische Verbindungen zur Verfügung stehen, rechnen mit allen Errungenschaften modernen Verkehrswesens, und letzteres ist durch öftmaliges Reisen ins Ausland bei seinen Einkäufen ungemein wählerisch geworden“ [4]. Die deutschen, aber auch

[1] Konsularberichte: Jassy 1895, S. 77; vgl. auch Jassy 1897 S. 79 u. 83; 1898, S. 122; 1899, S. 134; Galatz 1898, S. 87; Berlad 1901, S. 7.

[2] Konsularberichte: Galatz 1900, S. 102; vgl. auch Berlad 1899, S. 69; 1901, S. 8; Jassy 1901, S. 23; ferner die Exportenquête S. 44 f.

[3] Konsularberichte: Jassy 1900, S. 187.

[4] Konsularberichte: Roman 1896, S. 94.

die Exporteure anderer Länder bieten ihnen hierzu auch reichlich Gelegenheit. Sie verwerten in ausgiebiger Weise alle modernen Reklamemittel. Ihre mit Mustern versehenen Reisenden sind überall zu finden. Sie sind unablässig bestrebt, durch diese oder durch persönliche Bereisung des Marktes in stetem Kontakt mit der Kundschaft zu bleiben und sich über alle Bedürfnisse, Eigenheiten und wechselnden Geschmacksrichtungen des Konsums auf dem Laufenden zu erhalten, um ihr Warenangebot entsprechend zu gestalten. In Österreich-Ungarn hingegen läfst man es an all dem vielfach zu sehr fehlen. „Die Bedeutung der Reklame scheint von den meisten unserer Exporteure ganz unterschätzt zu werden[1]. „Manche Firmen . . . glauben schon viel gethan zu haben, wenn sie sich zu einer Kollektionsausstellung in irgend einer Stadt vereinigt haben und den Konsularämtern Preiskataloge etc. von Zeit zu Zeit zusenden[2]." Die von Seite der Konsularvertretungen immer wieder ergehende Mahnung, die am Markt gangbaren Muster auch fremdländischer Industrieerzeugnisse zu sammeln und in Bezug auf Qualität, Appretur, Dessin, Farbe, Druck nachzuahmen, findet geringe Beachtung[3]. „Selten kommt der Chef einer unserer Grofsindustriellen nach Rumänien, um die hiesigen kommerziellen Verhältnisse kennen zu lernen und die persönliche Bekanntschaft hiesiger Importeure zu machen[4]. „Man findet Fabrikanten unserer Monarchie, die schon seit Jahrzehnten hier Verbindungen unterhalten, ohne es je der Mühe für wert gefunden zu haben, durch persönlichen Besuch das Land und

---

[1] Konsularberichte: Jassy 1900, S. 187.

[2] Konsularberichte: Crajova 1898, S. 49; vgl. auch Crajova 1896, S. 25; Roman 1898, S. 125.

[3] Konsularberichte: Jassy 1897, S. 83; 1898, S. 122; 1901, S. 26; Galatz 1900, S. 116.

[4] Konsularberichte: Crajova 1898, S. 50.

dessen Verhältnisse kennen zu lernen[1]." Besonders nachteilig für die Entwickelung des österreichisch-ungarischen Exports ist aber insbesondere der Umstand, dafs Handlungsreisende aus der Monarchie in Rumänien geradezu eine „Rarität" sind[2]. Ziffermäfsige Ausweise über ihre Zahl und das Verhältnis derselben zu derjenigen andersnationaler liegen allerdings nicht vor. Einen Rückschlufs läfst jedoch die Thatsache zu, dafs von 4469 ausländischen Reisenden, deren Eintreffen in der Schweiz für das Jahr 1895 offiziell registriert wurde, 3309 auf Deutschland, 653 auf Frankreich, 175 auf Italien und nur 154 auf Österreich-Ungarn entfielen, von welch' letzteren u. a. einer 478 deutschen Reisenden aus der Metallindustriebranche das Feld streitig machen sollte[3]!

Diese höchst bedauerliche Erscheinung beruht jedoch nicht blofs auf jener bereits gekennzeichneten Passivität, sondern auch auf dem geringen Wagemut der österreichisch-ungarischen Exporteure, der sich auch in dem Bestreben äufsert, das Geschäftsrisiko möglichst zu verringern und zu diesem Zwecke u. a. die Regiespesen, soweit es nur angeht, herabzusetzen.

Daher so wenig Reisende! Daher Untüchtigkeit oder mindere Tüchtigkeit derjenigen, die trotzdem ausgeschickt werden! Daher das Provisionssystem, das bei Entlohnung derselben Anwendung findet! „Auf die Auswahl der Reisenden — mahnen unaufhörlich die Konsularämter — sollte mehr Gewicht gelegt werden." „Die zu entsendenden Reisenden sollen gut bezahlte, fix angestellte, mit Fach- und Sprachkenntnis ausgerüstete, repräsentationsfähige Kaufleute sein." Jedenfalls „ist es besser, wenige, aber tüchtige und gut bezahlte Reisende zu entsenden, als viele

---

[1] Konsularberichte: Bukarest 1900, S. 100—101.
[2] Konsularberichte: Jassy 1899, S. 140; 1901 S. 24.
[3] Exportenquête S. 45.

junge, unerfahrene und schlechtbezahlte". Denn jene, und nur jene dauernd, werden imstande sein, die Spesen durch Aufnahme von Bestellungen wieder hereinzubringen und ein festes Verhältnis zwischen der exportierenden Firma und den Kunden zu begründen. Man „scheint sich in Österreich-Ungarn gröfstenteils noch immer der sog. Provisionsreisenden zu bedienen. Wenn diesen Reisenden auch nicht die fachmännischen Kenntnisse abzusprechen sind, so erreicht man doch durch dieselben nicht immer das richtige Ziel. (Sie) sind eben nicht stabil und wechseln bei Einräumung besserer Bedingungen gern die Firma, so dafs es leicht geschieht, dafs derselbe Provisionsreisende zur nächsten Saison vor demselben Kunden im Namen einer anderen Firma erscheint, um die Waren, die er vor kaum einem halben Jahre als die beste gepriesen, als wertlos hinzustellen" — ein Vorgang, der nicht anders als ungünstig und im Sinne einer Diskreditierung derartiger Bezugsquellen wirken kann. Übrigens fehlen und müssen solchen Provisionsreisenden nicht selten auch die erforderlichen Specialkenntnisse fehlen, weil sie gezwungen sind, den Hauptnachdruck ihrer Thätigkeit auf das Verdienen von Provisionen zu legen, daher „unzählige Artikel anzubieten haben und dies auf ihrer Tour in Einem thun" [1].

Dafs schon dieses System der Bestellungsaufnahme an und für sich Klagen über nicht muster- und bestellungsgemäfse Lieferungen [2] zeitigen mufs, ist klar. Ein Teil solcher Klagen, wie diejenigen über nicht prompte Ausführung der erhaltenen Bestellungen [2], geht aber auch einerseits auf den bereits gekennzeichneten mifsverständlichen Konservatismus und den Mangel an Geschmeidigkeit auf Seite der österreichisch-ungarischen Produzenten zurück

---

[1] Konsularberichte: Jassy 1897, S. 83; 1899, S. 139 f.; 1900, S. 187; Bukarest 1898, S. 38; 1899, S. 43; 1900, S. 102.

[2] Konsularberichte: Roman 1896, S. 93; 1897, S. 87 f.

und andererseits auf deren nicht zu leugnende Rückständigkeit in kaufmännisch-technischer Beziehung.

Ungleich ihren Konkurrenten können sich z. B. die österreichisch-ungarischen Exporteure nicht „dazu aufraffen, frachtfrei nach jeder Station zu liefern", obgleich dieser Lieferungsmodus nicht so schwer durchführbar wäre, „da die Spediteure dem Fabrikanten auf Verlangen kombinierte Tarife zur Verfügung stellen, die sowohl für gröfsere Mengen, als auch schon für Sendungen von 100 kg aufwärts berechnet sind" [1]. Freilich macht sich hierbei neben ihrem allgemeinen geringen Wagemut auch ihr besonderes Mifstrauen gegen die rumänische Kundschaft in bestimmender Weise geltend. Sie wollen nicht zu der Ware auch noch den Frachtbetrag vorschiefsen. Doch liefse sich in diesem Punkte durch Einführung der Frachtnachnahme leicht Abhilfe schaffen. — Dagegen mangelt es an jedem vernünftigen Erklärungsgrund, wenn wir hören: man habe „bei uns noch immer nicht die praktische Einrichtung getroffen, franco Emballage zu verkaufen", wie es die deutschen Häuser thun, sondern stelle noch immer die Packung separat in Rechnung. In letzterem Falle hält sich dann der rumänische Kaufmann für übervorteilt und versucht Abzüge, die zu Streit und Zerwürfnis führen. Er legt aber auf frachtfreie Lieferung und Preisnotierung einschliefslich Verpackung deshalb Wert, weil er — zumeist ganz ungeschult — „komplizierten Rechnungen gern aus dem Wege geht" und „bei Berechnung des Kostenpreises demselben nur noch den Zoll hinzuzufügen" haben will [2].

Ein weiteres Moment von ausschlaggebender Bedeutung für die Gestaltung der Konkurrenzverhältnisse ist das Verhalten der österreichisch-ungarischen Exporteure zu der

---

[1] Konsularberichte: Bukarest 1900, S. 100; 1901, S. 49; Berlad 1901, S. 7. Vgl. auch: Jassy 1895, S. 81 und 1899, S. 139.

[2] Konsularberichte: Bukarest 1900, S. 100; Jassy 1901, S. 24.

Thatsache: dafs der rumänische Kaufmann typischerweise nur Kreditgeschäfte abschliefst. Diese Erscheinung hängt mit dem geringen Geldreichtum des Landes und dem dadurch bedingten übermäfsig hohen Zinsfufs zusammen. Der Importeur findet infolge dessen weit besser seine Rechnung dabei, Warenkredit in Anspruch zu nehmen und hierbei einige Prozente mehr zu zahlen, als gegen bar zu kaufen.

Der Schlufs, „dafs das Geschäft in Rumänien aus dem Grunde unsicher sei, weil Kassa nicht zu erreichen ist", wäre jedoch — so allgemein gefafst — ganz unberechtigt[1]. „Denn stünde es mit der Kreditwürdigkeit der (rumänischen) Handelswelt wirklich so schlimm, so würden nicht so viele Vertreter deutscher, englischer und belgischer Firmen fortwährend das Land bereisen, um ihre Produkte an den Mann zu bringen"[2]. Die deutsche Konkurrenz vor allem — aber auch die englische und neuestens die italienische — ist denn auch in der Kreditgewährung sehr liberal. Allzu liberal sogar, mufs man sagen, wenn man die Dinge unbefangen betrachtet. Denn sie hat sich hierin nicht nur den wirklichen Bedürfnissen des Landes gegenüber nachgiebig gezeigt, sondern ist in der Ausdehnung der Zielgewährung weiter gegangen, als notwendig ist und auf die Dauer im Interesse der Solidität des Marktes nützlich sein kann. Im Eifer, sich des rumänischen Absatzgebietes zu bemächtigen, „haben die deutschen Fabrikanten das lange Ziel in Rumänien sozusagen eingebürgert. Von dem anfangs einmonatlichen wurde zu dem sechsmonatlichen und sogar neunmonatlichen übergegangen, und ein grofser Teil der Exporteure überschreitet sogar diese Grenze, wenn es sein mufs". Die anfänglich als Konkurrenzmannöver benützten Begünstigungen haben sich

[1] Konsularberichte: Bukarest 1899, S. 42; 1900, S. 98 f.
[2] Konsularberichte: Crajova 1898, S. 50.

natürlich sehr bald „zur Norm ausgestaltet, so dafs sie (jetzt) vom Konsumenten hartnäckig gefordert werden“ [1].

So bedauerlich das nun an sich sein mag, so mufs doch auch der österreichisch-ungarische Export mit dieser Entwickelung rechnen — mehr als es bisher der Fall zu sein pflegt [2]. Die Notwendigkeit der Kreditgewährung und auch das lange Ziel bedeuten noch keineswegs Verlustgefahr. „Um gefahrlos zu arbeiten, braucht man nur bei der Wahl seiner Kunden die nötige Vorsicht walten zu lassen.“ Das aber ist der wunde Punkt, dafs das nicht geschieht. Nicht geschieht trotz alles Mifstrauens und trotz, ja — so paradox es auch auf den ersten Blick scheinen mag — wegen des bereits charakterisierten geringen Wagemuts und des Bestrebens des österreichisch-ungarischen Exporteurs, möglichst an der Regie zu sparen. — Er arbeitet häufig ohne am Markt ansässigen Vertreter, trotzdem „das Geschäft in Rumänien nun einmal so eingerichtet ist, dafs man ohne Vertreter nicht arbeiten darf,“ — besonders wenn so wenig zur Anknüpfung enger persönlicher Verbindungen zwischen Verkäufer und Käufer sowie zur Erwerbung der nötigen Platzkenntnisse in Bezug auf Personen und Zustände gethan wird. — Er ist, wenn er sich eines Vertreters bedient, in der Wahl desselben nicht immer hinreichend vorsichtig. Er „verläfst sich einerseits gänzlich auf denselben, wechselt ihn aber auch andererseits oft schon wegen der geringsten Differenz“ — nicht des Umstandes zu gedenken, dafs mitunter Klagen laut werden über unrechtmäfsige Kürzung oder Nichtzahlung der Provisionen, falls Differenzen mit der Kund-

[1] Konsularberichte: Jassy 1895, S. 81; Galatz 1898, S. 89 f.; Crajova 1899, S. 96; Bukarest 1900, S. 99. Vgl. auch Crajova 1898, S. 49.

[2] Konsularberichte: Jassy 1895, S. 84; 1897, S. 83; Galatz 1895, S. 88; Roman 1895, S. 94; Bukarest 1897, S. 21; 1898, S. 38; 1899, S. 42; Berlad 1899, S. 42, 69; Braila 1901, S. 5 f.

schaft auftauchen[1]. — Er benützt den konsularamtlichen Informationsdienst gar nicht oder zu spät, oder erneuert die Informationseinholung nicht oft genug[2]. — Was aber am schwersten in die Wagschale fällt: er verkehrt zu viel mit Detaillisten und „nimmt Bestellungen auch im kleinsten Dorfe auf", während der deutsche und englische Fabrikant „nur mit dem rumänischen Grofshändler in direkte Verbindung tritt und denselben durch Gewährung billiger Preise und günstiger Zahlungsmodalitäten sozusagen zum Vermittler und Übernehmer des del credere zwischen ihm und dem rumänischen Kleinhändler macht. Es ist wohl wahr, dafs sich der Gewinn durch die den Grofshändlern gewährten Erleichterungen stark vermindert, aber diese Einbufse wird durch das geringere Risiko erheblich wettgemacht"[3].

Neben all den angeführten Übelständen subjektiven Charakters, welche die Konkurrenzfähigkeit des österreichisch-ungarischen Exports schwächen, darf allerdings auch derjenigen nicht vergessen werden, die sich dem unmittelbaren Einflufs und Willen der Exporteure entziehen[4].

---

[1] Konsularberichte: Jassy 1896, S. 89; 1899, S. 140; Crajova und Turnu Severin 1898, S. 50, 79; Bukarest 1900, S. 100 f.; 1901, S. 47; Berlad 1900, S. 124. Vgl. auch Exportenquête S. 52 f.

[2] Konsularberichte: Jassy 1895, S. 84; 1899, S. 140; 1900, S. 186 f.; 1901, S. 24; Bukarest 1896, S. 20 f.; 1898, S. 38; 1899, S. 41; 1901, S. 48; Berlad 1900, S. 124; 1901, S. 8; Galatz 1900, S. 45; Crajova 1901, S. 14.

[3] Konsularberichte: Jassy 1898, S. 122; 1901, S. 25; Bukarest 1896, S. 14; 1897, S. 18; 1901, S. 50; Galatz 1899, S. 56 f., 1900, S. 115; Berlad 1899, S. 69.

[4] Vgl. Kocourek, Österreichische Eisenbahntarifpolitik; Seidler, Die Mängel unseres Eisenbahntarifwesens und dessen Verhältnis zur Handelspolitik; Kraufs, Deutsch-türkische Handelsbeziehungen, S. 60—98 (Die Verkehrswege zwischen Deutschland nnd der Türkei); Die Wiener Exportenquête; die Prager Enqnête über die Ursachen des Niederganges unserer Industrie; Die Pilsener Enquête; Verhandlnngen des österreichischen Industriellentages; Protokolle der Generalversammlung des Bundes österreichischer Industrieller.

„Die österreichische Industrie arbeitet — wie jüngst der österreichische Ministerpräsident selbst in offener Parlamentssitzung erklärt hat — der ausländischen gegenüber mit einer gröfseren Steuerlast[1]." Aber auch sonst sind die Produktionsbedingungen — im Verhältnis namentlich zu der deutschen und englischen Industrie — ungünstiger. Schon wegen der geringeren Kapitalkraft der Monarchie, aus der sich, nebenbei bemerkt, die gröfsere Reserve der österreichisch-ungarischen Exporteure in der Kreditgewährung und bei der Einräumung langer Zielfristen mit erklärt. Eine der dunkelsten Partien in der Geschichte des Aufsenhandels der Monarchie, speciell der österreichischen Reichshälfte, ist „die volkswirtschaftliche Systemlosigkeit ihres Eisenbahntarifwesens", durch dessen Zerfahrenheit in formeller und materieller Hinsicht die handelspolitischen Principien und Mafsnahmen fortwährend gekreuzt werden[2], aber auch die Gestaltung des Tarifwesens der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft und des österreichisch-ungarischen Lloyd. In allen diesen Beziehungen ist Deutschland weit voraus. Dafs es sich des billigen Seeweges erfreut, bringt ihm aber auch noch einen weiteren Vorteil: die Möglichkeit nämlich, Seeprovenienzen in den Galatzer und Brailaer Freilagern längere Zeit als Landprovenienzen unverzollt lagern zu lassen. Damit ist eine weitere Möglichkeit zur Preisunterbietung gegeben, selbst wenn eine solche nicht auf Kosten des Verdienstes erfolgt.

Wenn man nun dies feststellt und damit auch die Erspriefslichkeit und Notwendigkeit energischer Regierungsthätigkeit auf dem Gebiete der inneren und äufseren Handels- und Industriepolitik, um den angedeuteten Übelständen abzuhelfen, so wäre es doch höchst verkehrt, das Heil allein oder auch nur in der Hauptsache hiervon zu

---

[1] Protokolle des Abgeordnetenhauses vom 17. Oktober 1901.
[2] Vgl. Seidler a. a. O.

erhoffen. Insbesondere mufs dies auch mit Bezug auf die häufigen Klagen über die Thätigkeit oder besser: Unthätigkeit der österreichisch-ungarischen Konsularbehörden und deren Minderwertigkeit im Vergleiche mit denjenigen anderer Nationen gesagt werden. Nicht, weil auch anderwärts die Vertretung der Handelsinteressen im Auslande oft genug gleichgearteten Angriffen ausgesetzt ist! Es soll vielmehr nicht geleugnet werden, dafs die Organisation des Konsularwesens der Monarchie vielfach reformbedürftig ist, und dafs namentlich eine viel stärkere Ergänzung der politischen und diplomatischen Schulung der Konsularanwärter nach der kaufmännischen Seite notwendig erscheint, als sie heute Platz greift. Allein man darf sich nur nicht im unklaren sein über die blofs relative Nützlichkeit und Leistungsfähigkeit des Konsularwesens, und wäre dasselbe auch noch so vollkommen organisiert. Auch dann wird sicherlich — überall und speciell im nahen Orient — gelten, was ein ausgezeichneter Vertreter der französischen Handelsinteressen im Jahre 1889 als Antwort auf Rekriminationen, wie sie auch in Österreich-Ungarn laut werden, seinen Landsleuten zurief: „Les Français ont fait un peu tard cette découverte, que le progrès n'est pas chose absolue, mais essentiellement relative, et qu'il ne servait à rien d'avoir d'aussi bonnes jambes qu'autrefois, si l'on ne courrait encore plus vite que ses voisins. Seulement nos négociants se trompent sur la mission du gouvernement, lorsqu'ils croient que l'État peut se charger de leur donner des jambes, et sur le rôle des fonctionnaires, lorsqu'ils réclament de nous un genre de service que nous ne pouvons pas leur rendre. Nous ne sommes plus, comme jadis en Orient, des espèces de pachas, se faisant obéir à coups de cravache; nos pandours, nos cavas et nos janissaires ne sont plus des spadassins. Nous ne sommes pas davantage des courtiers en vins, ni des placiers en articles de modes. Avant tout notre tâche consiste à renseigner le commerce,

en lui laissant le mérite et les charges de l'initiative[1]." Kurz, in dem Wettkampf zwischen den Exportinteressen der Monarchie und der anderen Handelsstaaten ist es an den österreichisch-ungarischen Industriellen und Exporteuren und wird es auch unter allen Umständen in Zukunft sein, das Meiste selbst zu thun. Ihnen fällt die Hauptaufgabe zu: durch gesteigerten Unternehmungsgeist, Energie und Solidität die verlorenen Positionen wieder zu erobern und zu erweitern.

[1] Millet, La Serbie économique et commerciale, Avant-propos S. VI. Vgl. auch die Wiener Exportenquête S. 143—165.

Zweiter Abschnitt.

Das Verhältnis zu Serbien.

Erstes Kapitel.

Die Entwickelung der handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu Serbien bis zum Abschlufs der ersten Handelskonvention von 1881.

§ 1.

Überblick über die Zeit bis zum Frieden von Adrianopel (1829).

In ähnlicher Weise wie in betreff Rumäniens knüpft auch die Geschichte der handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu Serbien an den Frieden von Adrianopel an, der für die Entwickelung der nationalen Unabhängigkeit hier und dort die gleiche Bedeutung hat.

Die Knechtung des serbischen Volkes durch die Türkenherrschaft datiert von der Schlacht auf dem Amselfelde im Jahre 1389. Vorher hatten die Serben, die seit 638 im Gebiete des heutigen Königreiches angesiedelt waren, in Jahrhunderte langen Kämpfen gegen Byzanz und Bul-

[1] Über die Geschichte und die allgemeinen Verhältnisse Serbiens sind folgende Werke zu vergleicben: Kallay, Geschichte der Serben; Laveleye a. a. O.; Borcbgrave, La Serbie administrative, économique et commerciale; Millet a. a. O.; Kobn, Serbien u. s. w.; Pfeiffer, Volkswirtschaftliches Jabrbuch des Königreiches Serbien; Ströll a. a. O.; Tuma, Serbien; Hogge, La Serbie de nos jours.

garien mit wechselndem Erfolge um ihre Selbständigkeit gerungen. Den Höhepunkt ihrer Macht hatten sie, nach Erlangung der Unabhängigkeit im Jahre 1043, unter Stephan Duschan (1330—1355) erreicht, der — im Besitze eines grofsen Teils der Balkanhalbinsel aufser Serbien — 1346 sogar den Kaisertitel annahm. Als er eben im Begriffe war, sich auf Konstantinopel zu werfen, hatte ihn der Tod ereilt. Von da an hatte unaufhaltsam der Niedergang begonnen. Von inneren Zwistigkeiten zerrüttet und immer weniger imstande, dem Vordringen der Türken aus eigener Kraft Einhalt zu gebieten, hatten sich die Serben zu diesem Zwecke zuletzt mit Ungarn und Bulgarien verbündet. Der Sultan Murad kam jedoch der Vereinigung der Bundesgenossen zuvor und vernichtete am 15. Juni 1389 für mehr als vier Jahrhunderte die Freiheit Serbiens, das im Jahre 1458 in eine türkische Provinz umgewandelt wurde.

Die Erfolge der österreichischen Waffen, nachdem sich der Ansturm der Osmanen an den Mauern von Wien gebrochen hatte, schienen wiederholt dem Lande mit der österreichischen Herrschaft die Befreiung vom türkischen Joch in Aussicht zu stellen. Immer wieder aber fiel es an die Türken zurück. Da sich so die Hoffnungen auf Österreich nicht verwirklichten, begannen sich die Blicke der Serben seit dem Anfang des XIX. Jahrhunderts auf das stamm- und glaubensverwandte Rufsland zu lenken, dessen Prestige unter den Balkanvölkern in stetem Wachsen begriffen war, seitdem es sich als Protektor der Moldau und Walachei gegen türkische Vergewaltigung geberdete.

Die wiederholten Aufstände der Serben seit 1804 fanden auch bei Rufsland Unterstützung. Und obgleich die Pforte ihre im Frieden zu Bukarest (1812) eingegangenen Verpflichtungen Serbien gegenüber ebensowenig erfüllte, wie jene, die sie ein halbes Menschenalter später im Vertrage von Akermann (1826) neuerdings auf sich

nahm, so mufste sie sich doch schliefslich nach dem Frieden von Adrianopel dazu verstehen. Und wenn auch die Stellung, die Serbien hierdurch erlangte, eine vorläufig weniger günstige war, als jene, deren sich die Donaufürstentümer erfreuten, so gewann es doch wenigstens die Selbständigkeit der inneren Verwaltung unter erblichen nationalen Fürsten wieder[1].

§ 2.

Das zoll- und handelspolitische Verhältnis Serbiens zu Österreich-Ungarn bis zum Berliner Kongreſs.

Der Adrianopeler Vertrag änderte nichts an der durch die alten Pfortentraktate gegebenen Ordnung des zollpolitischen Verhältnisses zwischen Serbien und dem Auslande im allgemeinen und Österreich insbesondere. Von einer solchen Änderung konnte schon deshalb keine Rede sein, weil das junge Fürstentum — im Gegensatze zur Moldau und Walachei — nach wie vor im türkischen Zollverbande verblieb. Dafs auch durch den Beitritt der Monarchie zum Ponsonbyvertrage keine Verschiebung des status quo zu deren Ungunsten eintrat, ist bereits an anderer Stelle hervorgehoben worden[2]. Doch hatte dieser Vertrag mittelbar weitgreifende Wirkungen, da er die Ausscheidung Serbiens aus dem türkischen Zollverbande veranlafste und damit den ersten Anstofs zu den serbischen Versuchen gab, eine gröfsere zollpolitische Bewegungsfreiheit zu entwickeln.

Seit 1840 erhob nämlich die Türkei in dem serbisch-türkischen Grenzzollamte Nisch von den aus ihren anderen

[1] Vgl. den Acte séparé relatif à la Serbie zum Vertrag von Akermann und Art. VI des Friedens von Adrianopel. (Neumann-Plason, Recueil, VI. Bd. S. 487 und 498).

[2] Vgl. oben S. 18 f.

Provinzen nach Serbien austretenden Waren den ganzen ihr durch den Ponsonbyvertrag zugestandenen 12%igen Ausfuhrzoll, also nicht nur die Additionalgebühr von 9% zum eigentlichen alten Ausfuhrzoll, sondern auch diesen selbst. Die fürstliche Regierung erachtete sich hierdurch für finanziell benachteiligt und erhob auch ihrerseits weitere 3%, d. h. sie führte einen Durchfuhrzoll in dieser Höhe ein. Österreich reklamierte in Konstantinopel, und der serbische Fürst wurde im April 1841 mit großherrlichem Ferman angewiesen, Transitwaren aus Österreich nach der Türkei und in umgekehrter Richtung zollfrei passieren zu lassen. Gegen diesen Befehl protestierte nun hinwiederum das Fürstentum. Die Pforte wollte jedoch in ihren finanziellen Nöten auf die Einnahme aus den Ausfuhrzöllen nicht verzichten. Damit erklärte sie aber zugleich Nisch als Austrittspunkt aus ihrem Zollgebiete und schuf die selbständige serbische Zollgrenze. Das Fürstentum versäumte es auch keinen Augenblick, diesen Vorteil auszunützen. Trotzdem die Türkei auf die weitere Zahlung des Jahrespachtschillings von 45000 Piaster für die Verwaltung des Belgrader Zollamtes durch die serbische Regierung verzichtete, begnügte sich diese mit der ihr gewährten Entschädigung nicht, sondern errichtete Nisch gegenüber ein selbständiges Zollamt, in dem sie ohne Rücksicht auf die türkische Verzollung 3%ige Zölle erhob[1].

Dabei liefs sie es jedoch nicht bewenden. Vielmehr erhöhte sie erst, im Jahre 1841, die Zölle und veröffentlichte sodann, unter dem 3. April 1843, einen neuen Zolltarif, der mit dem 15. August desselben Jahres in Kraft treten sollte. Derselbe schlofs allerdings keine oder wenigstens keine nennenswerte Zollerhöhung in sich. Auch war Serbien, als Österreich Protest erhob, sofort bereit,

[1] Vgl. Beer, Österreichische Handelspolitik, S. 425 f.

demselben Rechnung zu tragen und den Tarif im Sinne der ihr bekanntzugebenden österreichischen Forderungen zu revidieren und zu berichtigen, umsomehr als sie nur beabsichtigt habe, durch die neue Tarifierung die Zölle den geänderten Warenpreisen und Münzverhältnissen anzupassen. Die Monarchie wollte sich aber in nichts einlassen, was einer Verhandlung von Macht zu Macht gleichgesehen hätte, sondern bestand auf der Rücknahme des Tarifs schlechtweg. Metternich erwirkte denn auch in Konstantinopel das Wesiralschreiben vom 9. Januar 1844[1], mit dem die Erhebung höherer als 3%iger Zollabgaben, sowie die Aufstellung eines neuen Tarifs als unstatthaft erklärt und Auftrag zur Abstellung der vertragswidrigen Mafsnahmen erteilt wurde. Die serbische Regierung kam nicht nur diesem Auftrage nach, sondern anerkannte auch auf Verlangen Österreichs ausdrücklich das Recht des österreichischen Handels auf eine Wertverzollung von nicht mehr als 3%.

Diesen Rechtszustand sanktionierte auch der österreichisch-türkische Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 22. Mai 1862[2], und das hatte, wie in der Moldau und Walachei und aus denselben Gründen wie dort, rechtlich eine differenzielle Begünstigung Österreichs zur Folge, da für die übrigen Staaten, die keine Specialvorbehalte gemacht hatten, die für den ganzen Bereich der Türkei festgesetzten Zölle galten — vor allem also ein Einfuhrzoll von 8% ad valorem.

Dabei blieb es jedoch nicht lange. Vielmehr bildete sich, genau so wie in den Donaufürstentümern, sehr bald ein scharfer Gegensatz zwischen dem status quo de jure und dem status quo de facto heraus[3].

---

[1] Neumann, Recueil, I. Bd. S. 414.

[2] Siehe oben S. 24.

[3] Vgl. zum Folgenden: den Motivenbericht der österreichischen Regierung zum Handelsvertrag mit Serbien vom 6. Mai 1881 und den

Im Jahre 1864 erliefs nämlich die fürstliche Regierung, im Interesse einer Erhöhung der Staatseinnahmen, einen autonomen Zolltarif, durch welchen die 3%igen Wertzölle zum weitaus gröfsten Teile in Gewichts-, Mafs- und Stückzölle umgewandelt wurden. Allerdings wurde hierbei, um von vornherein Reklamationen wegen vertragswidrigen Vorgehens die Spitze abzubrechen, nominell die Basis von 3% des Wertes beibehalten. Thatsächlich aber waren die Wertannahmen, die der Umrechnung zu Grunde gelegt waren, so hoch, dafs die fixen Zölle des neuen Tarifs bei zahlreichen Artikeln ein Vielfaches der vertragsmäfsig zulässigen Perzentualquote ausmachten. Zudem war der Tarif aufserordentlich schwerfällig und kaum zu überblicken, da er ca. 3000 Zollpositionen enthielt, von denen nicht mehr als 107 zu 3% ad valorem belassen wurden. Es war also vorauszusehen, dafs sich häufig Zweifel über die Einreihung einer Ware unter eine bestimmte Zollposition ergeben und daher der Handel auf eine gütliche Verständigung mit den serbischen Zollbehörden sich angewiesen sehen würde.

Der Zolltarif von 1864 fand unterschiedslos allen Staaten gegenüber Anwendung. Und da Österreich dies ohne ernsthaften Widerspruch hinnahm, so hörte damit die frühere differenzielle Begünstigung der Monarchie auf.

Die Umstände, die zu Ende der Sechzigerjahre den Anstofs zu Handelsvertrags-Verhandlungen mit Rumänien gaben, zeitigten auch eine Reihe von Versuchen auf österreichisch-ungarischer und auf serbischer Seite, eine unmittelbar vertragsmäfsige Regelung der beiderseitigen

---

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses hierüber (Beilagen No. 390 und 477 zu den Sten. Prot. des österr. Abg.Hauses, IX. Session); Beer, Österreichische Handelspolitik, S. 429; Singer, Die Verträge mit Serbien, S. 24 ff.; derselbe, Unsere Orientinteressen.

Handelsbeziehungen herbeizuführen. Im Jahre 1869 war es Ungarn, das die Iniative ergriff[1]. 1873 und 1875 war es hinwiederum Serbien, das den Abschlufs einer Handelskonvention im wesentlichen auf derselben Basis wie Rumänien — von 8- und später von 7½%igen Einfuhrzöllen auf österreichisch-ungarische Artikel sowie der Zollfreiheit für seine Getreideeinfuhr nach der Monarchie — anbot. Die betreffenden Verhandlungen scheiterten jedoch: 1869 an der serbischerseits erfolgten Neuordnung der Verzehrungssteuer (Trošarina) von Kaffee, Zucker, Spiritus, Rum, feinen Getränken, Spielkarten, Cigarettenpapier und Seife, die eine erhebliche Neubelastung wichtiger österreichisch-ungarischer Artikel bedeutete; 1875, an den politischen und kriegerischen Wirren, deren Schauplatz damals die Balkanhalbinsel wurde.

§ 3.

Die Entwickelung des handelspolitischen Verhältnisses zwischen Österreich-Ungarn und Serbien nach dem Berliner Kongrefs.

Der Berliner Vertrag, der Serbien die vollständige Unabhängigkeit brachte, liefs ebenfalls dessen handelspolitisches Verhältnis zu Österreich-Ungarn ungeklärt. Art. XXXVII des Vertrages verbot zwar allgemein die Erhebung von Durchfuhrzöllen von das Fürstentum transitierenden Waren, erhielt aber im übrigen bis zum Zustandekommen von neuen Übereinkommen den handels-, zoll- und verkehrspolitischen status quo aufrecht[2]. Doch kam unter

---

[1] Vgl. Matlekovits, Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie, S. 155.

[2] „Jusqu'à la conclusion de nouveaux arrangements, rien ne sera changé en Serbie aux conditions actuelles des relations commerciales de la Principauté avec les pays étrangers. — Aucun droit de transit ne sera prélevé sur les marchandises traversant la Serbie. —

dem 8. Juli 1878 zwischen der Monarchie und dem Fürstentum eine Präliminarkonvention, betreffend die Eisenbahn-, Handels-, Zoll- und Schiffahrtsverhältnisse zu stande, die nicht nur den künftigen Abschlufs eines Handelsvertrages unter besonderer Berücksichtigung des Grenzverkehrs, sondern sogar die vollständige Zolleinigung beider Länder anbahnen sollte [1].

Diese Präliminarkonvention wurde anfänglich als bedeutende Errungenschaft und als genügendes Äquivalent für die Unterstützung, welche die Monarchie Serbien auf dem Berliner Kongresse hatte angedeihen lassen, angesehen, obschon sie die Zolleinigung, für deren Zustandekommen die cisleithanische Regierung — im Gegensatze zur ungarischen — seit dem serbisch-türkischen Kriege (1876) mit allem Nachdruck eintrat, nur in zweiter Linie in Aussicht nahm. In kurzem sollte man jedoch eines besseren belehrt werden. Serbien zeigte sich auf alle Weise bemüht, sich von den übernommenen Verpflichtungen zu befreien und nicht nur

---

Les immunités et privilèges des sujets étrangers ainsi que les droits de juridiction et de protection consulaires, tels qu'ils existent aujourd' hui, resteront en pleine vigueur, tant qu'ils n'auront pas été modifiés d'un commun accord entre la Principauté et les Puissances intéressées.“ (Neumann-Plason, Recueil, X. Bd. S. 783.)

[1] Art. II der Präliminarkonvention: „Les relations commerciales entre l'Autriche-Hongrie et la Serbie seront reglées de manière à faciliter autant que possible l'échanges des provenances réciproques et à favoriser le développement non interrompu des rapports intimes et stables entre les deux pays. En égard aux besoins particuliers des districts limitrophes le commerce des frontières sera soumis à un traitement spécial. — Dans cette intention l'Autriche-Hongrie et la Serbie s'engagent réciproquement à conclure un traité de commerce répondant au but susindiqué. — On étudiera en même temps la question donanière à conclure entre les deux Pays en tant qu'il pourrait être trouvé dans l'intérêt des deux parties contractantes. — Pour quelque forme qu'on se décide, les deux parties s'engagent à conclure une convention à ce sujet aussitôt après la ratification de la paix. Les délégués des deux états se réuniront à cet effet à Vienne quatre mois après cette date ou plus tôt si faire se peut.“ (Stoerk, Recueil, XIV. Bd. S. 277 f.)

die Zollunion, sondern sogar auch jede differenzielle Begünstigung der Monarchie im Wege eines Handelsvertrages zu hintertreiben. Während in Österreich eifrige Vorbereitungen für die eventuelle Durchführung der Zolleinigung stattfanden[1], lehnte die Skupschtina den Gedanken einer solchen entschieden ab[2]. Hierbei gaben in viel höherem Mafse politische und nationale als wirtschaftliche Erwägungen den Ausschlag. Der Widerstreit zwischen den ökonomischen Interessen der beiden Reichshälften hatte die energische Betreibung der Zollunionsidee, so lange Serbien noch nicht seine volle Unabhängigkeit erlangt hatte, verhindert[3]. Mit dem Berliner Vertrage war nun die Gelegenheit hierzu unwiderbringlich verloren. Aber nicht genug damit, benützte die fürstliche Regierung auch die Eifersucht der anderen Mächte — vorab Grofsbritanniens — auf die wirtschaftlich herrschende Stellung Österreich-Ungarns auf dem serbischen Markte, um im Laufe des Jahres 1879 eine Reihe von provisorischen Übereinkommen[4] abzuschliefsen, in denen sie ihren Mitkontrahenten das Recht der unbedingten Meistbegünstigung einräumte. Damit bezweckte sie zweierlei: einerseits den alten, im Art. XXXVII des Berliner Vertrages aufrechterhaltenen handels- und zollpolitischen Rechtszustand zu durchlöchern und andererseits im Widerspruch mit den klaren Bestimmungen der

---

[1] Vgl. die Sitzungsberichte der Wiener Handels- und Gewerbekammer, III. Bd. S. 519—530.

[2] Note des serb. Gesandten an den k. k. Minister des Auswärtigen vom 8. März 1879 (im „Staatsarchiv“, XXXVII. Bd. S. 305 ff.).

[3] Vgl. die Reden der Delegierten Neuwirth und Sturm sowie die Äufserungen des Grafen Andrassy in der Delegationssitzung vom 6. März 1879 (Stenogr. Sitzungsprotokoll der Delegationen des Reichsrates, XI. Session); ferner Peez, Das handelspolitische Verhältnis Österreich-Ungarns zu Serbien, S. 8.

[4] Mit Grofsbritannien am 17. März, mit Italien am 8. Mai, mit Rufsland am 19. Mai, mit der Schweiz am 26. Juli, mit Belgien am 23. Oktober 1879 (Samwer-Hopf, Recueil, IV. Bd. S. 503, VI. Bd. S. 643 und 678; Hopf, Recueil, IX. Bd. S. 614).

Präliminarkonvention von 1878 jede Forderung Österreich-Ungarns auf Sonderbegünstigungen von vornherein unmöglich zu machen.

In der Annahme, dafs Österreich-Ungarn dies ruhig hinnehmen würde, sollte sie sich allerdings getäuscht sehen. Infolge nachdrücklichen Begehrens der Monarchie[1] sah sie sich vielmehr genötigt, in dem definitiven Handelsvertrage mit Grofsbritannien vom 7. Februar 1880[2] die Meistbegünstigung wieder einzuschränken und von derselben auszuschliefsen „les facilités qui pourront être concédées plus tard ... aux États voisins par rapport au trafic local entre leurs districts frontières limitrophes“ (Art. II und VIII). Ein Notenwechsel vom 7. Februar 1881[3] stellte dann fest, dafs dieser Vorbehalt des Grenzverkehrs „ne s'applique qu'au facilités qui ont été accordés à l'Autriche-Hongrie en vertu de ses traités de commerce avec l'Italie et la Roumanie.“

Alle diese Zwischenfälle verzögerten selbstverständlich den Abschlufs des Handelsvertrages mit Österreich-Ungarn. Ein neuer brachte die dahin abzielenden Verhandlungen vollends ins Stocken.

Der britisch-englische Vertrag hatte für eine Reihe von Artikeln, an denen die englische Ausfuhr zumeist interessiert war, — Metalle und Metallwaren, Schneidewerkzeuge, Maschinen und Maschinenbestandteile, landwirtschaftliche Werkzeuge und Maschinen, Garne sowie Gewebe aller Art, Töpferwaren, Porzellan, mineralische Öle —, 8%ige Wertzölle festgelegt. Alle übrigen Warengattungen sollten — nach Wahl des Importeurs — einer Wertverzollung von 10% oder den specifischen Zöllen

[1] Vgl. die Rede des österreichischen Handelsministers von Chlumecky in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. März 1879 (Sten. Prot., VIII. Session).

[2] Samwer-Hopf, Recueil, VI. Bd. S. 459 f.

[3] Hopf, Recueil, VIII. Bd. S. 707.

des serbischen Generalzolltarifes unterliegen. Diese Konventionalsätze erschienen vielfach, im Vergleich mit den autonomen, als auch für die österreichische Handelswelt vorteilhaft. Überdies hatten sie, infolge der allgemeinen Anwendung des Wertverzollungssystems den Vorzug grofser Einfachheit und Übersichtlichkeit. Das österreichische Handelsministerium machte sie daher mit dem Cirkulare vom 11. Mai 1880 an die Handels- und Gewerbekammern bekannt. Zugleich wies sie auf das den österreichisch-ungarischen Provenienzen nach dem im Berliner Vertrage aufrechterhaltenen Handelsvertrag mit der Türkei vom 22. Mai 1862 zukommende Meistbegünstigungsrecht hin. Die serbische Regierung, an deren Spitze damals Jovan Ristic stand, bestritt jedoch ganz unerwartet das Recht der Monarchie auf Meistbegünstigung. Unter den „conditions actuelles des relations commerciales", die der Berliner Vertrag bis zu deren Abänderung im Konventionswege sanktioniert hatte, sei nämlich — behauptete sie — nur der status quo zur Zeit des Zustandekommens dieses Vertrages zu verstehen [1].

Nun rächte es sich bitter, dafs man nicht rechtzeitig, d. h. vor der thatsächlichen Hinnahme der serbischen Zollautonomie im Jahre 1864 oder mindestens vor dem Berliner Vertrage, zur vertragsmäfsigen Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern geschritten war. Denn nur aus dem überstarken Selbstbewufstsein, das ihm seine Unabhängigkeit verlieh, und aus dem 1864 geschaffenen Präjudiz war die nunmehrige Haltung des Fürstentums zu erklären. Und auch die verfehlte, weder starke, noch rechtzeitig nachgiebige Politik, welche Österreich-Ungarn bis zum Abschlusse des Handelsvertrages vom 22. Juni 1875 Rumänien gegenüber verfolgt hatte, trug jetzt nochmals Früchte. Ihr war es zu danken, dafs Serbien, unter Berufung

[1] Vgl. die betr. Aktenstücke im „Staatsarchiv", ebd. S. 309—318.

auf die ihm durch den Pariser Vertrag gewährleistete „liberté entière de commerce", nicht nur — ebenso wie seinerzeit die Moldau und Walachei — mit einem Scheine von Recht seine Verbindlichkeiten aus den Pfortenverträgen bestreiten, sondern sich hierbei auch der Argumente bedienen konnte, die Graf Andrassy in den siebziger Jahren gebraucht hatte, um sein direktes Handelsübereinkommen mit Rumänien zu rechtfertigen.

Allerdings mit Unrecht. Die Sachlage war, trotz aller äufseren Ähnlichkeit, doch eine andere als früher für Rumänien. Denn Serbien hatte die fortdauernde Geltung der Pfortentraktate und das Recht des österreichischen Handels aus denselben auf 3%ige Wertzölle formell niemals bestritten. Es handelte also nicht nur undankbar gegen die Monarchie, die ihm oft und auf dem Berliner Kongrefs erst wieder die wichtigsten Dienste geleistet hatte, sondern es hatte auch nicht das Recht auf seiner Seite. Dieses und jenes wäre aber gleichgültig gewesen, wenn es nur die Macht gehabt hätte, seine Auffassung durchzusetzen. Davon war aber keine Rede. Mochte immerhin Serbien von dem Ausbaue der Eisenbahnlinie Belgrad-Salonichi das Ende seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit von Österreich-Ungarn erwarten[1] — vorläufig dauerte dieselbe jedenfalls noch ungeschwächt fort. Die serbische Regierung war sich darüber auch vollkommen im Klaren. Ihre Haltung, und dafs sie zur Beseitigung des von ihr hervorgerufenen Konfliktes einen provisorischen Meist-

[1] Von dieser wirtschaftlichen Zwangslage sprechend führte der serbische Minister Ristic in der Sitzung der Skupschtina vom 5. Juni 1880 aus: „. . . Doch die Eisenbahn wird uns aus dieser Zwangslage befreien, und wir werden dann nicht dem handelspolitischen Unterhändler auf Gnade und Ungnade ausgeliefert sein, sondern werden entweder einen solchen Vertrag bekommen, wie wir ihn brauchen, oder werden auch ohne Handelsvertrag unsere Zollbeziehungen unabhängig regeln können. Darum . . . sagten wir stets: Salonichi und noch einmal Salonichi!" (Vgl. Singer, Die Verträge mit Serbien, S. 33.)

begünstigungsvertrag anbieten zu dürfen glaubte[1], wird denn auch nur begreiflich, wenn man annimmt, dafs sie hierbei den so oft erfahrenen Mangel an Energie auf Seite Österreich-Ungarns sowie weitgehende Rücksichtnahme desselben aus politischen Gründen entscheidend in Rechnung gestellt hatte.

Diesmal hatte sie sich jedoch verrechnet. Gegenüber der Drohung mit einem 10%igen Zuschlagzoll auf serbische Einfuhren und der Weigerung, die Vertragsverhandlungen wieder aufzunehmen, bevor sie ausdrücklich den Standpunkt der Monarchie in der Meistbegünstigungsfrage anerkannt haben würde[2], wich sie sofort zurück. Ristic trat zurück und wurde durch Mijatovic ersetzt. Die geforderte Genugthuung wurde am 26. Oktober 1880 gegeben. Nach längeren Verhandlungen kam dann der Handelsvertrag vom 6. Mai 1881[3] zu stande, der durch eine Veterinär-[3] und eine Konsularkonvention[3] sowie durch einen Schiffahrts-[3] und einen Rechtshilfevertrag[3] — jene sämtlich ebenfalls vom 6. Mai 1881, dieser vom 22. Februar 1882 — seine Ergänzung fand. Am 16. September 1882, drei Monate nach der am 16. Juni des gleichen Jahres erfolgten Austauschung der Ratifikationen, trat derselbe in Kraft[4].

§ 4.

Der Handelsvertrag vom 6. Mai 1881.

Der Vertrag war für die Dauer von zehn Jahren mit einjähriger Kündigungsfrist abgeschlossen und sicherte

[1] Note des Min. d. Auswärt. an den kk. Gesandten in Belgrad vom 23. August 1882 (im „Staatsarchiv", ebd. S. 315 f.).

[2] Note des Min. d. Auswärt. an den kk. Gesandten in Belgrad vom 17. Oktober 1880 (im „Staatsarchiv", ebd. 317 f.).

[3] RGB. von 1882 No. 84, 86, 87, 88, 85.

[4] Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. September 1882, RGB. No. 67 (Neumann-Plason, Recueil, XI. Bd. S. 1661 ff.).

beiden Teilen volle Handelsfreiheit, Gleichbehandlung ihrer Angehörigen mit den eigenen Nationalen des anderen Kontrahenten sowie die Meistbegünstigung.

Was die zolltarifischen Abmachungen anbelangt, so seien vor allem jene zu Gunsten Österreich-Ungarns hervorgehoben.

In dieser Beziehung ist zu bemerken, daſs Serbien sich zwar zur Freiheit des Transits von Durchgangszöllen, nicht aber auch zur Aufhebung oder ziffermäſsigen Beschränkung seiner Ausfuhrzölle verpflichtete. Durch die Bestimmungen über die Behandlung ihrer Ausfuhr nach dem Fürstentum aber sicherte sich die Monarchie nicht nur eine Reihe allgemeiner Begünstigungen, die anderen meistbegünstigten Vertragstaaten ebenfalls sollten zu Gute kommen können, sondern auch specielle Vorteile durch differenzielle Behandlung einzelner wichtiger Exportartikel.

Die allgemeinen in der Tarifanlage A zum Vertrage festgelegten Einfuhrzölle beruhten grundsätzlich auf der Basis der Wertverzollung. Und zwar sollte diese betragen: 15 % für Tabak und Tabakfabrikate, Südfrüchte, Gewürze, Reis, rohen Kaffee, Schwämme, Wallfischbarten, Weihrauch und nicht besonders benannte Gummen und Harze, zubereitete Arzneien und Parfümeriewaren, Mineralöle, Schweine-, Gänse- und andere genieſsbare tierische Fette, gesalzene oder ausgelassene Butter; 6 % für feinere Holz-, Porzellan- und Glaskurzwaren, einige Eisen- und Stahlwaren, Leinengarne und Schuhwaren aller Art; 8 % endlich für alle übrigen, nicht besonders aufgeführten Warengattungen. Neben den Wertzöllen waren jedoch — als Reserve gegen etwaige Miſsbräuche der serbischen Zollverwaltung und um einer Gefährdung der Stabilität des Verkehrs durch solche wirksam begegnen zu können — für eine lange Reihe von Waren auch specifische Gewichtszölle vereinbart[1]. — Daſs dieselben keinen anderen als

[1] Und zwar für je 100 kg: Papier und Papierwaren 1—35 Dinar; Mehl und Mehlprodukte 1 D.; Wollwaren 16—98 D.; Holzwaren 2—8 D.;

den eben angeführten Zweck verfolgten, ergiebt sich zunächst aus der Vertragsbestimmung, dafs beim Scheitern der gleichzeitig vereinbarten Umrechnung aller Wert- in specifische Zölle die Wertverzollung fortzudauern habe. Dann aber auch aus dem Art. VII des Vertrages, der „den Exporteuren jederzeit die freie Wahl zwischen allen für eine Warengattung etwa gleichzeitig bestehenden Verzollungsarten und Zöllen", demnach auch den Anspruch auf die Wertzölle des englisch-britischen Handelsvertrages während der Dauer desselben[1] oder auf die Zollsätze des allgemeinen serbischen Tarifs wahrte.

Zu diesen allgemeinen traten, wie bereits erwähnt, und zwar unter dem Gesichtspunkte der Grenzverkehrserleichterung auch Sonderbegünstigungen von österreichisch-ungarischen Provenienzen. „Bei der unmittelbaren Einfuhr aus dem freien Verkehre des österreichisch-ungarischen Zollgebietes über die gemeinschaftliche Zollgrenze" sollten nämlich folgende Warengattungen nur die Hälfte des jeweils für die meistbegünstigte Einfuhr anwendbaren, vom Im-

---

Wein 2½—6 D.; Spiritus, Weingeist, Branntwein, Rum, Liqueur 6—20 D.; Bier in Fässern und Flaschen 3 D.; Essig 2 D.; Mineralwässer einschliefslich der Krüge 0,5 D.; Steinmetzarbeiten und Cementmassewaren, blofs in Verbindung mit Holz oder unedlen Metallen 1,5—2 D.; Thonwaren 2—14 D.; Glaswaren 3—20 D.; Eisen und Stahl 0,8—6 D.; Sohlen- und anderes gemeines Leder 30 D.; Kaffeesurrogate 4 D.; Zucker, roh 5, raffiniert 7 D.; Zündwaren 5 D.; Seife, nichtparfümiert 6, parfümiert 12 D.; Baumwollwaren 20—45 D.; Hanf-, Flachs- und Jutewaren 6—50 D.; Wachs-, Stearin-, Paraffin-, Ceresin- und Palmitinkerzen 12 D.; Schwefel- und Salpetersäure 1,5, Eisenvitriol 0,6, Bleiglätte 3 D.; Eisenbahnfahrzeuge; Stein- und Braunkohle; Eisenbahnmaterial aus Eisen und Stahl mit Ausnahme des zu den Maschinen und Transportmitteln gehörigen; Papiermasse; Maschinen und Maschinenteile aus Metall, Holz oder irgend einem anderen gemeinen Material für Indnstrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Brauereien u. s. w. zollfrei.

[1] Durch die Déclaration complémentaire vom 4. Juli 1881 fand für Woll- und Baumwollgarne eine Herabsetzung des in diesem Vertrage vereinbarten Wertzolles von 8 auf 5% statt (Hopf, Recueil, t. VIII S. 708 f.).

porteur gewählten specifischen oder Wertzolls" entrichten: Packpapier und Pappdeckel aller Art; Steinmetzarbeiten und Cementmassewaren, nicht poliert; Schleif-, Wetz- und Lithographiesteine; gemeine Thonwaren; gemeines Glas, rohe Glas- und Emailmasse, weifses Hohlglas; Roh- und Stabeisen; Halbfabrikate aus Eisen und Stahl; die meisten landwirtschaftlichen Werkzeuge.

Serbien seinerseits gewann, was den allgemeinen Verkehr betrifft, blofs das Recht der Meistbegünstigung. Der Schwerpunkt der von der Monarchie seiner Ausfuhr gemachten Zugeständnisse lag jedoch nicht hierin, sondern in den Bestimmungen über den Grenzverkehr sowie in dem mit ihm abgeschlossenen Viehseuchenübereinkommen. Jene legten fest: die Zollfreiheit für frisches Obst (ausgenommen Weintrauben), Gartengewächse und frisches Gemüse, rohe Felle und Häute, Honig, Knoppern, Rinden zum Färben und Gerben; einen Zoll von 1 fl. 50 kr. per 100 kg. Nüsse und Haselnüsse, gedörrte Pflaumen und eingemachtes Obst; einen Zoll von 3 fl. 20 kr. aufser der Verzehrungssteuer per 100 kg Pflaumenbranntwein (Rakia) bei der Einfuhr über die serbisch-bosnische Grenze; einen ebenso hohen Zoll per 100 kg Wein aus der Gegend von Požarevac, Negotin, Semendria und Nisch; die Herabsetzung des vor Beginn der Verhandlungen im Hinblick auf diese um 1 fl. erhöhten Schweinezolles von 2 fl. auf 1 fl. 50 kr.; die Bindung eines Rinder- und Büffelzolles von 4 fl. Zu diesen vertragsmäfsigen Begünstigungen gesellte sich im Jahre 1888 noch eine autonom gewährte. Als nämlich mit Gesetz vom 21. Mai 1887 (RGB. No. 52) auch die Getreidezölle erhöht wurden, blieben für die Einfuhr von Getreide serbischen Ursprunges im Grenzverkehr aus dem Königreich über die ungarisch- und bosnisch-serbische Grenze die Zollsätze des allgemeinen Zolltarifs vom 25. Mai 1882 in Kraft, d. h. für Weizen, Spelz und Halbfrucht 0,50 statt 1,50 fl., für Gerste und Hafer 0,25 statt 0,75 fl., für Mais

0,25 statt 0,50 und für Roggen 0,25 statt 1,50 fl.[1]. Die Veterinärkonvention aber garantierte ihm den freien Viehverkehr — allerdings nur über gewisse Einbruchstationen und nach vorausgegangener veterinärpolizeilicher Untersuchung seitens österreichisch-ungarischer Organe — unter folgenden Bedingungen: Verbot der Vieheinfuhr aus Rumänien, Bulgarien und der Türkei und strenge Grenzüberwachung gegen diese Länder; Anlegung eines Viehkatasters und strenge Viehstandskontrolle innerhalb einer Zone von 37 km gegenüber diesen Staaten; Anwendung derselben Anordnungen hinsichtlich der Veterinärpolizei, wie sie in Österreich-Ungarn eingeführt waren.

Von gröfster Tragweite, die allerdings vielfach erst im Verlaufe der zehnjährigen Vertragsperiode voll erkannt werden sollte, waren schliefslich die Vereinbarungen über die Zulässigkeit der Belastung österreichisch-ungarischer Artikel nach ihrem Eintritt in das serbische Zollgebiet mit inneren Abgaben und über die Einführung von Monopolen.

In dieser Beziehung wurde grundsätzlich festgehalten, dafs zwar die Erhebung innerer Abgaben von der Erzeugung oder dem Verbrauch einer Ware auch die in Art und Mafs gleiche Abgabenpflichtigkeit einer solchen, wenn sie importiert würde, nach sich ziehen dürfe, jedoch nur unter der Voraussetzung, dafs diese Warenkategorie in dem in Frage kommenden Steuergebiete erzeugt würde. Von dieser letzteren Voraussetzung sollte eine Ausnahme nur bei jenen Artikeln Platz greifen, die allgemeine Acciseobjekte zu sein pflegen. — Diese principielle Abmachung wurde im Schlufsprotokolle zum Vertrage, angesichts des

[1] Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 2. Oktober 1888, RGB. No. 153. S. die vergleichende Zusammenstellung der General- und Konventionaltarife bei Matlekovits, Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches, S. 286 f.

damaligen Standes der serbischen Steuergesetzgebung, durch eine Reihe transitorischer Bestimmungen über den Umfang der zulässigen Abgabenbelastung einzelner Artikel ergänzt. Dieselben bezielten: die Zugestehung einer Regaltaxe von Salz und Tabak bis zur Monopolisierung dieser Objekte; die Gleichstellung der Steuer von eingeführtem mit jener von in Serbien erzeugtem Bier; die Unzulässigkeit einer Trošarina auf Wein und gebrannte geistige Flüssigkeiten vor der Einführung einer allgemeinen inneren Produktionsbesteuerung derselben; die Begrenzung des Rechtes zur Einhebung einer Trošarina auf konfektioniertes Cigarrettenpapier, parfümierte Seife und Spielkarten auf zwei Jahre, bezw. auf die Zeit bis zur Einführung eines Spielkartenstempels; die ausnahmsweise Gestattung einer Trošarina in bestimmten Sätzen auf Kaffee und raffinierten Zucker während der Vertragsdauer.

Zweites Kapitel.

Der Handel Österreich-Ungarns mit Serbien bis zum Jahre 1892.

§ 1.

Die Zeit bis 1881.

Die sehr enge wirtschaftspolitische Verbindung zwischen beiden Ländern durch den Vertrag vom 6. Mai 1881 entsprach durchaus der Natur der Sache. Ein Blick auf die Karte und auf die volkswirtschaftliche Entwickelung Serbiens genügt, um dies zu begreifen.

Serbien war damals ein noch durchaus agrikoles Land. Es ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Seine gewerbliche und industrielle Produktion ist auch gegenwärtig noch nicht über die allerbescheidensten Anfänge hinausgediehen und erscheint in unvergleichlich geringerem Maſse entwickelt als jene Rumäniens. Aus denselben Gründen wie dort, nur daſs sie hier mit gröſserer Wucht wirken und durch das Miſstrauen verstärkt werden, das die unaufhörlichen politischen Wirren im Königreiche dem ausländischen Kapital einflöſsen. Beschränkt sich also die nationale Produktion auch heute fast ausschlieſslich auf das Gebiet der Bodenkultur und Viehzucht, so kann man leicht ermessen, um wie viel mehr das vor einem Vierteljahrhundert der Fall war. Gewiſs hatten diese ihre beiden Hauptzweige

seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ende der siebziger Jahre, wie ein Blick auf die unten angeführten Exportziffern zeigt, namhaften Aufschwung erfahren. Steigerte sich aber so die Exportfähigkeit des Landes, so blieb doch dabei die Thatsache bestehen, dafs es — damals wie heute — zu Ausfuhrzwecken nur über agrikole und Viehzuchterzeugnisse und daneben in sehr geringem Umfange über handwerksmäfsige und hausindustrielle Produkte verfügte: Garten- und Feldfrüchte — Weizen, Roggen, Mais, Gerste, Hafer sowie frisches, hauptsächlich aber getrocknetes Obst (Pflaumen); lebende Tiere — Schweine, Horn- und Schafvieh, Pferde; Häute und Felle; Holz — und zwar Fafsdauben, hartes Bauholz, Brennholz; Wein und Pflaumenbranntwein; Obstmus; Flachs und Hanf sowie Seilerwaren. Lauter Artikel also, für die es in den ihm unmittelbar benachbarten Wirtschaftsgebieten, Österreich-Ungarn ausgenommen, aus dem einfachen Grunde auf keinen Absatz rechnen konnte, weil diese, auf gleicher Stufe der volkswirtschaftlichen Entwickelung stehend, eine ziemlich gleichartige Produktion aufzuweisen hatten. Lauter Artikel zugleich, die, voluminös und im Verhältnis zum Gewicht geringwertig, auf dem Landwege für den Fernverkehr nicht verwertbar waren.

Ein anderer Weg aber stand damals Serbien weder unmittelbar, noch mittelbar zu Gebote.

Unter allen unabhängigen europäischen Staaten teilt Serbien nur noch mit der Schweiz das wenig beneidenswerte Loos absoluter Binnenlage. Aufser der Donau und Save besitzt es keinen natürlichen Handelsweg. Diesem Mangel kann allerdings durch nachbarliche Anschlüsse einigermafsen abgeholfen werden, wenn auch selbstverständlich hierdurch die Vorteile aus einer eigenen und direkten Verbindung mit dem Meer nicht ganz eingebracht werden können. Allein der Ausbau der Orientbahnen und der Anschlufs Serbiens ans ägäische Meer waren im Jahre

1881 noch nicht durchgeführt. Erst auf dem Berliner Kongreſs erhielt die österreichisch-ungarische Monarchie den Auftrag, im Einverständnis mit der Pforte, Serbien und Bulgarien den Anschluſs der türkischen Rumpfbahnen an das mitteleuropäische Eisenbahnnetz zu bewerkstelligen, und erst unter dem 9. Mai 1883 kam zwischen den genannten Staaten ein Vertrag zu stande (Convention à quatre)[1], der die Verwirklichung des europäischen Mandates sicherte.

Die kommerzielle Bedeutung der 1884 eröffneten Eisenbahnlinie Belgrad—Nisch, deren Verlängerung bis Vranja im Jahre 1888 dem Verkehr übergeben wurde und über Uesküb die Verbindung mit Salonichi herstellte, sowie der zweiten internationalen Linie über Bulgarien nach Konstantinopel (Belgrad—Nisch—Pirot—Sofia), die sich seit 1889 im Betrieb befindet, soll vorläufig unerörtert bleiben. Hier halten wir vielmehr nur fest: daſs Serbien auch noch in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre ebenso wie stets vorher durch geographische Lage, Gestaltung der Verkehrswege und die Natur seiner Ausfuhrerzeugnisse unter allen Umständen auf den Nahverkehr und auf die Pflege nachbarlicher Handelsbeziehungen mit Österreich-Ungarn angewiesen war.

Von jeher bewegte sich denn auch der serbische Ausfuhrhandel zum weitaus gröſsten Teile donauwärts und in der Richtung der österreichisch-ungarischen Grenzen, wie hinwiederum die Monarchie in gleichem Maſse an der Versorgung Serbiens mit Importartikeln beteiligt war. Die wichtigsten Einfuhrwaren, nach ihrer Bedeutung gereiht, bildeten: Textilien, fertige Kleider, Wäsche, Hüte und Schirme; Metallwaren sowie Waffen und Instrumente; Leder und Leder-, besonders Schuhwaren; Kolonialartikel, darunter vornehmlich Zucker; Holz und Holzwaren; Töpfer-,

[1] Abgedr. bei **Millet** a. a. O. S. 287 ff.

Porzellan-, Steingut- und Glaswaren; Fettprodukte; Efswaren und Getränke; Chemikalien, Arzneien und Farben; Papier aller Art.

Ein Bild von dem Umfange dieses Wechselverkehrs sowie des gesamten serbischen Aufsenhandels in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Vertrages von 1881 zu gewinnen, das auch nur halbwegs auf Genauigkeit Anspruch erheben könnte, ist unmöglich. Nicht nur die serbische Statistik versagt zu diesem Zwecke — auch die österreichisch-ungarische weist den Handel mit Serbien erst seit 1879 in gesonderten Rubriken aus. Wir sind also meist auf unzuverlässige Schätzungen angewiesen. Für 1850 wird der Wert der serbischen Gesamtausfuhr auf 23¼, jener der Gesamteinfuhr auf 15½ Millionen Dinar veranschlagt [1]. Für den Durchschnitt der Jahre 1871—1875 wird der Export mit 32, der Import mit 29 Millionen Dinar bewertet [2] — was mit den von anderer Seite berechneten Wertziffern von 13 resp. 11¾ Millionen Gulden ö. W. (in Gold) [3] übereinstimmt. Die Anteilsquote der Monarchie während dieses fünfjährigen Zeitraums soll 93 bezw. 78 % ausgemacht haben [3]. Endlich betrug nach den österreichisch-ungarischen Ausweisen der Wert der Warenausfuhr Serbiens nach Österreich-Ungarn

1879	1880	1881
11,41	10,50	14,82

die Einfuhr aus Österreich-Ungarn aber

1879	1880	1881
13,26	11,89	14,50

Millionen Gulden, wobei jedoch festzuhalten ist, dafs diese Ziffern mit den früher genannten deshalb keine Vergleichung

[1] Vgl. Millet a. a. O. S. 21, 159.

[2] Vgl. Beer, Geschichte des Welthandels II/1 S. 506 und Pfeiffer a. a. S. 34.

[3] Vgl. Singer, Die Verträge mit Serbien S. 50—53.

leiden[1], weil Serbien durch den Berliner Vertrag einen territorialen Zuwachs von 37560 auf 48303 km² erfuhr und seine Bevölkerung infolgedessen von 1352000 auf 1734000 stieg.

Welchen Wert nun immer man diesen statistischen Daten im einzelnen beimessen mag — im ganzen bestätigen auch sie, was sich als Folgerung aus der Natur der Sache ergiebt: dafs Österreich-Ungarn vor dem Berliner Vertrag auf dem serbischen Markt eine ähnlich und noch unbestrittener herrschende Stellung innehatte wie in Rumänien bis zum Krimkriege, und dafs es umgekehrt $^4/_5$—$^9/_{10}$ der serbischen Ausfuhr aufnahm.

§ 2.

Die Zeit von 1882—1892.

In letzterer Beziehung brachte auch der Vertrag von 1881 keine Änderung. Dagegen sah sich die Monarchie als Lieferantin Serbiens je länger je mehr englischem und deutschem Wettbewerb ausgesetzt. Grofsbritannien hatte auch früher schon durch die Sulinamündungen stromaufwärts Handelsbeziehungen mit dem Königreiche unterhalten, die es nun mit Erfolg zu erweitern trachtete. Das Deutsche Reich knüpfte sie meist neu. Beide aber thaten dem Import aus Österreich-Ungarn Abbruch und brachten ihn in nicht unbeträchtlichem Mafse zum Weichen.

Die nachstehenden Tabellen verdeutlichen den Gang dieser Entwicklung im Zeitraume von 1884—1892.

[1] Millet (a. a. O.) übersieht dies, wenn er unter Gegenüberstellung der Ein- und Ausfuhrziffern für 1850 und 1881 behauptet: „die serbische Ausfuhr habe sich in der Zwischenzeit verdoppelt, die Einfuhr verdreifacht.

Ausfuhr Serbiens in Millionen Dinar

in den Jahren	Gesamt-ausfuhr	nach den Bestimmungsländern											
		Österreich-Ungarn		Türkei		Deutschland		Frankreich		Rumänien		Grofs-britannien	
		absolut	% der Gesamt-ausfuhr	absolut	% der Gesamt-ausfuhr	absolut	% der Gesamt-ausfuhr	absolut	% der Gesamt-ausfuhr	absolut	% der Gesamt-ausfuhr	absolut	% der Gesamt-ausfuhr
1884	39,97	34,46	86,21	2,60	6,50	0,14	0,37	0,20	0,50	0,41	1,02	—	—
1885	37,63	31,93	84,85	3,10	8,24	0,05	0,13	0,33	0,89	0,28	0,74	0,19	0,50
1886	40,72	35,50	87,18	2,62	6,43	0,03	0,07	0,87	2,13	0,09	0,22	0,06	0,14
1887	36,13	31,71	87,76	1,81	5,00	0,53	1,47	0,52	1,44	0,02	0,05	—	—
1888	38,91	33,84	86,04	1,33	3,41	1,14	2,93	1,59	4,09	0,16	0,41	0,08	0,20
1889	39,07	34,38	87,99	1,55	3,97	0,78	2,00	0,74	1,89	0,28	0,71	0,16	0,41
1890	45,48	39,40	85,95	3,24	7,07	0,81	1,48	0,35	0,76	0,28	0,61	0,21	0,46
1891	52,28	45,63	87,28	3,52	6,73	1,00	1,91	0,47	0,90	0,88	1,67	0,01	0,01
1892	46,45	40,75	87,72	2,97	6,39	1,18	2,54	0,28	0,60	0,54	1,16	0,02	0,04
Im Durchschnitte der Jahre 1884—1892	41,88	36,36	86,82	2,53	6,04	0,62	1,49	0,58	1,38	0,32	0,76	0,08	0,19

Einfuhr Serbiens in Millionen Dinar

in den Jahren	Gesamteinfuhr	aus den Herkunftsländern															
		Österreich-Ungarn		Großbritannien		Deutschland		Amerika		Rumänien		Rußland		Italien		Frankreich	
		absolut	% der Gesamteinfuhr	absolut	% der Gesamteinfuhr	absolut	% der Gesamteinfuhr	absolut	% der Gesamteinfuhr	absolut	% der Gesamteinfuhr	absolut	% der Gesamteinfuhr	absolut	% der Gesamteinfuhr	absolut	% der Gesamteinfuhr
1884	50,95	31,80	63,15	4,07	7,99	7,59	14,90	2,38	4,68	0,90	1,76	0,38	0,74	1,30	2,55	0,34	0,67
1885	40,47	29,87	73,81	3,40	8,40	2,28	5,63	0,53	1,32	0,86	2,12	0,89	2,20	1,26	3,11	0,19	0,47
1886	51,69	37,26	72,08	4,10	7,93	2,04	3,94	1,30	2,51	1,10	2,12	0,74	1,43	0,66	1,27	2,57	4,97
1887	36,48	27,42	75,16	3,18	8,72	1,30	3,57	0,25	0,69	1,18	3,23	0,83	2,27	0,48	1,32	0,09	0,24
1888	35,18	23,77	67,57	3,55	10,09	1,47	4,18	1,19	3,40	0,98	2,78	1,07	3,04	0,46	1,28	0,14	0,40
1889	34,84	22,66	65,04	3,74	10,73	2,05	5,88	1,08	3,10	1,53	4,39	1,06	3,04	0,47	1,35	0,18	0,52
1890	38,04	22,82	59,99	4,89	12,85	2,87	7,54	1,62	4,25	0,98	2,57	1,06	2,78	0,37	0,96	0,26	0,68
1891	42,81	26,14	61,97	5,02	11,72	4,28	9,99	1,56	3,67	1,11	2,59	0,77	1,80	1,02	2,38	0,26	0,60
1892	37,07	21,96	59,24	3,76	8,73	3,85	10,36	1,61	4,35	0,89	2,40	0,72	1,94	0,70	1,89	0,48	1,29
Im Durchschnitte der Jahre 1884—1892	40,83	27,07	66,30	3,97	9,72	3,18	7,79	1,28	3,15	1,06	2,59	0,83	2,03	0,74	1,83	0,50	1,22

Wir sehen: die Monarchie behielt zwar während derselben ihre ausschlaggebende Rolle im serbischen Aufsenhandel. Zugleich tritt uns aber auch die Thatsache entgegen, dafs ihre Bedeutung als Abnehmerin serbischer Produkte weitaus jene des serbischen Absatzes für ihre eigenen Provenienzen überwog.

Es liegt nahe, diese Gestaltung der Dinge auf eine Verschiebung der Handelswege Serbiens infolge des Ausbaues der Orientbahnen zurückzuführen.

Ist nun auch der Einflufs der letzteren im einzelnen nicht statistisch erfafsbar, weil die serbische Handelsstatistik den Verkehr über die einzelnen Zollämter erst seit dem Jahre 1895 — übrigens ohne Angabe der Warenherkunft — ausweist, so zeigt doch schon ein Blick auf die vorangeführten Daten in betreff der Beteiligung der einzelnen Staaten an der serbischen Ausfuhr, dafs die Angliederung Serbiens an das ägäische Meer seinen Exporthandel in keiner Art von der alten Richtung abzulenken vermocht hat. Die serbische Regierung gab sich allerdings redlich Mühe, eine solche Ablenkung herbeizuführen, um „der einseitigen Heeresfolge, die es der Nachbarmonarchie leisten mufste", ledig zu werden, und „seine sämtlichen Handelsfreunde, ohne für seine Ausfuhr Verlegenheiten zu fürchten, gleichmäfsig behandeln zu können". Der Erreichung dieses Zieles sollte nicht nur die Aufhebung der Ausfuhrzölle für den Export von Getreide via Salonichi dienen, sondern auch die Gewährung bedeutender Refaktien nach dieser Relation auf den serbischen Staatsbahnen[1]. Alle diese Bemühungen erwiesen sich jedoch als vergeblich. Auch Versuche, die Abhängigkeit von der Monarchie in Bezug auf den Vieh- und namentlich den Schweineexport zu lockern, blieben nicht aus. Allein die

[1] Vgl. die Konsularberichte aus: Nisch für 1890 S. 661; Belgrad für 1892 S. 817 und für 1893 S. 441.

Erfahrung bestätigte nur, was von vornherein schon feststand: ihre vollständige Aussichtslosigkeit[1]. Aus den schon für Rumänien angegebenen Gründen, zu denen sich noch die weite Entfernung von der serbischen Grenze zur See gesellte. Die durchschnittliche Anteilsquote Österreich-Ungarns an der serbischen Ausfuhr von 86,48 % während der Jahre 1884—1888 erfuhr denn auch in den nächstfolgenden vier Jahren keine Einbufse. Ja, sie stieg sogar auf 87,23 %.

Erwiesen sich so einerseits die hochgespannten Hoffnungen, die man in serbischen Regierungskreisen auf die Eröffnung des Ausfallthores zum Meere gesetzt hatte, als eitel, so erfüllten sich andererseits auch jene der mit Österreich-Ungarn rivalisierenden Handelsmächte in nur sehr geringem Umfange. Wohl verminderte sich der perzentuelle Anteil der Monarchie am serbischen Import seit 1888 konstant. Gegenüber dem Durchschnitte von 70,35 % in der Zeit von 1884—1888 betrug sie seither bis 1892 durchschnittlich nicht mehr als 61,56 %, und der Rückgang erstreckte sich, wie aus der nachfolgenden Übersicht hervorgeht, gerade auf die wichtigsten Industrieartikel.

(Siehe Tabelle S. 188.)

Es leidet jedoch wohl kaum einen Zweifel, dafs diese Erscheinung nur zum kleineren Teile auf Rechnung einer infolge der billigen Seefrachten[2] erleichterten Konkurrenz zu schreiben ist. Eine solche war auch von vornherein —

[1] Vgl. die Konsularberichte aus: Nisch für 1894 S. 561 und 1895 S. 510 f.; aus Belgrad für 1894 S. 539 und 1895 S. 491.

[2] Vgl. die — übrigens in einigen Punkten ungenaue — Zusammenstellung der Frachtpreise zu Lande und zur See zwischen Wien, Prag, Pest, Chemnitz, Leipzig, Hannover, Nürnberg, Mainz, Köln, München, Marseille, Paris einerseits und Salonichi andererseits bei Millet a. a. O. S. 8—11.

Warenklasse	Im Durchschnitt der Jahre 1884—1887		1889		1890		1891		1892	
	Gesamteinfuhr	davon aus Österr.-Ungarn	Gesamteinfuhr	davon aus Österr.-Ungarn	Gesamteinfuhr	davon aus Österr.-Ungarn	Gesamteinfuhr	davon aus Österr.-Ungarn	Gesamteinfuhr	davon aus Österr.-Ungarn
	in Tausend Dinar	in % der Gesamteinfuhr	in Tausend Dinar	in % der Gesamteinfuhr	in Tausend Dinar	in % der Gesamteinfuhr	in Tausend Dinar	in % der Gesamteinfuhr	in Tausend Dinar	in % der Gesamteinfuhr
Baumwolle, Flachs und Hanf	7 353	56,8	6 656	50,3	7 648	45,8	8 589	46,4	6 502	48,9
Wolle und Haare	2 234	82,9	2 424	72,3	2 715	64,6	3 260	64,4	2 869	64,7
Kolonialwaren und Südfrüchte	4 743	65,9	3 736	50,0	4 119	49,7	3 651	44,8	4 023	50,8
Metalle	4 669	76,3	2 821	78,9	3 448	73,4	4 848	66,1	4 152	63,4
Holz und Waren aus Holz und Pflanzenteilen	3 657	75,8	2 029	98,8	1 555	98,9	2 244	86,2	2 100	84,6
Konfektions- und Wirkwaren sowie Stickereien	3 640	90,3	2 564	88,2	2 649	91,5	3 674	88,0	2 669	90,6
Häute, Leder, Kautschuk, Guttapercha	2 641	81,2	2 631	81,9	2 751	64,0	4 061	54,6	2 978	51,2
Fettprodukte	2 640	42,7	1 985	45,1	2 689	32,4	2 014	38,0	2 036	31,9
Maschinen, Instrumente, wissenschaftliche Gegenstände u. Waffen	1 807	51,0	828	70,0	1 405	76,8	1 339	58,8	1 659	52,7
Kurzwaren	1 695	75,2	1 221	73,9	1 260	72,5	1 895	72,7	1 132	69,8
Garten- und Feldfrüchte	1 442	63,6	930	47,3	1 910	28,1	974	69,5	1 280	40,8
Arzneien, Chemikalien und Farben	1 281	87,9	1 026	80,8	1 140	76,3	1 519	72,9	1 298	77,7
Eßwaren und Getränke	1 220	89,2	563	74,4	715	78,6	495	73,5	662	32,3
Steine, Erden und Glas	1 219	89,3	3 536	—	1 982	—	2 211	—	2 271	55,1
Papier	821	99,6	650	—	866	—	921	—	705	96,0
Tiere und tierische Produkte	796	46,3	798	—	698	—	457	—	337	87,2
Seide	574	73,5	436	66,0	484	61,9	635	58,4	393	60,0
Abfälle	32	93,7	9	77,7	12	83,3	18	38,8	4	100

trotz aller gegenteiligen Voraussagen[1] — nur in betreff hochwertiger Artikel und nur für das Absatzgebiet südlich von Nisch bedrohlich. Man kann also nicht sagen, dafs die Herstellung der Bahnverbindung Belgrad—Salonichi auch nur entfernt von den gleichen Wirkungen begleitet gewesen wäre, wie ein Menschenalter zuvor die völkerrechtliche Freilegung und Regulierung der Donaumündungen, und dafs sie den Vorsprung beseitigt hätte, den vordem die Gunst der geographischen Lage dem Handel der Monarchie gewährt hatte. Das verhinderte schon die Binnenlage Serbiens. Beträgt ja die Entfernung von der serbisch-türkischen Grenzstation Vranja nach Salonichi 452 km, und bestehen ja auch heute noch — trotz inzwischen eingetretener Ermäfsigung der Tarifsätze[2] — auf den serbischen Bahnen im Vergleich mit den westländischen im allgemeinen für sämtliche Güterklassen höhere Tarife[3]! Dafs nicht Transportverhältnisse bei der Zurückdrängung des österreichisch-ungarischen Handels den Ausschlag gegeben haben, wird übrigens wohl am besten durch die Thatsache erhärtet, dafs an derselben der Hauptsache nach nicht so sehr England und Frankreich beteiligt waren als Deutschland, das auch über die österreichisch-ungarische Grenze konkurrierte[4]. Es ist dies nicht nur aus der

---

[1] Vgl. besonders Singer, Unsere Orientinteressen; Unsere Eisenbahnanschlüsse nach Südosten und Süden, S. 12 ff.; die Verträge mit Serbien, S. 32 ff.; Millet a. a. O. S. 12; Araufs a. a. O. S. 74 ff.

[2] Vgl. den Konsularbericht aus Belgrad für 1899 S. 554.

[3] Vgl. Pauer, Eisenbahntarifwesen, S. 374.

[4] Schon im Jahre 1883 machte der Belgrader Konsularbericht (S. 554) auf die dem österreichisch-ungarischen Export nach Serbien von Deutschland her drohende Gefahr aufmerksam. „Neben der von Salonichi her drohenden ziemlich beschränkten Konkurrenz seitens Englands und Frankreichs — heifst es in demselben — giebt es eine andere viel aktuellere Gefahr, welche einen immer ernsteren Charakter annimmt: Die Einfuhr aus Deutschland über Österreich-Ungarn nach Serbien ist seit einigen Jahren in steter Zunahme begriffen.“

früher gebrachten allgemeinen, sondern deutlicher noch aus der nachfolgenden Specialtabelle zu entnehmen.

Es entfielen in % der serbischen Gesamteinfuhr

Warengattung	auf Grofsbritannien				auf Deutschland			
	1889	1890	1891	1892	1889	1890	1891	1892
Baumwolle, Flachs und Hanf	37,6	39,8	38,4	35,6	3,9	5,5	5,7	4,5
Wolle und Haare	8,8	5,8	6,8	3,3	22,5	19,4	11,6	17,3
Metalle	3,9	2,8	2,4	3,7	14,6	20,6	27,5	28,7
Maschinen und Instrumente	—	2,3	1,3	1,8	12,7	13,1	28,3	22,4
Leder und Lederwaren	3,7	7,6	10,0	7,4	5,6	7,6	13,2	18,7
Arzneien, Chemikalien und Farben	3,9	7,1	3,7	4,9	9,6	11,9	18,6	13,2
Kurzwaren	—	—	—	—	20,2	20,6	21,4	20,7

§ 3.

Einflufs der serbischen Finanz- und Industrieförderungs-Politik auf den Handel mit Österreich-Ungarn.

Die Ausfuhr aus der Monarchie nach Serbien litt aber nicht nur unter dem Druck der Konkurrenz. Sie fühlte sich auch durch eine Reihe finanzieller Mafsnahmen benachteiligt, die von der serbischen Regierung während der Vertragsdauer ergriffen wurden[1].

Salz und Tabak wurden monopolisiert. Die Bier-, Wein- und Spirituosenbesteuerung sowie der Spielkartenstempel wurden eingeführt oder neu geregelt. „Das Vorhandensein bezw. das Inslebentreten von mehr oder weniger beschränkten Etablissements, welche . . . Kaffeesurrogate,

[1] Vgl. zum folgenden besonders die Regierungsvorlage betreffend den Handelsvertrag mit Serbien von 1892 (a. a. O.), die Konsularberichte; „Austria" Jahrgang 1882 ff.

konfektioniertes Cigarettenpapier, parfümierte Seife, Zuckerwaren und Kerzen u. s. w. erzeugten", boten die Handhabe zur Belegung dieser Artikel mit einer hohen Trošarina. Schliefslich brachte die Einführung der Obrtsteuer, „einer Erwerbsteuer von den ... industriellen und kommerziellen Unternehmungen in der Höhe von 7 % des Wertes bei Fabrikaten und 1 % bei Rohstoffen", eine gleich hohe Belastung auch der importierten Waren mit sich. Die Bestimmungen des Handelsvertrages gewährten der österreichisch-ungarischen Regierung ein nur sehr beschränktes Einspruchsrecht gegen diese Ausgestaltung des inneren Abgabenwesens in Serbien. Sie konnte, gestützt auf dieselben, nur fordern und erreichen: „dafs die Steuer von Kaffee und raffiniertem Zucker in dem vertragsmäfsig zulässigen Ausmafse bemessen und bezüglich einiger Artikel, hinsichtlich deren der Nachweis der Nichterzeugung in Serbien erbracht werden konnte, nicht eingehoben wurde."

Der Effekt war eine bedeutende Verteuerung der Importwaren. Auch diese schon konnte bei einem so kaufschwachen Konsumgebiet wie Serbien nicht gleichgültig bleiben. Am wenigsten Österreich-Ungarn: in seiner Eigenschaft als Hauptimporteur sowohl, als auch insbesondere, weil die neuen Abgaben zumeist österreichisch-ungarische Specialitäten betrafen.

Das war es aber nicht allein. Dafs die serbische Regierung, in ihren durch die übermäfsig hohen Baukosten der Eisenbahnen, die Kriegsereignisse des Jahres 1886, den wachsenden Staatsbedarf und Mifswirtschaft hervorgerufenen finanziellen Nöten stets auf der Suche nach neuen Einnahmequellen, zu Steuern griff, die ihr genügenden und den gewünschten Ertrag zu versprechen schienen, war schliefslich ihr gutes Recht, War ja Serbien im März 1882 in die Reihe der unabhängigen Königreiche Europas eingetreten. Ebenso war es auch ihre Sache, zu erwägen, ob sie nicht finanzielle Raubwirtschaft treibe.

Anders aber stand es, wenn sie im Wege von Steuerpauschalierungen[1] und Zahlungserleichterungen durch Fristgewährung[1] eine vertragsmäfsig unzulässige Begünstigung inländischer Unternehmungen und Erzeugnisse zu schaffen wufste, die wieder ihre Spitze in erster Linie gegen die Monarchie kehrte.

Man hoffte in Serbien so das bereits seit dem Jahre 1874 in Geltung befindliche Gesetz zur Förderung von Industrieunternehmungen[2] wirksam ergänzen zu können. Denn der Erfolg dieses Gesetzes, das im Verein mit mancherlei Mafsregeln administrativen Charakters die Schaffung einer einheimischen Industrie mit ähnlichen Mitteln bezweckte wie die analoge rumänische Gesetzgebung, war in den zwei ersten Jahrzehnten seines Bestandes ein sehr geringer gewesen. Ende 1892 befanden sich im Lande neben 10 Bierbrauereien und 94 Kunstmühlen — darunter 91 mit Dampf betriebene — nur noch wenig über 20 andere industrielle Etablissements zur Erzeugung von Spiritus, Tuch, Holzwaren, Leder, Cement u. dgl. m. mit insgesamt 1530 Arbeitern[3]. Die Schuld an der Langsam-

[1] Art. 11, 12, 8 des Ges. betreffend die Trošarina vom 28. März 1891 („Austria“ von 1891 S. 288). Vgl. auch „Austria“ von 1892, S. 39.

[2] Gesetz vom 31. Dezember 1873 mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1874 (abgedr. in „Austria“ von 1874 S. 287). Durch dasselbe wurde die Regierung ermächtigt, „industriellen Unternehmungen, deren Niederlassung in Serbien zu wünschen ist“, folgende Begünstigungen zu gewähren: a) auf die Höchstdauer von 15 Jahren: das Privilegium zum ausschliefslichen Geschäftsbetrieb; b) auf die Dauer von 10 Jahren: Erlassung der direkten Staatssteuern; ganz oder teilweise zoll- und zollzuschlagsfreie Einfuhr von Maschinen, Maschinenbestandteilen, Instrumenten und Werkzeugen, Baumaterialien, Rohstoffen, Kohlen und anderen Gegenständen zum Zwecke der Inbetriebsetzung und des Betriebes; zollfreie Ausfuhr von Fabrikaten und Halbfabrikaten; c) unentgeltliche Überlassung von Grund und Boden zur Nutzniefsung während eines Zeitraumes von höchstens 30 Jahren, sowie von Holz aus den Staatsforsten für die Dauer des Privilegiums.

[3] Vgl. den Annuaire statistique de la Serbie, I. Jahrg. S. 165—168.

keit des industriellen Fortschrittes aber sowie an dem gleichzeitigen Niedergang des heimischen Kleingewerbes gab man in Serbien dem erdrückenden Wettbewerb der wohlfeilen österreichisch-ungarischen Industrieprodukte, wobei natürlich immer wieder auf die vertragsmäfsige Sonderbegünstigung derselben hingewiesen, der Gegenkonzessionen aber, die man sich von der Monarchie hatte zusichern lassen, nicht gedacht wurde.

Wurde nun auch, wie natürlich, durch die skizzierten fiskalischen Mafsnahmen nichts weiter erreicht, als dafs die dem Wertbetrage nach nicht sehr bedeutende Einfuhr an Kanditen, Liqueur, Bier, Mineralwässern, Surrogatkaffee, Chokolade, Seife eingeschränkt oder sogar prohibiert erschien, so brachte es doch immerhin eine Schädigung österreichisch-ungarischer Interessen mit sich, neben der übrigens die Durchbrechung des vertragsmäfsig verbürgten Reciprocitätsprincipes als das weitaus wichtigste erschien.

All das erzeugte Mifsstimmung auf beiden Seiten. Auf Seite Serbiens wurde sie noch dadurch verschärft, dafs dieses sich über ungerechtfertigte Behinderung seines Viehexportes durch zeitweilige Sperrung der ungarischen Grenze sowie über Schwierigkeiten bei der Handhabung der Veterinärkonvention beklagen zu können glaubte, und dafs der serbische Fiskus durch die thatsächlich allgemeine Fortdauer der Wertverzollung stark benachteiligt erschien, ohne dem auf Grund des Vertrages begegnen zu können. So kam es denn, dafs es besonders die leitenden Staatsmänner des Königreiches waren, die eine Revision des Vertragsverhältnisses zu Österreich-Ungarn anstrebten und daher den Handelsvertrag von 1881, der am 16. September 1892 ablaufen sollte, rechtzeitig kündigten.

Die Zahl der „anderweitigen industriellen Etablissements“ erscheint daselbst mit 26 nur für 1893 angegeben. Vgl. auch Kohn a. a. O. S. 84 ff.

Drittes Kapitel.

Die Entwickelung der handelspolitischen und Handelsbeziehungen Österreich-Ungarns zu Serbien seit dem Jahre 1893.

§ 1.

Der Handelsvertrag vom 9. August 1892[1].

Anläfslich der Ausübung des Kündigungsrechtes gab zwar Serbien seine Geneigtheit zur sofortigen Aufnahme von Verhandlungen über den Abschlufs eines neuen Vertrages zu erkennen, erklärte aber zugleich, dafs es das Zustandekommen eines solchen von der Annahme gewisser Programmpunkte abhängig machen müsse. Worin die letzteren bestanden, ist aus der bisherigen Darstellung unschwer zu entnehmen. Am bedeutsamsten war jener: dafs es „nicht in der Lage sein würde, dem Warenverkehr aus Österreich-Ungarn, soweit derselbe über den Begriff eines eigentlichen Umsatzes der Grenzbezirke hinausginge, ausschliefsliche Begünstigungen im Ausmafse der Zölle zuzu-

---

[1] Vgl. Regierungsvorlage und Ausschufsbericht betreffend den Handelsvertrag (No. 581 und 600 der Beilagen zu den sten. Prot. d. Abgbs. XI. Sess. 1893).

gestehen, welche dem Handel der anderen meistbegünstigten Nationen dauernd versagt werden müfsten".

Dafs diese Erklärung, die von der Inkraftsetzung eines neuen Generaltarifes mit gegen früher namhaft und bei einigen Warengattungen sogar bis zu einem Mehrfachen des Wertes gesteigerten Zollansätzen begleitet war, weder zollpolitische Weiterungen, noch eine Unterbrechung des Vertragszustandes zur Folge hatte, war der Nachgiebigkeit Österreich-Ungarns zu danken. So wenig die formale Berechtigung der Haltung Serbiens angezweifelt werden konnte, so lag doch die Sache, unter dem Gesichtspunkte der materiellen Interessen und der wirtschaftlichen Machtmittel zu deren Durchsetzung betrachtet, ganz anders. Objektiv genommen hatte es die Monarchie damals — und hat es auch heute noch jederzeit — in der Hand, differenzielle Begünstigungen ihres nach Serbien gerichteten Handels zu erzwingen. Wenn sie dies unterliefs, so mögen wohl einigermafsen Überschätzung der wirtschaftlichen Bedeutung des Ausfallsthores Salonichi für Serbiens Export und die üblen Erfahrungen, die man in dem kaum beendigten Zollkrieg mit Rumänien gemacht, mitgewirkt haben. Hauptsächlich jedoch waren es Erwägungen der äufseren Politik, die sie — sehr unangebrachter Weise — auch diesmal auf die Ausnützung ihrer Machtstellung verzichten liefsen.

Die lange Dauer der im Januar 1892 in Wien begonnenen Vertragsverhandlungen, die zum Abschlusse des Handelsvertrages und eines neuen Viehseuchenübereinkommens vom 9. August 1892 [1] führten, sowie die erforderliche parlamentarische Behandlung des Vertragswerkes machten eine provisorische Regelung der beiderseitigen handelspolitischen Verhältnisse notwendig. Dieselbe erfolgte derart, dafs die Fortdauer des alten Regimes erst

[1] RGB. von 1893 No. 104 und 105.

bis Ende des Jahres 1892[1] und sodann neuerdings bis zum 30. Juni 1893[2] vereinbart wurde.

Der Vertrag vom 9. August 1892 und die zu demselben gehörige Veterinärkonvention traten also am 1. Juli 1893 in Kraft[3]. Ihre Geltungsdauer hat sich jedenfalls bis zum 31. Dezember 1903 zu erstrecken. Sollten sie nicht zwölf Monate vor diesem Endtermine gekündigt werden, so laufen sie auch über denselben hinaus „bis zum Ablauf eines Jahres vom Tage, wo einer oder der andere der vertragschliefsenden Teile sie gekündigt haben wird.“

Der neue Handelsvertrag ist ein Tarifvertrag mit der Meistbegünstigungsklausel und enthält gegenüber dem alten folgende wichtige Änderungen.

Der Konventionaltarif zu Gunsten der Einfuhr aus Österreich-Ungarn (Vertragsanlage A) ist ungemein ausführlich. Er enthält nicht weniger als 322 Unterabteilungen. Dies erklärt sich leicht dadurch, dafs die Ausfuhr aus der Monarchie nach Serbien sich auf fast sämtliche Importartikel bezieht, und dafs der Tarif A ausschliefslich auf dem System der Gewichtsverzollung beruht. Schon dieser letztere Umstand allein involvierte eine namhafte Erhöhung der früheren Wertzölle. Die Zollansätze erfuhren aber auch sonst im allgemeinen eine bedeutende Steigerung. Aus dem alten Vertrage wurden nur sehr wenige Positionen übernommen. Noch geringer war die Zahl derjenigen, die ermäfsigt wurden.

Wie die Vereinbarungen über die Einfuhrzölle, so

---

[1] Verordnung d. Gesamtministeriums vom 20. August 1892, RGB. No. 137, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 14. Juli 1892, RGB. No. 116.

[2] Verordnung d. Gesamtministeriums vom 30. Dezbr. 1892, RGB. No. 236.

[3] Verordnungen d. Ministerien der Finanzen, des Handels nnd des Ackerbanes vom 30. Juni 1893, RGB. No. 105.

wurden auch jene über die Frage nach Zulässigkeit und Umfang der inneren Abgaben auf Importartikel mit weitgehender „Berücksichtigung der finanziellen Lage Serbiens“ getroffen. Doch wurde wenigstens gegen endloses Anwachsen und Handhabung derselben in protektionistischem Sinne Vorkehr getroffen. Es wurde nämlich grundsätzlich festgelegt: daſs die zur Einfuhr gelangenden Waren — mit einer einzigen Ausnahme[1] — nur mit den vertragsmäſsigen Zöllen und Zollnebengebühren, der Obrtsteuer und den „bei den Verzehrungssteuerobjekten: Getränke und Nahrungsmittel, Viehfutter, Brennstoffe und Beleuchtungsmaterialien, Baumaterialien, als zulässig erklärten Verbrauchsabgaben“, jedoch mit gar keinen anderen staatlichen oder kommunalen Abgaben belastet werden dürften. — In Ausführung dieses Principes verzichtete Serbien zunächst auf die Trošarina von jenen Artikeln, die nicht allgemein als Verzehrungssteuergegenstände behandelt zu werden pflegen[2]. Ferner verstand es sich teils zur Ermäſsigung, teils zur Bindung der durch Gesetz vom $\frac{16.}{28.}$ März 1891 festgestellten Abgabensätze für eine Reihe der wichtigsten Einfuhrwaren[3]. Endlich verpflichtete es sich zur Gleichbesteuerung von In- und Auslandserzeugnissen — ohne sich jedoch in der Richtung zu binden, daſs die Besteuerung eingeführter Waren von der Voraussetzung des

[1] Nämlich Spielkarten, für welche eine Höchst-Stempelgebühr von 1 Dinar pr. Spiel zugelassen blieb.

[2] Seife aller Art, konfektioniertes Cigarettenpapier, Zündhölzchen und andere Zündwaren.

[3] Für raffinierten Zucker 25; für Zuckerwaren und Backwerk 50; für Kaffeesurrogate 30; für Chokolade 50; für Tafelöl 20; für Stearin-, Parafin- und ähnliche Kerzen 18; für Spiritus, Cognac und andere destillierte spirituose Flüssigkeiten 100; für Rum, Liqueur und andere versüſste oder gewürzte Spirituosen 100; für gesalzene oder getrocknete Fische 30; für marinierte Fische, Fisch- und Fleischkonserven 60 Dinar (statt: 25, 100, 300, 300, 30, 40, 100, 200, 100—200, 200 Dinar).

Vorhandenseins einer serbischen Eigenproduktion abhängig sein solle. — In der Monopolfrage behielt es zwar, in Abweichung von dem Vertrage vom 6. Mai 1881, principiell freie Hand, übernahm jedoch die Verpflichtung: während der Vertragsdauer „keine anderweitigen neuen Staatsmonopole einzuführen als auf . . . Petroleum, Cigarettenpapier, Zündhölzchen und Sprit aus mehlhaltigen Stoffen oder Melasse.“ — Bezüglich des Obrt schliefslich wurde eine feste Begrenzung nach oben und die — in unmittelbarem Anschlufs an die Verzollung vorzunehmende — Erhebung auf Basis des Fakturenwertes bestimmt.

Im ganzen bedeutete all das ebensowohl eine empfindliche Mehrbelastung des österreichisch-ungarischen Exports wie die ungeheure Mehrzahl der neuen Tarifansätze. Wurde nun aber auch die Monarchie, als Hauptlieferant Serbiens, dadurch thatsächlich zumeist betroffen, so brachte es doch wenigstens keine Verschiebung ihrer Stellung gegenüber den konkurrierenden Ländern. Nicht das Gleiche gilt aber von der Neuregelung des Grenzverkehrs, die mit der teilweise differenziell günstigeren Behandlung österreichisch-ungarischer Waren gänzlich aufräumte. Die „besonderen Erleichterungen im Grenzverkehr“ (Vertragsanlage C) gehen — zu Gunsten der Monarchie — in keiner Weise über die auch sonst allgemein üblichen Zugeständnisse für den sog. „kleinen“ Grenzverkehr hinaus.

In Bezug auf die Gestaltung der Ausfuhrzölle blieb die Bewegungsfreiheit Serbiens nach wie vor uneingeengt. Aber es mufste sich zu der Zusage bequemen: dafs die Exportzölle sich fürderhin nur in einer für sämtliche Verkehrsrichtungen gleichen Höhe halten würden.

Auch die Bestimmungen des Viehseuchen-Übereinkommens wurden — zum Teil unter Festhaltung der Principien des analogen Vertrages der Monarchie mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891, zum Teil noch darüber hinaus — verschärft, wobei „nicht nur die er-

höhten Anforderungen an die öffentliche Veterinärpflege im allgemeinen, sondern auch insbesondere die Rücksichten auf die Vertragsverhältnisse zu anderen Staaten, mit denen Viehseuchen-Übereinkommen geschlossen sind, endlich der noch nicht vollkommen entwickelte Stand des staatlichen Veterinärorganismus in Betracht gezogen wurde". Im übrigen aber sicherte die Konvention dem serbischen Vieh auch fernerhin den freien Verkehr.

Während so durch den Inhalt der neuen Abmachungen im ganzen der status quo mittelbare und unmittelbare, in ihrer Tragweite nicht zu unterschätzende Änderungen zum Nachteil der Monarchie erfuhr, war das nicht auch bezüglich Serbiens der Fall.

Vor allem erhielt dieses — abgesehen von den bereits erwähnten Vorteilen aus der Veterinärkonvention — an Stelle der einfachen Meistbegünstigung ebenfalls eine Reihe tarifarischer Zugeständnisse für den allgemeinen Verkehr (Vertragsanlage B). Dieselben erscheinen zwar — mit einer einzigen Ausnahme[1] — blofs als Bindungen, bezw. Ermäfsigungen des Generaltarifs in einem bereits durch die bestehenden anderen Handelsverträge fixierten Ausmafse. Immerhin aber bedeuteten auch sie jedenfalls begrifflich und — für den nicht undenkbaren Fall, dafs die letzteren thatsächlich vor der Konvention vom 9. August 1892 erlöschen sollten — auch praktisch eine wichtige Förderung der serbischen Ausfuhrinteressen.

Von noch gröfserem, weil praktisch unmittelbarem Belange für diese ist die Art, wie der Grenzverkehr zu Gunsten Serbiens geregelt wurde. Dieses begnügte sich nicht wie Österreich-Ungarn mit reciproker Zugestehung von Erleichterungen im „kleinen" Grenzverkehr. Vielmehr

[1] Nämlich Chlorkalk, für welchen der autonome Zoll von 1 fl. 50 kr. auf 75 kr. herabgesetzt wurde.

bedang es sich die Fortdauer des durch den Vertrag von 1881 gegebenen Zustandes aus. Dieser wurde nur insoferne modifiziert, als — im Vergleich mit den früher serbischen Provenienzen eingeräumten Sonderbegünstigungen — für einige wenige Cerealiengattungen eine Zollerhöhung eintrat[1], die aber noch immer weit hinter den autonomen Zöllen zurückblieb[2].

So kam es, dafs Serbien das, was es selbst einem Teile der Importwaren aus Österreich-Ungarn im durchschnittlichen Jahreswert von nicht einmal 1200000 Dinar versagte, für eigene Artikel seiner Ausfuhr dorthin, die den mehr als zehnfachen Jahreswert repräsentierten[3], in Anspruch nahm und behielt. Das Mifsverhältnis zwischen Konzession auf der einen Seite und Gegenkonzession auf der anderen tritt aber noch auffälliger hervor, wenn man bedenkt, dafs, was die österreichisch-ungarischen Unterhändler durchzusetzen vermochten, auch allen anderen Staaten, die mit Serbien in ein Vertragsverhältnis traten, zu gute kommen sollte. Vor allem also dem Hauptkonkurrenten der Monarchie in den Balkanländern, Deutschland. Dieses kam damals als Markt für serbische Produkte ebensowenig in bedeutenderem Mafse in Betracht wie heute. Nach Ablauf des alten und bis zum Inkrafttreten des neuen Vertrages — vom 21. August 1892 — versagte es Serbien die Meistbegünstigung[4]. Selbstverständlich gewährte es diesem weder irgend eine Specialbegünstigung,

[1] Für Hafer und Roggen von 25 auf 60 resp. 75, für Weizen und Halbfrucht von 50 auf 75 kr.

[2] Vgl. oben S. 65 und Anm. 1.

[3] Es bezifferte sich der Wert der serbischen Ausfuhr nach Österreich-Ungarn im Durchschnitt der fünf Jahre 1885—1887 und 1889—1890 (für 1888 fehlen die Detailangaben): an Weizen auf 3,962, an Hafer auf 0,499, an Mais auf 0,406, an Roggen und Halbfrucht auf 0,323, an Gerste auf 0,205, an Ochsen auf 6,531, an Wein in Fässern auf 0,253, an Honig auf 0,007, zusammen also auf 12,186 Millionen Dinar.

[4] Erklärung vom 24. Juni 1893 (vgl. „Austria“ von 1893 S. 285).

noch war es in der Lage, ihm eine solche einzuräumen. Mit Recht konnten denn auch Regierung und Parlament in Deutschland den Vertrag mit Serbien als Erfolg ansehen und als wesentliche Errungenschaft desselben hervorheben: „die Gleichstellung der deutschen Industrie mit der österreichischen, welche bisher im Grenzverkehr wesentliche Vorteile im Handel nach Serbien gehabt und deutsche Ausfuhr in gewissen Waren kaum ermöglicht hatte[1].“ In Österreich aber getröstete man sich defs damit: man sei nicht nur „dank einer Reihe von Vertragsbestimmungen ... mit den Einheimischen des kompaciscierenden Teiles, dank der Meistbegünstigung mit den Ausländern gleichberechtigt“, sondern auch infolge der Kontinuität der vertragsmäfsigen Relation „vor nachträglicher Verschlechterung der Position sicher.“ Überdies erfreue man sich der Marktnähe und genauerer Platzkenntnis — „wenigstens einiger tüchtiger Exporteure“. Auch füge sich der neue Vertrag — „Resultat einer Kooperation mit dem Deutschen Reiche — als ein besonderer und doch wieder völlig homogener Bestandteil in das grofse Ganze der Handelsverträge vom Dezember 1891“[2].

§ 2.

Ein Blick auf die Entwicklung der serbischen Volkswirtschaft seit 1893.

Ehe wir daran gehen, die Gestaltung der Handelsbeziehungen zwischen der Monarchie und Serbien unter der Herrschaft der Verträge von 1893 zu prüfen, wollen

---

[1] Vgl. Drucksachen des deutschen Reichstags IX. Leg.-Periode, II. Sess. 1893/94, Kommissionsbericht No. 103. Vgl. auch die Denkschrift der Regierung ebd. No. 11.

[2] Vgl. den Bericht des volkswirtschaftl. Ausschusses des österr. Abghs. a. a. O. S. 11.

wir einen flüchtigen Blick auf die Entwicklung der serbischen Volkswirtschaft im letzten Jahrzehnt werfen.

Die Bevölkerung des Königreiches hat sich während desselben bedeutend vermehrt. Nach der Zählung vom 31. Dezember 1900 betrug sie an diesem Tage 2493770 gegenüber einem Einwohnerstande von 2161961 zehn Jahre vorher, was einer Zunahme der absoluten Volksziffer um $15^1/_2$ % und der relativen von 44,5 auf 51,6 pr. km^2 gleichkommt. Auf die Struktur der serbischen Volkswirtschaft hat dies kaum nennenswerten Einflufs geübt. Dieselbe hat vielmehr nach wie vor ihren fast ausschliefslich agrikolen Charakter beibehalten. Ende des Jahres 1897 — neuere Daten liegen nicht vor — machte noch immer die ländliche 86,4 % der Gesamtbevölkerung aus, so dafs die Verschiebung zu gunsten der Städter gegenüber dem Zustande im Jahre 1890 nicht mehr als etwa $^1/_4$ % betrug. Was aber die Besetzung der Hauptberufsgruppen betrifft, so entfielen: auf Ackerbau und Viehzucht 83,6, auf Forstwirtschaft und Fischerei 6,08, auf Bergbau und Hüttenwesen 0,06, auf gewerbliche und industrielle Produktion 7,1, auf Handel 4,9 %[1]. Serbiens wirtschaftliche Zukunft liegt also wie bisher auch weiterhin auf absehbare Zeit hinaus in der Entwicklung seines Ackerbaues und seiner Viehzucht. Diese und jener, dem gegenwärtig von einer Gesamtkulturfläche von 2588512 ha ungefähr 1 Million ha gewidmet ist, sind bedeutender Ausdehnung fähig — extensiv nicht nur, sondern in viel höherem Mafse noch intensiv. Einer solchen, namentlich in letzterer Beziehung, stehen jedoch vorläufig ebensowohl Kapitalmangel wie ungenügende Volksbildung und die geringe Entwicklung der Verkehrsmittel im Wege. Zu Beginn des Jahres 1898 waren nur $17^1/_4$ % der Bevölkerung des Lesens und Schreibens

[1] Annuaire statistique de la Serbie, III S. 81.

kundig[1]. Das Eisenbahnnetz umfafst, trotz aller Projekte, dasselbe zu erweitern, noch immer blofs 537 km, von denen 370 auf die Nord-Südlinie Belgrad—Vranja entfallen[1]. Die Gesamtlänge der Strafsen schliefslich beträgt nicht einmal 6000 km[1]. Immerhin aber hat die Landwirtschaft auch im abgelaufenen Jahrzehnt einen gewissen Aufschwung zu verzeichnen. Über die Höhe desselben ist allerdings auf Grund des vorliegenden Materials ein sicheres Urteil nicht möglich. Sein Vorhandensein läfst sich jedoch kaum bezweifeln, da die Ausfuhr aus Serbien zwar langsam aber ständig im Wachsen begriffen ist.

Um so auffallender ist es, dafs die Einfuhr sich nicht von der gleichen Tendenz beherrscht zeigt.

Im Gegensatz zum Export, dessen jährlicher Durchschnittswert von 41,88 Millionen Dinar im Zeitraum von 1884—1892 während der laufenden Vertragsperiode auf 54,58 Millionen gestiegen ist[2], mufs sie vielmehr bestenfalls als stationär bezeichnet werden. Ihr Wertbetrag hat im Laufe der Jahre 1893—1900 nicht mehr als 40,54 Millionen Dinar erreicht[2], was im Vergleiche mit der vorhergehenden neunjährigen Periode einem jährlichen Rückgang von 0,29 Millionen entspricht. Und diese Bewegung hat auch im ersten Halbjahr 1901 angehalten, während dessen der Einfuhrwert neuerdings gegenüber dem gleichen Abschnitt des Vorjahres von 25,15 auf 21,92 Millionen Dinar gesunken ist[3].

Diese Erscheinung erklärt sich wohl zum gröfsten Teile durch das Überwiegen und die übermäfsige Ausbildung der Konsumbesteuerung im System der serbischen Staatseinnahmen, Die Einfuhrzölle, die fast ausschliefslich den Charakter von Finanzzöllen tragen, sind sehr hoch.

---

[1] Ebd. S. 64, 330, 632.
[2] Vgl. die Tabellen S. 217 und 209.
[3] Vgl. „Handelsmuseum" vom 14. November 1901.

Bei einer durchschnittlichen Gesamteinfuhr von 38,62 Millionen Dinar in den Jahren 1893—1899 brachten dieselben jährlich 10,5 Millionen [1]. — Tabak und Salz sind seit 1882, Petroleum seit 1894, Cigarettenpapier und Zündhölzchen seit 1895 monopolisiert —, wozu noch Monopoltaxen für Alkohol und Einkünfte aus monopolisiertem Papier (Drucksachen) kommen [2]. Die fünf erst genannten Monopole lieferten in den Jahren 1894—1899 einen Durchschnittsertrag von 16 Millionen Dinar [3]. — Die Trošarina belastet sämtliche Artikel, die nur irgendwie den Gegenstand gröfseren Verzehrs bilden. Der Kreis der verzehrungssteuerpflichtigen Objekte war schon auf Grund der Gesetze vom 28. März 1891 und 12. Juli 1893 weit gezogen. Seither hat derselbe aber noch durch die Gesetze vom 29. Juli 1898 und 7. Oktober 1899 eine bedeutende Ausdehnung erfahren [4]. — Da auch die Ertragsteuern nicht gering sind — die Einnahmen aus denselben samt Zuschlägen betrugen

---

[1] Vgl. Annuaire statistiqne de la Serbie III S. 422 und Konsularberichte XXVIII Bd. (1900) S. 546.

[2] Vgl. „Austria“ von 1894 S. 293 und von 1895 S. 269, 382; Konsularberichte XXVI. Bd. (1898) S. 645 f.

[3] Vgl. Annuaire statistique de la Serbie III S. 396; Konsularberichte XXVII. Bd. (1899) S. 711 f.; Hogge a. a. O. S. 108 f.

[4] Nach dem Gesetz von 1898 sind der Verzehrungssteuer neuerdings unterworfen worden: medicinische Weine mit 100; Essigessenz mit 50; Mandeln mit 30; Datteln, Rosinen, Pfeffer, Neugewürz u. s. w. mit 20; Rohmaterialien zur Kerzenerzeugung mit 18; Mehlspeisen aller Art, Cedernfrüchte, Haselnüsse und Karobben mit 15; Wasser- und andere Eisenröhren, Citronen, Orangen, Granatäpfel und Oliven mit 10; Feigen mit 8; Kastanien mit 5; Fenster- und Tafelglas mit 4; Eisen- und Stahlträger, Eisensäulen und ähnliche Fabrikate mit 3; Cement und hydraulischer Kalk mit 1 Dinar pr. 100 kg (lit.); ferner Bretter, Latten, Staffeln und Planken mit 5, Pfosten, Rundhölzer und Balken mit 3 Dinar vom m³. (Vgl. Konsularberichte XXVII. Bd. S. 706 f.). Durch das Gesetz von 1899 ist für die letztgenannte Warengattung insoferne eine Änderung eingetreten, als fortan eine Steuerabstufung nach drei Qualitäten mit 5, 2½ und 1 Dinar pr. m³ platzgreift (ebd. XXVIII Bd. S. 547. Vgl. auch „Austria“ von 1900 S. 715 ff., 802 ff., 888 ff., 997 ff.).

im Durchschnitt der Jahre 1894—1897 etwa 19⅓ Millionen Dinar[1] —, so ist die natürliche Folgewirkung eine Schwächung der Kaufkraft und die Einschränkung des Konsums auf das unbedingt notwendige Mafs.

Zu einem anderen, allerdings weitaus kleineren Teile ist die Stagnation der Wareneinfuhr trotz ansteigender Bevölkerungsbewegung auf die Hebung des Montanwesens[2] und die Industrieförderungspolitik zurückzuführen.

In die letztere ist seit 1895 ein frischerer Zug gekommen. Erst wurde in diesem Jahre eine neue Durchführungsverordnung zum Industriegesetz von 1874 erlassen[3] und dann unter dem 28. Juli 1898 ein neues Gesetz[4], das sich als eine nur in wenigen Punkten modifizierte Kopie des rumänischen Gesetzes von 1887[5] darstellt. Dasselbe erklärt alle Unternehmungen als förderungswürdig, die zum Zwecke einer für die serbische Volkswirtschaft wichtigen Bearbeitung von heimischen oder ausländischen Rohstoffen und Halbfabrikaten sowie der Verarbeitung von Erzen mindestens 50 Arbeiter beschäftigen, von denen nach fünf Jahren die Hälfte serbischer Nationalität sein soll. Die Begünstigungen sind im allgemeinen dieselben wie in Rumänien. Unter denselben erscheint aber auch der Anspruch auf: vorzugsweise Nutzungsrechte an öffentlichen Gewässern; unentgeltliche Entnahme von Steinen, Sand, Schotter, Mergelkalk, Gips, Lettenerde u. dgl. aus Staats- und Gemeindeländereien zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes industrieller Anlagen; entgeltlichen Holz-

[1] Vgl. Annuaire statistique de la Serbie, III S. 396.

[2] Vgl. über dieses Konsularberichte XXIII (1894) Bd. S. 533 und XXVIII Bd. S. 552 ff.

[3] Reglement des Minist. für Volkswirtschaft vom 12. Juni 1895 („Austria“ von 1895 S. 677).

[4] Vgl. dieses im „Dentschen Handelsarchiv“ von 1898 I. Abt. S. 920 ff. und die Durchführungsverordnung vom 12. Februar 1899 in „Austria“ von 1899 S. 366 ff.

[5] Siehe oben S. 100 f.

bezug aus Staatsforsten zu Bau-, Betriebs- und Verarbeitungszwecken; Kohlenlieferung aus den Staats-Bergwerken zum Selbstkostenpreis; die Möglichkeit, das Enteignungsverfahren gegen Privatgrundbesitzer einzuleiten. Die Tarifbegünstigungen auf den serbischen Staatsbahnen sind mit 25% festgesetzt. Dagegen erfolgt unentgeltliche Überlassung von staatlichem oder kommunalem Grund und Boden — ins freie Eigentum — nur in einem Ausmafse von 1 ha. Die Herstellung des Anschlusses zwischen den industriellen Anlagen und den allgemeinen Verkehrsstrafsen hat durch die Unternehmer selbst zu geschehen, doch erhalten sie die zum Bau von Bahnen, Wasserleitungen und Kanälen erforderlichen Grundstücke unentgeltlich. Die Dauer der Begünstigungen ist auf zehn Jahre eingeschränkt. Nur ausnahmsweise kann sie auf zwanzig ausgedehnt werden: für solche Unternehmungen nämlich, die mit einem Kapital von mehr als 1 Million Dinar ausgestattet sind und im volkswirtschaftlichen Interesse des Landes als besonders wichtig erscheinen. — Das auch schon in diesem Gesetze festgehaltene Princip: dafs bei öffentlichen Lieferungen die privilegierten Industriellen zunächst heranzuziehen seien, hat noch in betreff von Armeelieferungen sondergesetzliche Ausgestaltung erhalten[1]. — Ebenso wurde speciell der Genossenschaft der Opanken- und Schuhmacher für einen Zeitraum von zehn Jahren nicht nur die zollfreie Einfuhr von Maschinen, Maschinenbestandteilen und Werkzeugen, sondern auch die halbe Zollfreiheit für die nicht in Serbien erzeugten Ledergattungen eingeräumt[2]. — Ganz allgemein statuiert schliefslich Art. 70 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 15. Januar 1901[3] die Befreiung von der Obrtsteuer zu gunsten: „aller Gewerbegeschäfte und der gewerb-

[1] Gesetz vom 9. Oktober 1899 („Austria" von 1899 S. 897 f.).
[2] Ukas vom 31. Oktober 1897 („Austria" von 1897 S. 686).
[3] Vgl. „Österr. wirtschaftspolit. Archiv" von 1901 S. 99.

lichen Erzeugnisse derselben; der Bergwerksunternehmungen und deren Erzeugnisse, der Manufaktur- und Kolonialwarengeschäfte, welche ihre Waren . . . im Inlande beziehen und daselbst auch absetzen; von Maschinen und Maschinenbestandteilen, die zur Errichtung und Instandhaltung von industriellen Unternehmungen oder für Zwecke der Landwirtschaft dienen, wenn solche von den Eigentümern dieser Unternehmungen eingeführt werden; von Fabrikserzeugnissen des Landes, die zur Ausfuhr gelangen; von Walz-, Fufs-, Rofs- und Windmühlen . . ."

Fragen wir nach dem Resultat aller dieser Mafsnahmen, so ist folgendes festzustellen: „Nach den bis 1897 reichenden offiziellen Ausweisen gab es Ende dieses Jahres in Serbien: 10 Bierbrauereien; 172 Kunstmühlen, darunter 121 mit Dampf betriebene; endlich 72 andere industrielle Etablissements. Die Gesamtzahl der in allen diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter betrug 2811. Die Bierbrauereien lieferten 55 738 hl. Die Quantität der Mahlprodukte stellte sich auf 56 562 579 kg. Der Wert der übrigen Industrieproduktion schliefslich machte 5 653 852 Dinar aus[1]. Über die Höhe des investierten Kapitals liegen keine Daten vor. In den letzten Jahren sind einige weitere Industrieunternehmungen zugewachsen, bezw. neu konzessioniert worden[2], darunter eine Zuckerfabrik, die in der Campagne von 1900 bereits in Betrieb war.

Absolut genommen will das nun nicht viel bedeuten, relativ aber stellt es einen zweifellosen Fortschritt gegenüber dem Zustande zu Beginn der neunziger Jahre dar und ist immerhin geeignet, den durch die verfehlte Finanz-

---

[1] Vgl. Annuaire statistique de la Serbie, III S. 312 ff.

[2] Vgl. Konsularberichte Bd. XXVII—XXVIII und für 1900 in betreff Serbiens, sowie das „Handelsmuseum" vom 26. September und 31. Oktober 1901.

politik hervorgerufenen Zug gegen die Wareneinfuhr aus dem Auslande einigermafsen zu verstärken.

§ 3.

Der Handel Österreich-Ungarns mit Serbien seit 1893.

Von vornherein ist nach dem Gesagten klar, dafs eine Verbesserung der kommerziellen Stellung der Monarchie auf dem serbischen Markt seit dem Inkrafttreten des geltenden Handelsvertrages nur unter Zurückdrängung und auf Kosten der konkurrierenden Handelsmächte möglich gewesen wäre. Davon ist jedoch keine Rede. Thatsächlich ist vielmehr im Gegenteile die perzentuelle Quote Österreich-Ungarns an dem serbischen Import von 1893—1900 im Vergleich mit der vorhergehenden neunjährigen Periode im jährlichen Durchschnitt um 10,31 % gefallen. Mit diesem relativen Rückgang ist natürlich unter den obwaltenden Importverhältnissen des Königreiches auch ein absoluter verbunden, der in dem erwähnten Zeitraume den Jahreswert von 4,37 Millionen erreicht. Die Entwicklung dieses und jenes und das Mafs, in dem die einzelnen österreichisch-ungarischen Artikel von dem Ausfall betroffen wurden, zeigen die beiden nachstehenden Tabellen.

(Siehe Tabellen S. 209—211.)

Gerade in Bezug auf die wichtigsten Warengruppen — Wolle und Haare, Baumwolle, Hanf und Flachs, Metallwaren —, die etwa 1/3 der gesamten serbischen Einfuhr bilden, tritt also die Verdrängung der österreichisch-ungarischen Provenienzen immer schärfer hervor. Nicht nur bei diesen allein übrigens. In gröfserem oder geringerem Umfange begegnen wir der gleichen Erscheinung auch bei den Warenklassen: Leder, Kautschuk und Guttapercha; Arzneien, Chemikalien und Farben; Nähereien, Stickereien und Wirkwaren; Seide und Seidenwaren; Erde,

in den Jahren	Gesamt-einfuhr	Einfuhr Serbiens in Millionen Dinar aus den Herkunftsländern: Österreich-Ungarn absolut	Österreich-Ungarn % der Gesamteinfuhr	Deutschland absolut	Deutschland % der Gesamteinfuhr	Grofsbritannien absolut	Grofsbritannien % der Gesamteinfuhr	Rumänien absolut	Rumänien % der Gesamteinfuhr	Frankreich absolut	Frankreich % der Gesamteinfuhr	Italien absolut	Italien % der Gesamteinfuhr	Rufsland absolut	Rufsland % der Gesamteinfuhr	Schweiz absolut	Schweiz % der Gesamteinfuhr	Belgien absolut	Belgien % der Gesamteinfuhr
1893	40,92	23,76	58,13	4,10	10,02	4,55	11,12	0,62	1,52	0,48	1,17	1,54	3,76	0,74	1,81	0,45	1,10	0,39	0,95
1894	34,88	20,53	59,18	2,81	8,06	3,59	10,29	1,18	3,40	0,45	1,29	0,64	1,81	0,66	1,89	0,57	1,66	0,28	0,80
1895	28,24	16,62	58,87	1,93	6,83	2,44	8,64	1,21	4,30	0,36	1,28	0,40	1,41	1,34	4,74	0,30	1,07	0,18	0,64
1896	33,45	19,23	57,51	3,55	10,62	4,12	12,32	0,90	2,70	0,61	1,81	0,50	1,49	0,40	1,20	0,57	1,73	0,17	0,51
1897	45,31	25,50	56,28	4,81	10,60	6,48	14,30	0,62	1,34	0,78	1,70	0,55	1,40	0,45	0,90	0,62	1,36	0,20	0,44
1898	41,10	22,96	55,88	4,28	10,42	3,84	9,34	2,36	5,73	0,65	1,59	0,73	1,78	0,29	0,71	0,51	1,23	0,55	1,33
1899	46,43	27,44	59,13	4,79	10,33	5,73	12,34	1,06	2,28	0,69	1,48	0,88	1,88	0,66	1,43	0,75	1,61	0,19	0,40
1900	54,03	25,53	47,30	15,02	27,79	3,77	7,00	0,94	1,74	3,55	6,57	0,77	1,41	0,18	0,36	0,35	0,64	0,36	0,65
im Durchschnitt der Jahre 1893—1900	40,54	22,70	55,99	5,16	12,72	4,31	10,63	1,11	2,37	0,95	2,34	0,75	1,85	0,59	1,45	0,51	1,26	0,29	0,71

Warenklasse	1893		1894		1895	
	Ges.-Einf.	davon aus Öst.-U.	Ges.-Einf.	davon aus Öst.-U.	Ges.-Einf.	davon aus Öst.-U.
	in Tausend Dinar	in % der Ges.-Einf.	in Tausend Dinar	in % der Ges.-Einf.	in Tausend Dinar	in % der Ges.-Einf.
Papier	726	97,1	714	97,2	745	83,6
Garten- n. Ackerbauprodukte	1462	24,8	1493	38,6	1498	28,9
Darunter: Gartenerzengnisse	205	75,1	644	46,1	483	47,8
Mehl und andere Mahlprodnkte	122	100	111	99,1	96	98,9
Wolle u. Haare, sowie Waren daraus	2822	63,4	3057	56,5	2219	55,8
Holz, Holzwaren u. Arbeiten aus anderen Pflanzenstoffen	2370	65,6	1341	96,1	1141	98,8
Tiere und tierische Produkte	502	85,6	309	62,8	276	92,6
Darunter: Pferde	289	25,6	105	70,5	65	49,2
Hornvieh	37	100	78	67,9	36	94,4
Fische	136	75,0	103	44,7	157	51,6
Efswaren und Getränke	2278	22,2	1461	24,3	858	23,6
Darunter: Wein	1832	14,1	1178	15,4	625	6,2
Bier	39	30,7	40	32,5	29	31,0
Erde, Steine, Glas und Waren daraus	1915	60,6	2197	43,4	2186	42,6
Darunter: Glas	553	87,3	444	85,8	422	91,9
Metalle und Metallwaren	3908	95,8	3320	76,1	2309	77,4
Häute, Leder, Kautschuk, Guttapercha u. Waren daraus	3009	54,6	2916	44,4	1663	64,9
Kolonialwaren u. Südfrüchte	4669	48,9	3431	55,4	3424	57,3
Darunter: Zucker	2091	100	1647	100	1710	100
Arzneien, Chemikalien und Farben	1375	78,4	1259	82,0	1265	84,5
Fettprodukte und Öle	2274	38,9	1875	42,3	2461	28,6
Darunter: Seife	272	90,4	221	89,1	181	87,8
Kerzen	185	76,2	163	77,3	110	90,9
Maschinen und Instrumente, Kunst- nnd wissenschaftliche Gegenstände, sowie Waffen	1460	53,0	810	60,6	842	61,8
Baumwolle, Hanf, Flachs sowie Waren daraus	7568	52,4	6759	48,8	4365	52,1
Seide und Seidenwaren	503	71,3	508	67,3	383	61,1
Schmnckgegenstände n. Kurzwaren	1080	71,3	821	76,7	653	72,8
Näthereien, Stickereien und Wirkwaren	3001	91,4	2609	93,3	1951	93,9
Darunter: Kleidungsstücke u. Wäsche	1628	—	1401	96,1	918	98,2
Schuhwaren	408	—	274	93,8	282	95,0
Hüte	610	—	383	77,3	317	88,6
Schirme	—	—	119	100	36	97,2
Handschuhe	43	—	35	85,7	36	100
Posamenteriewaren	140	—	201	82,6	191	78,5

1896		1897		1898		1899		1900	
Ges.-Einf.	davon aus Öst.-U.	Ges.-Einf.	davon aus Öst.-U.	Ges.-Einf.	davon aus Öst.-U.	Ges.-Einf.	davon aus Öst.-U.	Ges.-Einf.	davon aus Öst.-U.
in Tausend Dinar	in % der Ges.-Einf.	in Tausend Dinar	in % der Ges.-Einf.	in Tausend Dinar	in % der Ges.-Einf.	in Tausend Dinar	in % der Ges.-Einf.	in Tausend Dinar	in % der Ges.-Einf.
795	95,8	901	89,3	984	94,6	1008	94,0	1188	83,2
2217	9,2	2153	22,3	4116	17,7	1302	31,5	975	39,8
212	58,9	587	37,8	869	42,7	422	61,1	707	37,2
71	98,6	192	81,8	180	78,3	95	100	70	100
3400	54,4	5147	45,5	3263	49,9	4527	46,5	3942	41,3
1339	96,5	1683	98,5	2407	74,3	2724	96,7	2607	93,2
443	76,5	1227	71,1	451	66,3	501	65,4	622	72,7
196	95,9	978	75,0	210	98,0	201	98,5	185	96,2
16	43,7	5	100	6	83,6	8	87,5	47	100
217	61,3	212	54,2	209	34,4	245	37,9	341	53,7
532	31,0	838	29,1	1357	21,0	1217	22,6	963	30,7
292	10,2	521	9,0	970	5,7	857	6,2	536	7,1
134	10,4	45	66.6	50	68,0	85	81,1	100	82,0
2025	48,8	1926	61,7	2523	54.7	2470	49,8	2353	58,0
465	87,9	556	84,7	553	90,6	633	89,2	626	90,4
2885	78,1	3769	80,1	4352	79,3	5027	85,0	6667	57,0
2558	56,7	4260	59,9	2798	51,0	3298	49,2	3830	45,8
3584	55,7	3732	53,9	3368	55,0	3419	59,9	3121	57,5
1790	99,9	1648	100	1609	100	1898	100	1250	100
1304	63,8	1447	63,3	1320	74,1	1669	73,5	6961	17,9
1700	43,1	1533	50,9	1483	49,1	1918	41,9	1508	52,6
192	85,4	205	90,2	214	87.8	257	83,6	247	83,4
145	77,9	133	78.9	122	82,0	134	91,8	145	87,3
1129	40.3	1249	55,8	1320	52,3	1805	74,9	7457	20,1
6960	43,7	10 495	38,6	6884	46,7	10 273	41,2	6471	48,1
475	58,9	808	66,4	660	66,3	960	60,2	773	61,3
763	64,6	1105	66,1	1111	69,1	1329	64,1	1615	69,9
2333	90,1	3036	86,3	2703	87,7	2976	84,1	2969	80,0
1175	95.2	1659	88,0	1378	92,7	1649	88,0	1497	87,8
327	96,0	323	93,2	298	89,6	253	92,7	266	85,3
335	76,4	412	66,2	455	75,1	464	68,7	484	63,6
82	100	107	95,3	95	96,8	99	93,9	103	95,1
45	95,5	55	98,1	58	96,5	56	92,8	98	88,8
187	74,3	283	67,8	229	76,9	245	77,5	297	63,6

Steine und Glas. Der Abnahme auf der einen Seite steht auch keine oder eine nur geringe Zunahme auf der anderen gegenüber. Jedenfalls findet auch nicht entfernt ein Ausgleich zwischen Gewinn und Verlust statt. Und wenn man beim Abschlufs der Konvention die Hoffnung gehegt hatte: „dafs bei der fortschreitenden Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in Serbien und dem dort beginnenden Bestreben, die heimischen Tierracen durch edlere und wertvollere zu ersetzen, für die ausgezeichneten (österreichisch-ungarischen) Rinderracen . . . ein lohnender und nachhaltiger Absatz gefunden werden werde[1]", so hat auch sie sich als eitel erwiesen. Die gesamte Hornviehausfuhr aus der Monarchie nach Serbien in den Jahren 1893—1900 bewertet sich mit nicht mehr als 195 000 Dinar!

Der Umfang des Wettbewerbes, den Österreich-Ungarn auf dem serbischen Markt zu bekämpfen hat, ist im allgemeinen schon aus der ersten der vorangeführten Tabellen zu entnehmen. Ein detailliertes Bild über den Erfolg desselben gewährt die folgende Übersicht.

(Siehe Tabelle S. 213.)

Als Hauptrivale Österreich-Ungarns erscheint also, wie man sieht, nunmehr auch in Serbien Deutschland, das Grofsbritannien von der zweiten Stelle verdrängt hat. Besonders siegreich hat sich seine Konkurrenz im letztabgelaufenen Jahre — 1900 — erwiesen, in welchem es ihm gelungen ist, seine Ausfuhr nach Serbien auf über 15 Millionen Dinar, d. h. fast 28% der Gesamteinfuhr, zu bringen. Mögen nun auch hierbei gleich zu berührende vorübergehende Ursachen mitgewirkt haben, so steht doch darum nicht minder fest, dafs es mit wachsender Wucht auf dem serbischen Markt auftritt und den Absatz seiner

[1] Vgl. die Regierungsvorlage (a. a. O.) S. 97.

Es wurden importiert in % der Gesamteinfuhr

Warengattung	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Aus Deutschland:								
Wolle nnd Haare	19,3	23,5	18,9	19,6	25,6	27,2	26,6	24,7
Baumwolle, Hanf und Flachs	3,3	3,2	3,7	4,8	5,5	6,4	6,7	7,8
Näthereien, Stickereien u. Wirkwaren	3,5	4,1	2,0	4,7	7,4	6,1	10,2	10,3
Seide und Seidenwaren	4,7	5,9	8,9	12,0	14,1	13,3	18,1	16,8
Metalle und Metallwaren	17,7	14,0	17,3	16,5	11,8	12,2	11,4	11,7
Maschinen, Instrumente, Kunst- und wissenschaftliche Gegenstände sowie Waffen	27,3	18,1	9,3	40,0	24,3	16,1	17,3	77,0
Knrzwaren und Schmnckgegenstände	18,7	16,0	17,3	23,2	24,4	19,5	23,4	20,2
Häute, Leder, Kautschuk und Guttapercha	23,0	20,9	11,5	19,8	18,0	23,4	9,7	25,9
Papier	2,3	2,5	7,8	3,5	9,0	4,0	4,8	5,8
Arzneien, Chemikalien u. Farben	16,7	11,6	10,5	22,3	19,5	15,6	16,4	68,1
Erde, Steine, Glas	5,3	2,0	1,4	3,4	7,7	0,4	3,9	5,4
Fettprodukte und Öle	2,4	2,1	2,4	2,6	19,8	3,6	2,7	2,3
Aus Grofsbritannien:								
Wolle und Haare	7,5	8,4	12,9	15,2	13,5	10,5	13,6	16,3
Baumwolle, Hanf und Flachs	36,3	38,7	34,7	38,8	45,8	36,5	40,1	31,7
Metalle und Metallwaren	6,4	2,4	2,7	1,8	1,6	2,3	1,2	2,2
Arzneien, Chemikalien u. Farben	2,8	2,9	1,2	4,3	3,8	2,8	3,3	0,8
Häute, Leder, Kautschuk und Guttapercha	6,0	6,6	7,5	6,2	5,1	7,6	5,3	7,2
Fettprodukte und Öle	21,8	11,5	8,3	17,2	8,2	12,7	22,2	16,0
Aus Italien:								
Wolle und Haare	0,7	1,5	0,7	1,3	0,5	1,9	1,4	0,4
Baumwolle, Hanf und Flachs	0,1	1,1	0,5	1,0	1,2	1,4	3,6	3,3
Seide und Seidenwaren	9,6	14,1	9,4	10,5	5,4	4,7	5,5	5,9
Aus Frankreich:								
Wolle nnd Haare	0,8	0,9	0,8	2,1	11,8	0,4	1,3	1,1
Baumwolle, Hanf und Flachs	—	—	0,3	2,1	0,5	0,5	0,6	4,2
Seide und Seidenwaren	4,2	4,4	9,9	8,4	8,1	6,8	7,0	8,2
Kurzwaren und Schmnckgegenstände	0,5	1,6	5,2	4,9	3,8	5,3	7,0	3,8
Arzneien, Chemikalien u. Farben	1,0	1,4	2,2	3,1	6,1	3,7	3,0	10,0
Häute, Leder, Kautschuk nnd Guttapercha	1,9	2,0	1,1	1,5	3,6	4,6	0,4	3,1
Metalle und Metallwaren	2,1	4,3	0,5	1,7	4,7	0,8	0,9	28,3

Industrieprodukte, besonders von Textilien, Metallwaren und Maschinen, aber auch von Konfektions- und Lederwaren, sowie von Chemikalien und Farben auf demselben stetig erweitert. Ja, deutsche Berichte behaupten sogar, dafs die serbische Handelsstatistik zu Ungunsten Deutschlands unrichtig sei, weil ein Teil der deutschen Herkünfte, die Österreich-Ungarn transitieren, diesem gutgeschrieben werde [1].

Auch die Wareneinfuhr aus England ist absolut und relativ gewachsen. Nicht minder jene aus Frankreich und Italien. Sie alle, ebenso wie die deutsche, hauptsächlich auf Kosten und zum Schaden des österreichisch-ungarischen Exports.

Die Gründe dieser höchst bedauerlichen Erscheinung decken sich im Grofsen und Ganzen mit jenen, die bereits bei der Besprechung der gleichartigen Entwicklung in Rumänien [2] hervorgehoben worden sind [3]. Es soll daher hier nur auf deren Verstärkung durch die Reflexwirkungen aus der serbischen Industriepolitik hingewiesen werden.

Mit Recht wird beklagt, „dafs Österreich-Ungarn, welches soviel weniger an dem ganzen wirtschaftlichen Verkehr mit Serbien beteiligt ist, als ihm vermöge seiner geographischen Lage und dem Niveau, welches die übrigen

[1] „. . . ein grofser Teil der aus anderen Ländern und namentlich auch aus Deutschland für Serbien bestimmten Waren (wird) durch die Vermittlung von Handlungshäusern in Wien und Budapest bezogen und nachher als österreichisch-ungarische Ware registriert. Eine bedeutende Rolle spielen dabei auch die Postpakete, welche z. B. aus Deutschland im Gewichte bis zu 5 kg zu dem billigen Portosatz nach dem ungarischen Bahnpostamt in der Belgrad gegenüberliegenden Stadt Semlin geschickt werden und dann von dort als österreichisch-ungarische Waren nach Serbien kommen" (Deutsches Handelsarchiv von 1900, II. Abtl. S. 745).

[2] Siehe oben S. 147 ff.

[3] Vgl. die Konsularberichte über Serbien seit 1890 und insbesondere die Berichte aus Belgrad für 1899 S. 582 f. und 1900 S. 39 f.; aus Nisch für 1894 S. 576, für 1898 S. 775, für 1899 S. 623; aus Semendria für 1895 S. 528; aus Negotin für 1897 S. 680.

Nachbarländer Serbiens einnehmen, zustehen würde, auf industriellen Gebiete in Serbien gar nicht vertreten ist ... Leider sucht man (unter den bereits entstandenen Industrieetablissements) vergebens auch eines, welches durch Kapitalien oder von Interessenten ins Leben gerufen wurde, die aus der Monarchie stammen. Meist ist es deutsches, belgisches oder auch englisches Kapital, aber gewifs nie ein solches aus Österreich oder Ungarn" [1]. Die Entstehung einer nationalen Industrie in Serbien vollzieht sich so natürlich nicht nur ohne, sondern auch gegen die Monarchie. Letzteres in zwiefachem Sinne. Vor allem handelt es sich nämlich — genau so wie in Rumänien — vorläufig um die Eigenproduktion solcher Artikel, mit denen der serbische Konsum bisher hauptsächlich oder gar allein von Österreich-Ungarn aus versorgt wurde. Man betrachte nur (Tabelle S. 210 f.) die absteigende Bewegung in der Einfuhr von Mehl und anderen Mahlprodukten, Bier, Fettprodukten und Ölen überhaupt und Kerzen insbesondere, Schuhwaren und Hüten, die bald auch in der Zuckereinfuhr bemerkbar werden dürfte! Dafs diese Bewegung auch durch die Trošarinagesetzgebung besonders befördert wird, mag nur nebenbei erwähnt werden. Dann aber ist es nur selbstverständlich, dafs die zur Einrichtung und zum Betrieb der industriellen Unternehmungen erforderlichen Maschinen, Rohstoffe, Halbfabrikate etc. aus dem Lande bezogen werden, aus dem die betreffenden Kapitalisten stammen. Das plötzliche Hinaufschnellen der Maschinen und Chemikalieneinfuhr aus Deutschland im Jahre 1900 z. B. war blofs die Folge der Inbetriebsetzung der mit deutschem Kapital begründeten Zuckerfabrik, und in gleicher Weise erklärt sich auch der zeitweilig ganz unvermittelt hohe Metallwaren- und Maschinenimport aus Frankreich und Belgien. Kurz, auch in diesem Falle und angesichts der neuen Art industriellen Wettkampfes trägt

[1] Aus dem Bericht des Belgrader Konsulats für 1899 S. 548.

der Mangel an Initiative und Thatkraft auf Seite der österreichisch-ungarischen Geschäftswelt bittere Früchte.

Ein ganz anderes Bild dagegen bietet sich, wenn wir uns an der Hand der beifolgenden Tabelle der Betrachtung des serbischen Aufsenhandels nach Österreich-Ungarn zuwenden.

(Siehe Tabelle S. 217.)

Derselbe hat im Verlaufe der zweiten Vertragsperiode nicht nur keine Rückschritte gemacht, sondern vielmehr einen noch weiteren Aufschwung genommen. Perzentuell erscheint der letztere wohl unbeträchtlich. Er beträgt nur ¹/₈ % im Jahresdurchschnitt. Der absoluten Wertziffer nach jedoch stellt er sich auf 11,3 Millionen Dinar. Mit anderen Worten: Von dem Gesamtzuwachs des serbischen Exports seit 1893 bewegen sich 89 % nach der Monarchie — trotz wiederholter Sperrung der ungarischen Grenze gegen die Schweineinfuhr aus Serbien und trotz mancher Schwierigkeiten auch bei dessen Hornviehexport. Dies allein schon beweist, dafs die Abhängigkeit des Königreiches vom österreichisch-ungarischen Markte nach wie vor keine Lockerung, sondern nur eine weitere Festigung erfahren hat. Noch mehr aber wird diese Thatsache durch die nachstehende Detailübersicht über den Absatz erhärtet, den die serbischen Ausfuhrartikel in Österreich-Ungarn finden.

(Siehe Tabelle S. 218 und 219.)

Betrachten wir danach unter Zugrundelegung des achtjährigen Durchschnittes 1893—1900 die Hauptausfuhrartikel Serbiens: Cerealien, Pflaumen, Gartenerzeugnisse, Borsten- und Hornvieh, Häute, die für sich allein 81,2 % des serbischen Exports ausmachen, so participiert die Monarchie an der Übernahme von:

	Weizen und Roggen	Gerste und Hafer	Mais	Pflaumen
mit %	92,23	96,46	88,05	72,68

in den Jahren	Gesamt-ausfuhr	Ausfuhr Serbiens in Millionen Dinar nach den Bestimmungsländern: Österreich-Ungarn absolut	Österreich-Ungarn in % der Gesamtausfuhr	Deutschland absolut	Deutschland in % der Gesamtausfuhr	Frankreich absolut	Frankreich in % der Gesamtausfuhr	die übrigen Länder absolut	die übrigen Länder in % der Gesamtausfuhr
1893	48,91	43,20	88,32	1,66	3,39	0,18	0,35	4,11	8,40
1894	46,02	41,12	89,35	1,98	4,30	0,23	0,50	2,69	5,84
1895	43,39	38,75	89,30	1,62	3,73	0,43	0,99	2,60	5,99
1896	53,39	47,04	88,10	2,51	4,70	0,43	0,76	3,40	6,37
1897	55,94	49,15	87,86	3,74	6,68	0,31	0,51	2,64	4,72
1898	56,99	50,98	89,45	2,24	3,93	0,38	0,67	2,74	4,89
1899	65,48	54,50	83,30	5,92	9,01	0,18	0,28	4,88	7,41
1900	66,52	56,58	85,06	3,91	5,88	0,37	0,56	5,38	8,50
Im Durchschnitt der Jahre 1893—1900	54,58	47,66	87,32	2,95	5,40	0,31	0,57	3,66	6,71

Warenklasse	1893 Gesamtausfuhr in Tausend Dinar	1893 davon nach Öst.-Ung. in % der Gesamtausfuhr	1894 Gesamtausfuhr in Tausend Dinar	1894 davon nach Öst.-Ung. in % der Gesamtausfuhr	1895 Gesamtausfuhr in Tausend Dinar	1895 davon nach Öst.-Ung. in % der Gesamtausfuhr
Garten- und Ackerbauprodukte	21 712	90,4	13 095	87,4	16 046	89,9
Darunter: Weizen und Roggen	10 277	91,0	6 040	88,0	6 741	96,5
Gerste und Hafer	2 229	93,6	1 856	99,9	1 487	99,9
Mais	4 944	90,1	1 911	99,7	375	80,0
Pflaumen	3 745	88,0	2 726	69,3	6 566	80,9
Gartenerzeugnisse	432	89,1	542	85,6	847	71,5
Wolle und Haare	41	21,9	85	31,7	149	67,1
Holz, Holzwaren und Arbeiten aus anderen Pflanzenstoffen	422	47,9	568	66,7	556	67,6
Tiere und tierische Produkte	20 623	96,2	26 727	96,9	18 984	95,3
Darunter: Borstenvieh	12 932	100	17 045	100	7 702	99,2
Hornvieh	6 661	99,9	8 605	98,2	9 702	96,9
Schafvieh u. Ziegen	370	16,7	493	15,0	805	42,8
Pferde	191	7,8	101	14,9	52	5,7
Eſswaren und Getränke	1 092	72,9	820	52,4	2 414	81,2
Erde, Steine, Glas und Waren daraus	915	14,5	213	57,7	150	70,6
Metalle	245	97,5	343	95,6	220	98,2
Darunter: Kupfer	21	100	306	100	187	100
Häute	2 426	79,3	2 641	76,4	3 718	89,3
Arzneien, Chemikalien und Farben	21	71,4	45	84,4	60	93,3
Fettprodukte und Öle	181	25,4	136	25,0	192	14,7
Baumwolle, Hanf, Flachs und Waren daraus	1 148	23,1	1 283	28,5	843	13,5
Näthereien, Stickereien und Wirkwaren	5	—	7	—	10	70,0
Abfälle	68	—	54	100	39	100

1896		1897		1898		1899		1900	
Gesamtausfuhr	davon aus Öst.-Ung.	Gesamtausfuhr	davon aus Öst.-Ung.	Gesamtausfuhr	davon aus Öst.-Ung.	Gesamtausfuhr	davon aus Öst.-Ung.	Gesamtausfuhr	davon aus Öst.-Ung.
in Tausend Dinar	in % der Gesamtausfuhr	in Tausend Dinar	in % der Gesamtausfuhr	in Tausend Dinar	in % der Gesamtausfuhr	in Tausend Dinar	in % der Gesamtausfuhr	in Tausend Dinar	in % der Gesamtausfuhr
23 427	87,5	21 625	83,4	22 259	89,1	29 426	77,5	30 148	81,0
13 426	93,5	5 009	99,2	10 138	99,5	11 661	93,2	11 834	77,0
2 223	99,2	2 040	99,7	2 825	88,2	2 782	91,7	2 395	99,5
917	90,8	953	95,3	237	75,1	2 016	75,1	5 771	98,3
5 929	69,2	12 570	72,7	7 826	76,3	11 198	58,4	8 001	65,9
883	90,5	1 024	95,8	1 190	89,0	1 639	71,5	1 958	97,8
151	74,9	102	58,8	95	21,0	106	31,2	93	15,0
624	41,5	596	67,1	495	57,3	422	44,5	248	67,7
22 333	95,0	24 587	97,1	26 744	96,3	27 413	94,8	27 086	94,1
4 726	96,3	13 244	100	10 880	100	9 127	100	8 431	100
10 659	99,9	7 348	99,9	12 606	99,9	13 942	99,8	12 136	99,3
910	41,3	630	36,0	628	24,5	626	26,5	581	25,4
241	1,6	227	1,1	309	1,0	396	—	397	1,0
2 101	87,4	3 713	90,6	1 825	81,1	2 967	72,2	3 207	86,2
170	46,4	322	72,3	319	42,3	364	48,6	803	32,1
273	99,1	220	98,2	596	99,0	560	88,0	445	88,1
210	100	198	100	195	100	407	100	218	100
2 952	82,2	3 256	82,7	3 279	80,4	3 157	81,4	3 061	80,7
37	70,2	42	69,0	147	96,1	154	98,0	151	79,4
294	47,2	247	22,6	157	0,6	2	—	33	30,3
913	9,2	1 117	6,2	959	3,0	1 027	8,8	1 009	30,5
11	72,7	23	4,3	23	—	40	—	41	—
63	100	75	100	71	92,9	96	86,8	182	85,7

	Gartenerzeugnissen	Borstenvieh	Hornvieh	Häuten
mit %	86,35	99,44	99,2	81,5

Sie nimmt aber auch die anderen, minder belangreichen Exportartikel in starkem Umfange auf: Metalle (Kupfer) und Abfälle fast zur Gänze, Eſswaren und Getränke zu mehr als drei Vierteilen, Wolle und Haare sowie Erde und Steine zu etwa zwei Fünfteln.

Vergleichen wir zum Schlusse die Rolle, welche die Monarchie bei der Versorgung Serbiens mit Industrieerzeugnissen spielt, mit ihrer Bedeutung als Absatzgebiet für die landwirtschaftlichen und sonstigen Produkte des Königreiches, so zeigt sich ein auffallendes Miſsverhältnis. Die österreichisch-ungarische Handelsbilanz wird Serbien gegenüber von Jahr zu Jahr in höherem Maſse passiv — in grellem Gegensatz vor allem zum Deutschen Reiche und zu England, deren Bedeutung als Markt für Serbien eine verschwindend geringe ist.

Dritter Abschnitt.

Das Verhältnis zu Bulgarien.

Erstes Kapitel.

Die Entwickelung der handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu Bulgarien bis zum Abschlusse der Handelskonvention vom 21. Dezember 1896.

§ 1.

Allgemeiner Überblick über die Zeit bis zur Vereinigung Bulgariens mit Ostrumelien (1885)[1].

Bulgarien ist der jüngste unter den Balkanstaaten; der einzige auch, der sich gegenwärtig noch in einem Abhängigkeitsverhältnisse von dem türkischen Reiche befindet. Es hat fünfzig Jahre später sein eigenes staatliches Dasein wieder gewonnen, als die Nachbarkönigreiche Rumänien und Serbien, deren Schicksale es vom Beginn der osmanischen Herrschaft in Europa geteilt hatte.

Seit dem letzten Viertel des 7. Jahrhunderts zwischen Donau und Balkan ansässig und in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts christianisiert, hatten die Bulgaren in unaufhörlichen Kämpfen mit dem byzantinischen Reiche Zeiten hoher Blüte und tiefen Verfalls erlebt, bevor sie den

[1] Vgl. Jireček, Geschichte der Bulgaren; derselbe, Das Fürstentum Bulgarien; ferner folgende Schriften: Laveleye, Die Balkanländer; Prinz von Battenberg, Die volkswirtschaftliche Entwicklung Bulgariens; Ströll a. a. O. und: Über den wirtschaftlichen Entwickelungsgang Bulgariens.

Osmanen tributpflichtig wurden. Die Schlacht auf dem Amselfelde, die der Unabhängigkeit der Serben ein Ende bereitet hatte, besiegelte auch ihren politischen Untergang. Seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts war Bulgarien türkische Provinz ohne jede Spur auch nur jener Selbständigkeit, wie sie die Moldau und Walachei sich zu bewahren verstanden hatten. Das bulgarische Volkstum schien von da an und durch fast ein halbes Jahrtausend vom Erdboden verschwunden.

Sein Wiedererwachen datiert erst von den russisch-türkischen Kriegen zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Gefördert wurde dasselbe auch durch das Aufblühen von Handel und Verkehr und die dadurch bedingte stärkere Berührung mit dem Westen in materieller und geistiger Beziehung. Lange Zeit behielt jedoch die neubulgarische Bewegung „den Charakter eines auf pädagogischen und kirchlichen Boden beschränkten Patriotismus". Der Revolutionsgedanke mit dem Endziele der Losreifsung von der Türkei und der Wiedererlangung staatlicher Selbständigkeit blieb ihr bis in die sechziger Jahre hinein fast ganz fremd, und erst 1876 kam es zu einem auf breiterer Grundlage unternommenen Aufstandsversuche. Derselbe wurde zwar von der Türkei blutig niedergeschlagen, doch blieb er nicht ohne weittragende mittelbare Folgen. Die von den Türken begangenen Gräuel erregten überall in Europa, besonders aber in England einen Sturm der Entrüstung. Und als die Reformvorschläge der Mächte, die in der Schaffung zweier autonomer bulgarischer Provinzen mit christlichen Gouverneuren gipfelten, von der Pforte verworfen wurden, brach Ende April 1877 der Krieg zwischen der letzteren und Rufsland aus, der zur Befreiung des bulgarischen Volkes vom türkischen Joche führte.

Die Errichtung des autonomen Fürstentums Bulgarien in der demselben durch den Präliminarfrieden von San

Stefano (3. März 1878) gegebenen Ausdehnung fand allerdings nicht die Billigung und Anerkennung der übrigen Grofsmächte. Der Berliner Vertrag zerstückelte vielmehr das eben neugeschaffene Staatswesen: in ein konstitutionelles Fürstentum Bulgarien unter türkischer Oberhoheit, nach Art der früheren Donaufürstentümer, mit einem Flächeninhalte von 63972 km² und einer Bevölkerung von ungefähr 1¾ Millionen; in eine autonome Provinz Ostrumelien, die auf 35900 km² ca. 800000 Einwohner zählte; endlich in Landesteile, die unter unmittelbar türkischer Herrschaft verblieben. Bald gab jedoch Bulgarien einen Beweis seiner inneren Kraft, seines Willens zum Leben und seiner Lebensfähigkeit und schuf sich zugleich die dauernden Voraussetzungen für die Erhaltung der letzteren, indem es noch nicht acht Jahre später — im Herbst 1885 — wider den Willen Europas seine Vereinigung mit Ostrumelien durchsetzte und dieselbe in siegreichen Kämpfen mit Waffengewalt gegen Serbien behauptete. Der Flächeninhalt des Fürstentums in seiner jetzigen Ausdehnung wird mit 96600 km², die Bevölkerungsziffer auf Grund der letzten Zählung im Dezember 1900 mit 3733189 angegeben, so dafs 38,6 Menschen auf den km² kommen.

§ 2.

Das zoll- und handelspolitische Verhältnis Österreich-Ungarns zu Bulgarien bis 1896.

Die Grundlage für das Zollwesen des jungen Fürstentums und die Ordnung seiner handelspolitischen Beziehungen zum Auslande waren einerseits durch die Pfortenverträge und andererseits durch Artikel VIII des Berliner Vertrages gegeben. Dieser erklärte nämlich die von der Türkei abgeschlossenen und zur Zeit des Berliner Kongresses noch in Geltung befindlichen Handels- und Schiffahrtsverträge

als auch weiterhin für Bulgarien verbindlich, wahrte ferner die kapitulationsmäfsigen oder herkömmlichen Immunitäten und Privilegien der fremden Unterthanen und Konsuln, insbesondere die Konsularjurisdiktion, und statuierte überdies die Freiheit des Transits, sowie das Princip der vollkommenen Gleichbehandlung der Nationalen und des Handels aller Mächte[1].

Wie sich hieraus ergiebt, war die Sachlage, was das besondere Verhältnis der österreichisch-ungarischen Monarchie zu Bulgarien betrifft, von vornherein eine andere als seinerzeit unter ähnlichen Umständen in den Donaufürstentümern und in Serbien. Die Aufrechthaltung des status quo ging allerdings auch diesmal auf ihre von Italien und Frankreich unterstützte Initiative zurück[2]. Von Vorbehalten von Rechten, die in ihrer Entstehung auf den Frieden von Passarowitz zurückgingen, war jedoch keine Rede. Solche hatten schon aus dem Grunde niemals gemacht werden können, weil Bulgarien immer einen türkischen Verwaltungsbezirk gebildet hatte und daher die Vereinbarungen des österreichisch-türkischen Vertrages vom 22. Mai 1862 naturgemäfs auch in denselben volle Geltung erlangt hatten. D. h. hier, wie überall im osma-

[1] Art. VIII des Berliner Vertrages lautet: „Les traités de commerce et de navigation ainsi que toutes les conventions et arrangements conclus entre les Puissances étrangères et la Porte et aujourd'hui en vigueur sont maintenus dans la Principauté de Bulgarie et aucun changement n'y sera apporté à l'égard d'aucune Puissance avant qu'elle n'y ait donné son consentement. — Aucun droit de transit ne sera prelévé en Bulgarie sur les marchandises traversant cette Principauté. — Les nationaux et le commerce de toutes les Puissances y seront traités sur le pied d'une parfaite égalité. — Les immunités et privilèges des sujets étrangers ainsi que les droits de juridiction et de protection consulaires tels qu'ils ont été établis par les capitulations et les usages resteront en pleine vigueur tant qu'ils n'auront pas été modifiés du consentement des partis intéressés."

[2] Vgl. die Protokolle des Berliner Kongresses S. 39 u. 50 (österr. Rotbuch No. 4, Wien 1878).

nischen Reiche, bestand für österreichisch-ungarische und für alle anderen Provenienzen eine 8%ige Wertverzollung, die durch keinerlei inländische Abgaben auf die eingeführten Artikel eine Erhöhung erfahren durfte. Bei der Ausfuhr wurde ein Wertzoll von 1% eingehoben[1].

Dabei blieb es denn nun für das Erste.

Es war jedoch, auf Grund der Erfahrungen, die man mit Rumänien und Serbien gemacht hatte, unschwer vorauszusehen, dafs dieser Zustand sich nicht lange würde erhalten lassen. In der Richtung einer Änderung desselben mufsten nicht nur die bulgarischen Selbständigkeitsbestrebungen im allgemeinen wirksam werden, sondern auch die finanziellen Bedürfnisse des Fürstentums. Diesen genügten 8%ige Einfuhrzölle ebensowenig, wie sie andererseits bei der traktatmäfsigen Unterbindung jeglicher Entwickelung der inneren Verbrauchsabgaben unmöglich dauernd ihre Befriedigung zu finden vermochten. Erfuhren ja die Gesamtausgaben des Fürstentums (einschliefslich Ostrumeliens) von 30,852 Millionen frcs. im Finanzjahr 1879/80 eine Steigerung auf 81,093 Millionen für das Finanzjahr 1890, also innerhalb eines Zeitraumes von 11 Jahren auf mehr als das Zweiundeinhalbfache[2]. Wenn trotzdem in der ersten Zeit nach der Konstituierung Bulgariens die Bestimmungen der türkischen Handelsverträge eingehalten wurden, so erklärt sich dies leicht durch die notwendige Konsolidierungsarbeit, die Organisation von Verwaltung und Heer sowie, last not least, das Streben nach der Vereinigung mit Ostrumelien — Aufgaben, welche Kraft und Aufmerksamkeit von Regierung und Volk vollauf in Anspruch nahmen. Als dann die Union mit Ostrumelien vollzogen wurde, führte dies zum Kriege mit Serbien. Diesem hinwiederum folgten innere

[1] Vgl. **Beer**, Österr. Handelspolitik, S. 422 und **Matlekovits**, Zollpolitik der österr.-ung. Monarchie, S. 154 f.

[2] Vgl. **Prinz von Battenberg** a. a. O. S. 181.

Unruhen, die erzwungene Abdankung des Fürsten Alexander von Battenberg, eine dreivierteljährige Regentschaft, schliefslich im Juli 1887 die Wahl eines neuen Fürsten, Ferdinands von Koburg. Dafs auch während dieser Zeit an eine Änderung des zoll- und handelspolitischen Systems nicht gedacht werden konnte, ist klar. Kaum aber hatten sich die Verhältnisse ruhiger gestaltet, als sie auch schon in Angriff genommen wurde — wobei zwar fiskalische Rücksichten den Ausschlag gaben, immerhin aber auch schon bis zu einem gewissen Grade eine protektionistische Bewegung sich bemerkbar machte [1].

Schon seit dem Jahre 1883 galt für die Türkei selbst sowie für die Länder, mit denen sie vor 1878 keine Handelsverträge abgeschlossen hatte, ein autonomer Tarif, der zum gröfsten Teile specifische Zölle aufwies und in nur geringem Mafse auf Wertverzollung beruhte. Seit 1887 aber beginnen auch Versuche einer Erhöhung der Einfuhrzölle überhaupt; und zwar durch Zuschläge zu denselben für Hafen- und Quaibauten, sowie durch Einführung von Accisen und Oktrois. Zu den sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten gesellten sich auch solche einerseits aus der Beseitigung der Zollgrenze zwischen Bulgarien und Ostrumelien und andererseits aus deren Aufrichtung zwischen dieser früher autonomen türkischen Provinz und der Türkei [2]. Zuletzt liefs sich die bulgarische Regierung an diesen Bemühungen zur thatsächlichen Beseitigung der

[1] Vgl. zum Folgenden: Drenkoff, Die Steuerverhältnisse Bulgariens, S. 110—121; Motivenbericht der Regierung und Bericht des volkswirtschaftl. Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Handelskonvention mit Bulgarien vom 21. Dezbr. 1896 (No. 3 und 113 der Beilagen zu den sten. Prot. d. österr. Abgeordnetenhauses, XII. Sess. 1897).

[2] Vgl. die betreffenden Akten in den „Archives diplomatiques", IIe Série, t. XX, S. 136—156, und im „Staatsarchiv" XLVII. Bd. S. 44—49, 59 f., 61 f., 67—82.

ihr durch die türkischen Verträge aus den sechziger Jahren auferlegten Pflichten nicht genügen, sondern strebte auch deren rechtliche Aufhebung an. Zu diesem Zwecke liefs sie sich mit Gesetz vom 17. Dezember 1887 ermächtigen, mit allen hierzu gewillten Mächten in Verhandlungen wegen Abschlusses von Handelsverträgen einzutreten — nachdem sie schon drei Jahre vorher, mit Cirkularnote vom 28. Januar 1884 auf das Recht zum Abschlufs von Handelskonventionen sowie zu selbständigen zolltarifarischen Bestimmungen Anspruch erhoben hatte[1].

Hierbei sollte sie sich von folgenden Grundsätzen leiten lassen: Den fremden Mächten sind unter Abweichung von den bestehenden Zolltarifen Zugeständnisse zu machen, falls solche unabweisbar erscheinen, um auch für die bulgarische Ausfuhr Vorteile zu erlangen. — Es ist demnach eine Erhöhung der Zölle auf diejenigen Einfuhrartikel anzustreben, die auch im Inlande erzeugt werden und deren Produktion in grofsem Mafsstabe nur durch den fremden Wettbewerb geschädigt wird. — Die zu Stande gekommenen Verträge können — vorbehaltlich ihrer Vorlage zur Genehmigung in der nächsten Session der Volksvertretung — durch die vollziehende Gewalt sofort in Kraft gesetzt werden.

An dem Rechte Bulgariens zum selbständigen Abschlusse von Handelsverträgen, ohne Vermittelung der Pforte also, war nicht zu zweifeln. Insoweit also stand der Ausführung des Gesetzes vom 17. Dezember 1887 nichts im Wege. Ein anderes aber war fraglich. Ob nämlich die Signaturmächte des Berliner Vertrages auch verpflichtet seien, ihre handelspolitischen Beziehungen zum Fürstentume durch besondere Konventionen zu ordnen, oder ob sie nicht die Fortdauer der für dasselbe verbind-

[1] Vgl. Prinz von Battenberg a. a. O. S. 94.

lichen Pfortentraktate schlechtweg, also auch nach deren Erlöschung für den Suzeränstaat beanspruchen könnten?

Die nicht sehr glückliche Formulierung des Artikels VIII des Berliner Vertrages liefs für die letztere Deutung sicherlich Raum. Sie zu benützen, um zeitlich begrenzte Verpflichtungen des Suzeräns für den Vasallenstaat zu verewigen, wäre jedoch nicht blofs unbillig gewesen, sondern — wie die Erfahrungen Österreich-Ungarns in den Donaufürstentümern und Serbien eindringlich genug gelehrt hatten — auch unpolitisch, vor allem aber unnütz.

Die Frage forderte rasche Entscheidung. Der Ablauf der türkischen Handelsverträge war in kurzem zu gewärtigen. Speziell derjenige Österreich-Ungarns sollte am 5. Juli 1890 erlöschen.

Diesmal klammerte sich die Monarchie nicht an den Buchstaben. Sie leitete auch rechtzeitig Verhandlungen mit Bulgarien ein, um zu einem für längere Zeit gültigen Handelsarrangement zu gelangen. Grofsbritannien, dessen Vertrag mit der Pforte schon im März 1890 endete, kam ihr zuvor. Wie seinerzeit mit Serbien, traf dasselbe auch diesmal als erste unter den Berliner Vertragsmächten schon am 26. November 1889 ein provisorisches Abkommen, durch welches — gegen Zusicherung der Meistbegünstigung für die bulgarische Ausfuhr — für englische Provenienzen ein 8%iger Wertzoll festgelegt wurde, der allerdings durch die gleichzeitig vereinbarte Zulassung eines ½%igen Zuschlages sowie von Gemeindeabgaben (octrois) und staatlichen Verzehrungssteuern (droits d'accise) im landesgesetzlichen Ausmafse[1] nicht unbeträchtlich erhöht wurde.

[1] Die Bestimmung über die Zulässigkeit innerer Abgaben von importierten Artikeln lautete: „Les spiritueux, le tabac, le sel, la poudre et tous les autres articles qui conformément aux lois du pays sont assujettis aux droits d'accises ou donnent lieu à monopole, acquitteront, entre

Dem Beispiele Englands folgten im Mai 1890 das Deutsche Reich und im September desselben Jahres Frankreich. Dann erst schritt die österreichisch-ungarische Regierung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 12. Juni 1890 (RGB. No. 113)[1] mit Notenwechsel vom 17. resp. 18. Oktober auch ihrerseits zu einer provisorischen Verständigung mit dem Fürstentum. Dieselbe beruhte ebenso wie die Abmachungen der anderen Staaten auf der gleichen Basis wie das englisch-bulgarische Arrangement, so dafs also auch Bulgarien das Meistbegünstigungsrecht eingeräumt wurde[2].

Dieses Provisorium, das ursprünglich nur für die Zeit bis Ende 1890 geplant war, mufste wiederholt verlängert werden, zuletzt bis zum 31. Dezember 1894[3]. Bulgarien verzögerte nämlich die Verhandlungen wegen Abschlusses eines definitiven Handelsvertrages hauptsächlich aus dem Grunde, weil es in diese erst nach Durchführung einer autonomen Ordnung auf zollpolitischem Gebiete durch Schaffung eines specifischen Tarifes im Sinne der im Gesetz von 1887 enthaltenen Leitgrundsätze einzutreten gewillt war. Als dann auch das Jahr 1894 zu Ende ging, ohne dafs der bulgarische Generaltarif zu stande gekommen wäre, entschlofs sich die Monarchie zur Schaffung eines neuen Provisoriums bis Ende 1896. Dasselbe unterschied sich von dem früheren durch die allgemeine Erhöhung der

---

les droits prévus (scil. 8 und ½% a. v.) les impôts fixés par les lois spéciales régnant la matière." (Vgl. Stoerk, Recueil, XXI. Bd. S. 583 f.).

[1] Vgl. den Motivenbericht der Regierungsvorlage und den Ausschufsbericht zu diesem Gesetze (No. 1036 und 1047 der Beilagen zu den Prot. d. österr. Abgh., X. Sess. 1890).

[2] Kundmachung des Gesamtministeriums vom 2. Dezember 1890, RGB. No. 206.

[3] Ermächtigungsgesetze vom 28. Dezember 1890, RGB. No. 233 und vom 17. Dezember 1891, RGB. No. 187, sowie die Beilagen No. 1110 und 1118 zu den sten. Prot. d. österr. Abgh., X. Sess. 1890 und No. 284 und 314, XI. Sess. 1891.

Eingangszölle von 8 resp. $8^1/_2$ auf $10^1/_2$ % ad valorem, wobei zugleich die inneren Abgaben in ihrem damaligen System und Ausmaſs aufrechterhalten und fixiert wurden[1]. Diesen Abmachungen schlossen sich Deutschland, Groſsbritannien und Belgien sofort an[2], während Frankreich, die Schweiz, Italien und Rumänien einige Zeit später nachfolgten.

Diese zweite Phase des Provisoriums leitete Bulgarien damit ein, daſs es gleichzeitig mit der Einführung der erhöhten Zölle ohne vorheriges Einvernehmen mit den Vertragsstaaten ein neues Accisengesetz vom 20. Dezember 1894 (a. St.) erlieſs, durch welches eine Reihe wichtiger österreichisch-ungarischer Exportartikel — so insbesondere Spirituosen, Zucker und Zuckererzeugnisse, Kaffee und Surrogate, Zündhölzer, Parfümerien aller Art, Stearin- und andere Luxuskerzen, Spielkarten, Konserven — mit staatlichen Verbrauchsabgaben belegt wurden[3]. Es gedachte auf diesem Umwege eine thatsächlich 14 %-Verzollung, die trotz eifrigster Bemühungen traktatmäſsig nicht hatte erreicht werden können, ins Werk zu setzen und versprach sich hiervon eine bedeutende Erhöhung seiner damaligen Zolleinnahmen im Betrage von etwa 8 Millionen frcs. Seine Rechnung erwies sich auch als richtig. Die Monarchie protestierte allerdings gestützt auf

[1] Vgl. den Notenwechsel zwischen dem österr.-ungar. Vertreter in Sofia und der bulgarischen Regierung vom 5. Januar 1894 bei Stoerk, Recueil, XXI. Bd. S. 581—84. In betreff der inneren Abgaben heiſst es in demselben: „Il est expressément stipulé en ontre qne le gouvernement Princier maintient l'engagement pris de ne pas introduire de modification au régime actuellement admis des droits d'octrois et que nos provenances, une fois les droits de douanes acquittés, ne soient soumises à aucun traitement différentiel à leur desavantage par rapport aux produits similaires indigènes."

[2] Vgl. die betreffenden Notenwechsel vom 8., 7. nnd 9. Januar 1895 bei Stoerk, Recueil, ebd. S. 585 ff.

[3] Abgedr. bei Stoerk, Recueil, ebd. S. 591—93. Vgl. auch Drenkoff a. a. O. S. 100 ff.

den Wortlaut des eben erst perfekt gewordenen Übereinkommens[1]. Bulgarien jedoch berief sich auf das Arrangement mit Grofsbritannien aus dem Jahre 1889, das allen späteren Vereinbarungen mit den anderen Mächten zu grunde liege[2]. Schliefslich kam unter dem 9. Mai 1895 eine Einigung zu stande, die den finanziellen Bedürfnissen des Fürstentums Rechnung trug.

Dieselbe enthielt folgende Bestimmungen:

Eine definitive Handelskonvention wird für die Zeit bis zum 31. (18.) Dezember 1903 auf Basis des Meistbegünstigungsprincipes und einer durchschnittlich 14 %igen Wertverzollung für die Einfuhr aus Österreich-Ungarn abgeschlossen. Die mit weniger oder mehr als 14 % zu taxierenden Artikel sind besonders namhaft zu machen. In betreff der Accisen werden Bulgarien im allgemeinen dieselben Zugeständnisse gemacht wie Serbien. Die Sätze des Accisengesetzes werden hinsichtlich derjenigen Artikel, an denen die Monarchie ein Interesse hat, gebunden; für Kaffeesurrogate, Zündhölzchen und parfümierte Seifen, jedoch von 50 resp. 100 und 300 frcs. pr. 100 kg netto auf 20 resp. 30 und 50 frcs. herabgesetzt. Diese Herabsetzungen sind jedenfalls nicht später als am 13. (1.) Januar 1897, eventuell bei früherem Zustandekommen des Definitivums von diesem an durchzuführen. Ebenso kann von Seite Bulgariens die Einhebung der 14 %igen Wertzölle vom 13. Januar 1897 an erfolgen, falls der Abschlufs des endgiltigen Handelsvertrages sich über diesen Termin hinaus verzögern sollte.

Das Ergebnis der weiteren Verhandlungen, die am 26. September 1895 in Wien eröffnet und unter Festhaltung der soeben erwähnten Leitgrundsätze durchgeführt wurden, war die Handelskonvention vom 21. (9.) Dezember 1896.

---

[1] Note des österr.-ung. Vertreters in Sofia vom 14. Januar 1895 (Stoerk, Recueil, ebd. S. 582.)

[2] Antwortnote der bulgarischen Regierung (ebd. S. 583).

§ 3.

Der Vertrag vom 21. Dezember 1896.

Der Vertrag unterscheidet sich in seinen allgemeinen Bestimmungen nicht von der im internationalen Vertragsrechte und in den Verträgen mit Rumänien und Serbien gebräuchlichen Fassung.

Zu gunsten Österreich-Ungarns stellt er sich als Tarifvertrag mit Meistbegünstigung dar, die sich insbesondere auch auf die Beförderungsarten, Kosten und alle Vorteile zu gunsten einheimischer Waren auf den bulgarischen Eisenbahnen, sowie auf die Ausfuhrzölle erstreckt, welch letztere zwar in beliebiger, aber für alle Verkehrsrichtungen gleicher Höhe einzuheben sind.

Der Konventionaltarif (Vertragsanlage A) beruht im Wesentlichen auf dem Princip der Wertverzollung und zerfällt in drei Gruppen. — Die erste Gruppe umfafst jene Artikel, die einer höheren als 14%igen Wert- oder specifischer Verzollung unterliegen, und zwar beträgt diese: 25% von Stricken und Seilerwaren jeder Art, ausgenommen Bindfaden; 20% von Zucker und Zuckerwaren sowie von Fensterglas; 18% von gebrannten geistigen Getränken, Kerzen und ordinären Seifen, Tuchen und Stoffen aus Wolle im Gewicht von mehr als 400 gr pr. Quadratmeter; 16% von Leder und Lederwaren; 280 frcs. pr. 100 kg netto von Schuhwaren jeder Art mit Ledersohlen und 300 frcs. pr. 100 kg netto konfektionierter Kleider, deren überwiegendes Material auf der Schauseite aus Geweben von reiner oder gemischter Wolle besteht. — Zur zweiten Gruppe gehören die Waren, die mit weniger als 14% ad valorem zu verzollen sind. Die Ansätze für dieselben sind: 12% von Glaswaren aller Art, Porzellan- und Fayencewaren, Kurz- und Quincaillerie- sowie Bürstenbinderwaren; 10% von Mehl, Leinengarnen und Leinengeweben, gewöhnlichen Gufseisenwaren (nicht poliert, nicht gefirnifst, nicht

bemalt), Mineralwässern; 8 % von Brenn- und Bauholz, Sägewaren und Faſsdauben, landwirtschaftlichen Maschinen und Instrumenten, Gerätschaften aller Art für Kunst, Gewerbe und Industrie, Öfen und Herden für Werkstätten, Schrauben. — Alle übrigen nicht besonders genannten Waren bilden die dritte Gruppe und sind 14 %igen Wertzöllen unterworfen.

Die Vertragsanlage B regelt das Verfahren bei der Erhebung der Wertzölle. Den österreichisch-ungarischen Importeuren ist das Recht der Wahl zwischen den vereinbarten und den seitens Bulgariens eventuell einem dritten Staate zugestandenen Verzollungsarten und Zollsätzen gewährleistet. Ausdrücklich hervorgehoben ist auch ihre Berechtigung: die zur Einfuhr erklärten, jedoch noch nicht in den freien Verkehr gesetzten Waren auch nach bereits erfolgter zollamtlicher Beschau ohne Entrichtung eines Zolles oder einer Verbrauchsabgabe wieder in das Ausland zurückgehen zu lassen. Schlieſslich ist zu erwähnen, daſs die Zollnebengebühren in ihrem Ausmaſse ziffermäſsig gebunden sind.

Von besonderer Wichtigkeit erscheint die Bindung der inneren bulgarischen — staatlichen oder kommunalen — Abgaben von Importartikeln. In den betreffenden Vertragsbestimmungen ist nicht nur das Princip strikter Gleichbehandlung fremder und bulgarischer Waren, und zwar auch hinsichtlich der Erhebungs- und Entrichtungsmodalitäten zum Ausdruck gebracht — es erscheinen vielmehr auch Umfang und Maſs des bulgarischen Abgabenwesens in unüberschreitbarer Art festgelegt. Was nämlich zunächst die Accisen betrifft, so dürfen solche nur von den Warengruppen: Getränke und Nahrungsmittel, Viehfutter, Brennstoffe und Beleuchtungsmaterialien, Baumaterialien, eingehoben werden. Die für Kaffeesurrogate, Zündhölzchen und parfümierte Seifen zulässigen Ansätze sind bereits bei der Besprechung des Abkommens vom 9. Mai 1895 genannt

worden. Jene für Zucker und Zuckerwaren wurden festgesetzt mit 20 resp. 40 frcs. pr. 100 kg; für Bier mit 5, für Rum und Liqueure mit 30 frcs. pr. hl, für Spiritus mit 0,75 frcs. pr. hlgrad; ferner für je 100 kg Oliven- und andere Speiseöle 10, andere Parfümerien als parfümierte Seifen 300, Kerzen 20, konservierte Fische 50, andere Konserven 100 frcs.; endlich für das Dutzend Spielkarten 12 frcs. Hinsichtlich der Oktrois hinwiederum wurde festgestellt, dafs dieselben nur ein einziges Mal und zwar gleichzeitig mit den Eingangszöllen zu bezahlen seien, und zwar auf Basis der für die Berechnung der letzteren erhobenen Warenwerte. Auch ihr Ausmafs wurde im Schlufsprotokoll in betreff der die österreichisch-ungarische Ausfuhr interessierenden Artikel mit specifischen Höchstbeträgen, in betreff aller anderen im bulgarischen Accisengesetz von 1895 nicht speciell angeführten und nicht zollfreien Artikel mit dem Höchstpercentsatz von 2% ad valorem bestimmt. — Hierher gehört endlich auch der Verzicht des Fürstentums auf die Monopolisierung von anderen Gegenständen als Salz, Tabak, Schiefspulver, Petroleum und etwa in Österreich-Ungarn neu hinzukommenden Monopolsobjekten während der Vertragszeit.

Die Monarchie ihrerseits hat dagegen Bulgarien nur die Behandlung als meistbegünstigte Nation zugestanden.

Die Konvention ist am 21. Mai 1897 in Kraft getreten. Sie gilt, wie bereits betont wurde, jedenfalls bis zum 31. Dezember 1903. Doch ist ihre weitere Dauer mit dem Vorbehalte einjähriger Kündigungsfrist für den Fall nicht rechtzeitiger Kündigung vorgesehen.

Zweites Kapitel.

Die Entwickelung der Handelsbeziehungen Österreich-Ungarns zu Bulgarien.

§ 1.

Die Zeit bis 1890.

Die neue Zeit, die dem bulgarischen Volke die Befreiung vom türkischen Joche brachte, setzte gleich mit einer tiefgehenden volkswirtschaftlichen Krise ein. Der Aufstand von 1876 und die darauffolgenden Kriegsereignisse hatten nicht nur vorübergehend auf Ackerbau und Handel lähmend eingewirkt, sondern auch mit vielen blühenden Städten deren gewerbliche Produktion, vielfach dauernd, vernichtet. Auch der Frieden brachte zunächst keine Wiederkehr normaler Verhältnisse im Wirtschaftsleben. Vielmehr trug fürs Erste auch er nur zur Verschärfung und Verlängerung des krisenhaften Zustandes bei. Man braucht, um das zu begreifen, nur an die Reflexwirkungen der Zerreifsung des durch den Frieden von San Stefano geschaffenen Bulgarien auf dem Berliner Kongrefs, an die

[1] Vgl. zum folgenden: Prinz Battenberg a. a. O.; Jireček, Fürstentum Bulgarien, S. 147—235; Ströll a. a. O.; Dimtschoff, Eisenbahnwesen auf der Balkanhalbinsel; Drenkoff a. a. O.; Staneff, Gewerbewesen und Gewerbepolitik in Bulgarien.

Aufrichtung von Zollschranken zwischen Nordbulgarien und Ostrumelien bis zum Jahre 1886, an die endgiltige Lösung des Jahrhunderte alten wirtschaftlichen Zusammenhanges zwischen der Türkei und dem neuen Staatsgebilde, an die inneren Kämpfe und Wirren in diesem selbst zu denken! Nicht genug an dem führte aber auch die unaufhaltsame Auswanderung des mohamedanischen Bevölkerungselementes aus dem Fürstentum, zu einer förmlichen Revolutionierung der Grundbesitzverhältnisse, entzog dem Lande zahlreiche tüchtige Arbeitskräfte und verhältnismäfsig sehr bedeutende Kapitalmengen und schwächte dadurch ebensowohl die landwirtschaftliche wie die gewerbliche Produktion.

Eine ziffermäfsige Erfassung aller dieser Faktoren auf die Gestaltung des Aufsenhandels Gesamtbulgariens ist für die Zeit vor 1886 nicht möglich. Bis zu diesem Jahre aber betrug in Nordbulgarien

	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	
die Ausfuhr	20,09	33,12	31,82	34,25	46,13	35,30	42,06	
die Einfuhr	32,14	48,22	58,47	41,56	48,93	46,36	38,83	Mill. Lewa.

Nach der Vereinigung Nordbulgariens mit Ostrumelien aber stellte sich

	1886	1887	1888	1889	1890	
die Gesamtausfuhr auf	50,40	45,75	64,20	80,58	71,05	
die Gesamteinfuhr auf	64,29	64,74	66,36	72,87	84,53	Mill. Lewa.

Zur Ausfuhr gelangten damals, wie ja auch noch heute, in erster Linie Cerealien, dann aber auch in bedeutendem Mafse lebende Tiere, endlich tierische Nahrungsstoffe, Felle und halbbearbeitetes Leder, Parfümerien (Rosenöl) und hausindustriell hergestellte Textilartikel. Denn in noch höherem Grade als gegenwärtig erhielt die bulgarische Volkswirtschaft vor zwei Jahrzehnten ihr charakteristisches Gepräge durch die landwirtschaftliche Produktion, die übrigens, unter dem Gesichtspunkte des Gleichgewichtsverhältnisses zwischen Ackerbau und Viehzucht betrachtet, im Vergleich mit Rumänien und Serbien eine mittlere

Stellung einnahm, so dafs weder der Cerealienausfuhr jene prävalierende Rolle zukam wie dort, noch dem Viehexport wie hier.

Was die Einfuhr ausländischer Waren betrifft, so hatte dieselbe bereits in den letzten Jahren der türkischen Herrschaft einen bemerkenswerten Aufschwung genommen, der nach der Befreiung nicht nur anhielt, sondern sich auch bedeutend verstärkte. Schon wegen der angedeuteten Rückwirkung der letzteren auf Gewerbe und Hausindustrie. Es machten sich aber auch bestimmend geltend: die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse; die engere Berührung mit dem Westen; die regen Bemühungen der Exportstaaten, ihren Absatz in Bulgarien zu vergröfsern; die durch all das herbeigeführten Änderungen in der Geschmacksrichtung namentlich jener neuen Intelligenz- und Beamtenschichten, deren Zahl und Bedeutung parallel mit der fortschreitenden Ausgestaltung des Staatsorganismus nach westeuropäischem Muster stetig zunahm; der wachsende Bedarf für militärische und andere Verwaltungszwecke, besonders für Eisenbahnbauten. Die wichtigsten Einfuhrartikel sind im Grofsen und Ganzen dieselben wie in den beiden Nachbarkönigreichen (siehe Tabelle S. 256 ff.).

In Bezug auf seine Ausfuhr sowohl wie auf die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zum Zwecke der Versorgung des Konsums mit Industrieartikeln ist Bulgarien durch seine geographische Lage vielfach noch mehr begünstigt als Rumänien und jedenfalls nach allen Richtungen hin günstiger daran als Serbien. Es verfügt nicht nur im Norden über die Donaustrafse — flufsauf- und abwärts —, sondern auch über eine ausgedehnte Küste am Schwarzen Meere. Diese natürlichen Vorteile sind allerdings vorläufig noch nicht in genügendem Mafse durch den systematischen Ausbau eines Strafsen- und Eisenbahnnetzes ergänzt und nutzbar gemacht. Immerhin aber verfügte Bulgarien im Jahre 1900 bereits über 1225 km Staats-

und 309 km Privateisenbahnen, zusammen also über 1534 km. Die Länge der in den Jahren 1887—1897 neuhergestellten oder verbesserten Chausseen betrug 2464 km. Überdies besitzt sein nördlicher Seehafen, Varna, nicht nur eine Schienenverbindung mit der Donau, sondern ebenso wie der südliche, Burgas, auch mit dem Binnenlande. Der gröfste Teil seines Handels bewegt sich denn auch auf dem Wasserwege.

So kamen im Durchschnitt der Jahre 1896—1900

auf der Donau	zur See	über Land
	von der Einfuhr	
32,81 %	33,66 %	33,53 %
	von der Ausfuhr	
35,19 %	39,81 %	25,0 %

Dafs die Monarchie unter solchen Umständen trotz der Vorteile, die ihr aus der geographischen Lage erwachsen, in Bulgarien ebensowenig eine von vornherein dominierende Stellung zu behaupten als dieses in wirtschaftlicher Abhängigkeit zu erhalten vermocht hat, begreift sich leicht.

In den Jahren 1881—1885 — für die vorhergehenden liegen keine Specialausweise vor — erreichte ihr Anteil an der Einfuhr Nordbulgariens bei einem Durchschnittswert derselben von 46,83 Millionen Lewa 13,68 Millionen oder 29,2 %, während auf Grofsbritannien 11,75 Millionen = 25,1 %, auf Frankreich 2,92 Millionen = 5,2 %, auf Italien 2,7 Millionen = 4,8 %, auf Rufsland 1,7 Millionen = 3,6 %, auf Deutschland endlich 1,7 Millionen = 2,5 % entfielen.

Viel geringer war die Ausfuhr Österreich-Ungarns nach Ostrumelien. Es ist daher ganz natürlich, dafs die ersten Jahre nach vollzogener Union, wie aus der Tabelle S. 241

Einfuhr Bulgariens in Millionen Lewa

in den Jahren	Gesamteinfuhr	aus den Herkunftsländern: Österreich-Ungarn absolut	Österreich-Ungarn % der Gesamteinfuhr	Grofsbritannien absolut	Grofsbritannien % der Gesamteinfuhr	Rufsland absolut	Rufsland % der Gesamteinfuhr	Frankreich absolut	Frankreich % der Gesamteinfuhr	Deutschland absolut	Deutschland % der Gesamteinfuhr	Belgien absolut	Belgien % der Gesamteinfuhr	Italien absolut	Italien % der Gesamteinfuhr
1886	64,29	17,06	26,53	18,29	28,45	3,60	5,60	3,78	5,88	2,12	3,29	0,64	0,99	1,37	2,13
1887	64,74	15,28	23,60	21,92	33,86	3,28	5,06	4,14	6,39	2,94	4,54	1,06	1,64	1,12	1,73
1888	66,36	18,19	27,41	19,52	29,41	3,00	4,52	3,89	5,86	4,39	6,61	1,33	2,00	1,02	1,53
1889	72,87	22,49	30,86	21,19	29,08	4,53	6,25	3,45	4,73	3,91	5,36	1,96	2,69	1,08	1,48
1890	84,53	33,01	39,05	20,02	23,68	5,20	6,15	3,46	4,09	3,87	4,58	2,48	2,93	1,32	1,56
Im Durchschnitte der Jahre 1886—1890	70,56	21,20	30,00	20,19	28,6	3,92	5,5	3,74	5,3	3,44	4,9	1,49	2,1	1,18	1,6

Ausfuhr Bulgariens in Millionen Lewa

in den Jahren	Gesamtausfuhr	nach den Bestimmungsländern													
		Türkei		Großbritannien		Frankreich		Österreich-Ungarn		Italien		Belgien		Deutschland	
		absolut	% der Gesamtausfuhr	absolut	% der Gesamtausfuhr	absolut	% der Gesamtausfuhr	absolut	% der Gesamtausfuhr	absolut	% der Gesamtausfuhr	absolut	% der Gesamtausfuhr	absolut	% der Gesamtausfuhr
1882[1]	34,25	8,67	25,31	3,98	11,63	4,52	13,19	2,50	7,24	0,24	0,70	fehlt	—	0,04	0,11
1883[1]	46,13	9,57	20,73	11,00	20,59	3,26	7,06	2,22	4,79	0,35	0,78	-	—	0,02	0,04
1884[1]	35,30	8,71	24,67	11,59	32,83	1,52	4,30	1,54	4,33	0,83	2,35	-	0,05	0,10	0,28
1885[1]	42,06	8,25	19,61	12,28	29,19	5,21	12,38	0,92	2,19	1,68	3,99	0,55	1,30	0,99	2,35
1886	50,40	29,24	58,01	4,64	9,20	9,62	19,08	2,45	4,86	1,50	2,97	—	—	0,09	0,17
1887	45,75	24,86	54,34	5,80	12,68	6,46	14,12	3,62	7,91	0,86	1,88	0,39	0,85	0,30	0,64
1888	64,20	27,75	43,22	10,73	16,74	13,88	21,62	2,63	4,09	1,02	1,59	0,62	0,96	0,26	0,40
1889	80,58	30,55	37,91	12,60	15,61	18,39	22,82	3,56	4,41	1,65	2,04	1,22	1,51	1,23	1,52
1890	71,05	21,94	30,88	14,94	21,02	19,50	27,44	5,75	8,09	1,55	2,26	0,64	0,90	0,49	0,69
Im Durchschnitte der Jahre 1882—1885[1]	39,43	8,80	22,31	9,71	24,62	3,63	9,2	1,79	4,54	0,77	1,95	—	—	0,29	0,73
Im Durchschnitte der Jahre 1886—1890	62,60	26,87	42,92	8,94	14,28	13,57	21,67	3,60	5,75	1,32	2,10	0,47	0,75	0,47	0,75

[1] Die Angaben für 1882—1885 beziehen sich nur auf Nordbulgarien.

hervorgeht, zwar eine absolute Zunahme seiner Quote an dem Import Gesamtbulgariens brachten, zugleich aber auch — mit dem Tiefstande im Jahre 1887 — einen relativen Rückgang derselben im Vergleiche mit dem vorhergehenden Jahrfünft, und zwar hauptsächlich zu Gunsten Grofsbritanniens und des Deutschen Reiches. Erst mit dem Jahre 1889 macht sich ein neuerlicher Aufschwung bemerkbar, Dank welchem die Monarchie die erste Stelle unter den Importstaaten, die sie bereits an England verloren hatte, wiedergewinnt.

Als Abnehmer bulgarischer Erzeugnisse dagegen spielte sie in dem ganzen Zeitraum, mit dem wir uns hier beschäftigen, eine nur geringfügige Rolle. Die bulgarische Handelsstatistik läfst uns zwar für die Zeit vor 1882 in Stich. Was aber die nachfolgende neunjährige Periode betrifft, so rangiert Österreich-Ungarn, wie die Übersicht (S. 242) über die dorthin gerichtete Ausfuhr des Fürstentums und über die Anteilsquoten der einzelnen in Betracht kommenden Staaten an derselben zeigt, mit einem durchschnittlichen Wertbetrage von 1,79—3,60 Millionen Lewa oder 4,54—5,75 % erst an vierter Stelle — nach der Türkei, Grofsbritannien und Frankreich.

§ 2.

Ein Blick auf die wirtschaftliche Entwickelung Bulgariens seit 1890.

Hatte, wie wir gesehen haben, die wirtschaftliche Entwickelung Bulgariens von Anbeginn an mit bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen, deren Nachwehen auch jetzt noch nicht ganz überwunden scheinen, so sind ihr solche auch im letzten Decennium des abgelaufenen Jahrhunderts nicht erspart geblieben. Man denke nur an die mittelbar ungünstigen Folgewirkungen der heftigen Parteikämpfe;

des häufigen Wechsels der Regierungen und damit nicht nur des Verwaltungspersonals, sondern vielfach auch der, namentlich für das Gebiet der äufseren Politik, mafsgebenden Principien; des aufserordentlich raschen Anwachsens der Staatsausgaben und parallel damit der Steuerlasten, das ziffermäfsig darin zum Ausdruck kommt, dafs im Zeitraum von 1887—1899 jene eine Steigerung von 47¼ auf nahezu 84, diese aber von ca. 42 auf über 68 Millionen frcs. erfahren haben[1], und dafs die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Jahressteuerquote bereits mehr als 18 frcs. beträgt[1]; der finanziellen Mifswirtschaft und der Erschütterung des Staatskredites, die das Land dem Abgrund des Bankerotts nahegebracht haben! Nicht genug an dem haben jedoch auch Elementarereignisse aller Art die landwirtschaftliche Produktion unmittelbar auf das Schwerste betroffen und mit Rücksicht auf ihre Häufigkeit und rasche Aufeinanderfolge, ohne dafs die besseren Jahre genügende Erholung verstattet hätten, wohl nicht blofs vorübergehend, sondern auf längere Zeit hinaus geschädigt. Auch deshalb schon, weil gerade die beneidenswert günstige Grundbesitzverteilung im Fürstentum — die Seltenheit von Grofsgütern und Grofsbetrieb sowie das Vorwiegen bäuerlicher Wirtschaft mit Eigentumsverwaltung[2] — den Heilungsprozefs ebenso erschweren mufs, wie sie sich ja auch in normalen Zeiten als Hindernis technischen Fortschrittes und der Ausdehnung oder Intensitätsverstärkung der landwirtschaftlichen Produktion erweist. Das scheint auf den ersten Blick paradox. Es wird aber sofort selbstverständlich, wenn man die Kapitalarmut der bäuerlichen Bevölkerung, ihre starke Verschuldung und Auswucherung, ihr Beharren beim Alten und Hergebrachten, ihren geringen

---

[1] Vgl. Drenkoff a. a. O. S. 130 und 138.
[2] Vgl. Jireček, Das Fürstentum Bulgarien, S. 190 ff.

Bildungsgrad berücksichtigt[1]. Dafs schliefslich auch der verhältnismäfsig geringe Bevölkerungstand (vgl. S. 225) den inneren Ausbau des Landes aufhält, braucht wohl kaum besonders hervorgehoben zu werden.

So ist denn festzustellen, dafs der Ackerbau in der Zeit von 1891—1900 nur recht geringe Fortschritte gemacht hat. Die Viehzucht aber ist zweifellos sogar direkt rückläufig und ihre Bedeutung als Zweig der nationalen Produktion nimmt — mit unter dem Drucke der primitiven Veterinärverhältnisse und der erschwerten Konkurrenzbedingungen auf den ausländischen Märkten — im allgemeinen und namentlich im Verhältnis zur Erzeugung und zur Ausfuhr von Cerealien fortwährend ab.

In welchem Umfange und mit welcher Raschheit die absteigende Bewegung nach beiden Richtungen sich vollzogen hat, lehrt die Thatsache, dafs der Wert der Ausfuhr an lebenden Tieren, der in den Jahren 1882—1885 für Nordbulgarien allein durchschnittlich 8,984 Millionen Lewa = 22¾ % des Gesamtausfuhrwertes betragen hatte und schon im ersten Jahrfünft nach der Union auf 6,158 Millionen = 9,83 % im Jahresdurchschnitte gesunken war, im Mittel des letztverflossenen Decenniums nur mehr den Betrag von 5,112 Millionen = 7 % des Gesamtexports zu erreichen vermocht hat.

Dem Cerealienanbau insbesondere waren im Jahre 1898/99 1 877 616 ha, d. h. drei Viertel der gesamten Anbaufläche und 18 % des Gesamtareals des Fürstentums (9 927 600 ha), gewidmet, was gegenüber dem zehnjährigen Durchschnitt von 1885—1894 pr. 2 477 432 ha[2], wenn dieser richtig erhoben sein sollte, einen Rückgang von fast

---

[1] Vgl. Konsularberichte für 1894 ff. Ferner Minzes, Socialpolitisches aus Bulgarien (i. d. „Socialen Praxis“ IV. Bd. S. 673 ff.).

[2] Vgl. den Konsularbericht aus Sofia für 1899 S. 641.

600000 ha oder 24,2% bedeutet — ein Rückgang, der sich für die vorausgegangene Wirtschaftsperiode 1897/98 sogar um 14000 ha höher stellt[1]. Das Ergebnis dieser Reduzierung der Anbaufläche und der geminderten Ertragsfähigkeit der Produktion tritt darin zu tage, dafs das für den Export verfügbare und zur Ausfuhr gelangte Cerealienquantum von 587541 t im Durchschnitt der Jahre 1891 bis 1894

	1895	1897	1898	1899	1900
auf	514 044	406 401	420 568	312 274	253 197 t

gefallen und nur durch die Exportmenge von 794 298 t im Jahre 1896 überragt worden ist.

Was das in einem Lande zu sagen hat, in dem gegen ³/₄ der Bevölkerung in der Landwirtschaft und deren Nebenzweigen Beschäftigung und Unterhalt finden, ergiebt sich von selbst. Wie speciell der Aufsenhandel des Fürstentums dadurch beeinflufst worden ist, lehren die beiden nachfolgenden Tabellen.

(Siehe Tabellen S. 247 und 248.)

Der Wert der bulgarischen Ausfuhr im letzten Jahrzehnt ist danach demjenigen in der Periode 1886—1890 entgegengehalten, durchschnittlich zwar um 10,42 Millionen Lewa oder 16,6% gestiegen. Allein diese hohe Ziffer resultiert nur Dank dem besonders günstigen Ertrag der Bodenproduktion im Jahre 1896 im Verein mit den hohen Getreidepreisen infolge der gleichzeitig schwachen Ernte in den konkurrierenden Cerealienexportländern. Sieht man von diesem Ausnahmejahr ab, so schrumpft das Mehr des Ausfuhrwertes auf 6,39 Millionen Lewa oder 10,2% im Mittel zusammen. Ferner ist festzuhalten, dafs die Ausfuhr in den vier Jahren 1897—1900 regelmäfsig weit

[1] Vgl. den Konsularbericht aus Sofia für 1897 S. 696.

Ausfuhr Bulgariens in Millionen Lewa

in den Jahren	Gesamtausfuhr	nach den Bestimmungsländern													
		Österreich-Ungarn		Türkei		Grofsbritannien		Frankreich		Deutschland		Belgien		Italien	
		absolut	% der Gesamtausfuhr	absolut	% der Gesamtausfuhr	absolut	% der Gesamtausfuhr	absolut	% der Gesamtausfuhr	absolut	% der Gesamtausfuhr	absolut	% der Gesamtausfuhr	absolut	% der Gesamtausfuhr
1891	71,07	3,13	4,40	17,16	24,14	16,78	23,61	24,26	34,14	1,04	1,46	0,70	0,98	1,47	2,06
1892	74,64	3,18	4,26	21,55	28,87	7,31	9,52	19,50	26,12	13,02	17,44	0,62	0,83	2,68	3,59
1893	91,46	2,30	2,51	24,51	26,79	17,05	18,64	14,23	15,56	15,82	17,29	0,87	0,95	2,16	2,35
1894	72,85	2,88	3,95	26,80	36,79	12,30	16,88	8,72	11,97	11,95	16,68	3,25	4,46	0,55	0,75
1895	77,69	3,22	4,14	22,51	28,97	14,20	18,28	13,03	16,77	13,43	17,28	5,32	6,85	1,20	1,54
1896	108,74	2,72	2,51	22,09	20,31	32,83	30,19	13,98	12,85	20,45	18,80	8,52	7,83	1,89	1,74
1897	59,79	3,60	6,02	10,94	18,30	17,29	28,92	8,51	14,23	7.78	13,01	5,13	8,58	0,75	1,25
1898	66,54	9,68	14,54	16,61	24,96	10,34	15,54	7,15	10,74	7,18	10,97	8,66	13,01	2,24	3,36
1899	53,47	4,16	7,77	21,20	39,65	9,87	18,45	4,92	9,20	3,70	6,92	3,22	6,02	1,03	1,92
1900	53,98	5,73	10,61	18,0	33,33	5,99	11,09	4,99	9,24	5,77	10,69	6,59	12,20	1,38	2,55
1901 / I. Sem.	39,22	3,95	10,17	8,68	22.15	7,82	19.95	1,53	3.90	5,18	13,12	5,99	15.28	1.99	5.07
Im Durchschnitt der Jahre 1891—1900	73,02	4,06	5,56	20,14	27,57	14,50	19,85	11,93	16,33	10,01	13,71	4,29	5,87	1,53	2,10
Im Durchschnitt der Jahre 1891—1896	82,74	2,90	3,50	22,43	27,11	16,74	20,23	15,62	18,87	12,61	15,24	3,21	3,87	1,66	2,0
Im Durchschnitt der Jahre 1897—1900	58,44	5,79	9,90	16,69	28,56	10,12	17.33	6,39	10,93	6,11	14,55	5,90	10,09	1,35	2,31

Einfuhr Bulgariens in Millionen Lewa

in den Jahren	Gesamteinfuhr	aus den Herkunftsländern: Österreich-Ungarn absolut	Österreich-Ungarn % der Gesamteinfuhr	Großbritannien absolut	Großbritannien % der Gesamteinfuhr	Deutschland absolut	Deutschland % der Gesamteinfuhr	Frankreich absolut	Frankreich % der Gesamteinfuhr	Rußland absolut	Rußland % der Gesamteinfuhr	Italien absolut	Italien % der Gesamteinfuhr	Belgien absolut	Belgien % der Gesamteinfuhr
1891	81,35	33,99	41,78	15,99	19,03	4,92	6,04	3,97	4,88	5,45	6,70	1,40	1,72	1,44	1,77
1892	77,30	28,10	36,35	17,93	23,19	8,30	10,73	3,22	4,16	3,04	3,93	1,53	1,98	1,33	1,72
1893	90,87	32,52	35,78	20,12	22,14	12,06	13,27	4,03	4,43	3,39	3,73	2,31	2,54	1,52	1,67
1894	99,23	35,11	35,38	20,17	20,32	12,10	12,19	3,74	3,77	4,95	4,99	2,69	2,71	1,71	1,72
1895	69,02	21,77	31,54	15,27	22,12	8,76	12,69	3,00	4,34	3,40	4,92	1,93	2,79	1,61	2,33
1896	76,53	22,39	29,25	18,21	23,78	8,59	11,22	3,36	4,39	4,30	5,63	2,64	3,45	2,23	2,91
1897	83,99	21,61	25,73	23,08	27,48	10,62	12,64	4,12	4,90	4,21	5,01	3,16	3,72	2,37	2,82
1898	72,73	20,45	28,11	17,38	23,89	9,39	12,91	4,31	5,92	3,17	4,36	2,71	3,74	3,72	5,11
1899	60,18	18,44	30,60	12,34	20,50	8,54	14,19	3,23	5,36	2,18	3,62	3,20	5,31	1,55	2,57
1900	46,34	12,64	27,27	7,53	16,25	5,61	12,10	3,10	6,69	3,78	8,16	2,98	6,43	2,36	5,09
1901 / I. Sem.	31,10	7,69	24,72	4,87	15,65	3,83	12,31	2,21	7,10	1,27	4,08	2,01	6,46	0,98	3,15
Im Durchschnitt der Jahre 1891—1900	75,75	24,70	32,49	16,80	22,18	8,89	11,73	3,61	4,77	3,79	4,99	2,46	3,24	1,98	2,62
Im Durchschnitt der Jahre 1891—1896	82,38	28,98	35,18	17,95	21,8	9,12	11,07	3,55	4,31	4,09	4,96	2,08	2,52	1,64	1,99
Im Durchschnitt der Jahre 1897—1900	65,81	18,27	27,76	15,08	22,91	8,54	12,98	3,96	6,01	3,33	5,06	3,01	4,57	2,5	3,8

hinter dem zehnjährigen Durchschnitt von 73,02 Millionen zurückgeblieben ist — was ganz natürlich ist, da der Wert der exportierten Cerealien und Getreideprodukte, der etwa ¾ des Gesamtexportwertes repräsentiert, in diesen Jahren nicht mehr als 46,419 resp. 48,494, 32,801, 27,128 Millionen Lewa betrug (vgl. die Tabelle S. 262).

Die Einfuhrbewegung bietet ein nicht minder unerfreuliches Bild. Die jährliche Wertzunahme derselben im Mittel der Jahre 1891—1900 beziffert sich wohl im Vergleich mit dem durchschnittlichen Import im vorangegangenen Jahrfünft auf 5,19 Millionen oder ca. 7⅓ %. Sie verschwindet aber sofort vollständig und macht einem bedeutenden Fehlbetrage Platz, wenn man nur die letzten vier Jahre ins Auge fast. Und dies ist um so bemerkenswerter, als in der ganzen Periode die Einfuhr von Eisenbahnmaterial und Fahrbetriebsmitteln einen bedeutenden Posten darstellt, der im Durchschnitt den Wertbetrag von 2,414 frcs. und speciell in den Jahren

	1897	1898	1899	1900	
einen solchen von	2,901	4,416	0,510	1,988	Millionen erreicht.

Zur Erklärung der Stagnation des Einfuhrhandels mufs jedoch aufser den bereits angeführten Faktoren, die eine Schwächung der Kaufkraft Bulgariens mit sich brachten, in einem gewissen Mafse auch die Bedarfsverringerung infolge der Entstehung einer nationalen Industrie und der staatlichen Mafsregeln zu deren Förderung herangezogen werden [1].

Die Ursachen, die Bestrebungen zum Schutze des einheimischen Gewerbes und zur Schaffung einer nationalen Industrie gezeitigt haben, waren und sind auch in

[1] Vgl. zum Folgenden besonders: Staneff a. a. O.; ferner Jireček, Das Fürstentum Bulgarien, S. 201 ff. und die Konsularberichte seit 1894.

Bulgarien keine anderen als in Rumänien und Serbien, so dafs von ihrer neuerlichen Darlegung abgesehen werden kann. Was aber den äufseren Verlauf der auf die Verwirklichung dieser Bestrebungen abzielenden Aktion betrifft, so ist folgendes hervorzuheben.

Die ersten staatlichen Mafsregeln mit dem Zwecke der Schaffung einer nationalen Industrie datieren aus dem Beginn der neunziger Jahre und trugen specialgesetzlichen Charakter. Sie hatten blofs die Gründung zweier Unternehmungen — einer Glas- und einer Teigwarenfabrik — zur Folge, während zwei andere — eine Eisenhütte und eine Konservenfabrik — nicht zur Ausführung kamen. Eine allgemeine Industrieförderungsgesetzgebung nach rumänischem Muster und durch das Beispiel Rumäniens angeregt, kam erst im Jahre 1894 zu stande. Inhaltlich unterscheidet dieselbe sich von ihrem Vorbild nur in folgenden Punkten. Sie erstreckt sich auf alle innerhalb zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten neugegründeten sowie auf die bereits bestehenden und nicht kraft besonderer Privilegien noch begünstigteren Unternehmungen, welche den namentlich aufgezählten Produktionen[1] gewidmet sind, über ein Anlagekapital von 25000 frcs. verfügen und 20 Arbeiter beschäftigen. Die Frachtermäfsigung auf den Staatsbahnen beträgt 35 %. Die Erzeugnisse werden, unter der Voraussetzung gleicher Qualität, bei Staats- und Gemeindelieferungen auch dann bevorzugt, wenn sie bis zu 15 % teuerer sind. Lieferungsverträge können — auf die Dauer von fünf Jahren — nicht nur mit bereits im Betrieb befindlichen, sondern sogar mit erst zu gründenden

[1] Nämlich von Garn-, Baumwollen-, Seiden-, Leinen- und Hanfwaren, Stearinkerzen, Fayencewaren und feuerfeste Ziegeln, Glas, Zucker, Papier, Wagen, Chemikalien, Streichhölzern, Klebstoffen, Cement und hydraulischem Kalk, chemisch zubereiteten Konserven aus Fleisch, Fischen, Obst, Gemüse, Milch u. s. w.; ferner die Minen und Metallindustrie.

Fabriken abgeschlossen werden. Die Dauer der Begünstigungen ist mit 15 Jahren, von der Gründung bezw. vom Inkrafttreten des Gesetzes an gerechnet, bemessen. Besonders wichtig ist die Bestimmung, wonach zur Verhinderung der Begründung mehrerer einander konkurrenzierender Unternehmungen an einem Orte den Konzessionsberechtigten einzelner Industriezweige für längere Zeit das ausschliefsliche Erzeugungsrecht innerhalb eines gewissen Rayons gewahrt bleibt[1]. Hervorzuheben ist endlich die Zugestehung zollfreier Einfuhr auch von Eichenholzbogen und Fässern an Bierbrauereien, Weinetablissements und Spiritusbrennereien, sowie staatlicher Exportprämien in der Höhe von: 2 frcs. auf 100 l Spiritus und geistige Getränke; 5 frcs. auf je 1000 kg feines Mehl und verbrauchte Zuckerrüben; 4 frcs. auf 1 kg Seidengarn.

Im Anschlusse an die skizzierte Gesetzgebung wurde auch durch ein Gesetz aus dem Jahre 1898 die zwangsgenossenschaftliche Organisation des Handwerks nach österreichischem Muster angestrebt, durch die man den immer schärfer hervortretenden Niedergang dieses Zweiges der nationalen Produktion aufhalten zu können hoffte. Dasselbe ist jedoch bereits 1899 wieder aufgehoben worden[2].

Zur speciellen Förderung der Gerberei und Textilindustrie, sowie zur Unterstützung der Schuhmacherei und Mafsschneiderei ist schliefslich die Verordnung vom 21. September 1897[3] bestimmt, durch welche allen Staats-, Gemeinde- und Kreisbeamten bei Geldstrafen von 60—100 frcs. das Tragen anderer Kleider und Schuhe als einheimischen Ursprunges während des Dienstes verboten und jeder, der

[1] Auf 20 Jahre: der Zucker- und Streichholzindustrie, sowie der Seidenspinnerei; auf 15 Jahre: der Cement-, Kalk- und Konservenindustrie; auf 10 Jahre: der Papier-, Baumwollen-, Leinen-, Seiden-, Glas- und Stearinkerzenindustrie.

[2] Vgl. Staneff a. a. O. S. 52.

[3] Vgl. „Austria“ von 1897 S. 624.

an Beamte ausländische Erzeugnisse als bulgarische verkauft, mit Geldstrafen von 100—600 frcs. oder Gefängnis von 1—6 Monaten bedroht wird.

Fragen wir nach dem Erfolg all dieser Mafsnahmen, so lautet die Antwort: Im Jahre 1898 gab es 138 Etablissements, die sich der gesetzlichen Begünstigungen erfreuten und zwar 25 Wollenspinnereien und Webereien sowie je 1 Baumwollenweberei und Spinnerei; 17 Mehlfabriken; 11 Bierbrauereien; je 9 Spiritusbrennereien und Seifensiedereien; je 8 Gerbereien und Möbeltischlereien; 7 keramische Fabriken; 6 mechanische Eisenwerkstätten; 4 Wirkereien; je 3 Seilereien und chemische Fabriken; je 2 Webereien, Cognakfabriken, Färbereien und Pflanzenölpressen; je 1 Brettsäge, Seidenfilatur, Schnurwirkerei, Petroleumraffinerie, Zucker-, Soda-, Parfüm-, Albumin-, Kravatten-, Pulver-, Patronen-, Konserven-, Essenz-, Gypsfabrik; je 1 Weinetablissement, Werkstätte für lithographische Steine, Baumwollenschlägerei, Werkstätte für Marmor[1]. Zu diesen sollen seither und bis 1900 noch folgende Neugründungen gekommen sein: 3 keramische, 1 chemische, 1 Möbel-, 1 Maschinen- und 1 Pulverfabrik, 2 Spiritusbrennereien, 1 Seifensiederei, 1 Wollenspinnerei und 1 Teppichfabrik[1]. Die Zahl der privilegierten Unternehmungen betrüge demnach, da einige derselben in den letzten Jahren den Betrieb eingestellt zu haben scheinen[2], ungefähr 148.

Im Ganzen und Grofsen scheinen die gesetzlichen Begünstigungen weniger zur Entstehung neuer als zur Erweiterung und Festigung bereits vorhandener Unternehmungen geführt zu haben.

Daten über die Gröfse des Anlagekapitals, die Zahl der beschäftigten Arbeiter und den Umfang der Produktion,

[1] Vgl. Staneff a. a. O. S. 106 f.

[2] Vgl. Staneff a. a. O. S. 106 und Tabelle S. 126.

die auch nur halbwegs auf Verläfslichkeit Anspruch erheben dürften, fehlen. Einen gewissen Rückschlufs gestattet der Umstand, dafs die auf Grund des Industrieförderungsgesetzes zollfrei eingeführte Menge an Rohstoffen, Materialien und Maschinen im Jahre 1898: 45 058 Mtrctr., 1899 aber 26 082 Mtrctr. im Werte von 2 545 727 resp. 1 324 442 frcs. betragen hat[1].

Ist nun aber auch ein sicheres Urteil über den gegenwärtigen Stand und die weitere Entwickelungsfähigkeit der bereits vorhandenen Keime einer national-bulgarischen Industrie unmöglich, so scheint es doch jedenfalls, als ob diese raschere Fortschritte machte als in den beiden benachbarten Königreichen und speciell in Serbien. Auch ihr nationaler Charakter in dem Sinne der Beteiligung von Bulgaren selbst an industriellen Gründungen scheint viel ausgeprägter als dort, wie denn von jeher alle Kenner des Fürstentums und des bulgarischen Volkes als Haupthindernis eigener industrieller und gewerblicher Produktion desselben nicht den Mangel an Unternehmungsgeist, Lust und Geschicklichkeit, sondern vor allem an Kapital hervorgehoben haben. Freilich wird der Konsum zum Zwecke der Versorgung mit Textilien westeuropäischen Charakters, Metallwaren, Maschinen, Eisenbahnmaterial, deren Import allein etwa die Hälfte der Gesamteinfuhr ausmacht und in der zehnjährigen Periode 1891—1900 einen durchschnittlichen Jahreswert von über 37 Millionen Lewa repräsentiert hat, auf absehbare Zeit hinaus von den Industriestaaten abhängig bleiben. Immerhin aber macht sich doch auch schon jetzt der Einflufs der Eigenerzeugung auf den Import mancher Warengattungen in ziemlich empfindlicher Weise bemerkbar — namentlich zu Ungunsten Österreich-Ungarns.

---

[1] Vgl. Staneff a. a. O. S. 138.

§ 3.

Der Handel Österreich-Ungarns mit Bulgarien seit 1891.

Als Lieferantin des Fürstentums rangiert die Monarchie allerdings noch immer an erster Stelle, während sich Grofsbritannien mit der zweiten, Deutschland mit der dritten begnügen mufs. Ja ihr Anteil an dem Import des Fürstentums hat sich sogar, wenn man den zehnjährigen Durchschnitt von 1891—1900 mit demjenigen in der Zeit von 1886—1890 vergleicht, vergröfsert. Absolut: von 21,20 auf 24,70 Millionen Lewa und relativ: von 30 auf 32,49 %. Ein anderes Bild bietet sich aber, wenn man die Entwickelung seit 1895 der Betrachtung unterzieht. Dann zeigt sich, dafs die Einfuhr aus Österreich-Ungarn in stetigem Rückgange begriffen ist — ein Rückgang, dem auch das Inkrafttreten der Handelskonvention vom 21. Dezember 1896 keinen Einhalt geboten hat.

Die Erklärung hierfür ist nicht etwa allein in der allgemeinen Verminderung des bulgarischen Warenbezuges zu suchen. Denn die österreichisch-ungarische Quote wird seit 1895 Jahr für Jahr auch perzentuell kleiner (siehe die Tabelle S. 248). Die Verschlechterung in der kommerziellen Stellung der Monarchie kann auch unmöglich allein durch die Ausgestaltung des bulgarischen Verzehrungssteuerwesens hervorgerufen sein, obschon diese gewifs nicht ganz belanglos ist, weil sie lauter Verbrauchsgegenstände trifft, die — mit Ausnahme der Spirituosen — im Fürstentum entweder gar nicht oder, wie Zucker, erst seit ganz kurzer Zeit erzeugt werden[1], und daher thatsächlich als

[1] Nach dem Accisengesetz von 1894 beträgt die Verzehrungssteuer von je 100 kg (Lit.): 300 frcs. auf Parfümerien, 200 frcs. auf Stearin- und andere Luxuskerzen; 100 frcs. auf Kaviar, Nahrungskonserven (aufser Fischkonserven), Zündhölzer und Thee; 75 frcs. auf Spiritus; 50 frcs. auf konservierte Fische aller Art, Kaffee und Surrogate; 40 frcs. auf

Zollerhöhung funktioniert. Der Hauptgrund der verminderten österreichisch-ungarischen Warenausfuhr nach Bulgarien liegt vielmehr in dem Vordringen der anderen Exportstaaten. Und wiederum zeigt Deutschland sich beflissen, seine Beziehungen zum Fürstentum möglichst auszugestalten. Besondere Beachtung verdient in dieser Beziehung der Vertrag zwischen dem letzteren und der Deutschen Lewante-Linie, der die letztere gegen eine Jahressubvention von 120000 frcs. verpflichtet, seit dem 1. September 1900 ihre Schiffe im Interesse eines regeren Verkehrs mit Antwerpen-Hamburg zweimal monatlich in Burgas und Varna anlegen zu lassen[1]. Aber auch Frankreich, Italien und Belgien sind mit Erfolg bestrebt, ihren Absatz nach Bulgarien auszudehnen. Es walten eben auch hier wieder dieselben Verhältnisse und Faktoren wie im Kampf um den rumänischen und serbischen Markt[2]. Und auch die Wirkung ist die gleiche.

Das Mafs, in dem die einzelnen österreichisch-ungarischen Artikel in den letzten zehn Jahren im Fürstentum Eingang gefunden haben und die Einbufsen bei einzelnen derselben veranschaulicht die nachfolgende tabellarische Übersicht.

(Siehe Tabelle S. 256 bis 259).

Sie lehrt auch, dafs und in welchem Mafse die bulgarische Industrieförderungspolitik im Vereine mit den

Zuckererzeugnisse; 30 frcs. auf Rum, Liqueure, Cognak; 20 frcs. auf Zucker; 10 frcs. auf Mohnöl; 5 frcs. auf Bier und Petroleum; endlich 12 frcs. auf das Dutzend Spielkarten. (Vgl. Drenkoff a. a. O. S. 103.)

[1] Vgl. den Konsularbericht aus Sofia von 1900 S. 57.

[2] Vgl. die Konsularberichte über Bulgarien seit 1891 und besonders jene aus Sofia für: 1895 S. 633 f.; 1896 S. 525, 529 ff.; 1897 S. 715 ff.; 1898 S. 817 f.; 1899 S. 655 ff.; aus Philippopel für: 1898 S. 877 f.; 1899 S. 729 f.; aus Varna für: 1895 S. 673, 681 f.; 1896 S. 579, 584; 1897 S. 782; 1900 S. 18 ff.; aus Rustschuk für: 1895 S. 661 f.; 1896 S. 563 f.; 1897 S. 761 f.; 1898 S. 837 f.; 1900 S. 12; aus Widdin für: 1895 S. 667 f.; 1896 S. 572.

Warengattung	Wert in Tausend Lewa									
	1891		1892		1893		1894		1895	
	Gesamteinfuhr	davon aus Öst.-Ung.	Gesamteinfuhr	davon aus Öst.-Ung.	Gesamteinfuhr	davon aus Öst.-Ung.	Gesamteinfuhr	davon aus Öst.-Ung.	Gesamteinfuhr	davon aus Öst.-Ung.
Lebende Tiere	449	201	852	402	258	7	405	116	688	433
darunter: Pferde	285	179	621	397	167	6	288	113	607	430
Hornvieh	44	—	37	—	33	—	28	—	12	3
Tierische Nahrungsmittel	1 705	35	757	33	1 142	29	1 730	45	1 616	32
Cerealien und Getreideprodukte	2 115	210	1 925	120	1 739	162	1 457	152	1 535	181
darunter: Malz	—	—	3	3	13	13	12	12	52	49
Gerste	9	—	12	3	1	—	21	7	77	14
Mehl	50	42	35	20	46	41	50	33	33	28
Stärkemehl und Stärke	39	15	48	16	62	33	46	25	36	15
Früchte, Gemüse, Vegetabilien und Sämereien	530	49	562	51	347	79	674	127	492	109
darunter: Hopfen	36	34	30	29	59	57	97	96	76	76
Kolonialwaren	6 645	3 501	7 044	4 086	9 111	5 904	10 424	6 432	4 508	2 083
darunter: Zucker	3 419	3 381	4 007	3 993	5 602	5 572	6 175	6 145	1 792	1 777
Spirituosen	3 268	1 888	2 211	1 569	3 751	2 743	5 789	3 268	1 428	414
darunter: Spiritus	2 488	1 564	1 649	1 284	2 850	2 400	3 796	2 810	643	251
Cognak, Arak und Rum	285	168	288	205	453	248	578	308	132	22
Bier	150	126	72	57	83	66	144	119	157	126
Wein	283	21	148	7	306	15	1 141	22	433	9
Konserven und Zuckerwaren	779	22	823	15	1 103	81	1 046	33	559	15

Dungmittel und Abfälle	192	15	111	22	135	9	198	11	176	11
Brennmaterialien	599	63	635	141	937	129	841	129	578	138
darunter: Steinkohle	413	46	452	120	695	86	664	97	518	129
Chemische Produkte	505	178	549	180	583	235	542	205	481	206
Farb- und Gerbstoffe, Farben und Lacke	964	325	943	330	1 204	503	1 401	646	1 196	515
Harze, Mineralöle und Kleber	2 766	72	2 438	67	2 620	83	3 236	154	2 119	100
Öle, Fette, Wachs und Waren daraus	3 560	253	3 415	385	3 307	444	3 519	270	2 799	291
Droguen und Arzneimittel	360	215	541	284	713	442	659	387	544	335
Parfümerien	110	60	132	72	211	117	190	104	58	24
Erden, Steine, Glas und Waren daraus	2 489	1 124	1 982	1 124	2 812	1 726	2 857	1 506	2 528	1 012
darunter: Porzellan und	173	132	195	145	314	229	328	229	185	100
feinere Glaswaren	1 164	689	1 169	736	1 651	1 028	1 574	972	1 238	722
Metall und Metallwaren	7 017	1 907	6 325	1 474	8 477	2 233	8 323	2 302	7 805	1 618
Holz, sowie Holz- und Flechtwaren	2 700	1 959	4 435	3 191	4 388	3 425	5 244	3 931	4 248	3 089
Papier und Papierwaren	1 806	1 626	1 536	1 284	2 132	1 827	2 017	1 750	1 609	1 441
Leder, Häute und Lederwaren	3 437	673	3 679	789	5 151	1 035	5 562	1 258	3 458	766
darunter: Schuhwaren	520	267	591	313	707	375	725	445	597	342
Handschuhleder und -Waren	59	41	50	34	76	47	85	56	55	34
Textilwaren	20 961	5 404	23 111	5 764	27 984	7 510	30 340	8 734	22 552	6 299
darunter: Kleidungsstücke	1 681	1 464	1 795	1 596	2 523	2 251	2 977	2 574	2 571	2 556
Wäsche	382	270	431	317	563	384	763	501	496	351
Hutwaren	288	213	415	289	569	365	585	392	404	268
Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus	228	81	289	102	354	187	411	70	404	175
Eisenbahnwaggons, Wagen und Schiffe	1 139	901	608	82	408	241	1 681	294	348	108
Maschinen, Instrumente und Apparate	8 779	7 478	5 962	4 330	7 880	1 634	5 832	1 667	3 961	1 035
Kurz-, Spiel-, Luxuswaren und Schmuckgegenstände	552	272	661	272	799	392	701	364	529	235
Litterarische und Kunstgegenstände	156	64	316	211	273	174	180	68	215	114
Nicht besonders benannte Waren	7 545	5 424	5 453	1 723	969	1 067	3 970	982	2 587	985

Warengattung	Wert in Tausend Lewa									
	1896		1897		1898		1899		1900	
	Gesamteinfuhr	davon aus Öst.-Ung.	Gesamteinfuhr	davon aus Öst.-Ung.	Gesamteinfuhr	davon aus Öst.-Ung.	Gesamteinfuhr	davon aus Öst.-Ung.	Gesamteinfuhr	davon aus Öst.-Ung.
Lebende Tiere	988	446	227	20	229	30	321	126	293	231
darunter: Pferde	884	445	183	20	167	16	280	120	263	230
Hornvieh	10	—	11	—	21	11	9	6	4	—
Tierische Nahrungsmittel	1 800	32	1 523	35	952	24	839	21	838	16
Cerealien und Getreideprodukte	1 144	180	1 488	107	961	163	670	228	721	122
darunter: Malz	9	8	21	21	97	95	167	167	58	56
Gerste	25	9	38	10	35	2	29	8	14	7
Mehl	40	32	23	12	26	10	29	16	20	15
Stärkemehl und Stärke	34	12	56	22	47	15	41	17	39	12
Früchte, Gemüse, Vegetabilien und Sämereien	389	65	721	93	696	134	725	130	550	77
darunter: Hopfen	53	53	63	62	111	108	105	100	60	56
Kolonialwaren	6 575	3 814	5 382	3 125	5 355	3 414	4 702	3 210	3 984	2 380
darunter: Zucker	3 638	3 517	2 934	2 827	3 358	3 253	3 072	2 995	6 860	6 663
Spirituosen	427	152	827	115	1 627	259	1 092	148	319	46
darunter: Spiritus	32	8	65	8	76	29	10	3	2	1
Cognak, Arak und Rum	130	16	203	8	210	9	219	12	61	4
Bier	131	115	112	81	120	97	85	70	54	37
Wein	96	7	407	15	1 144	122	685	60	172	4
Kouserven und Zuckerwaren	677	13	734	10	535	16	454	18	371	17

Dungmittel und Abfälle	169	8	184	15	113	21	121	20	154	9
Brennmaterialien	873	88	753	61	739	188	791	107	509	191
darunter: Steinkohle	780	74	666	43	666	168	725	76	421	127
Chemische Produkte	625	252	676	239	667	303	620	249	574	247
Farb- und Gerbstoffe, Farben und Lacke	1 156	415	1 326	587	1 248	558	1 041	503	880	421
Harze, Mineralöle und Kleber	2 815	100	2 639	99	2 020	122	2 031	130	3 128	128
Öle, Fette, Wachs und Waren daraus	3 217	457	3 317	525	2 540	363	2 576	134	1 829	132
Droguen und Arzneimittel	569	340	551	291	464	248	388	217	320	192
Parfümerien	99	26	159	69	142	47	120	47	107	42
Erden, Steine, Glas und Waren daraus	2 411	975	2 768	1 222	2 816	1 147	2 162	929	1 644	684
darunter: Porzellan und	221	137	299	157	275	140	179	84	144	61
Glaswaren	1 287	646	1 428	802	1 083	572	934	403	741	313
Metalle und Metallwaren	8 788	1 737	9 500	1 981	10 722	1 955	5 455	1 752	5 198	1 390
Holz, sowie Holz- und Flechtwaren	4 124	2 711	3 792	2 589	4 132	3 216	2 677	1 861	1 355	911
Papier und Papierwaren	1 840	1 622	1 976	1 663	1 913	1 617	1 547	1 225	1 289	991
Leder, Häute und Lederwaren	4 526	998	4 940	789	3 953	718	2 849	501	2 353	449
darunter: Schuhwaren	778	508	293	193	203	189	123	113	79	72
Handschuhleder und -Waren	86	52	76	49	75	49	66	37	48	27
Textilwaren	26 457	5 904	32 078	5 693	21 956	3 831	20 676	3 676	13 297	2 579
darunter: Kleidungsstüke	2 613	2 170	1 669	1 239	1 063	719	843	565	595	366
Wäsche	536	313	796	415	465	277	444	268	278	191
Hutwaren	517	259	626	368	562	241	480	181	354	126
Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus	461	119	415	182	337	157	198	81	270	126
Eisenbahnwaggons, Wagen und Schiffe	777	63	321	42	952	88	285	67	904	38
Maschinen, Instrumente und Apparate	2 611	802	4 320	1 056	5 099	1 125	5 329	2 536	2 786	662
Kurz-, Spiel-, Luxuswaren und Schmuckgegenstände	588	214	627	227	562	225	338	142	255	95
Litterarische und Kunstgegenstände	219	84	206	74	281	137	247	120	209	76
Nicht besonders benannte Waren	2 205	776	2 543	705	1 720	348	1 923	260	2 205	387

höheren Zollsätzen des geltenden Handelsvertrages auf die Einfuhr aus der Monarchie bereits Einflufs genommen hat und voraussichtlich mit wachsender Intensität auch weiterhin nehmen dürfte. Man beachte nur die Importverminderung bei den Warengruppen: Spirituosen im allgemeinen und Spiritus, Bier, Cognac, Arak, Rum speciell; Konserven und Zuckerwaren; Glas- und Schuhwaren; Kleider, Wäsche und Hutwaren! Lauter Artikel, mit denen der bulgarische Konsum sich auch heute noch, ebenso wie früher, hauptsächlich von Österreich-Ungarn aus versorgt, nach denen aber der Bedarf ununterbrochen abnimmt oder schon so gut wie vollständig aufgehört hat. Es ist zu fürchten, dafs eine ähnliche Bewegung sich bald auch beim Zucker bemerkbar machen wird. Umsomehr als neben den Bestrebungen zur Einführung der Zuckerindustrie in Bulgarien auch die Gefahr rumänischer Konkurrenz immer schärfer hervortritt. Kurz, auch in Bulgarien erweist sich ebenso wie in beiden anderen Absatzgebieten der Monarchie an der unteren Donau, dafs die Entwickelung einer nationalen Industrie zunächst und gröfstenteils den österreichisch-ungarischen Export schädigt — und zwar, wie die Dinge nun einmal liegen, schädigt, ohne dafs die Einbufse auf dem einen durch Neueroberungen auf einem anderen Gebiete kompensiert wird.

Zeigt sich so der Export der Monarchie nach dem Fürstentum als im Zurückweichen begriffen, so ist umgekehrt ihre Einfuhr aus diesem zwar perzentuell ziemlich dieselbe geblieben wie von 1886—1890, hat aber der absoluten Wertziffer nach eine kleine Steigerung erfahren. (Siehe Tabelle S. 247.) Über die Bewegung in den einzelnen Waren giebt die nachstehende Tabelle Aufschlufs.

Warengattung	Wert in Tausend Lewa									
	1891		1892		1893		1894		1895	
	Gesamtausfuhr	davon nach Öst.-Ung.	Gesamtausfuhr	davon nach Öst.-Ung.	Gesamtausfuhr	davon nach Öst.-Ung.	Gesamtausfuhr	davon nach Öst.-Ung.	Gesamtausfuhr	davon nach Öst.-Ung.
Lebende Tiere	6 119	1	6 756	19	6 524	—	6 127	—	5 082	3
darunter: Hornvieh	1 988	—	2 690	—	1 852	—	1 513	—	1 118	—
Geflügel	296	—	165	—	242	—	286	—	270	2
Tierische Nahrungsmittel	2 014	71	2 086	77	2 736	403	2 703	634	2 882	562
darunter: Eier	297	66	294	76	662	401	1 042	631	906	548
Cerealien und Getreideprodukte	53 430	1 382	57 943	1 444	74 610	306	55 881	725	60 473	1 099
darunter: Weizen	42 540	1 179	46 961	1 113	47 271	95	38 143	359	52 261	484
Roggen	4 631	199	3 064	18	2 580	3	1 646	—	2 475	136
Mais	2 796	—	5 050	293	20 905	69	13 743	149	3 113	375
Früchte, Gemüse, Vegetabilien und Sämereien	1 038	10	979	20	483	11	785	21	1 129	17
Kolonialwaren (Tabak)	353	39	179	5	259	6	284	20	222	11
Dungmittel und Abfälle	163	91	152	82	155	90	166	105	218	150
Farb- und Gerbstoffe, Farben und Lacke	101	63	92	33	126	68	160	96	105	44
Parfümerien (Rosenessenz)	348	5	274	4	143	5	402	9	1 747	13
Metalle und Metallwaren	57	2	81	18	66	1	54	3	71	17
Holz-, sowie Holz- und Flechtwaren	819	31	790	52	1 011	118	807	55	684	65
Häute und Leder	2 097	1 259	1 829	1 248	1 559	1 039	1 635	1 032	1 807	1 133
Textilwaren	4 133	157	3 137	170	3 456	237	3 392	177	2 961	101

Warengattung	Wert in Tausend Lewa									
	1896		1897		1898		1899		1900	
	Gesamtausfuhr	davon nach Öst.-Ung.	Gesamtausfuhr	davon nach Öst.-Ung.	Gesamtausfuhr	davon nach Öst.-Ung.	Gesamtausfuhr	davon nach Öst.-Ung.	Gesamtausfuhr	davon nach Öst.-Ung.
Lebende Tiere	4 247	3	2 375	2	3 516	8	4 764	15	5 609	43
darunter: Hornvieh	826	—	521	—	686	3	1 232	—	1 615	—
Geflügel	171	2	167	2	131	5	166	14	230	43
Tierische Nahrungsmittel	2 154	636	2 396	919	3 377	1 547	3 458	1 446	4 633	1 534
darunter: Eier	792	632	988	916	1 726	1 541	1 719	1 439	2 443	1 529
Cerealien und Getreideprodukte	94 089	636	46 419	811	48 494	6 028	32 801	305	27 128	958
darunter: Weizen	81 992	301	38 194	200	27 992	1 600	16 560	148	15 469	94
Roggen	2 621	188	937	351	2 352	810	692	—	2 170	182
Mais	6 930	97	5 003	183	10 510	2 836	12 451	20	3 491	393
Früchte, Gemüse, Vegetabilien und Sämereien	498	22	103	37	497	3	357	3	1 854	36
Kolonialwaren (Tabak)	432	34	302	23	59	3	69	10	240	12
Dungmittel und Abfälle	182	124	218	145	227	147	277	124	322	140
Farb- und Gerbstoffe, Farben und Lacke	93	57	84	42	49	21	81	58	110	60
Parfümerien (Rosenessenz)	1 859	34	1 799	13	2 592	19	2 668	76	3 719	64
Metalle und Metallwaren	58	13	253	157	81	25	592	85	869	285
Holz, sowie Holz- und Flechtwaren	706	65	718	66	886	33	690	3	990	21
Häute und Leder	1 494	969	1 504	1 122	2 688	1 691	3 184	1 931	3 725	2 405
Textilwaren	2 601	123	2 906	66	3 618	74	4 075	85	4 324	137

Allgemeine und Schlufsbetrachtungen.

§ 1.

Die systematische Stellung des österreichisch-ungarischen Exports nach den Balkanländern im ganzen desselben.

Schon die bisherige Darstellung gewährt eine Reihe von Anhaltspunkten, um die Wichtigkeit der Handelsinteressen zu ermessen, die Österreich-Ungarn in seinem Südosten zu wahren hat. Doch genügt es zu deren vollständiger Erfassung und Würdigung nicht, festzuhalten: dafs Rumänien, Serbien und Bulgarien ein Konsumtionsgebiet von 276 316 km^2 mit gegenwärtig etwa $12\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern bilden, das — trotz augenblicklich geschwächter und im allgemeinen grofsen Schwankungen unterworfener Kaufkraft — im letzten Decennium des abgelaufenen Jahrhunderts fremde Waren im mittleren Jahreswerte von über 480 Millionen frcs., darunter für ungefähr 400 Millionen Industrieartikel, aufgenommen hat und an dessen Versorgung die Monarchie mit einer Quote von 235,5 Millionen frcs., d. h. 48,7 % jährlich beteiligt gewesen ist. Man mufs sich vielmehr auch über die systematische Stellung dieses Teiles des österreichisch-ungarischen Aufsenhandels im ganzen desselben klar werden. In dieser Beziehung aber ist an der Hand der nachstehenden Tabellen folgendes hervorzuheben:

nach den Bestimmungsländern	Handelswert der Ausfuhr Österreich-Ungarns												
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	Im Durchschnitt d. Jahre 1891—1895	Im Durchschnitt d. Jahre 1896—1900	Im Durchschnitt d. Jahre 1891—1900
	in Tausend Kronen												
Rumänien, Serbien und Bulgarien	94 496	95 258	108 528	102 186	84 268	87 582	90 413	102 930	105 030	75 753	96 947	92 335	94 641
Darunter: Rumänien	44 604	54 582	62 464	57 352	49 832	52 540	52 752	65 915	66 014	42 211	53 767	55 881	54 824
Serbien	30 274	25 514	27 982	23 386	18 696	20 188	24 060	22 043	26 207	24 174	25 170	23 334	24 252
Bulgarien	19 618	15 162	18 082	21 448	15 740	14 854	13 601	14 972	12 809	9 368	18 010	13 120	15 565
Türkei, Griechenland und Montenegro	38 510	52 178	58 222	58 728	47 386	58 304	63 881	84 244	74 231	77 380	51 005	71 608	61 306
Asien, Afrika, Amerika (einschl. der Vereinigten Staaten) und Australien	55 120	70 006	70 278	74 080	89 060	86 868	92 658	102 896	108 688	144 827	71 709	107 187	89 456
	in % der Gesamtausfuhr												
Rumänien, Serbien und Bulgarien	6,01	6,60	6,74	6,42	5,68	5,65	5,90	6,36	5,65	3,95	6,29	5,56	5,89
Darunter: Rumänien	2,84	3,78	3,88	3,60	3,36	3,39	3,44	4,08	3,55	2,23	3,49	3,29	3,41
Serbien	1,92	1,77	1,74	1,47	1,26	1,30	1,57	1,36	1,41	1,24	1,63	1,38	1,50
Bulgarien	1,25	1,05	1,12	1,35	1,06	0,96	0,89	0,92	0,69	0,48	1,17	0,89	0,98
Türkei, Griechenland und Montenegro	2,46	3,61	3,61	3,70	3,19	3,79	4,17	4,60	3,98	3,99	3,31	4,10	3,71
Asien, Afrika, Amerika (einschl. der Vereinigten Staaten) und Australien	3,51	4,84	4,36	4,66	6,00	5,62	6,05	6,10	5,84	7,46	4,67	6,21	5,40

Wert der Ausfuhr Österreich-Ungarns in Tausend Kronen

Produktionsgruppe	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	Im Durchschnitt der Jahre 1896–1900
a) nach Rumänien								
Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Fischerei	10 204	8 190	6 978	9 048	10 263	14 253	7 105	9 529
Erzeugnisse des Bergbaues und des Hüttenbetriebes	1 322	1 530	1 412	1 174	2 562	1 858	1 673	1 736
Erzeugnisse der Industrie	45 824	40 112	44 150	42 504	52 716	49 903	34 433	44 741
b) nach Serbien								
Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Fischerei	3 036	2 252	3 118	4 252	2 970	2 957	3 329	3 325
Erzeugnisse des Bergbaues und des Hüttenbetriebes	750	962	584	618	738	527	694	632
Erzeugnisse der Industrie	19 600	15 482	16 486	19 188	18 336	22 723	20 151	19 377
c) nach Bulgarien								
Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Fischerei	1 470	842	982	624	990	781	651	806
Erzeugnisse des Bergbaues und des Hüttenbetriebes	306	318	220	42	72	80	112	105
Erzeugnisse der Industrie	19 672	14 580	13 652	12 934	13 866	11 948	8 605	12 201

Im Durchschnitt der Jahre 1891—1900 bewertete sich der Export der Monarchie: nach Rumänien auf 54,82, nach Serbien auf 24,85, nach Bulgarien auf 15,56, zusammen also auf 94,61 Millionen Kronen. Er repräsentierte demnach 3,41 resp. 1,5 und 0,98% oder in Summa 5,89% der Gesamtausfuhr. Die Bedeutung dieser Ziffern, auf deren Unterschiede im Vergleich mit denjenigen der balkanländischen Handelsstatistiken hier nicht weiter eingegangen werden soll, rückt erst dann in volles Licht, wenn man erwägt, dafs die österreichisch-ungarische Handelsbilanz zwar Serbien gegenüber — seit 1891 bis 1900 jährlich mit einem durchschnittlichen Betrage von 10,55 Millionen Kronen — passiv ist, dafür aber Rumänien gegenüber ein Aktivum von 29,31 und Bulgarien gegenüber ein solches von 12,27 Millionen Kronen aufweist. Noch wichtiger ist, dafs der durchschnittliche Jahreswert der österreichisch-ungarischen Ausfuhr nach Asien, Afrika, Amerika (einschliefslich der Vereinigten Staaten) und Australien zusammengenommen in dem gleichen Zeitabschnitt absolut um 5,18 Millionen Kronen, relativ aber um nahezu ½% jährlich hinter dem der Ausfuhr nach den Balkanländern zurückgeblieben ist. Allerdings hat das letzte Quinquennium hierin bedeutsamen Wandel gebracht, so dafs sich im Durchschnitt desselben umgekehrt ein Jahresüberschufs von 14,85 Millionen Kronen zu Gunsten des Überseeexports ergiebt. Allein diese Entwickelung — Folge einerseits eines gesteigerten Absatzes auf den aufsereuropäischen Märkten und andererseits der erschwerten Konkurrenzverhältnisse auf den balkanstaatlichen in Verbindung mit der durch wirtschaftliche und finanzielle Krisen verminderten Aufnahmefähigkeit der letzteren — schmälert selbstverständlich, auch wenn gar kein Grund vorläge, ihren dauernden Charakter zu bezweifeln, in keiner Art die Bedeutung der Absatzgebiete an der unteren Donau. Umsoweniger, als bei deren Wertung gerade vom besonderen österreichisch-ungarischen

Interessenstandpunkte nicht blofs mit den Mafsstäben der Gegenwart operiert werden darf, sondern stets im Auge zu behalten ist, was sie für die Monarchie kommerziell einst waren und daher wieder werden können. Ja, werden müssen! Die Konkurrenz auf dem Weltmarkt wird immer schwieriger. Die Faktoren, deren Druck auf den österreichisch-ungarischen Nahexport wir kennen gelernt haben, müssen sich in der Ferne noch mehr bemerkbar machen. Und ist es natürlich deshalb nicht auch geraten, irgend eine Absatzgelegenheit zu vernachlässigen oder freiwillig aufzugeben, so erscheint es doch doppelt klug und notwendig, den nächsten erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Balkanmärkte zu halten und die Herrschaft auf denselben auszudehnen, liegt zwar nicht allein, aber doch vorwiegend im Interesse der Industrie. Auf diese entfielen nämlich im Mittel der Jahre 1896—1900 von der Gesamtausfuhr nach Rumänien 80 %, nach Serbien 83 %, nach Bulgarien gar 93 %. Diese Perzentsätze entsprechen den absoluten Wertbeträgen von 44,74 resp. 19,38 und 12,2 Millionen Kronen. Auf den Gesamtexport der Monarchie an Industrieerzeugnissen im durchschnittlichen Jahreswerte von nahezu 980 Millionen umgerechnet, repräsentieren sie daher: für Rumänien 4,57 %, für Serbien 1,98 %, für Bulgarien 1,24 %, zusammen 7,79 % des letzteren.

Als meistbeteiligt erscheinen natürlich die Metallwaren- und die Textilindustrie. So lieferte die Monarchie:

	1896	1897	1898	1899	1900	im Durchschnitt der Jahre 1896—1900
	in % der speciellen Gesamtausfuhr an Eisenwaren					
nach Rumänien	7,99	11,32	14,04	15,43	10,35	11,83
- Serbien .	5,80	5,77	4,99	6,37	4,84	5,55
- Bulgarien	3,34	3,06	4,94	2,57	1,27	3,04
zusammen	17,13	20,15	23,97	24,37	16,46	20,42

	1896	1897	1898	1899	1900	im Durchschnitt der Jahre 1896—1900
	in % der speciellen Gesamtausfuhr an Wollwaren					
nach Rumänien	13,00	12,75	12,41	11,47	7,47	11,42
- Serbien .	3,18	4,25	3,68	5,02	3,61	3,95
- Bulgarien	2,21	1,84	1,59	2,12	1,12	1,78
zusammen	18,39	18,84	17,68	18,61	12,20	17,15

Von so relativ grofsem Belange die Ausfuhr auf diesen Gebieten ist, so ist es doch zweifellos, dafs gerade sie noch auf das Drei- und Vierfache gesteigert werden und damit vollen Ersatz für unvermeidliche Verluste auf anderen Teilgebieten der Exportindustrie bringen könnte.

§ 2.

Ziele und Möglichkeiten der künftigen Handelspolitik.

Dafs zur Erzielung solcher Erfolge in erster Linie Leistungsfähigkeit der letzteren sowie ein gröfseres Mafs von Tüchtigkeit und Energie der Exporteure erforderlich sind, steht fest. Doch hat uns der Verlauf der Darstellung auch unwiderleglich gezeigt, dafs die Leitung der österreichisch-ungarischen Handelspolitik gegenüber den Balkanländern eine bisher meist nichts weniger als glückliche Hand bewiesen und keineswegs all das geleistet hat, was insbesondere bei einem — wie man allgemein mit Recht überzeugt ist — rückständigen Unternehmertum geschehen mufs, um demselben durch handelspolitische Abmachungen ausreichend unter die Arme zu greifen. Auch in dieser Beziehung thut demnach, ebenso wie in jener ersten, stärkere Anspannung aller Kräfte und ein Mehr an Initiative dringend not.

Damit ist zugleich die Fortführung der Vertragspolitik den Balkanstaaten gegenüber vorausgesetzt und nicht

minder, dafs dieselbe auf anderer Basis erfolgen werde als bisher. Es scheidet also auch von selbst die Erwägung aus, ob nicht eine Beibehaltung des status quo ins Auge zu fassen wäre.

Der Beantwortung dieser letzteren Frage in einem anderen Sinne als in dem der Kündigung der geltenden Verträge mit Rumänien, Serbien und Bulgarien ist eigentlich bereits durch die Kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, RGB. No. 176, und den analogen ungarischen Gesetzartikel XXX vom Jahre 1899 präjudiziert, durch welche in Ermangelung eines Ausgleiches zwischen den beiden Reichshälften das gemeinsame österreichisch-ungarische Zollgebiet bis Ende des Jahres 1907 aufrecht erhalten wird[1]. Allein es kann auch sonst, wenn man selbst die präjudizielle Bedeutung der betreffenden Abmachung nicht zugeben wollte, kaum eine Meinungsverschiedenheit darüber herrschen, dafs die Verträge mit den Balkanländern zu kündigen seien.

In der That hätte, was zunächst Serbien anbelangt, die Beibehaltung des status quo nicht den mindesten Sinn. Das Interesse der Monarchie fordert vielmehr dringend eine Neuregelung des handelspolitischen Verhältnisses zu diesem Lande auf Basis genauer Abwägung und Gleichbemessung von Zugeständnissen und Gegenkonzessionen. Mit dem bisherigen System: aus Erwägungen der internationalen Politik weitgehende Konnivenz zu Gunsten Serbiens ohne ausreichenden Gegennutzen oder gar unmittelbar auf Kosten des eigenen Vorteiles zu üben, mufs jedenfalls gebrochen werden. Wäre es auch nur deshalb, weil seine Zwecklosigkeit und Zweckwidrigkeit sogar gerade durch die Entwickelung Serbiens auf inner- und aufser-

[1] Gem. Art. II der cit. Normen ist nämlich der „autonome Zolltarif vor Beginn der Verhandlungen über Abschlufs der neuen Handelsverträge mit dem Auslande durch einen neuen Zolltarif zu ersetzen, welcher die agrikolen und industriellen Interessen beider Staaten gleichmäfsig sichert."

politischem Gebiete während der letzten Jahre wieder einmal so recht zum Bewufstsein gebracht worden ist. Mit einem indirekten Subsidienvertrage allein — und auf nichts anderes läuft der geltende Handelsvertrag hinaus — wird eine der Monarchie jederzeit genehme Haltung des Königreiches gewifs nicht erreicht werden.

Auch in betreff Rumäniens und Bulgariens kann es nicht bei der einfachen Fortdauer der gegenwärtigen Ordnung der Verkehrsbeziehungen sein Bewenden haben. Aus anderen Gründen freilich.

Bulgarien hat sich nur widerstrebend bis zum 31. Dezember 1903 gebunden. Über diesen Termin hinaus dürfte es sich mit der ihm von der Monarchie zugestandenen blofsen Meistbegünstigung wohl um so weniger begnügen, als deren Umfang notwendig vom 1. Januar 1904 an durchaus ungewifs ist. Es wird daher aller Wahrscheinlichkeit nach seinerseits von dem Kündigungsrechte Gebrauch machen.

Den Handelsvertrag mit Rumänien schliefslich — nicht nur formal, sondern auch seinem materiellen Inhalte nach — fortdauern zu lassen, hängt ebenfalls nicht allein von der Unterlassung der Kündigung durch die Kontrahenten ab. Die Entscheidung hierüber fällt vielmehr mit derjenigen über die Weitergeltung oder Nichtgeltung des deutsch-rumänischen Handelsvertrages zusammen. Läuft dieser ab, so haben unter allen Umständen die österreichisch-ungarischen Waren die autonome Zollbehandlung von Seite Rumäniens zu gewärtigen, wie hinwiederum dieses als blofs meistbegünstigte Nation sich Österreich-Ungarn gegenüber in keiner besseren Lage befindet als Bulgarien. Kurz, nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge ist die Monarchie mit Bezug auf eines ihrer wichtigsten Absatzgebiete, in dem der Schwerpunkt ihrer kommerziellen Interessen im Südosten ruht, nicht selbst Herrin ihrer Entschliefsungen, sondern im Schlepptau der deutschen

Handelspolitik. Dafs daher alle ihre Anstrengungen dahin gerichtet sein müssen, dieser ungesunden Abhängigkeit ein Ende zu machen und wieder zu selbständiger Ordnung ihres Verhältnisses zu Rumänien zu gelangen, ist klar.

Welche positive Mittel soll nun die österreichisch-ungarische Handelspolitik zur Erreichung ihrer Ziele anwenden?

Es ist ganz wohl verständlich, dafs in Anlehnung an gleichartige ältere Projekte auch neuerdings wiederum der Gedanke einer Zollunion der Monarchie mit ihren Grenznachbaren im Südosten auftaucht. Derselbe hat sich sogar — vor zwei Jahren — bereits zu einem allerdings nicht zur Verhandlung gelangten Beschlufsantrage in der österreichischen Legislative verdichtet[1]. Es ist jedoch zweifellos, dafs seine Verwirklichung im Augenblick und für absehbare Zeit hinaus ganz ausgeschlossen ist. Er kommt in einer Hinsicht zu spät. In einer anderen ist er verfrüht. Abgesehen von rein technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten stehen — weit unüberwindlicher — den Bestrebungen in der Richtung einer Zolleinigung insbesondere auf Seite der Balkanstaaten politische und nationale Gründe entgegen. Von jenen wird noch gleich die Rede sein. Was aber diese betrifft, so sei nur hervorgehoben, dafs die beiden Königreiche ebensowohl wie Bulgarien zu eifersüchtig auf ihre staatliche Selbständigkeit und zu sehr mit Träumen und Plänen nationaler Expan-

[1] Beschlufsantrag des Abgeordneten Tanaczkiewicz und Genossen in der Sitzung vom 12. Dezember 1897: „Die Regierung werde aufgefordert, sofort für das Zustandekommen eines gemeinsamen Zoll- und Handelsbündnisses mit den Balkanstaaten die nötigen Anstalten zu treffen." Dies, von allgemeinen Erwägungen abgesehen, besonders im Hinblick darauf: „dafs die österreichisch-ungarische Monarchie mit ihren industriellen Erzeugnissen auf die Balkanstaaten vornehmlich angewiesen ist." (No. 43 der Beilagen zu den stenogr. Protok. des Abgeordnetenhauses, XVI. Sess. 1899.)

sion beschäftigt sind, als dafs sie — selbst gegen Erlangung wirtschaftlicher Vorteile — geneigt wären, ihre Bewegungsfreiheit thatsächlich oder auch nur möglicherweise durch eine Zollunion mit der österreichisch-ungarischen Grofsmacht einzuschränken. Man erinnere sich nur, dafs Rumänien im Jahre 1886 dem Abschlufs der von der Monarchie geforderten Veterinärkonvention widerstrebte, weil es in derselben eine Beeinträchtigung seiner Souveränität erblickte!

Das Maximum desjenigen, was Österreich-Ungarn unter solchen Umständen anstreben kann, ist also eine differentielle Begünstigung seines Exports; das Minimum, das es anstreben sollte, ein Tarifvertrag innerhalb des Meistbegünstigungssystems, der auf seine Ausfuhrbedürfnisse etwa in der Art zugeschnitten wäre, wie der deutsch-rumänische vom 21. Oktober 1893 auf diejenigen des Deutschen Reiches.

§ 3.

Ein Blick auf die wirtschaftlichen Machtverhältnisse zwischen Österreich-Ungarn und den Balkanstaaten und auf die zoll- und handelspolitischen Strömungen in den letzteren.

Serbien gegenüber wäre — unter der Voraussetzung einer Fortdauer der ihm gegenwärtig von der Monarchie gewährten Begünstigungen — eine Forderung in der einen oder anderen Richtung mit Rücksicht auf die Bedeutung der Monarchie als Abnehmerin von Erzeugnissen der serbischen Landwirtschaft und Viehzucht nicht nur gerecht oder eigentlich selbstverständlich, sondern aus demselben Grunde und mit Rücksicht auf die geographische Lage des Königreiches, die Entwickelung seiner Verkehrsmittel und die Beschaffenheit seiner Ausfuhrartikel unschwer durchzusetzen. Wohl träumt man in Serbien von dem auch von panslavistischer Seite eifrig propagierten Ausbau

einer grofsen Balkan-Transversalbahn, die über Rumänien die Verbindung mit Rufsland, über Albanien mit dem adriatischen Meer herstellen soll und von dem jetzt wieder die Lösung der wirtschaftlichen Abhängigkeit von Österreich-Ungarn erhofft wird wie einst von der Eröffnung des Ausfallsthores zum ägäischen Meere. Ob diesmal mit mehr Recht als damals, mag dahingestellt bleiben. Auch die wirtschaftliche Ausführbarkeit des ganzen Projekts soll hier nicht erörtert werden. Jedenfalls liegt jedoch dessen thatsächliche Ausführung in weitester Ferne, und ebenso sicher ist die Monarchie bis dahin mindestens im stande, Serbien die Bedingungen eines neuen Handelsvertrages zu diktieren und ihm ihren Willen aufzuzwingen — selbstverständlich nicht zum Zwecke der Vergewaltigung, sondern nur um ihre Leistungen mit den handelspolitischen Gegenleistungen in Einklang zu bringen.

Auch wenn Serbien politisch und finanziell weniger zerrüttet wäre, als es thatsächlich ist, vermöchte es ohne die sichere Gefahr wirtschaftlichen Ruins keinen Abbruch der Vertragsbeziehungen oder gar einen Zollkrieg zu riskieren. Die Monarchie hingegen kann es ruhig auch auf einen solchen ankommen lassen. Allerdings hat sie im Zollkrieg mit Rumänien übele Erfahrungen gemacht. Man darf aber nicht aufser acht lassen, dafs die Sachlage damals eine ganz andere war. Nach der Gestaltung der beiderseitigen Austauschbeziehungen unter der Herrschaft des geltenden Handelsvertrages beträgt der Wert der Einfuhr Österreich-Ungarns aus Serbien ungefähr das $2\frac{1}{2}$fache seiner Ausfuhr dorthin. In betreff Rumäniens jedoch war während der ersten Konventionsperiode so ziemlich das Gegenteil der Fall und das Bilanzverhältnis hat sich auch seit 1893 kaum geändert. Schwerer noch fällt ins Gewicht, dafs sich auch in den Jahren 1876—1886 nur wenig mehr als $\frac{1}{3}$ der rumänischen Ausfuhr nach Österreich-Ungarn bewegte, Serbien dagegen fast $\frac{9}{10}$ seiner zum Export ge-

langenden Erzeugnisse auf den Märkten der Monarchie unterbringt — ohne dafs ihm zur Aufsuchung anderer Absatzgebiete auch nur für seine Cerealien der Seeweg offenstünde wie dem Nachbarkönigreiche. Seine Widerstandsfähigkeit ist also auch aus diesem letzteren Grunde allein schon eine weitaus geringere und überhaupt nicht hoch anzuschlagen. Kurz, in einem handelspolitischen Konflikt zwischen Österreich-Ungarn und Serbien wäre der Einsatz auf beiden Seiten ganz ungleich. Serbien hat in einem solchen nur zu verlieren und nichts zu gewinnen — könnte ihm ja sogar eine Zollunion kaum eine Ausdehnung seiner Ausfuhr nach der Monarchie bringen. Diese hingegen hat, absolut ebensowohl wie relativ, nur mehr sehr wenig aufs Spiel zu setzen und dafür sich die kommerzielle Suprematie zu sichern.

An dieser Sachlage können serbische Wünsche und Pläne nichts ändern. Man braucht deshalb auch auf die handels- und zollpolitischen Strömungen im Königreich nicht näher einzugehen.

Umsomehr Aufmerksamkeit heischen jene in Rumänien, sowie die Stellung der rumänischen Regierung zu denselben. Denn dieses Land ist — ebenso wie Bulgarien — im allgemeinen viel mehr Herr seines Schicksals und hat namentlich mit Bezug auf die Gestaltung seiner Handelspolitik Österreich-Ungarn gegenüber viel freiere Hand. Gewifs können freundliche Beziehungen zur Monarchie seine volkswirtschaftliche Entwickelung ebenso fördern, wie ihr umgekehrt feindselige im höchsten Mafse abträglich sein müssen. Andererseits aber hat die Erfahrung gezeigt, dafs es auf die österreichisch-ungarischen Märkte weder so angewiesen ist, noch jemals so angewiesen war, wie Serbien.

Versucht man nun die in der öffentlichen Meinung Rumäniens hervortretenden Wünsche und Vorschläge zur

künftigen Handelspolitik zu erfassen, so stöfst man sofort auf die weitverbreitete Auffassung: dafs das bestehende Schutzsystem weiteren Ausbaues und ausgiebiger Verstärkung bedürfe. Geschützt werden sollen künftig nicht nur die bereits vorhandenen oder erst noch einzubürgernden Industriezweige, sondern auch die Landwirtschaft. Die letztere insbesondere soll hierdurch in den Stand gesetzt werden, die Rohstoffe für die zollgeschützten Industrien, sowie Handelspflanzen, deren Anbau und Erzeugung im Lande trotz günstiger natürlicher Produktionsbedingungen gar nicht oder in ungenügendem Mafse stattfinde, hervorzubringen[1]. Selbstverständlich sollen — im fiskalischen Interesse — auch die übrigen Zollsätze erhöht werden, soweit es sich nicht um Waren handelt, deren Einfuhr im Interesse der nationalen Industrieentwickelung unerläfslich ist.

Dabei wird aber nicht etwa daran gedacht, die Vertragspolitik aufzugeben. Sie soll vielmehr fortgesetzt werden. Doch gehen über den hierbei einzuhaltenden Weg die Meinungen auseinander.

Die Handels- und Gewerbekammern perhorreszieren den Abschlufs von Tarifverträgen und befürworten lediglich einfache Meistbegünstigungsverträge auf Basis einer Bindung des Generaltarifs für die Vertragsdauer. Diese hinwiederum wünschen sie zwar um der Stabilität des Verkehrs willen mit zehn Jahren bemessen, möchten dabei

[1] „Wir haben — heifst es in der Begründung einer Resolution des Kongresses sämtlicher Handels- und Gewerbekammern in Jassy vom Mai 1901 — in erster Linie zu schützen: die Cerealien-, Spirituosen-, Mehl-, Holz- und Viehproduktion, sowie andere Erzeugnisse, die auf Absatz auf aufserrumänischen Märkten angewiesen sind; dann aber auch ganz allgemein alle Industrien, die sich bereits entwickelt haben, in Entwickelung befindlich sind oder künftig entwickeln werden und einheimische Rohstoffe zur Verarbeitung bringen." (Vgl. Buletinul Camerei de comerciu si industrie din Bucuresci vom April—September 1901 S. 272). Vgl. auch Baicoianu, Câteva Cuvinte S. 90 f.

aber auch nicht die zollpolitische Bewegungsfreiheit Rumäniens für so lange Zeit beschränkt sehen. Sie empfehlen daher als Ausweg den Vorbehalt des Kündigungsrechtes auch während der zehnjährigen Frist. Umsomehr als dadurch auch einer Behinderung der rumänischen Vieh- und Fleischausfuhr durch eine nicht sachgemäfse, sondern blofs auf die Abhaltung der Konkurrenz für den einheimischen Viehstapel abzielende Handhabung der Veterinärpolizei von Seite der Vertragstaaten vorgebeugt oder wenigstens repressiv begegnet werden könne[1].

Von anderer — der Regierung nahestehender — Seite, nämlich von dem gegenwärtigen Generalsekretär im Ministerium für Handel, Industrie, Ackerbau und Domänen, Baicoianu, werden zwar eventuell auch Tarifverträge als zulässig erklärt, dafür aber die Meistbegünstigungsklausel verpönt. An ihre Stelle soll Reciprocität oder höchstens bedingte Meistbegünstigung treten, so dafs tarifarische Zugeständnisse zu Gunsten eines Vertragsstaates den anderen nur unter der Voraussetzung, dafs sie unentgeltlich erfolgt wären, zu gute kommen würden[2].

Was vor allem die Vorschläge des Jassyer Handelskammerkongresses anbelangt, so bedeuten dieselben einen energischen Versuch, die rumänische Regierung neuerdings auf den im Jahre 1886 betretenen und sodann 1893 unter

[1] Die Resolution des Jassyer Handelskammerkongresses vom 20. Mai 1901 lautet: „Der allgemeine Zolltarif soll auf protektionistischer Basis unter Verbesserung im Hinblick auf die bestehenden Zollbestimmungen verfafst werden; die Handelsverträge sind auf Grund dieses allgemeinen Tarifs ohne Konventionaltarif abzuschliefsen; die zehnjährige Vertragsdauer ist mit Vorbehalt der Möglichkeit einer Auflösung vor Ablauf des Termines aufrechtzuerhalten; die Handelsverträge sollen die Meistbegünstigungsklausel enthalten; die Aufstellung des Entwurfes zum allgemeinen Zolltarif hat durch die Handelskammern in Gemeinschaft mit einer vom Handelsministerium ernannten Kommission zu erfolgen." (Buletinul Camerei de comerciu ebd. S. 269).

[2] Vgl. Baicoianu, Côteva cuvinte, S. 95 ff.

dem Druck der Verhältnisse wieder verlassenen Weg zu drängen — ein Versuch, der im Gegensatz zu der Entwickelung im Beginn der neunziger Jahre durch die augenblicklichen zollpolitischen Strömungen im Deutschen Reiche unterstützt wird. Sollte er gelingen, so wäre damit thatsächlich auch der Verzicht Rumäniens auf die Fortsetzung der Vertragspolitik ausgesprochen — wenigstens soweit Österreich-Ungarn in Frage kommt. Denn es ist natürlich nicht abzusehen, dafs dieses sich um der blofsen Stabilität der Handelsbeziehungen willen — die noch dazu, bei Lichte besehen, gar keine wäre — Rumänien gegenüber zu irgendwelchen, wenn auch nur mittelbaren, tarifarischen Zugeständnissen herbeilassen werde. Es hätte dies auch gar keinen Sinn. Umsoweniger, als die formale Gleichbehandlung österreichisch-ungarischer und anderweitiger Herkünfte nach dem in Aussicht genommenen rumänischen Minimaltarif keineswegs eine auch materielle wäre, wenn die Tarifrevision auch diesmal sich von den gleichen der Wareneinfuhr aus der Monarchie feindseligen Tendenzen beherrscht zeigen sollte wie 1886 und 1891. Das ist aber nach den Ergebnissen der bisherigen Industrialisierungsbestrebungen Rumäniens und den künftig möglichen oder doch dort für möglich gehaltenen bestimmt zu erwarten, wie denn auch die Anträge der Bukarester Handelskammer zum Zolltarif darauf schliefsen lassen[1].

---

[1] Vgl. diese Anträge zu den ersten 375 Tarifposten im Buletinul camerei din Bucuresci vom April — September 1901 S. 107 — 267 (Tablouri comparative continend modificarile de redactiune sau de taxare propuse de camera de comerciu din Bucuresci in actualul tariful general a dreptnrilor de vamă). Aus denselben sei zur Kennzeichnung nur folgendes hervorgehoben. In den Warengruppen „Chemische Stoffe nnd Produkte“ und „Farb- und Gerbstoffe, Farben und Lacke“ sollen von zusammen 39 bisher zollfreien Positionen künftig verzollt werden: 9 mit 50 cent. per 100 kg, 25 mit 1 frc., je 2 mit 2 resp. 5 und 1 mit 30 frcs.; bei 2 soll der bisberige Zoll von 16 und 7 anf 50 resp. 10 frcs. erhöht werden. Der Zoll auf Waren aus Kautschuk und Guttapercba soll von

Man geht jedoch kaum fehl, wenn man annimmt, dafs die in Rumänien wirtschaftlich, social und politisch ausschlaggebenden landwirtschaftlichen Interessen sich nur notgedrungen mit einer autonomen Zollpolitik befreunden werden. Wohl wird von seite der hochschutzzöllnerischen Vertreter der Industrialisierungs-Bestrebungen auf die Interessensolidarität zwischen Landwirtschaft und Industrie hingewiesen. Dieselbe soll ja auch durch Zugestehung von Agrarzöllen bethätigt werden[1], so dafs der heimischen Rohstoffproduktion zwiefach der Inlandsmarkt erweitert würde: durch das Wachstum der Industrie und durch die Erschwerung des Rohstoffbezuges aus dem Auslande. Es ist aber doch sehr fraglich, ob z. B. schon Zölle und Zollerhöhungen auf Häute, Felle und Wolle[1] zum allgemein ersehnten Wiederaufleben der nationalen Viehzucht hinreichen oder auch nur erheblich beitragen und nicht vielmehr die mühsamen Anfänge der Textilindustrie zerstören würden. Mindestens scheint es richtiger, durch Hebung der Viehzucht der Textil- und Lederindustrie billige Rohstoffe zu schaffen. Ebenso ist es kaum glaublich, dafs eine Verteuerung des Viehfutters[1], dessen Einfuhr selbstverständlich nur in Mifsjahren einen nennenswerten Umfang annimmt, sich als besonders zweckdienlich erweisen sollte. Auch in Rumänien weifs man sehr wohl, dafs der Vieh-

---

40 und 80 auf 80 und 120 frcs.; auf Schuhwaren von 400—500 auf 600—1000 frcs.; auf Pelzwerk von 360—800 auf 1200 frcs. gesteigert werden. In der Warengruppe „Textilwaren“ werden ebenfalls Zollerhöhungen von 50—200% vorgeschlagen.

[1] Den Vorschlägen der Bukarester Handelskammer (a. a. O.) gemäfs hätte künftig der Zoll zu betragen: auf rohe Wolle — nicht gewaschen, gewaschen, gekrämpelt, gefärbt — sowie auf Kunstwolle, die bisher insgesamt frei eingeführt werden dürfen, 10 resp. 15, 20 und 40, sowie 60 frcs. per 100 kg; auf rohe Häute 6 statt 3 frcs., auf gegerbte 150 statt 100—120 frcs.; auf Gemüse und Obst — frisch und getrocknet — 10—25 statt 4—10 frcs.; auf Heu, Stroh und Weidegrasarten 1,50 statt 0,30 frcs.

zucht nur durch eine Wiedereröffnung der Auslaudsmärkte und speciell derjenigen Österreich-Ungarns geholfen werden kann. Auch dort giebt man sich keiner ernsthaften Täuschung darüber hin, dafs der auf Ausfuhr in gröfstem Mafsstabe angewiesenen Cerealienproduktion mit Agrarzöllen nicht genützt würde. Und mag immerhin vielfach eine starke Überschätzung der Entwickelungsmöglichkeiten einer nationalen Industrie herrschen: die landwirtschaftlichen Interessenten und die Regierungskreise dürften doch wesentlich kühler über diesen Punkt denken und es — schon mit Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen — vorziehen, die Industrieförderung fürderhin in bescheidenen Grenzen in unmittelbarer Anlehnung an die landwirtschaftliche und die Extraktivproduktion zu halten[1].

Mag also immerhin vielleicht die bevorstehende Tarifrevision eine allgemeine und bedeutende Zollerhöhung bringen: ihr Zweck wird dann vornehmlich nur der sein, den rumänischen Unterhändlern in den bevorstehenden Vertragsverhandlungen eine möglichst starke Position zu sichern. Zu autonomer Zollpolitik — und damit übrigens zweifellos zu ihrer autonomen teilweisen Wiederabmilderung — wird sie nur dann führen, wenn sich der Abschlufs günstiger Handelsverträge als unmöglich erweisen sollte. Mit anderen Worten: Die handelspolitischen Aktionen Rumäniens werden sich während der nächsten Zeit voraussichtlich in der zweiten der früher angedeuteten Richtungen bewegen.

Ihm hierbei entgegenzukommen, entspricht durchaus dem wohlverstandenen Interesse Österreich-Ungarns. Der Monarchie ist, wie wir gesehen haben, ebenfalls nur mit einem auf ihre besonderen Ausfuhrinteressen zugeschnittenen Tarifvertrage gedient. Auch dürfte die Gelegenheit, einen solchen zu erlangen, gleich günstig nicht so bald wiederkehren.

[1] Vgl. auch Comşa, Politica agrară, S. 13 f.

Eine wie schwere Enttäuschung Rumänien sein in Geltung stehender Vertrag mit dem Deutschen Reiche gebracht hat, wissen wir. Obschon man nun dort, alteingewurzelter Gewöhnung folgend, am liebsten auch hierfür Österreich-Ungarn verantwortlich machen möchte, so hat man sich doch jedenfalls auch wieder einmal von der Notwendigkeit überzeugen können: sich handelspolitisch in erster Linie mit der Nachbarmonarchie auseinanderzusetzen. Und diese Überzeugung wird sicherlich auch durch die Zolltarifvorlage, die gegenwärtig im Deutschen Reichstage zur Verhandlung steht, nicht erschüttert worden sein. Die Grundlage aber für eine beide Teile befriedigende Auseinandersetzung ist durch die Natur der Dinge vorgeschrieben.

Was Rumänien fordern kann und fordern wird, sind hauptsächlich Erleichterungen zu Gunsten seiner Cerealien- und Viehausfuhr. In betreff der letzteren wird es sich jedoch mit tarifarischen Zugeständnissen allein nicht begnügen, sondern jedenfalls zu ihrer Sicherung vor willkürlichen Sperrmafsregeln und Grenzvexationen auch eine entsprechend ausgestaltete Veterinärkonvention anstreben[1]. Denn den meisten Anlafs zu Beschwerden gegen die Monarchie und zur Unzufriedenheit mit dem Handelsvertrage vom 21. Dezember 1893 giebt ihm die Behinderung seines Vieh- und Fleischexports durch eine — wie man nicht leugnen kann — häufig genug illoyale, von Ungarn unmittelbar ausgehende oder durch dessen Druck auf die österreichische Regierung veranlafste Ausnützung der veterinärpolizeilichen Vorschriften, deren Reflexwirkungen dadurch nicht abgemildert werden, dafs auch Deutschland und Frankreich eines ähnlichen Vorgehens gegen den Vieh- und Fleischverkehr mit Österreich-Ungarn sich befleifsigen. Abhülfe gegen die Wiederkehr ähnlicher Erscheinungen

[1] Vgl. Comşa a. a. O. S. 21 ff.

auch in Zukunft und Gewähr für eine objektive Ausübung der Veterinärpolizei erhofft man rumänischerseits von der Einsetzung gemischt-staatlicher Kommissionen [1]. Von systematischer Weiterbildung also des in der Veterinärkonvention zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 beiden Teilen eingeräumten — bisher wenig wirksamen [2] — Rechtes: „durch Kommissäre Erkundigungen über den Viehbestand, die Einrichtung von Viehhöfen, Schlachthäusern, Quarantäneanstalten u. dgl. und über die Durchführung der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften an Ort und Stelle einziehen zu lassen.".

Gegen Einräumung dieser Kompensationen würde die rumänische Regierung — getrieben von den landwirtschaftlichen Interessenten und gestützt auf sie — zweifellos zu solchen Konzessionen an die Wareneinfuhr aus der Monarchie bereit sein, wie diese sie braucht. Allerdings in Art und Weise nur insoweit, als Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der bereits im Lande vorhandenen industriellen Interessen gestatten. Diese beiden Voraussetzungen würden jedoch den Kreis der möglichen Zugeständnisse nicht allzusehr einengen. Namentlich würde für solche auf dem Gebiete des Metallwaren- und Textilienimports Raum genug bleiben. Das hat uns nicht nur die Darlegung der bisherigen Industrialisierungsergebnisse gezeigt: auch die daselbst im Zuge befindliche industrielle Enquête [3] wird es gewifs bestätigen.

---

[1] Vgl. das dem rumän. Handelsministerium erstattete Gutachten von Staicovici-Robin: Pregatirea tratatelor de comerciu (Die Vorbereitung der Handelsverträge) S. 11 f. Dasselbe eignet sich hierbei einen Gedanken des österr. Abgeordneten Dr. Lecher an. (Vgl. Stenogr. Prot. d. Abghs. vom 15. März 1899 S. 3078 f.)

[2] Vgl. Marchet, Internationale Veterinärkonventionen.

[3] Über die Vorarbeiten zu dieser vgl. Buletinul ministerului agriculturei u. s. w. vom Oktober 1901 S. 335—377.

Ähnlich wie in Rumänien liegen schliefslich die Dinge auch in Bulgarien. Von diesem wird deshalb eine weitergehende Begünstigung österreichisch-ungarischer Waren und sogar auch nur die Aufrechthaltung der gegenwärtigen ebenfalls blofs gegen Kompensationen derselben Art zu erreichen sein, wie von jenem.

Fassen wir das bisher Gesagte zusammen, so sehen wir, dafs die gegen Serbien einerseits und gegen Rumänien und Bulgarien andererseits künftig zu befolgende Handelspolitik sich fundamental dadurch unterscheiden, dafs es dort darauf ankommt: fortan gleichwertige Zugeständnisse im Austausch gegen ein bisher übergrofses Mehr an solchen auf Seite der Monarchie durchzusetzen; hier aber darauf: mehr zu geben, um mehr zu erlangen. Im übrigen aber ist, was sämtliche drei Länder verlangen können und Österreich-Ungarn ihnen gewähren soll, der Art nach gleich. Und ebenso ist klar, dafs es von dem Mafs des Entgegenkommens der Monarchie abhängt, ob und in welchem Umfange sie die Herrschaft auf den Balkanmärkten wieder an sich reifsen wird.

Wird sie hieraus die allein möglichen Konsequenzen ziehen?

Die Bejahung dieser Frage scheint eigentlich selbstverständlich. Und auch unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit, den heimischen Viehstapel gegen Seuchengefahr zu schützen, kann sie nicht ohne weiteres und allgemein abgelehnt werden. Denn mag man immerhin, angesichts der vorläufig noch immer desolaten Veterinärverhältnisse Bulgariens[1] gegen eine Eröffnung der Grenze zu Gunsten der Vieheinfuhr aus dem Fürstentum lebhafte Bedenken tragen: in betreff Serbiens und Rumäniens gilt

---

[1] Vgl. Konsularberichte: für 1895 S. 625; 1896 S. 516; 1897 S. 669 f.; 1898 S. 809; 1899 S. 645.

das gewifs nicht. Besteht ja seit mehr als zwanzig Jahren eine Veterinärkonvention mit Serbien, und ist daher nicht einzusehen, warum denn die Verpestungsgefahr jetzt auf einmal so grofs geworden sein sollte, dafs die bisher — bedingungsweise — offenen Grenzen nunmehr bedingungslos gesperrt werden müfsten. Was aber Rumänien anbelangt, so ist anläfslich der im Jahre 1895 über die Approvisionierungsfrage in Wien abgehaltenen Enquête von vielen Seiten festgestellt worden, „dafs die Veterinärpolizei in Rumänien eine sehr gute“ sei [1]. Zudem wünschen ja, wie wir gesehen haben, die Rumänen selbst nichts anderes als eine Veterinärkonvention und Handhabung der Grenzkontrolle durch gemischte Kommissionen, und es erheben sich sogar Stimmen im Königreich, welche als Voraussetzung einer solchen Konvention eine vorhergehende Prüfung des Veterinärwesens durch österreichisch-ungarische Delegierte empfehlen [2]. In That und Wahrheit aber begegnet eine bejahende Antwort auf die oben formulierte Frage aufserordentlichen Schwierigkeiten, wenn man den Gegensatz ins Auge fafst, der im Reiche und innerhalb der beiden Reichshälften zwischen Industrie und Landwirtschaft herrscht — zwischen der Industrie, die exportbedürftig ist, und der Landwirtschaft, der an der Fernhaltung des Imports gelegen ist.

§ 4.

Die Interessengegensätze zwischen Österreich und Ungarn und ihre Bedeutung für die Richtung der künftigen gesamtstaatlichen Handelspolitik [3].

Bisher haben wir die Monarchie als zoll- und handelspolitische Einheit betrachtet. Als solche tritt sie in der

[1] Vgl. Approvisionierungsenquête: S. 54 ff., insbes. das Gutachten des Obertierarztes Kögler S. 68.

[2] Vgl. Comşa a. a. O. S. 21.

[3] Vgl. zum Folgenden: Verhandlungen der Gesellschaft öster-

That nach aufsen hin auf. Die mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, welche die Pflege wirtschaftlicher Beziehungen zum Auslande bezwecken, haben daher für jede der beiden Reichshälften gleich bindende Wirkung, wie denn auch ihre Negociierung und ihr Abschlufs durch den gemeinsamen Minister des Äufseren geschieht. Dieser ist jedoch hierbei an die Vereinbarungen der beiderseitigen Ressortminister gebunden, und die Verträge bedürfen nicht nur der verfassungsmäfsigen Genehmigung der beiderseitigen Legislativen, sondern müssen auch, falls sie kündbar sind, auf Begehren schon eines Teiles gekündigt werden. Die scheinbare Einheit bedeutet also in Wirklichkeit nur Gleichartigkeit der Zoll- und Handelspolitik, die im übrigen in Österreich wie in Ungarn selbständig gemacht wird.

Wo zwei Willen zu entscheiden haben, entscheidet im Falle von Interessendivergenzen regelmäfsig nur einer. Nicht anders war es seit dem Zustandekommen des 1867er Ausgleichs auch in der Doppelmonarchie. Der ausschlaggebende Faktor aber ist bisher immer Ungarn gewesen, das — unterstützt von der trostlosen Zerfahrenheit der politischen Verhältnisse in der westlichen Reichshälfte — zweifellos alles thun wird, um seine Machtstellung auch künftig zu behaupten. Eben deshalb aber und parallel

---

reichischer Volkswirte; Österreichs künftige Handelspolitik vom Standpunkte der Industrie; Getreidepreise, Bedeutung rentabler, für den bäuerlichen Grundbesitz; Tisza, Ungarns Agrarpolitik; Matlekovits a. a. O. und besonders Die handelspolitischen Interessen Ungarns; Allesina von Schweitzer, Die handelspolitischen Interessen der österreichischen Landwirtschaft; Frankl, Unsere künftige Handelspolitik; Wünsche und Forderungen der österreichischen Land- und Forstwirtschaft; Getreidezoll und nationaler Getreidepreis; Simitsch von Hohenblum, Materialien zur Vorbereitung der Handelsverträge; und im allgemeinen die Mitteilungen der österr. Centralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen.

mit der immer schärferen Differenzierung der wirtschaftlichen Interessen Cis- und Transleithaniens gestaltet sich die Erhaltung einer gleichartigen Zoll- und Handelspolitik hier und dort immer schwieriger.

Die volkswirtschaftliche Struktur Ungarns erhält nach wie vor ihr charakteristisches Gepräge durch das ungeheuere Vorwiegen der landwirtschaftlichen Produktion. Dies läfst es leicht begreiflich erscheinen, dafs öffentliche Meinung und Regierung in Ungarn, solange es daselbst keine entwickeltere einheimische Industrie gab und die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Weltmarkte keinen Schwierigkeiten begegnete, durchaus freihändlerischen Tendenzen huldigten und den Bestrebungen der österreichischen Grofsindustrie in schutzzöllnerischer Richtung energisch und erfolgreich widerstrebten. Ebenso natürlich ist es aber auch, dafs sie in demselben Mafse protektionistischen Anschauungen zuzuneigen begannen, als sich seit dem Ende der siebziger Jahre infolge der transoceanischen Konkurrenz sowie des Vordringens agrarschutzzöllnerischer Bestrebungen in Deutschland und Frankreich die Lage auf dem Weltmarkte zu Ungunsten der ungarischen Rohausfuhr verschob und zugleich in Ungarn selbst eine mit allen Mitteln arbeitende Industrieförderungspolitik einsetzte. Fortan verharrte die ungarische Handels- und Zollpolitik nur mehr insoweit in freihändlerischen Bahnen, als der Handel *aus* Ungarn in Betracht kam. Im übrigen aber trat immer entschiedener — neben Bemühungen, die Reflexwirkungen der Zollgemeinschaft auf die eigene Industrieentwickelung auf alle Art abzuschwächen — das Bestreben zu tage, den Erzeugnissen der ungarischen Landwirtschaft auf den Märkten Cisleithaniens eine Monopolstellung zu schaffen und dieselbe nach Möglichkeit auszunützen.

Die bisherigen Erfolge und die Wirkungen dieser Politik mit Bezug auf die Nachbarstaaten im Südosten der

Monarchie haben wir im Verlaufe dieser Darstellung genugsam kennen gelernt. Auf sie ist die Vereitelung der Zollunion mit Serbien, zu einer Zeit, da sie noch möglich war, zurückzuführen. Sie erklärt die Trübung des handelspolitischen Verhältnisses zu Rumänien im Beginn der achtziger Jahre und den darauffolgenden Zollkrieg, dessen Kosten natürlich zum allergröfsten Teile Österreich zur Last fielen. Sie ist dafür verantwortlich, dafs der mühsam zu stande gebrachte Handelsvertrag mit Bulgarien so wenig den Bedürfnissen der Exportindustrie entspricht. Auf sie zumeist gehen schliefslich zurück die Verstimmung und die Klagen der Balkanländer, vorab Rumäniens, über die Art, in der die traktatmäfsigen Konzessionen zu Gunsten ihrer Viehausfuhr praktisch illusorisch gemacht werden.

In jüngster Zeit ist der auf Festhaltung und weiteren Ausbau des Agrarschutzes abzielenden Bewegung in Ungarn durch den Umstand neue Nahrung zugeführt worden, dafs die Exportfähigkeit der Monarchie in Getreide und Mehl stetig abnimmt und wahrscheinlich in nicht allzuferner Frist gänzlich aufhören dürfte. Wie die Übersicht über die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Ein- und Ausfuhr des gemeinsamen Zollgebietes während der letzten zwanzig Jahre zeigt (siehe Tabelle S. 289), hat der Inlandskonsum in immer stärkerem Mafse die einheimische Getreideproduktion absorbiert. Die Mehrausfuhr an Getreide und Mehl — dieses mit der Ausbeute von 70 % auf Getreide reduziert — ist von 5,18 Millionen Metercentnern im Mittel der Jahre 1882–1890 auf das durchschnittliche Jahresquantum von 1,187 Millionen Metercentnern in der Periode 1891—1901 gefallen. Ununterbrochen findet seit 1893 eine Mehreinfuhr an Mais und Roggen, seit 1897 auch eine solche an Weizen statt, die durch den Mehrexport an Mehl verhältnismäfsig nur wenig überragt wird. Es ist also Aussicht auf ein baldiges und dauerndes Eintreten der preissteigenden Wirkung der Zölle zu erwarten, und

Österreich-Ungarns Ein- und Ausfuhr in Tausend von Metercentnern

Ware	im Durchschnitt d. J. 1882—1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	im Durchschnitt d. J. 1891—1901
Getreide:													
Einfuhr	3 995	1 094	1 017	2 033	5 217	3 954	2 791	6 782	12 465	2 985	2 979	3 781	4 097
Ausfuhr	6 918	6 451	6 474	7 150	5 052	3 432	5 086	4 072	3 478	4 823	3 439	3 636	4 786
Mehreinfuhr	—	—	—	—	165	522	—	2 710	8 987	—	—	145	—
Mehrausfuhr	2 923	5 358	5 457	5 117	—	—	2 295	—	—	1 865	461	—	691
darunter: Mais-Einfuhr	1 456	508	543	749	2 239	2 147	1 209	2 312	6 652	1 549	1 827	2 193	1 993
Mais-Ausfuhr	342	829	1 076	337	111	44	226	189	30	34	22	130	266
Mehreinfuhr	1 114	—	—	412	2 129	2 103	983	2 123	6 621	1 516	1 805	2 063	1 727
Mehrausfuhr	—	321	533	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerste-Einfuhr	260	64	46	240	799	352	97	438	546	105	218	212	283
Gerste-Ausfuhr	3 304	3 323	3 244	5 123	4 178	2 674	4 276	3 582	3 319	4 142	2 997	3 243	3 646
Mehreinfuhr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehrausfuhr	3 044	3 259	3 198	4 883	3 379	2 322	4 179	3 144	2 773	4 037	2 779	3 031	3 363
Hafer-Einfuhr	307	253	143	483	1 395	682	651	619	339	88	67	422	468
Hafer-Ausfuhr	510	354	1 078	914	109	25	13	15	92	631	332	37	327
Mehreinfuhr	—	—	—	—	1 286	657	638	604	247	—	—	385	141
Mehrausfuhr	203	101	935	431	—	—	—	—	—	543	265	—	—
Weizen-Einfuhr	778	95	131	207	278	188	133	1 275	2 026	731	359	315	522
Weizen-Ausfuhr	2 603	1 548	751	762	646	679	562	282	29	7	82	212	575
Mehreinfuhr	—	—	—	—	—	—	—	993	1 997	724	277	103	7
Mehrausfuhr	1 825	1 453	620	555	368	491	429	—	—	—	—	—	—
Roggen-Einfuhr	581	22	72	69	33	276	511	1 749	2 282	206	75	375	515
Roggen-Ausfuhr	146	373	310	7	3	4	2	1	4	6	4	3	65
Mehreinfuhr	435	—	—	62	30	272	509	1 748	2 278	200	71	372	450
Mehrausfuhr	—	351	238	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehl:													
Einfuhr	47	1	1	2	4	8	8	27	34	10	4	4	9
Ausfuhr	1 627	994	454	418	262	113	110	105	35	37	503	844	352
Mehreinfuhr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehrausfuhr	1 580	993	453	416	258	105	102	78	1	27	499	840	343

man rüstet in Ungarn für diesen Augenblick schon seit längerer Zeit.

Die Vollversammluug des Landesverbandes der ungarischen Landwirtschaftsvereine hat denn auch — unter Hinweis auf die angebliche Benachteiligung der gesamtstaatlichen, sowie speciell der ungarischen Landwirtschaft durch die geltenden Handelsverträge — ihre Forderungen mit Bezug auf die künftige Gestaltung der österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelspolitik formuliert[1]. Dieselben bestehen hauptsächlich in: Kurzfristigkeit der Handelsverträge; Ersetzung des Meistbegünstigungssystems durch das Reciprocitätsprincip und Begrenzung der den Vertragstaaten einzuräumenden Begünstigungen durch einen Minimaltarif, „der den ausländischen Wettbewerb in den betreffenden Produkten von den Inlandsmärkten fernehält", neben dem autonomen Maximaltarif — Ausschlufs also von Tarifverträgen; Vorbehalt des Rechtes zu, zeitweiligen oder dauernden, Ein- und Durchfuhrverboten im Falle der Einschleppungsgefahr von Tier- und Pflanzenkrankheiten, und in Ergänzung dieses völkerrechtlichen Vorbehaltes die Vereinbarung mit Österreich, dafs jede der beiden Reichshälften ihre Zustimmung zu erteilen habe, wenn die andere „die Einfuhr von lebenden Tieren oder Pflanzen oder von deren Produkten in das gemeinsame Zollgebiet wegen der Gefahr der Einschleppung von ansteckenden Krankheiten oder aber die Ein- und Durchfuhr von anderen schädlichen Stoffen oder Verfälschungen" zu verbieten für nötig hält; Beseitigung aller Grenzverkehrsbegünstigungen; dauernde Grenzsperre gegen die Vieheinfuhr aus den Balkanländern; ausgiebige Erhöhung der gegenwärtigen Agrarzölle[2]; Aufhebung des Veredlungsverkehrs mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

---

[1] Vgl. Matlekovits, Die handelspolitischen Interessen Ungarns S. 18 ff. und „Wiener landwirtschaftliche Zeitung" von 1900 S. 401 f.

[2] Siehe die Note S. 291.

Diese Postulate begegnen in Österreich keiner geschlossenen Gegnerschaft.

Die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder haben allerdings als Ganzes längst ihren agrikolen Charakter

---

[2] Von den beantragten neuen Zollsätzen seien folgende hervorgehoben:

Warenbenennung	Zolleinheit	Zollsatz: Allgemeiner	Zollsatz: Vertrags-	Grenzverkehrs-Begünstigung	Beantragter Zollsatz: minimal	Beantragter Zollsatz: allgemein
		Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
Mais, Hirse, Buchweizen. .	q	1,—	—	—,50	3,—	5,—
Gerste	-	1,50	—	1,—	4,—	6,—
Hafer	-	1,50	—	1,20	4,—	6,—
Weizen	-	3,—	—	1,50	9,—	11,—
Roggen	-	3,—	—	1,50	5,—	7,50
Leguminosen (Hülsenfrüchte)	-	2,—	—	—	6,—	9,—
Frisches Gemüse im allgem.	-	frei	—	—	30,—	40,—
Frisches Obst im allgemeinen	-	frei	—	—	20,—	30,—
Gemüse und Obst, getrocknet	-	10,—	4,—	—	40,—	60,—
Pflaumen, getrocknet . . .	-	10,—	—	3,—	20,—	30,—
Nüsse und Haselnüsse . .	-	10,—	3,—	—	—	—
Raps	-	2,—	—	—	8,—	12,—
Ochsen	St.	30,—	25,50	8,—	40,—	60,—
Kühe	-	6,—	—	—	30,—	45,—
Stiere	-	8,—	—	—	40,—	60,—
Jungvieh	-	6,—	5,—	—	30,—	45,—
Kälber	-	3,—	—	—	10,—	15,—
Schafe	-	1,—	—	—	4,—	6,—
Lämmer	-	—,50	—	—	2,—	3,—
Schweine über 90 kg . . .	-	6,—	3,—	—	30,—	45,—
Schweine unter 90 kg . .	-	6,—	3,—	—	16,—	30,—
Ferkel	-	—,60	—	—	1,—	3,—
Eier	q	3,—	—	—	5,—	15,—
Honig	-	12,—	—	frei	24,—	36,—
Fleisch, frisches	-	12,—	—	—	40,—	60,—
Fleisch, verarbeitet	-	12,—	—	—	60,—	90,—
Käse	-	40,—	20,—	10,—	40,—	60,—
Wolle, schmutzige, gewaschene u. entfettete, Wollabfälle und Kunstwolle .	-	frei	—	15,—	15,—	22,50
Tierische Häute und Haare	-	frei	—	—	4,—	6,—
Unschlitt	-	2,—	—	—	12,—	16,—

(Vgl. „Wiener landwirtschaftliche Zeitung" von 1900 S. 367).

verloren und befinden sich unaufhaltsam auf dem Wege zu vorwiegend industriestaatlicher Entwickelung. Am besten geht dies aus den Verschiebungen hervor, die während der letzten Jahrzehnte in der Besetzung der Hauptberufsklassen vor sich gegangen sind. Im Jahre 1880 noch betrug die Quote der Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft 60,69 % der ortsanwesenden Bevölkerung. 1890 war sie bereits auf 55,88 % gesunken [1]. Und dafs auch die seitherige Entwickelung in den gleichen Bahnen sich weiter bewegt hat, läfst sich mit Sicherheit aus der Thatsache schliefsen, dafs nach den vorläufig allein vorliegenden provisorischen Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 die Verteilung der Gesamtbevölkerung auf die einzelnen Gröfsenkategorien der Ortsgemeinden bedeutende Änderungen zu Gunsten der städtischen Bevölkerung aufweist. Es wurden nämlich von je 100 Personen der Gesamtbevölkerung ermittelt

	1880	1890	1900
in Ortsgemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern	61,6	57,8	53,7
- - - mehr - - -	38,4	42,2	46,3 [2]

Es ist dies eine natürliche Folge der ansteigenden Bevölkerungsbewegung, dank welcher während des letzten Menschenalters eine Vermehrung der Einwohnerzahl von 20,39 auf 26,11 Millionen, also um über 28 % eingetreten ist. Ob hierin etwas wirklich so Segensreiches zu erblicken ist, wie die Bevölkerungsenthusiasten wollen, ist eine Frage für sich. Aber auch wenn man dieselbe mit Recht verneint, bleibt die Notwendigkeit bestehen, für die nun einmal vorhandene Bevölkerung, direkt oder indirekt, Nahrungsmittel zu beschaffen. Nun vermag Österreich seit vielen Jahren nicht mehr, seinen Bedarf an Brotfrüchten durch

[1] Vgl. Rauchberg, Bevölkerung Österreichs, S. 258 ff.

[2] Vgl. Volkszählung, Vorläufige Ergebnisse; v. Meinzingen, Die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung (i. d. „Neuen freien Presse" vom 18. April 1901).

Eigenerzeugung zu decken. Im Jahre 1900 mufste es sogar nahezu 30 % desselben einführen[1], und die Importrate kann auch 1901 — trotz besserer Ernteergebnisse und selbst unter der Annahme unveränderten Bedarfes — nicht unter 20 % gesunken sein[2]. Industrielle Expansion wird infolgedessen ein unabweisliches Gebot. Trotzdem oder vielmehr eben deshalb finden wir auch die landwirtschaftlichen Produzenten Österreichs an der Seite ihrer ungarischen Standesgenossen und bereit, die Forderungen derselben in den meisten Punkten zu unterstützen[3]. Das fällt aber um so schwerer ins Gewicht, als infolge des Aufbaues des österreichischen Verfassungslebens auf dem Princip der Interessenvertretung die landwirtschaftlichen Interessengruppen im öffentlichen Leben einen viel breiteren Raum einnehmen und eine viel gröfsere Rolle spielen, als ihnen nach der Konfiguration der volkswirtschaftlichen Entwickelung im Augenblick bereits zukommt.

Es braucht nicht erst besonders dargethan zu werden, dafs eine Verwirklichung der von den landwirtschaftlichen Interessentenkreisen ausgehenden Wünsche den hermetischen Abschlufs der Monarchie gegen Osten und Südosten bedeuten würde. Eben deshalb würde sie auch jeder vertragsmäfsigen Regelung der Handelsbeziehungen zu den Balkanländern den Boden entziehen. Was hätten denn die

[1] Vgl. Österr. wirtschaftspolitisches Archiv von 1901, Statist. Teil S. 434 ff.

[2] Der Bedarf im Jahre 1901 betrug ungefähr 83 Millionen Metercentner, von denen ca. 25 Millionen eingeführt werden mufsten, da die Weizen-, Roggen-, Gerste-, Hafer- und Maisernte nicht mehr als etwa 59,5 Mill. geliefert hatten und 1 Mill. Mtrctr. Gerste exportiert wurde (Österr. Wirtschaftspolit. Arch. a. a. O.). 1901 hingegen ergab die Ernte 67,5 Mill. Mtrctr., so dafs der Ausfall sich auf 17—18 Mill. herabgemindert haben kann.

[3] Vgl. bes. Maximal- und Minimalzollsätze, zusammengestellt von der Centralstelle u. s. w., sowie Frankl a. a. O.

österreichisch-ungarischen Unterhändler diesen noch zu bieten? Würden nicht alle ihre Zugeständnisse angesichts der veterinärpolizeilichen Vorbehalte absolut wertlos erscheinen und auch wirklich sein? Und verfolgt nicht überdies der beantragte Minimaltarif den ausdrücklich zugegebenen Zweck, jedes Eindringen von Produkten aus dem näheren Orient zu unterbinden? Geradezu absichtlich würden so die Balkanstaaten aus der wirtschaftlichen Machtsphäre der Monarchie hinaus und den Konkurrenzländern, in erster Linie England, in die Arme gedrängt werden.

Welches wären nun die Vorteile einer solchen Politik und wem käme sie zu gute?

Solange die Monarchie noch regelmäfsig landwirtschaftliche Produkte exportiert, wird sich eine preissteigernde Wirkung der Zölle nicht bemerkbar machen, da dann die Preisbildung im Inlande und auf dem Weltmarkte in der Hauptsache eine einheitliche bleiben mufs. Hört die Ausfuhr auf, dann wird freilich eine bedeutende und dauernde Aufbesserung der Inlandspreise stattfinden. Aber auch dann wird der Löwenanteil derselben Ungarn zufallen und die österreichische Landwirtschaft nur einen recht mageren Brocken abbekommen.

Die Landwirtschaft — d. h. zumeist der Grofsgrundbesitz, der als Grofsbetrieb ohnehin unter günstigeren Bedingungen produziert und absetzt, und als vervielfältigter Kleinbetrieb selbstverständlich sofort jede ansteigende Preisbewegung mit einer entsprechenden Erhöhung der Pachtschillinge begleiten würde. Mag immerhin darauf hingewiesen werden, dafs in Österreich der Kleingrundbesitz an der Gesamtfläche mit 71 und nach Abschlag des Waldareales sogar mit 82,2% partizipiere! Deshalb allein läfst sich in der Zollfrage eine Interessensolidarität zwischen bäuerlichem und grofsem Grundbesitz

und Betrieb nicht behaupten. Und selbst mit dem Nachweis, dafs auch der kleinsten Bauernwirtschaft aus einer künstlichen Erhöhung der Getreidepreise etwas zufliefsen würde, wäre eine solche Interessensolidarität nicht dargethan, und noch weniger natürlich Rätlichkeit und Notwendigkeit erhöhter Zölle. Denn noch immer bliebe dann die Frage offen, welche Rolle der Zollgewinn spielt: erstlich im Verhältnisse zur Gröfse der in Frage kommenden Wirtschaftskategorien und zweitens im Verhältnisse zu den Belastungen, die durch ihn den übrigen Klassen im Staate aufgelegt würden[1].

Mag man sich nun aber zu der Frage nach dem Anteil des Bauernstandes an dem Gewinn aus einer Erhöhung der landwirtschaftlichen Zölle wie immer stellen: in jedem Falle ist es sicher, dafs die Kosten — mittelbar und unmittelbar — von der Industrie getragen werden müssen, und dafs diese hierdurch auch bei noch fortdauernder Getreideexportfähigkeit der Monarchie geschädigt werden mufs.

Damit ist auch ausgesprochen, dafs Österreich-Ungarn, dessen landwirtschaftliche Produktion hierbei weniger gewinnen kann als die ungarische, zugleich auch zumeist von den schädigenden Folgen der Abschliefsungspolitik betroffen würde.

Zumeist betroffen — aber freilich nicht allein betroffen! Prävalierendes Interesse heifst nicht einziges Interesse. Das darf nicht, wie mitunter geschieht, übersehen werden. So sei denn festgestellt, dafs an der unteren Donau auch ungarische Exportinteressen in beträchtlichem Umfange in Frage kommen.

---

[1] In der vom mährischen Landeskulturrat herausgegebenen Zusammenstellung der Ergebnisse einer Enquête über „die Bedeutung rentabler Getreidepreise für den bäuerlichen Grundbesitz" werden gerade diese zwei für die Beurteilung der Frage entscheidend wichtigen Momente nicht gewürdigt.

§ 5.

Die Interessen der ungarischen Exportindustrie insbesondere.

Über Mafs und Art derselben und damit auch über ihr Verhältnis zu denjenigen Cisleithaniens geben die nachstehenden tabellarischen Übersichten Auskunft.

Wert der Ausfuhr Ungarns								
nach den Bestimmungsländern	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	in Millionen Kronen							
Rumänien . .	10,7	14,4	20,4	19,2	16,0	17,4	20,1	26,0
Serbien	13,3	12,1	12,0	10,0	7,3	7,1	8,9	9,9
Bulgarien . .	3,5	4,0	6,0	7,1	4,7	3,8	3,4	4,3
Zusammen	27,5	30,5	38,4	36,3	28,2	28,3	32,4	40,2
	in % der ungarischen Gesamtausfuhr							
Rumänien . .	0,98	1,41	1,95	1,71	1,60	1,60	1,86	2,36
Serbien	1,22	1,19	1,14	0,89	0,72	0,65	0,82	0,90
Bulgarien . .	0,32	0,40	0,57	0,64	0,47	0,35	0,31	0,39
Zusammen	2,52	2,99	3,66	3,24	2,79	2,60	2,99	3,65

Wert der Ausfuhr Ungarns					
nach den Bestimmungsländern	1899	1900	im Durchschnitt d. J. 1891—1895	im Durchschnitt d. J. 1896—1900	im Durchschnitt d. J. 1891—1900
	in Millionen Kronen				
Rumänien . .	27,5	18,5	16,14	21,90	19,0
Serbien	10,6	10,8	10,74	9,46	10,2
Bulgarien . .	4,6	4,3	5,06	4,08	34,6
Zusammen	42,7	33,6	32,18	35,44	33,8
	in % der ungarischen Gesamtausfuhr				
Rumänien . .	2,29	1,39	1,58	1,90	1,72
Serbien	0,88	0,81	1,03	0,81	0,92
Bulgarien . .	0,38	0,33	0,48	0,35	0,42
Zusammen	3,35	2,53	3,04	3,06	3,06

Ausfuhr Ungarns in Tausend Kronen

Warengattung	1896	1897	1898	1899	1900
a) nach Rumänien					
Pferde	2 452	3 398	2 948	2 446	801
Schafen und Ziegen	172	49	146	1 912	fehlt
Schafwolle, roh	341	140	189	176	257
Hafer	2	3	7	1 479	398
Heu	268	137	39	1 278	317
Hanf, roh	340	408	376	240	270
Bau- und Werkholz, weich	158	212	330	687	191
Sägewaren, weich	2 476	1 718	3 820	3 772	2 827
Steinkohlen	546	242	984	607	730
Braunkohlen	182	208	716	322	476
Mineralwasser	382	426	444	259	198
Zucker, raffiniert	2 398	2 162	1 668	1 013	697
Papiermasse aus Stroh, Holz etc.	106	150	220	355	379
Gerbstoffextrakte	110	214	230	209	fehlt
Hüte aus Filz	218	164	228	238	fehlt
Schafwollstoffe	772	750	516	323	256
Eisen und Stahl in Stangen	58	366	586	784	721
Schmiedeeisenwaren	16	86	130	690	3 445
Eisen- und Stahlbleche	26	180	416	604	259
Nägel und Nieten aus Eisen	42	170	354	365	236
Pflüge und Pflugbestandteile	268	342	504	381	223
Hauen, Sensen, Spaten, Hobel	178	212	272	345	280
Gufseisenwaren	96	156	236	259	280
Dampfkessel	24	206	358	486	458
Andere Arbeitsmaschinen	164	334	816	567	495
Maschinenbestandteile	256	197	193	242	fehlt
Ged. Eisenbahn- und Güterwagen	21	273	121	550	533
Offene Güterwagen für Eisenbahnen	—	—	—	315	609
Eisenbahn- und Grubenschienen	7	1	—	291	814
Dampfschiffe	—	454	1 120	337	fehlt
Schleppschiffe aus Eisen	36	—	384	285	fehlt
Sonstige Waren	5 670	6 866	7 857	5 884	2 307
b) nach Serbien					
Pferde	464	924	378	326	299
Rindshäute, roh	108	227	26	161	378
Sägewaren, weich	680	520	640	714	704
Brennholz und Holzabfälle zur Feuerung	272	198	354	214	fehlt
Bau- und Werkholz, weich	28	30	22	203	fehlt
Steinkohlen	184	314	434	299	201
Wein in Fässern	155	110	89	27	308
Zucker, raffiniert	265	75	76	145	343
Oberleder	302	354	244	292	fehlt
Holzmöbel	134	161	171	300	244

Ausfuhr Ungarns in Tausend Kronen

Warengattung	1896	1897	1898	1899	1900
b) nach Serbien					
Säcke	88	266	362	428	268
Schafwollstoffe	216	266	256	222	234
Baumwollgarne	64	156	236	257	214
Baumwollstoffe und Leinwand	117	221	161	236	207
Eisen und Stahl in Stangen	338	462	364	427	389
Nägel und Schrauben	236	248	200	394	fehlt
Güterwagen, offene, für Eisenbahnen	—	—	352	—	510
Lokomotiven	—	—	11	651	460
Instrumente, gemeinnützige	6	21	19	30	268
Sonstige Waren	4 053	4 641	5 939	5 350	5 730
c) nach Bulgarien					
Pferde	392	8	108	112	261
Malz	7	13	60	134	54
Sägewaren, weich	190	202	310	349	174
Fässer	65	14	10	45	fehlt
Bier in Fässern	77	58	78	66	fehlt
Zucker, raffiniert	242	222	614	997	943
Sohlenleder	30	33	75	35	141
Schreibe-, Brief- und Zeichnenpapier	85	81	45	54	fehlt
Papierformarbeiten	55	45	53	67	fehlt
Bürstenbinderwaren	132	221	103	103	fehlt
Hohlglas, gewöhnliches	72	106	96	58	fehlt
Schafwollstoffe	56	66	55	92	fehlt
Kupfer, Halbfabrikate	36	22	118	110	63
Kupferwaren, gewöhnliche	8	3	7	52	fehlt
Eisen und Stahl in Stangen	140	200	252	240	153
Schmiedeeisenwaren	26	20	21	52	fehlt
Nägel und Schrauben	140	128	140	228	fehlt
Pflüge und Pflugbestandteile	86	65	134	159	77
Gufseisenwaren	37	45	79	70	fehlt
Sonstige Arbeitsmaschinen	57	24	78	58	fehlt
Eisenbahngüterwagen	—	—	—	—	323
Dampfschiffe	—	—	—	—	314
Sonstige Waren	1 923	1 861	1 977	1 503	1 813

Danach betrug der Wert der Ausfuhr Ungarns nach den drei Balkanstaaten im Mittel des letztverflossenen Jahrzehnts 33,8 Millionen Kronen, d. h. 3,06 % der ungarischen Gesamtausfuhr. Legt man aber nur jenen Teil des letzteren, der nach dem Zollauslande gerichtet war,

der Perzentualberechnung zu Grunde, so erhöht sich diese Quote auf 11,9 %.

Im einzelnen stellte sich in der angegebenen Periode der durchschnittliche Jahreswert der Ausfuhr: nach Rumänien auf 19, nach Serbien auf 10,2, nach Bulgarien auf 4,6 Millionen Kronen, was 1,72, 0,92 und 0,42 % des gesamten, beziehungsweise 6,67, 3,56 und 1,63 des ins Zollausland erfolgten Exports gleichkommt.

Zu vollständiger Erfassung der kommerziellen Stellung Ungarns auf den fraglichen Märkten und der Wichtigkeit derselben im Vergleich mit jener Cisleithaniens mufs man schliefslich auch noch festhalten, dafs im Zeitraum von 1891—1900 der durchschnittliche Jahresanteil der ungarischen Warenausfuhr nach Rumänien 34,7, nach Serbien 42,1, nach Bulgarien 29,6, nach allen drei Ländern zusammengenommen aber 35,7 % des Wertes der durch die Gesamtmonarchie zur Ausfuhr gebrachten Waren erreicht hat.

Natürlich setzt sich auch der ungarische Export hauptsächlich aus Industrieerzeugnissen zusammen. Diese bildeten in den Jahren 1896—1900 durchschnittlich 80 % der nach Rumänien, 58,5 % der nach Serbien und 66,1 % der nach Bulgarien gelieferten Warenmengen und repräsentierten in Summa 68,2 % der ganzen ungarischen Ausfuhr dorthin. An der gesamtstaatlichen Industrialienausfuhr aber zeigte sich Ungarn: auf dem rumänischen Markt mit 39,2, auf dem serbischen mit 28,7, auf dem bulgarischen mit 22,1 %, insgesamt mit 30 % beteiligt — und zwar in erster Linie mit Erzeugnissen der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie, dann aber auch mit Zucker, Holzprodukten und Leder, mit billigen Schafwoll- und Glasartikeln, mit Korbflechter-, Bürstenbinder-, Sattler- und Kürschnerwaren u. a. m.

Besonders bemerkenswert ist die Thatsache, dafs die Entwickelung der Handelsbeziehungen zu den Balkanländern im Verlaufe der letzten zehn Jahre keine für die beiden Reichshälften gleichartige gewesen ist. Vergleicht

man nämlich dieselbe auf Basis der Quinquennaldurchschnitte 1891—1895 und 1896—1900, so gelangt man zu folgendem Ergebnis. Im letztgenannten Jahrfünft erlitt die Ausfuhr aus dem gemeinsamen Zollgebiet nach Serbien einen mittleren Ausfall im Jahreswerte von 1,84 Millionen Kronen oder 7,29 % des Exportwertes im Mittel der vorangegangenen Quinquennalperiode; in Bulgarien einen solchen von 4,89 Millionen Kronen oder 27,1 %. An jenem erscheint Ungarn am meisten, nämlich mit fast $^7/_{10}$, an diesem aber in geringerem Mafse, blofs mit etwa $^1/_5$ beteiligt. Was Rumänien anbelangt, so entfällt nicht nur der Zuwachs in der Aufnahme, die österreichisch-ungarische Artikel daselbst finden, zur Gänze auf Rechnung Ungarns — dieses hat vielmehr auch noch eine darüber weit hinausgehende Steigerung seines Exports zu verzeichnen. Der letztere vergröfserte sich nämlich im Durchschnitt der Zeit von 1896—1900 gegenüber den Jahren 1891—1895 um 5,76 Millionen Kronen jährlich, während die Wertzunahme zu Gunsten des Warenumsatzes der Gesamtmonarchie blofs den Betrag von 2,114 Millionen Kronen erreichte. Mit anderen Worten: Die Verdrängung specifisch österreichischer Waren nimmt ebenso wie in Serbien und Bulgarien auch in Rumänien ununterbrochenen Fortgang. Ungarische Artikel hingegen gewinnen auf dem rumänischen Hauptmarkte stetig an Boden und haben daselbst auch unter der aufserordentlichen Depression des Jahres 1900 weniger gelitten als jene; auf dem bulgarischen sind zwar auch sie im Zurückweichen begriffen, dieses vollzieht sich aber wenigstens in langsamerem Tempo; nur in Serbien haben sie relativ stärkere Einbufsen aufzuweisen. Dieser letztere Umstand fällt jedoch gegenüber jenen beiden anderen nur wenig ins Gewicht. Das Endresultat der Entwickelung bleibt: dafs

Ungarn, wenn man den fünfjährigen Durchschnitt von 1896—1900 ins Auge fafst, in viel höherem Mafse als im Mittel des ganzen Jahrzehnts am gesamtstaatlichen Export nach allen drei Ländern zusammengenommen beteiligt erscheint — nämlich mit 38,4 statt blofs mit 35,7 %, an jenem nach Rumänien speciell mit 39,2 statt mit 34,7 %.

Wie wenig Berechtigung unter solchen Umständen der von ungarischer Seite immer wieder vorgebrachten Behauptung zukommt: dafs die Vorteile der geltenden Handelsverträge mit den Staaten im Südosten hauptsächlich Österreich zufallen, deren Nachteile aber vorwiegend Ungarn belasten[1], braucht nicht erst des Ausführlichen dargethan zu werden. Vielmehr ist gerade das Gegenteil wahr, wenn man das Mafs der Vor- und Nachteile für beide Reichshälften aus dem allein richtigen Gesichtspunkte der Entwickelung und Verschiebung des Verhältnisses betrachtet, in dem sie als Lieferanten der Balkanländer auftreten. Ein anderes Kriterium giebt es nicht — man wollte denn als solches die Thatsache gelten lassen, dafs auch Cerealien und Vieh nichtungarischer Provenienz nach Österreich gelangen. Und jedenfalls ist als kritischer Mafsstab unverwendbar die Differenzierung in der Rolle, die dieses einerseits und Transleithanien andererseits als Abnehmer der aus dem Südosten in das gemeinsame Zollgebiet eintretenden Rohstoff- und Viehmengen spielen. Aus dem einfachen Grunde, weil sie sich nicht feststellen läfst. Denn mag man immerhin in der Lage sein, mit annähernder Genauigkeit den — cis- oder transleithanischen — Ursprung der aus der Monarchie zur Ausfuhr gelangenden Waren zu konstatieren: die endgiltige Bestimmung und damit die thatsächliche Aufteilung der Einfuhr über die gemeinsame Zollgrenze

[1] Vgl. Ungarns Handel und Industrie im Jahre 1899 S. 28 f., 30 f.; dasselbe i. J. 1898 S. 40 f.

auf jede der beiden Reichshälften ziffermäfsig zu fixieren ist unmöglich[1].

Übrigens bietet die Feststellung des Mafses, in dem die ungarische Industrie sich bereits als nach dem Südosten exportfähig erweist, für sich allein noch kein genügen- Kriterium zur Beurteilung ihres Interesses an der Handelsfreundschaft mit den Balkanländern. Zu dessen voller Würdigung darf auch nicht vergessen werden: dafs sie durch jede Exporterschwerung verdoppelt getroffen würde. Erstens unmittelbar: durch Schmälerung des Aufsenabsatzes. Dann aber noch härter: durch Verschärfung des Konkurrenzkampfes mit der überlegenen österreichischen Industrie, deren Erzeugnisse sich ebenfalls auf dem Inlandsmarkte stauen würden. Unter der Voraussetzung loyaler

---

[1] Die Gegenüberstellung der einschlägigen Daten der gemeinsamen und der ungarischen Handelsstatistik gewährt folgendes — jedenfalls falsche — Bild. Es betrug der Wert der Einfuhr in Tausenden von Kronen:

	1896	1897	1898	1898	1900	im Durchschnitt der Jahre 1896—1900
			a) in das gemeinsame Zollgebiet			
aus Rumänien	21,14	37,36	76,72	28,29	32,27	39,15
- Serbien	30,70	36,59	34,32	35,98	42,21	35,96
- Bulgarien	22,71	2,32	4,91	3,26	4,24	3,49
zusammen	74,55	76,27	115,95	67,53	78,72	78,60
			b) nach Ungarn allein			
aus Rumänien	10,81	28,21	66,89	20,68	11,80	27,68
- Serbien	36,62 (!)	45,47 (!)	43,86 (!)	51,14 (!)	34,00	42,22 (?)
- Bulgarien	0,48	0,88	3,36	0,97	0,98	1,33
zusammen	47,91	74,56	114,01	72,79	46,78	71,23
			demnach entfallen auf Ungarn Prozente der gesamtstaatlichen Einfuhr			
aus Rumänien	51,14	75,5	87,18	73,1	36,75	70,7
- Serbien	119,28 (!)	124,27 (!)	127,8 (!)	142,13 (!)	80,5	117,4 (!)
- Bulgarien	2,1	37,9	68,42	30,3	23,1	38,1
znsammen	64,26	97,76	98,33	107,79 (!)	59,41	90,62

Durchführung der Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses durch die ungarische Regierung würde also die Abschliefsung der Monarchie gegen Südosten in unvermeidlicher Reflexwirkung die Zerstörung der so mühsam und mit so grofsen Kosten aufgezogenen ungarischen Industrie mit sich bringen.

§ 6.
Die Drohungen Ungarns mit der Auflösung der Zollgemeinschaft.

Man sollte nach all' dem meinen, dafs die industriellen Interessenten Transleithaniens mindestens in gleicher Art sich mit ihren österreichischen Standesgenossen zusammenschliefsen müfsten, wie die landwirtschaftlichen Produzenten beider Reichshälften zusammengehen. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Die Erklärung hierfür aber liegt darin, dafs gerade die Vertreter industrieller Eigenentwickelung Ungarns die Auflösung der Zollgemeinschaft ernsthaft und wirklich anstreben, mit der von agrarischer Seite nur gedroht wird, um Österreich den agrarprotektionistischen Forderungen gegenüber gefügig zu machen[1].

Angesichts solcher Drohungen fragt es sich nun: ob das gemeinsame Zollgebiet nur für Österreich notwendig und nützlich sei?

---

[1] So heifst es in dem Programm des Landesverbandes der ungarischen Landwirtschaftsvereine von 1900: „Wenn es nicht gelingen sollte, bis spätestens 1902 mit Österreich in Bezug auf einen Tarif übereinzukommen und überhaupt beim Abschlusse der Handelsverträge und der Zollbehandlung die Verfolgung einer neuen zollpolitischen Tendenz" in dem bereits gekennzeichneten Sinne zu sichern, „so ist . . . von einer Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Österreich im Jahre 1907 Abstand zu nehmen". („Wiener Landwirtschaftliche Zeitung" von 1900 S. 402.) Vgl. auch das Memorandum des Bundes der ungarischen Landwirte an den ungarischen Ministerpräsidenten in der „Neuen freien Presse" vom 22. Januar 1902.

Ohne in Details einzugehen, sei nur auf folgende für die Beantwortung dieser Frage wesentliche Punkte hingedeutet.

Nach der Zwischenverkehrsstatistik betrug der Wert der österreichischen Ausfuhr nach Ungarn im Jahre 1900: 885,236, 1901: 925,928 Millionen Kronen; der Wert der Einfuhr dorther aber 1900: 921,680 und 1901: 920,429 Millionen Kronen. Im Jahre 1900 betrug also der Überschufs der österreichischen Einfuhr nahezu $36^1/_2$ Millionen, während sich 1901 zwar ein Ausfuhrüberschufs, aber doch nur in der Höhe von $5^1/_2$ Millionen herausstellte. In dem für Österreich ungünstigsten Fall kann man also annehmen, dafs — blofs ziffermäfsig betrachtet und im Durchschnitt — Ein- und Ausfuhr einander gegenwärtig noch das Gleichgewicht halten.

Gewifs ist die Erhaltung des ungarischen Marktes für die österreichische Industrie von gröfster Wichtigkeit. Man bedenke nur, dafs von ihr z. B. an Textilien allein in den Jahren 1900 und 1901 für 315,47 resp. 338,94 Millionen Kronen abgesetzt wurde. Anderenteils ist aber zu beachten, dafs die Ausfuhr Ungarns nach Österreich in diesen Jahren: an Brotfrüchten 360,8 resp. 351,7 Millionen Kronen, also das 7—8fache des Exports nach allen übrigen Ländern zusammengenommen, ausmachte; an (Schlacht- und Zug-)Vieh aber nicht weniger als 918 085 bezw. 1 093 871 Stück im Werte von 166,06 und 171,43 Millionen Kronen. Ist demnach Österreich der gröfste Lieferant Ungarns, so ist es auch sein bester Abnehmer. — Eben deshalb und mit Rücksicht auf die Natur des beiderseitigen Austausches würde sich Ungarn im Falle einer Auflösung der Zollgemeinschaft vor folgendem Dilemma sehen. Wollte es die — jetzt unter stetem Hinweis auf die durch industrielle Schutzzölle geförderte ausbeuterische Thätigkeit der österreichischen Reichshälfte — beklagte Belastung seines Konsums an Industrieerzeugnissen wirklich erleichtern, so käme

das einem Verzicht auf die Weiterführung einer nationalen Industriepolitik, im Wege protektionistischer Maſsnahmen wenigstens und damit recht besehen überhaupt, gleich. Die Einführung wirksamer Schutzzölle hinwiederum würde nicht nur keine Verbilligung des Konsums, sondern eher dessen Verteuerung zur Folge haben — mindestens durch eine unabsehbar lange Reihe von Jahren noch. Was aber viel wichtiger ist: welche Kompensationen hätte denn in diesem zweiten Falle Ungarn dem Auslande für die von ihm anzustrebenden Erleichterungen seiner Cerealien-, Vieh- und Rohstoffausfuhr zu bieten? — Ja, wohin würde es sich überhaupt mit seinem Erzeugnisüberschuſs wenden, wenn ihm der Absatz in Österreich entzogen oder geschmälert würde? Mit seinem einzigen Ausfallsthore Fiume, angesichts der Abschlieſsungspolitik Deutschlands und Frankreichs; rings umgeben von Ländern, die selbst reich an Rohstoffen und auf deren Ausfuhr angewiesen sind; gezwungen, wenn nicht nach Österreich, in die Ferne zu exportieren und dabei die volle Wucht der überseeischen und der orientalischen Konkurrenz auszuhalten, befände es sich ungefähr in derselben Lage wie heute Serbien der Gesamtmonarchie gegenüber. — Um wie vieles günstiger stehen dagegen die Dinge für Österreich! Freilich würde es auch, und kaum geringe, Verluste erleiden. Es würde aber doch nicht nur für Ungarn die nächste und billigste Bezugsquelle von Industrieprodukten bleiben, sondern seinerseits auch anderwärts genug Lieferanten finden. Ja, Ungarn selbst würde ihm — infolge seiner zollpolitischen Selbständigkeit wieder ein agrarischer Exportstaat par excellence geworden — seine Erzeugnisse billiger liefern als jetzt und jedenfalls billiger, als wenn ihm durch die Gemeinsamkeit des Zollgebietes Gelegenheit geboten wird, den Agrarschutz voll auszunützen und noch ins Unerträgliche zu steigern.

Unbefangener Betrachtung kann es danach nicht

zweifelhaft sein, dafs die zoll- und handelspolitische Lostrennung der beiden Reichshälften mit weitaus geringeren Nachteilen für Österreich, das durch sie seine handelspolitische Freiheit und ein unendlich gröfseres Mafs von Beweglichkeit erhielte, verbunden wäre. Und man braucht nicht gerade ein Prophet zu sein [1], um voraus zu sagen, dafs dieselbe für Ungarn geradezu eine wirtschaftliche Katastrophe bedeutete.

Das weifs man in Ungarn sehr wohl und besonnene Geister stehen auch nicht an, es, wenngleich unter allerhand Verklausulierungen, auszusprechen [2].

§ 7.

Schlufsfolgerungen.

Fassen wir, nunmehr am Ende unserer Betrachtungen angelangt, die Schlufsfolgerungen aus denselben nochmals kurz zusammen, so sind es die folgenden:

Die Fortführung der Vertragspolitik gegenüber den Balkanstaaten und möglichste Verstärkung der kommerziellen Stellung Österreich-Ungarns auf den dortigen Märkten ist eine absolute Notwendigkeit: im Interesse der gesamtstaatlichen und besonders der österreichischen Industrie, sowie der parallel zur ansteigenden Bevölkerungsbewegung fortschreitenden Industrialisierung der westlichen Reichshälfte.

In Erkenntnis des anzustrebenden Zieles erscheint es daher als nächste und dringendste Aufgabe der Monarchie,

---

[1] Vgl. die Schrift von Helmes (pseudon.): Drei Jahre österr.-ung. Zolltrennung 1904—1907, in der der Versuch gemacht wird, die Folgen der Zolltrennung zu schildern.

[2] Vgl. besonders Tisza a. a. O.; Matlekovits, Die handelspolitischen Interessen Ungarns, S. 46 ff.; ferner die Rede des ungar. Ackerbauministers in der Sitzung des ungar. Abgeordnetenhauses vom 11. Febr. 1902 („Neue freie Presse" vom 12. Febr. 1902).

die Initiative zu den Vertragsverhandlungen ungesäumt zu ergreifen und sich nicht wieder, wie 1893 in Rumänien von Deutschland, von anderen Staaten zuvorkommen zu lassen. Hiervon hängt, gerade im gegenwärtigen Augenblicke, bei der Ungewifsheit des Ausganges, den die zollpolitischen Kämpfe in Deutschland nehmen werden, auch schon ein gut Teil des materiellen Erfolges ab.

Das Mafs des letzteren überhaupt wird naturgemäfs durch Mafs und Art der Zugeständnisse an die balkanstaatliche Rohstoff- und Viehausfuhr bedingt sein. Ein Sieg der agrarischen Bestrebungen auf der ganzen Linie aber würde jedes Entgegenkommen in dieser Richtung vereiteln. Er wäre deshalb auch unter der Voraussetzung unheilvoll, dafs die landwirtschaftlichen Interessenten ihrerseits zur Bewilligung höheren Zollschutzes auch an die Industrie bereit wären, und für die weitere lebenskräftige Entwickelung dieser in zwiefacher Hinsicht kein Segen. Damit ist auch ausgesprochen, dafs die Durchführung der im Zuge befindlichen Tarifrevision im Sinne einer Erhöhung der Getreide- und Viehzölle nur dann rätlich erscheint, wenn zugleich festgelegt würde, dafs diese blofs zu Verhandlungs- und Kompensationszwecken Verwendung finden werden.

Es ist jedoch mehr als zweifelhaft, dafs Ungarn sich zu solchen Garantien verstehen werde. So bleibt denn eigentlich nur der Ausweg, auf eine Tarifrevision überhaupt zu verzichten und in die Vertragsverhandlungen auf Grundlage des geltenden Generaltarifs einzutreten. Aber doch nur, wenn der zollpolitische status quo auch in den anderen Staaten, mit denen ausgedehnter Verkehr besteht, sich nicht verschiebt. Sonst wäre ja Wehrlosigkeit diesen gegenüber die unvermeidliche Folge. Ein Zustand aber, der entweder zur wirtschaftlichen Wehrlosigkeit einer Reichshälfte — wie die Dinge nun einmal liegen: der österreichischen — der anderen gegenüber führt oder, um

dies zu vermeiden, zur Lähmung aller zollpolitischen Bewegungsfreiheit gegenüber dem Auslande, hat überhaupt keine Daseinsberechtigung. Vom österreichischen Interessenstandpunkt aus erscheint demnach die Auflösung des gemeinsamen Zollgebietes als das geringste der Übel.

Diese Schlufsfolgerung ist unabweislich. Sie wäre auch schon längst allgemein gezogen, wenn öffentliche Meinung und Regierung in Österreich sich durch wirtschaftliche Erwägungen allein leiten liefsen. Die wirtschaftlichen Erwägungen werden jedoch noch immer durch politische durchkreuzt und gebrochen.

Allerdings nur in Österreich. In Ungarn lassen auch die Anhänger der Zollgemeinschaft keinen Zweifel darüber aufkommen, dafs ihnen diese nur dann und nur solange wünschenswert erscheint, als sie den ungarischen Interessen sich dienstbar erweist, und dafs sie sonst — jetzt oder in Zukunft — unbekümmert um die Folgen für die Grofsmachtstellung der Monarchie keinen Augenblick Bedenken tragen werden, das selbständige ungarische Zollgebiet einzurichten.

Ihnen hieraus einen Vorwurf zu machen, wäre natürlich durchaus ungerechtfertigt. Noch ungerechtfertigter aber, ihr Beispiel nicht nachzuahmen. Jedenfalls ist dies das letzte Mittel, um nicht nur die schwere Schädigung der österreichischen Interessen durch die Abschliefsung der Monarchie gegen Südosten zu vermeiden, sondern auch die Zollgemeinschaft zu erhalten, beziehungsweise nach vorübergehender Trennung zu ihr zurückzugelangen.

Nachtrag

zur Darstellung der Ergebnisse der Industrieförderung in Rumänien (S. 128 ff.).

Nach der jüngsten statistischen Veröffentlichuug betrug die Zahl der fremden laudwirtschaftlichen Saisonarbeiter (vgl. S. 130) in den Jahren

1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
26 935	39 852	24 820	24 663	25 963	35 764	37 244	36 310[1].

Die durchschnittliche Jahresziffer von 32 630 überragt demnach jene während der vorhergehenden achtjährigen Periode von 20 883 um 11 747 oder 56,2 %.

Das — fixe und umlaufende — Kapital, welches in den auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1887 staatlich begünstigten Unternehmungen investiert ist, wird neuerdings mit 92,867 und 52,518, zusammen also mit 145,385 Millionen Lei, die Zahl der in diesen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter mit 18 114 angegeben[2]. Doch beruhen jedenfalls auch diese von den uns bekaunteu (vgl. S. 132—133) etwas abweichenden Daten auf nur ungenauen Schätzungen und

---

[1] Vgl. Alimanişteanu, Agricultura şi industria română S. 32—33 (nach Kogalniceanu in No. 11—12 des Buletinul ministerului agriculturei von 1901).

[2] Ebd. S. 56.

dürften selbst dann als zu hoch gegriffen erscheinen, wenn man den Aufschwung der Petroleum- und Zuckerindustrie während der letzten Jahre vollauf berücksichtigt. Denn noch ein bis zum April 1899 reichender, im Herbst dieses Jahres publizierter Ausweis wufste nur von im ganzen 227 bis dahin privilegierten Industrieunternehmungen mit einem Gesamtkapital von 53—54 Millionen Lei und 12—14000 Arbeitern [1].

Was die Kosten der Industrieförderung betrifft, so werden dieselben für das abgelaufene Jahr bewertet [2]:

für Ermunterungsprämien mit	2 806 738	Lei
darunter 2 686 737 an die Zuckerindustrie.		
- Steuerbefreiungen mit.	637 850	-
- Zollnachlässe mit einem Höchstbetrage [3] von .	5 791 900	-
- Transportbegünstigungen auf den Staatsbahnen mit einem Höchstbetrage [3] von	772 537	-
zusammen mit	10 009 025	Lei.

ungerechnet die Begünstigungen bei postalischer Beförderung; die Ausnahmspreise, welche Staats- und andere Behörden bei Papierlieferungen zahlen; die Spiritusexportprämie; und einmalige Subventionen im bisherigen Betrage von 1 755 697 Lei.

Schliefslich sei noch mit Bezug auf das S. 129 gekennzeichnete Streben nach Nationalisierung der Industrie ausdrücklich auf die mit Gesetz vom 6. April 1900 abgeänderten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches [4] hingewiesen.

Danach mufs beim Vorhandensein nur eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft

---

[1] Vgl. das Juni-Oktoberheft des Buletinul camerei de comerciu din Bucureşti von 1899 S. 247—379.

[2] Vgl. Alimanişteanu a. a. O. S. 57.

[3] Thatsächlich sollen diese Posten um 10—40 % hinter den Ansätzen zurückbleiben (ebd. S. 57, Note).

[4] Lege pentru modificarea unor articole din codul de comerciu im „Monitor oficial" vom 6. April 1900 (a. St.).

dieser, von mehreren persönlich haftenden aber mindestens ein Drittel rumänischer Staatsangehörigkeit sein (Art. 114). Das Gleiche gilt in betreff des Vorstandes von Aktiengesellschaften. Bezwecken diese aber statutengemäfs den Erwerb auch anderer als der unmittelbar zum industriellen Betrieb notwendigen Immobilien, so mufs die Mehrheit des Vorstandes aus Rumänen bestehen (Art. 122). Das Gleiche gilt vom Aufsichtsrat (Art. 185).

Verzeichnis der benutzten Druckschriften[1].

Adler, Heinrich, Die österreichisch-rumänische Zollfrage. Wien 1886.
Alimanişteanu, C., Agricultura si industria română in fata modificarilor tarifare de la 1903. Bucureşti 1902.
Amicul agricultorului, Revista agricolă, commercială, industrială si economica. Bucureşti (cit. Jahrgge).
Annuaire statistique du royaume de Serbie. Belgrade 1895/1900.
Anuarul ministerului agriculturei, industriei, comerciului si domenilor 1859—1893. Bucureşti 1893.
Antipa, Gr., Industria conservelor din punctul de vedere al aprivisionarei armatei şi al exportului productelor alimentare. Bucureşti 1898.
Archiv, Österreichisches Wirtschaftspolitisches (vormals „Austria") seit 1901.
Archives diplomatiques. Recueil de diplomatie et d'histoire. Paris (cit. Jahrgge).
Arhiva. Organul societatei scientifice si literare din Jaşi. Jassy (cit. Jahrgge).
Austria, Archiv für Gesetzgebung und Statistik, hrsg. vom statist. Departement im kk. Handelsministerium. Wien (cit. Jahrgge.).
Baicoianu, Constantin J., Geschichte der rumänischen Zollpolitik seit dem 14. Jahrhundert bis 1874. Stuttgart 1896.
Derselbe, Asupra relatiunilor nóstre comerciale cu Austra-Ungaria. Bucureşti 1899.
Derselbe, Côteva cuvinte asupra politicei nóstre vamale si comerciale de la 1875 până in present. Bucureşti 1901.
Battenberg, Franz Joseph Prinz von, Die volkswirtschaftliche Entwickelung Bulgariens von 1879 bis zur Gegenwart. Leipzig 1891.

[1] Nicht besonders genannt werden: Gesetzsammlungen, parlamentarische Drucksachen und die amtlichen statistischen Veröffentlichungen.

Bazant, Johann von, Die Handelspolitik Österreich-Ungarns 1875—1892 in ihrem Verhältnisse zum Deutschen Reiche und zu dem westlichen Europa. Wien 1894.

Beer, Adolf, Allgemeine Geschichte des Welthandels. 2 Bde. in 5 Abtlgen. Wien 1860/84.

Derselbe, Die österreichische Handelspolitik im neunzehnten Jahrhundert. Wien 1891.

Benger, G., Rumänien im Jahre 1900. Stuttgart 1900.

Bergner, Rudolf, Rumänien, Eine Darstellung des Landes und der Leute. Breslau 1887.

Bibesco, Règne de Georges-Démètre. 2 Bde. Hrsg. von Georges Bibesco. Paris 1893/94.

Blaramberg, Nicolas, Essai comparé sur les institutions et les lois de la Roumanie depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. Bucarest 1885.

Bley, Gustave, La Roumanie, Étude économique et commerciale. Paris 1896.

Borchgrave, Émile de, La Serbie administrative, économiqne et commerciale. Bruxelles 1883.

Braileanu, Constantin, Conventions de la Roumanie avec les états étrangers. Bucarest 1899.

Buletinul Camerei de comerciu si industrie din Bucuresci (cit. Jahrgge.).

Buletinul ministerului agriculturei, industriei, comerciului si Domenilor. Bucureşti (cit. Jahrgge.).

Buletinul statistic general al României. Bucureşti (cit. Jahrgge.).

Butureanu, N., Scóla si invetetorul la sat. (in „Arhiva" v. 1901). Jassy.

Carol I.: Aus dem Leben König Carol I. von Rumänien. 2 Bde. Stuttgart 1894.

Centralstelle, Maximal- und Minimalzollsätze für landw. und industrielle Erzeugnisse u. s. w., zusammengestellt von der. Wien 1900.

Centralstelle, Mitteilungen der österreichischen, zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen. Wien.

Circular des Industriellenklubs über die Folgen des Zollkrieges zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien. Wien 1891.

Colescu, Leonida, Recensemêntul general al populatiunei României din Decembre 1899. Rezultate provisorii. Bucureşti 1900.

Comşa, Dumitru N., Politica agrara. Bucureşti 1902.

Colson, Félix, De l'état présent et l'avenir des Principautés de Moldavie et de Valachie. Paris 1839.

Creanga, G., Die Finanzen Rumäniens (im „Finanzarchiv" XVI/2 und XVII/1). Stuttgart 1900/1.

Crupenski, C. E., și Turburi, Gr. G., Asupra agriculturei României. Studiu statistic. București 1895.
Damé, Frédéric, Histoire de la Roumanie contemporaine depuis l'avénement des princes indigènes jusqu'à nos jours (1822—1890). Paris 1900.
Dimtschoff, Radoslave M., Das Eisenbahnwesen auf der Balkanhalbinsel. Bamberg 1894.
Drenkoff, Iwan K., Die Steuerverhältnisse Bulgariens. Jena 1900.
Enquête über die Approvisionierungsfrage, Stenogr. Prot. der vom volkswirtschaftl. Ausschusse des Abgeordnetenhauses am 29. bis 31. Mai 1895 abgehaltenen. Wien 1895.
Enquête, Verhandlungen der von der Prager Handels- und Gewerbekammer veranstalteten, behufs Feststellung der Ursachen des Niederganges unserer Industrie und der Mittel zur Abhilfe. Prag 1898.
Exportenquête, Die, des österreichisch-ungarischen Exportvereines (14. und 15. April 1898). Wien 1898.
Frankl, Ludwig, Unsere künftige Handelspolitik vom Standpunkte der Land- und Forstwirtschaft. Wien 1900.
Derselbe, Wünsche und Forderungen der österreichischen Land- und Forstwirtschaft auf dem Gebiete der Zoll- und Handelspolitik. Wien 1900.
Derselbe, Getreidezoll und nationaler Getreidepreis in Österreich. Wien 1901.
Freytag, Carol, Regatul României din punctul de vedere al agriculturei sale. Bucuresci 1899.
Getreidepreise, Die Bedeutung rentabler, für den bäuerlichen Grundbesitz, verf. v. d. deutschen Sektion des Landeskulturrates für Mähren. Wien 1901.
Grünberg, Karl, Die rumänische Agrargesetzgebung im Hinblick auf ihre Reform (im „Archiv f. sociale Gesetzgebung u. Statistik", III. Bd. S. 74—106). Berlin 1889.
Derselbe, Bauernbefreiung in Rumänien (im „Handwörterb. d. Staatswissenschaften", II. Aufl.). Jena 1899.
Derselbe, Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu Rumänien, Serbien und Bulgarien (im 93. Bde. d. „Schriften d. Vereins f. Socialpolitik" S. 103—148). Leipzig 1901.
Grunzel, Josef, Die Handelsbeziehungen Österreich-Ungarns zu den Balkanländern. Wien 1892.
Handelsarchiv, Deutsches, Zeitschrift für Handel und Gewerbe, hrsg. v. Reichsamt des Inneren. Berlin (cit. Jahrgge).
Handels-Museum, Das, hrsg. vom kk. österr. Handelsmuseum. Wien (cit. Jahrgge.).
Helmes (pseudon.), Drei Jahre Geschichte der österreichisch-ungarischen Zolltrennung. Leipzig u. Wien o. J.

Hogge, J., La Serbie de nos jours. Étude politique et économique. Bruxelles 1901.

Hopf s. Martens.

Jahresberichte der k. u. k. österreichisch-ungarischen Konsulatsbehörden. Wien (cit. Jahrgge.).

Jellinek, Georg, Donauschiffahrt (im „Handwörterb. d. Staatsw.", II. Aufl.). Jena 1900.

Jireček, Constantin, Geschichte der Bulgaren. Prag 1876.

Derselbe, Das Fürstentum Bulgarien. Prag 1891.

Kallay, Benjamin von, Geschichte der Serben. (Aus d. Ungarischen von J. H. Schwicker. I. Bd.). Wien 1878.

Kocourek, A., Österreichische Eisenbahnpolitik mit Rücksicht auf die bestehenden und zukünftigen Handelsverträge. Budweis 1900.

Kohn, Wilhelm, Serbien in geo-ethnographisch-administrativer, volkswirtschaftlicher und kommerzieller Hinsicht. Semlin 1894.

Konsularberichte s. Jahresberichte.

Krauss, J., Deutsch-türkische Handelsbeziehungen seit dem Berliner Vertrage, mit besonderer Berücksichtigung der Handelswege. Jena 1901.

Laveleye, Emile von, Die Balkanländer (deutsch von E. Jacobi), 2 Bde. Leipzig 1888.

Lotz, Walther, Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860 bis 1891. Leipzig 1892.

Derselbe, Die Handelspolitik des Deutschen Reiches unter Graf Caprivi und Fürst Hohenlohe (1890—1900) (im 92. Bde. der „Schriften des Vereins f. Socialpolitik"). Leipzig 1901.

Martens, Ch. de, Recueil des traités d'alliance, de paix etc. Göttingen seit 1817, später u. d. Titeln Nouveau recueil und Nouveau recueil général, hrsg. u. a. von Samwer, Hopf, Stoerk.

Marchet, Gustav, Internationale Veterinärkonventionen (im 93. Bde. der „Schriften des Vereins für Socialpolitik"). Leipzig 1901.

Matlekovits, Alexander, Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart. Budapest 1877.

Derselbe, Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches seit 1868 und deren nächste Zukunft. Leipzig 1891.

Derselbe, Das Königreich Ungarn. 2 Bde. Ebda. 1900.

Derselbe, Die handelspolitischen Interessen Ungarns (im 93. Bde. der „Schriften des Vereins für Socialpolitik"). Ebda. 1901.

Millet, René, La Serbie économique et commerciale. Paris 1889.

Neigebaur, Joh. Ferd., Beschreibung der Moldau und Walachei. Leipzig 1848.

Nenitescu, D. J., Sarcinile proprietatei rurale. Bucuresti 1901.

Neumann, Leopold, et de Plason, Adolphe, Recueil des Traités

et conventions conclus par l'Autriche avec les puissances étrangères depuis 1763 jusqu'à nos jours. Vienne 1885/91.

Österreichs Handelsinteressen im Orient (hrsg. v. Industriellenklub). Wien 1878.

Österreichs künftige Handelspolitik vom Standpunkte der Industrie (hrsg. vom Centralverbande der Industriellen Österreichs). Wien 1899.

Pauer, Albert, Lehrbuch des Eisenbahn-Tarifwesens. Wien 1900.

Peez, Alexander, Das handelspolitische Verhältnis Österreich-Ungarns zu Serbien. Wien 1880.

Derselbe, Die österreichische Handelspolitik der letzten fünfundzwanzig Jahre (im 49. Bde. der „Schriften des Vereins für Socialpolitik"). Leipzig 1892.

Pfeiffer, F. B., Volkswirtschaftliches Jahrbuch des Königreiches Serbien. Berlin 1894.

Plason de, s. Neumann.

Protokolle der Generalversammlung des Bundes österreichischer Industrieller. Wien seit 1897.

Rauchberg, Heinrich, Die Bevölkerung Österreichs auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1890. Wien 1895.

Régnault, Élias, Histoire politique et sociale des principautés Danubiennes. Paris 1855.

Revista, Noua, Romåna pentru politica, literatura, sciinta si arte. București (cit. Jahrgge.).

Robin, s. Staicovici.

Samwer, s. Martens.

Schoham, Carl, Der neue rumänische Zolltarif und unser Export nach Rumänien. Wien 1892.

Seidler, Ernst, Die Mängel unseres Eisenbahntarifwesens und dessen Verhältnis zur Handelspolitik. Leoben 1900.

Simitsch, Alfred, Reichsritter von Hohenblum, Materialien zur Vorbereitung der Handelsverträge. 4 Hefte. Wien 1900.

Singer, Bernhard, Zur Handelskonvention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rumänien. Wien 1875.

Derselbe, Unsere Eisenbahnanschlüsse nach dem Südosten und Süden. Wien 1879.

Derselbe, Unsere Orientinteressen. Wien 1879.

Derselbe, Die Verträge mit Serbien. Wien 1882.

Sitzungsberichte der Wiener Handels- und Gewerbekammer. Wien (cit. Jahrgge.).

Staatsarchiv, Das, Sammlung der offiziellen Akten zur Geschichte der Gegenwart. Begr. von Aegidi u. Klauhold. Hrsg. von Roloff. Leipzig (cit. Bde.).

Staicovici, Chr. D., si Robin, F., Pregatirea tratalelor de comerciu. București 1900.

Staneff, Stoil, Das Gewerbewesen und die Gewerbepolitik in Bulgarien. Leipzig 1901.

Stefanescu, Al. N., Arte de a face bani (im „Noua revista Romăua"). Bucureşti 1901.

Stoerk, s. Martens.

Strisower, Leo, Donauschiffahrt (im „Österreichischen Staatswörterbuch", I. Bd.). Wien 1894.

Ströll, Moritz, Die Handelspolitik der Balkanstaaten Rumänien, Serbien und Bulgarien (im 51. Bde. der „Schriften des Vereins für Socialpolitik"). Leipzig 1892.

Derselbe, Über den wirtschaftlichen Entwickelungsgang Bulgariens (im „Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft", XIX. Jahrg.). Leipzig 1895.

Derselbe, Südosteuropäische Staats- und Volkswirtschaft (ebd. XXV. Jahrg.). Leipzig 1901.

Tisza, Stefan von, Ungarns Agrarpolitik. Leipzig 1897.

Tuma, Anton, Serbien. Hannover 1894.

Turburi, s. Crupenski.

Ungarns, Handel und Industrie, herausgegeben von der Budapester Handels- und Gewerbekammer. Budapest 1899/1901.

Verhandlungen des Delegiertentages der österreichischen Handels- und Gewerbekammern von 1876. Wien 1876.

Verhandlungen der Gesellschaft der österreichischen Volkswirte über ein Zoll- und Handelsbündnis mit Deutschland. Wien 1900.

Verhandlungen des österreichischen Industriellentages. Wien 1900.

Volkszählung, Vorläufige Ergebnisse der, vom 31. Dezember 1900, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, hrsg. von der kk. statist. Centralkommission. Wien 1901.

Wiener Landwirtschaftliche Zeitung (cit. Jahrg.).

Xenopol, A. D., Histoire des Roumains de la Dacie Trajane. 2 Bde. Paris 1896.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.